**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern

**Band:** - (1865)

**Rubrik:** Frühlingssitzung 1865

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Cagblatt

des

## Großen Rathes des Kantons Bern.

### Frühlingsfitung 1865.

### Rreisschreiben

an

### fämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Delsberg, den 6. April 1865.

herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einwerständniffe mit dem Resgierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 24. April nächsthin einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich am bezeichneten Tage, des Vormittags 10 Uhr, im gewohnten Sitzungslokale des Großen Rathes auf dem Rathhause in Bern einzusinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung fommen werden, find folgende:

### A. Gesegesentwürfe.

a. Bur zweiten Berathung vorgelegt:

Gefet über die Löschung der Zehnt, und Bodenzinslosfauf-fummen.

- b. Bur ersten Berathung vorgelegt:
- 1. Defret über die Besoldungen der Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber.
- 2. Befet über den Tarif der Staatsfanglei.
- 3. " " die Thierarzneischule.
- 4. ", " Drganisation der landwirthschaftlichen Schule.
- 5. " betreffend Abanderung des Hochschulgesetzes.

Tagblatt bes Großen Rathes 1865.

### B. Borträge.

- a. Des Regierungspräfidenten. Bericht über Großrathsmahlen.
- b. Der Direftion bes Innern.
- 1. Gefuch der rechtsamelosen Burger von Erfigen um Ershebung zu einer befondern Korporation.
- 2. Begehren ber Bauerten Außerschwandi und Wengi um Bereinigung mit Frutigen.
  - c. Der Direftion des Armenwefens.

Ueber Errichtung einer zweiten Berpflegungsanftalt für Gebrechliche.

d. Der Direftion des Gefundheits mefens.

Konfordat über die Freizugigfeit der Medizinalpersonen.

- e. Der Direftion ber Juftig und Polizei.
- 1. Streit über die Bestätigung des Polizeiinspektors von Bern.
- 2. Eingabe mehrerer Studirender des Rechts gegen das Prüfungsreglement für Fürsprecher.
- 3. Strafnachlaggefuche.
- 4. Naturalisationen.
  - f. Der Direftion ber Finangen.
- 1. Abrechnung mit" bem neuen Kantonstheil.
- 2. Beschluß, betreffend die Steuerverhaltniffe zwischen bem alten und neuen Kantonstheile.
- g. Der Direktion der Domanen und Forften.

Räufe, Verfäufe und Rantonnemente.

- h. Der Direftion ber Ergiehung.
- 1. Auslegung der §§ 15 und 16 des Schulgesetes vom 1. Dezember 1860.
- 2. Auslegung bes § 4 bes Schulgefetes vom 24. Juni 1856.
- i. Der Direttion der öffentlichen Bauten.

Soch= und Strafenbauten.

- k. Der Direftion der Gifenbahnen.
- 1. Bericht über die Jurabahnen nebst Rachtragsfredit zur Fortsetzung der Gisenbahnstudien im Jura.

2. Beschwerde, betreffend die Station Wichtrach.

### C. Bahlen.

1. Eines Steuer= und Ohmgeldverwalters.

2. Von Stabsoffizieren.

- 3. Eines Erfagmannes bes Berwaltungerathes ber Staatsbahn.
- 4. Des Gerichtspräsidenten von Biel.

Für den ersten Tag werden auf die Tagesordnung gesett: Borträge des Regierungspräsidenten, der Direktion des Junern, ferner die Gesetze über den Tarif der Staatsfanzlei und über die landwirthschaftliche Schule.

Die Borträge der Finanzdirestion und die Wahlen werden auf Mittwoch den 26. Upril angesetzt und zur Behandlung der

erftern die Mitglieder bei Giden einberufen.

Mit Hochschätzung!

Der Großrathepräfident:

Ed. Carlin.

### Erfte Sitzung.

MENTE CO-CKE

Montag den 24. April 1865. Bormittags um 10 Uhr.

Unter dem Borfite des herrn Prafidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe find folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bütigkofer, Gfeller in Signau, Revel und Röthlisderger, Jsaak, in Walkringen; ohne Entschuldigung: die Herren Aedi, Affolter zu Grünen, Bärtschi, Beguelin, v. Bergen, Berger zu Schwarzenegg, Berger zu Spiez, Biedermann, Blösch in Biel, Bösiger, Botteron, Brechet, Brugger,

Bucher, Buchmüller, Buhren, Burger, Buri in Hettiswyl, Buri in Urtenen, Chapuis, Chopard, Choulat, Crelier, Ducommun, Ecabert, Egger in Meiringen, Engel, Etter, Fankhauser, Feller, Fleury, Flück, Freiburghaus, Fresard, Frisard, Kroidevaur, Froté, Gasser, Gerber in Stessiburg, Girard, Glaus, Gobat in Cremines, Gouvernon, Grimaitre, Gruber, Guenat, Gugelmann, v. Gonten, Hauswirth, Hennemann, Henzelin, Herrmann, Herren, Hubacher, Jaquet, Imer, Jmobersteg, Indermühle, Jolissaint, Jordi, Kaiser in Büren, Kaiser in Delsberg, v. Känel, Fürsprecher; v. Känel in Wimmis, Karlen, Keller von Buchholterberg, Klaye, Knuchel, König, Kohli, Kummer, Lempen, Lenz, Loviat, Lüthi, Mathez, Messer von Rümligen, Mickel in Kinggenberg, Monin, Moor, Moser, Möschen, Müller, Deuvray, Pallain, Käz, Rebetz, Regez, Reichenbach, Renfer, Niem, Kossel, Rossel, Reichenbach, Renser, Kiem, Kossel, Rossel, Reichenbach, Konth in Kiederbipp, Roth in Ersigen, Rothenbühler, Gustav; Kutsch, Kyz, Salchti, Salzmann, Scheibegger, Schertenleib, Schmid in Burgdorf, Schmid in Ersswyl, Schmid in Spengelried, Schmider, Schmiz zu Schlieren, Schwickerger, Schumacher, Seiler, Seigenthaler, Spring, Syncher, Stämpsti zu Uetligen, Stämpsti in Schwanden, Stettler, Streit im Großg'schneit, Streit in Zimmerwald, Tièche, Wagner, v. Werdt, Wirth, Wyder, Wyß, Zbinden von Guggissberg, Jingg und Zingre.

\* Der Herr Präsident eröffnet die Situng mit solgenden Worten: Meine Herren! Da wir in der letten Session unsere Traktanden nicht vollständig haben erledigen können, so hat der Regierungsrath gewünscht, Sie möchten von Reuem zusammen treten, um die rücktändigen Geschäfte zu behandeln. Dieß, meine Herren, ist der Grund, warum Sie einberufen sind. Die Geschäfte sind Ihnen bekannt. Das Cirkular wiederholt Ihnen größtentheils diesenigen, welche schon für die lette Februarsstung angesett waren. Ich glaube nicht, daß diese Gegenstände uns länger als acht Tage beschäftigen werden. Mit diesen Worten, meine Herren, erkläre ich die Situng eröffnet.

Jum provisorischen Stimmenzähler, am Plate des außs getretenen Herrn Ryser bezeichnet der Herr Präsident im Einverständniß mit der Versammlung den Herrn Großrath Geiser, Notar in Roggwyl.

### Tagesorbnung:

Niedersetzung von Kommissionen für einzelne Traktanda. Es wird eine solche bloß für das Projekt der Errichtung einer zweiten Armenverpflegungsanstalt für den alten Kantonstheil verlangt und beschlossen. Die Kommission soll aus fünf Mitsgliedern bestehen und das Büreau ermächtigt sein, dieselben zu bezeichnen.

Ge f uch der rechtsamelosen Burger von Erfigen um Erstebung zu einer besondern Korporation.

Berr Direftor bes Innern, ale Berichterstatter bes Regierungsrathes. In ber Ortschaft Ersigen, welche zur Kirche gemeinde Kirchberg gehört, war früher eine sogenannte Dorfoder Rechtsame-Gemeinde. In ten dreißiger Jahren entstund hierauf in Folge des Gemeindegesches vom Dezember 1833 auch eine Einwohnergemeinde und ipater eine Burgergemeinde. Im Jahr 1836 fantonirte bieje Rechtsame Gemeinde mit dem Staate und noch fpater, im Jahr 1842, ließ fie fich berbei, der Burgergemeinde von Erfigen vertrageweise in einem vom 11. Marg batirten Bergleich von den durch das Kantonement erhaltenen Waldungen einen Bezirf von 120 Jucharten abzutreten zum Zwede ber Unweisung bes bisher übungsgemäß jährlich ben rechtsamelosen Burgern verabfolgten Brennholzes. Der gleichen Burgergemeinde fielen später durch sogenannten Ausscheidungsvertrag vom Mai 1846 zwei Stude Moosland von zusammen ungefähr 13 Jucharten zu, um ebenfalls als Equivalent früherer Rutungen den Rechtsamelosen zu dienen, und endlich murden durch den Guterausscheidungsvertrag zwischen der Einwohner-und der Burgergemeinde durch oberinstanzlichen Entscheid der lettern Korporation zum nämlichen besondern Rupungezwecke einige andere bisher streitig gewesene Stude Land von ungefähr 12 Jucharten zugetheilt. Der daherige Entscheid enthielt den Borbehalt, daß durch die bestehende Organisation und durch die Sanktion des Bertrages der Frage, ob überhaupt eine felbfts ständige Burgergemeinde und Berwaltung zu Erfigen nothwendig fei und fortdauern folle, feineswegs prajudizirt werde. Diefer Borbehalt hatte nach ben Borgangen in diefer Sache feinen andern Ginn, als den Weg offen zu behalten, je nach den Umftanden und dem Ermeffen ber Behörden die althergebrachte einheitliche Gemeindeverwaltung herzustellen und die Verwaltung der burgerlichen Rugungsguter, die ohnehin nicht allen Burgern gleich, fondern nur den armern zu Gute fommen, der Ginmohnergemeinde zu übertragen, gleich wie von jeher und noch jest die Berwaltung des burgerlichen Armengutes der Einwohnergemeinde anvertraut ist, allein in feinem Falle lag in dem er-wähnten Borbehalt die Absicht, jemals die organisirte Burgergemeinde und Verwaltung einfach aufzuheben, um lettere ben darauf Unspruch machenden rechtsamelosen Burgern zu überlassen. Deffen ungeachtet scheint diese Andeutung nicht verstanden worden zu fein, benn die fogenannten rechtfamelofen Burger haben nun durch eine Borftellung ohne Datum das Gefuch eingereicht, ber Große Rath möchte den rechtsamelosen Burgern von Erfigen das Attribut einer Korporation, refp. ben Charafter einer Gemeinde der rechtsamelosen Burger zu Ersigen verleihen. Der Regierungs= rath fann dieses Gesuch durchaus nicht empfehlen und zwar schon an und fur sich nicht, weil unser Kanton keinen Mangel, fondern Ueberfluß an Gemeindskorporationen hat, und es daher nicht wünschenswerth ift, daß neue entstehen. Es ist auch nicht zulässig, solche neue Korporationen zu creiren, — und eine folche murde creirirt durch Bewilligung des Gesuches; fondern das Befet fagt ausbrudlich, daß da, wo bisher feine Burgergemeinden bestanden haben, auch feine neuen errichtet werden follen; auch sonst ware es nicht zweckmäßig, indem die Gesuchsteller, welche fich als eine Art Korporation ober Genoffenschaft von rechtsame= losen Burgern zu fonstituiren suchen, zum größern Theil vergeldstagte und besteuerte Leute sind und unter ihnen auch ein Kriminalisitrer ift. Sie konnen sich nun benken, welche Bers waltung entstehen wurde, wenn man biesen Leuten bie Abminis stration der Güter der rechtsamelosen Burger übertragen würde. Der Regierungsrath beschränkt sich bermalen barauf, Ihnen anzutragen. es seie auf bas Gesuch nicht einzutreten. Es wird fich später zeigen, ob man nicht noch weiter gehen und wie bereits angedeutet worden ift, auch die bereits bestehende Burger= gemeinde aufheben folle, allein diefes lettere ift nicht Begenftand ber bermaligen Berathung.

\* Butberger. Ich erlaube mir nur eine Frage an den Herrn Direktor des Innern. So viel ich aus seinem Rapporte habe schließen können, soll nun in Zukunft die Verwaltung

bes den sogenannten rechtsamelosen Burgern gehörenden Bald-, Mood- und Allmendlandes der Burgergemeinde von Erfigen übertragen sein. In diesem Falle wurde ich doch in dieser Stellung der Burgergemeinde gegenüber den Rechtsamelofen etwas Sonderbares finden. In andern Burgergemeinden find übrigens Die Berhältniffe gang ähnlich. Wie haben sich die Berhältniffe gestaltet? Bor dem Kantonnemente waren die Rechtsamebesitzer Die Eigenthümer der Rechtsamenwaldungen und diese Rechtsame= forporationen verabfolgten den sogenannten Rechtsamelosen ge-wisse Rutzungen in Holz. So lange die Rechtsamegemeinden bestunden, machte sich die Sache einsach: Es wurde einsach bet der Bertheilung des Holzes unter die Rechtsamebestiger auch an die Rechtsamelosen Etwas abzegeben. Allein nachdem nun die Rechtsamelosen genöthigt waren, ihre Rechte und Ansprüche auf dem Wege des Prozesses zu wahren, und nachdem sie nunmehr durch Prozeß einen Theil der Waldungen der Rechtsamebesitzer erobert, tritt nun bas fonderbare Berhaltniß ein, daß ihr Bald nun von ihren frühern Brozeßgegnern verwaltet wird. Ich möchte nun fragen, ob es nicht angemessen ware, daß überall, wo die Rechtsame-Korporationen aufgehoben und die rechtsamelofen Burger ausgewiesen find, diefen lettern wenigstens bas Recht einzuräumen, den ihnen ausgeschiedenen Wald auf gleiche Weise unter fich zu vertheilen, wie die Rechtsamebesitzer es mit dem ihnen zugetheilten Antheil auch gethan haben. Es wäre damit den Rechtsamelosen überall gedient, allein so lange die Berwaltung ihrer Waldung der Einwohner- oder der Burgergemeinde übergeben ift, fo werden fich die Rechtsameloien beflagen, daß nunmehr ihre frühern Prozeggegner ihr Eigenthum verwalten und vielleicht gegen ihren, der Rechtsamelosen Willen, noch andere in die Nutzung aufnehmen. Ich will keinen Antrag stellen, allein den Gedanken möchte ich der Direktion des Innern äußern, ob ce nicht möglich ware, eine Magregel in diefem Sinne zu treffen.

\*\* Dr. Schneiber. Berr Prafitent, meine Berren! Diese Angelegenheit ift mir in einiger Erinnerung von früherer amtlicher Thatigfeit her, und da muß ich mit Bezug auf das Bulett gefallene Botum meine Unficht aussprechen. Diese Rutnießungen der Rechtfamelofen wurden feiner Beit als Steuern betrachtet und an die Armen, die zu gleicher Zeit Burger ber betreffenden Gemeinden waren, gegeben. Bei den fraglichen Ausscheidungen nun wollte man deshalb nicht neue Gemeinden errichten. Es wurden wohl im Anfang vom Regierungsrath Beschlüffe gefaßt, die dahin hatten fuhren fonnen, namentlich, wenn mir recht erinnerlich ift, zu Ersigen, indem gesagt wurde, es könne fich eine Burgergemeinde baselbst bilden. Es geschah jedoch bloß zum Zwecke der für die zu Wahrung der Rechte der Rechtsamelosen nothigen Verhandlungen. Aber ich mache barauf aufmerksam, daß, wenn man dem Untrag von herrn Butberger entsprechen wollte, dieses Rechtsverhaltniß verrudt werden wurde. Jest hat jeder nupungsberechtigte Burger einen Unspruch auf feinen Antheil. Run find gegenwärtig Rechtsamebefiter, die Rinber haben können, und diese konnen Arme ohne Rechtsame werden und ruden bann in die Rechte ber Rechtsamelosen ein. Wenn Sie aber bas Recht geftatten, die Rechtsamen auszutheilen und auszureuten, so find diese rechtsamelosen Rechtsnachfolger der Rechtsamebesitzer um jenes ihr Recht verfürzt. Ift nun über die Bermaltung Streit erhoben worden, fo ift es natürlich, daß bie betreffende Burgergemeinde Berwalterin bieses Gutes fei, und daß sie dasür sorge, daß die Augungsberechtigten ihre Augungen bekommen, daß also die Berwaltung dieses Gutes jeweilen der Burgergemeinde zukomme. Ist keine Burgergemeinde am Ort, so mag die Verwaltung der Einwohrtergemeinde übertragen Ich spreche da vielleicht nicht ganz so, wie ich seiner ch. Ich stimme aber in dieser Beziehung ganz mit dem merden. Zeit sprach. Ich stimme aber in dieser Beg Bericht ber Direktion bes Innern überein.

\*\* herr Berichterstatter der Regierungsrathes. 3ch will dem von herrn Dr. Schneider Bemerkten noch Folgendes

beifügen: Was Herr Bütberger anregt, liegt eigentlich dem Gegenstand fern. Er verlangt, daß den Rechtsamelosen erlaubt werde, ihre Nutungsgüter eigenthümlich zu vertheilen. Das verlangen sie gar nicht; sie wünschen, daß es als Korporationszut bestehen bleibe, aber daß ihnen die Verwaltung übertragen werde. Abgesehen davon wäre aber eine solche Vertheilung nach dem Geset nicht zulässig. Wie bereits bemerkt, hat sich die Vurgergemeinde bloß gebildet, um als Korporation für die Rechtsamelosen mit den Rechtsfamebesitzern rechtlich verhandeln zu können. Seither hat sie das Nutungsgut verwaltet. Aber wie im schriftlichen Vericht bemerkt, hat der Regierungkrath darüber berathen, ob diese Vurgergemeinde nicht aufzuheben und die Verwaltung dieses Nutungsgutes der Einwohnergemeinde zu übertragen sei, ist aber noch zu keinem Entscheid gekommen. Herr Bütberger hat gesagt, es sei sonderbar, daß das Nutungsgut der Rechtsamelosen von ihren Gegnern verwaltet werde. Als solche ist aber die Vurgergemeinde, obgleich Rechtsamebesitzer in sich schließend, nicht zu betrachten. Lettere sind wohl mit den Rechtsamelosen im Prozeß gestanden; dieser ist jedoch durch die Ausscheidung beseitigt. Es wird jedenfalls besser sein, wie es von der Regierung vorgeschlagen ist, als wenn man den Rechtsamelosen die Verwaltung dieses Gutes überlassen würde.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache angenommen und zum Beschluß erhoben.

Erfte Berathung bes neuen Emolumenten=Tarifs für bie Staatsfanglei.

\*\* Herr Regierungspräsident Scherz, als Berichter-ftatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Ein Tarif für die Staatskanzlei wurde im Jahr 1853 berathen und angenommen; feither find Grunde eingetreten, die eine Revision zum Bedürfniß machen, hauptfächlich folgende. Der alte Tarif sagt: "Für Wahlschreiben oder Wahlpatente der Beamten, welche vom Großen Nathe oder vom Negie-rungsrathe ernannt werden," habe die Staatskanzlei so und so viel zu beziehn. Nun haben wir nach dem letthin erlasse-nen Gesetz über Organisation der Staatsbahn noch andere Beamte, die weder der Große Rath noch der Regierungsrath, sondern der Verwaltungsrath der Staatsbahn zu ernennen hat. Nach dem Wortlaut des bisherigen Tarifs hätten alle biefe keine Gebühren zu bezahlen. Im Fernern haben Sie in einer frühern Sitzung ein Gesetz erlaffen, wonach die Wahl der Amtsgerichtsweibel den Amtsgerichten übertragen wird. Die Amtsgerichtsweibel haben bisher eine Gebühr bezahlen mussen. In Zukunft wurde es Zweifelhaft sein, ob, da sie nicht mehr von einer kantonalen Staatsbehörde gewählt sind, sie gleichwohl eine Gebühr bezahlen mußten. Ferner ist im alten Tarif eine Bestimmung enthalten in Bezug auf die Ba= tente der kleinern Ohmgeldbeamten, Salzauswäger, Bann-warte, Wegmeister, Schwellenmeister, Eichmeister und derglei-chen, wodurch die Regierung den Auftrag erhielt, für dieselben dem Großen Rath einen besondern Tarif vorzulegen; das ift aber bis zur Stunde nicht erfolgt; es muß also für diese Stellen ein besonderer Tarif aufgestellt oder der vorliegende geändert werden. Der Regierungsrath glaubt aber, es sei nicht am Orte, dafür besondere Gebühren aufzustellen. Im Uebrigen findet der Regierungsrath, mehrere Ansabe seien zu gering und stehen in keinem Verhältniß zu der Mühe und Arbeit der Kanzlei. Z. B. bei Verfügungen des Regierungs= rathes wurde als Maximum bloß fechs Franken bezogen, und doch ist es oft der Fall, daß solche Verfügungen 100 und mehr Seiten enthalten, so daß einzig die Kosten der Kopiatur= arbeit das Orei= bis Zehnfache der Gebühr übersteigen. Es

kann nun offenbar nicht im Willen ber Behörden liegen, daß wenn Bürger oder Korporationen die Behörden so in Anspruch nehmen, die Staatskasse noch das ausgelegte Geld zuschieße; sondern es muß eine billige Entschädigung bezahlt werden. Ohnehin betrugen die Büreaukosten der Staatskanzlei bisher etwas über Fr. 20,000 und die Gebühren ersetzen davon nur die Hälfte, das Uebrige siel dem Staat auf. Dieß sind die Hauptmotive, um Ihnen einen Entwurf vorzulegen. In der letzen Situng wurde zu dessen Werathung eine Kommission gewählt, die sich mit der Sache besatze und einige Abänderungen beantragte. Diese wurden, da der Große Rath auseinander gegangen war, ohne sie zu berathen, der Regierung neuerdings vorgelegt, und von dieser angenommen; und es wird Ihnen nun ein Entwurf vorgelegt, worüber sowohl die Regierung, als die Kommission einig sind. Ich möchte Ihnen daher denselben zur Annahme empfehlen. In Bezug auf den Berathungsmoduß glaube ich, man sollte die verschiedenen Abtheilungen unter A, B, C, D im Einzelnen in Abstimmung bringen. Es sallen unter sede Rubrit eine Menge verschiedener Ansätze. Es würde zu viel Zeit in Anspruch nehmen, jeden einzelnen Ansat in Abstimmung zu sesen.

\*\* Karrer, als Berichterstatter der Kommission. Herr Präsident, meine Herren! Die zur Berathung dieses Entwurfs niedergesette Kommission untersuchte vorerst die Frage, ob es der Fall sei, daß überhaupt der frühere Taris abgeändert werden solle. Sie ist einig, daß es jest nicht am Orte wäre diese Gebühren abzuschaffen, um so mehr als bei der gegenwärtigen Finanzlage auch diese Einnahmsquelle zu beachten ist. Gestügt auf diesen Standpunkt wurde untersucht, was allsällig im Antrag des Regierungsraths in der einen oder andern Richtung zu ändern wäre, und da wurden mehrere Beschlüsse gefaßt und dem Regierungsrath zur nochmaligen Berathung überwiesen, und das Ergebniß davon ist in dem neu ausgetheilten Entwurf-Taris enthalten mit ganz wenigen Ausnahmen. Im ursprünglichen Entwurf waren unter A. 1. Rubriken im Einzelnen enthalten über die Stellen mit Fr. 500—1000, 1001—2000, 2001—3000, und über 3000 Gehalt. Aehnlich war es unter B. 2. dei den Stellen auf Lebenszeit. Da sand die Kommission, es sei einsacher, die betresseit. Da sand die Kommission, es sei einsacher, die betresseit. Da sand die Kommission, es sei einsacher, die betresseit. Da sand die Kommission, es sei einsacher, die derenszeit sondern sage, daß von den Besoldungen der Stellen auf bestümmte Zeit 1/2 % vom Jahrgehalt bezahlt werden solle, von denen auf Lebenszeit 1 %. Eine fernere Absänderung wurde keantragt bei A. 3., daß die Amtschreiber der dersten Klassen ganz gut Fr. 10 mehr, als im ursprünglichen Entwurf, nämlich Fr. 50 bezahlen können, in Betracht der Einkünste dieser drei ersten Klassen, dies wurde denn auch beantragt; ebenso für die Amtsgerichtsschreiber der dersten Klassen, sänd die Bemerkungen der Kommission zum Absichnitt A. Ich empfehle solchen tale quale, wie er vorgeschlagen ist, zur Genehmigung.

Die abschnittsweise Berathung wird beschloffen.

A.

Fr. Rp.

Für Wahlschreiben oder Wahlpatente der Beamten, welche vom Großen Rathe oder vom Regierungsrathe oder von einer andern Staatsbehörde ernannt werden,

1) bei besoldeten Stellen von bestimmter Amtsbauer:

Bon einem Jahresgehalt ein halbes vom Hundert. 2) bei Stellen, die auf Lebenszeit vergeben werden: Bon einem Jahresgehalt Eins vom hundert. Bei Wahlen zu Pfarrstellen wird die Besolsdungsklasse zu Grunde gelegt, in welcher der neu erwählte Pfarrer zur Zeit der Wahl sich befindet. Fr. Rp.

50.

30.

20. 10.

3) bei Stellen, mit welchen feine fire Befoldung

verbunden ift:

Amtsschreiber bersenigen Bezirke, welche nach bem Besoldungsgesetz vom 28. März 1860 hinsichtlich der Regierungsstatthalter = Besolsdungen:

in die drei erften Klaffen fallen

in die vierte Rlaffe fallen

in die fünfte Klaffe fallen

in die sechste Klasse fallen Amtsgerichtschreiber dersenigen Bezirfe, welche nach dem Besoldungsgeset vom 28. März 1860 hinsichtlich der Besoldung der Gerichtspräsiden»

ten in die drei erften Klaffen fallen

in die vierte Klaffe fallen in die fünfte Klaffe fallen in die sechote Klaffe fallen

Amtsgerichtsweibel berjenigen Bezirke, welche nach bem Befoldungsgesetz vom 28. März 1860, hinsichtlich ber Befoldung der Gerichtspräsidenten in die drei ersten Klassen fallen

in die vierte Rlaffe fallen in die fünfte Klaffe fallen in die fechote Klaffe fallen

Die letteren Gebühren find von den Umtogerichtoschreibereien zu beziehen und der Staatsfanglei zu verrechnen.

\* herr Berichterstatter des Regierungerathes. Bahrend fruher bloß die vom Großen Rathe oder vom Regierungsrathe ernannten Beamten eine Gebühr für ein Wahlschreiben oder ein Wahlpatent zu bezahlen hatten, haben nunmehr auch bie von einer andern Staatsbehörde ernannten, eine gleiche Bebubr zu entrichten. Der Entwurf unterscheidet hiebei zwischen besoldeten Stellen von bestimmter Amtsdauer, und folchen, die auf Lebenszeit vergeben werden; mahrend bei jenen ein halbes vom Sundert des Jahresgehaltes bezahlt wird, wird bei den letteren eins vom hundert bezahlt. Die erstern bezahlen mehr, weil fie in dem Fall fommen die Bebuhr alle vier Sahre von Renem zu bezahlen. Früher wurde bezahlt: bei befoldeten Stellen mit bestimmter Amtsbauer, bei einem Gehalte von Fr. 1000, Fr. 5; bei Fr. 1001 bis und mit Fr. 2000, Fr. 10; bei Fr. 2000 – 3000, Fr. 15; und bei einem Gehalte von über Fr. 3000, Fr. 20. Ferner bei Stellen, die auf Lebenszeit vers geben werden: bei einem Gehalte bis Fr. 500, Fr. 3; bei Fr. 501 bis Kr. 1000, Fr. 7. 50; bei Fr. 1001 bis Fr. 2000, Fr. 15; bei Fr. 2001 bis Fr. 3000, Fr. 22. 50; und bei einem Gehalte von über Fr. 3000, Fr. 30. Immerhin steht die letztere Klasse von Beamten nicht schlimmer als die erstere, indem z. B. ein Beiftlicher, welcher auf eine Pfarrei erwählt wird, auf berfelben bleibt, fo lange es ihm beliebt. Unter die Stellen, mit welchen feine fixe Besoldung verbunden ift, gehören zunächst die Umtsschreiber. Dieselben haben zwar theilmeise noch eine fixe Besoldung, allein das Firum ift ju den Emolumenten eine Rebenfache, und überdieß foll das Gefet geandert werden. Dasfelbe ift bereits im Traktandenverzeichniß als Berathungsgegenstand angeführt. Obgleich die siren Besoldungen der Amtsschreiber nicht hoch sind, so stehen diese Beamte doch besser als andere, weßhalb hier die Erhöhung des Entwurses gerechtsertiget ist. Auf vier Jahre vertheilt, ist die Gebühr, welche sie zu bezahlen haben, stets noch eine billige. Die Amtsgerichtsschreiber beziehen feine firen Besolbungen, außer in den vier katholischen Amts-

bezirken, und werden deschalb weniger hoch taxirt. Die Amtsegerichtsweibel werden zwar nicht vom Regierungsrath gewählt, sondern von den Amtsgerichten; allein deffenungeachtet ist es billig, daß sie ebenfalls eine Gebühr bezahlen, welche dem Staate zu verrechnen ist.

\* Herr Großrath Schneiber von Frutigen, als Mitglied ber Kommiffion, stellt ben Antrag, ben Zusaß zu Ziffer 2 zu streichen, und statt desselben zu Ziffer 1 und 2 folgenden aufzunehmen: "Für die Bestimmung ber Gebühr wird der Gehalt zu Grunde gelegt, ben der Erwählte zu bezahlen hat."

\* Der herr Berichterstatter bes Regierungsrathes gibt diese Redaftion als die beutlichere zu.

B.

40.			
20.		Kür Berufspatente:	Fr. Np.
15.		Kür ein Arztpatent	100. —
10.		Kür ein Thierarztpatent	25. —
		Kür ein Apothekerpatent	50. —
		Kür ein Amtsnotarpatent	30. —
		Für die Umschreibung des Amtsnotarpatents	<b>5.</b> —
20.	-	Kür ein Rotarpatent	30. —
15.		Für ein Oberförsterdiplom	15. —
10.		Für ein Unterförsterdiplom	5. —
5.		Für ein Forsttagatorpatent	10. —
		Kur ein Geometerpatent	10. —
		Für die Aufnahme in das bern. Ministerium	15. —

\* Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier sind mehrere Berüse angesührt, welche im alten Tarise nicht angesührt waren; und für andere ist die Gebühr erhöht worden. Auch hier hat eine Ergänzung und Erhöhung der Ansäte statzgefunden, indem mehrere neue Beamtungen und Berüse angesührt sind, welche im alten Tarise nicht angesährt waren. Kür ein Arztpatent wurde bis dahin Fr. 20 bezahlt; die Kommission stellt den Antrag, es sollen Fr. 100 dezahlt werden; denn der Advosat hat für sein Patent Fr. 100 a. W. zu bezahlen und es ist nun unbillig, daß die Aerzte, deren Berus wenigstens ebensogut ist als dersenige eines Fürsprechers, so unverhältnismäßig weniger bezahle. Für ein Thierarztpatent wurde bis dahin bezahlt Fr. 10, nach dem Entwurse soll bezahlt werden Fr. 25; überhaupt waren die frühern Ansähe wie solgt: Für ein Apostheferpatent Fr. 30, für ein Amtsnotariatspatent Fr. 20, für die Umschreibung eines solchen Patentes Fr. 5, für ein Notarpatent Fr. 30, für ein Körsterdiplom Fr. 10.

Dhne Ginfprache burch bas Sandmehr genehmigt.

C

Fr. Rp.

Für Berwendungen bei ausländischen Behörden ober den Bundes= und Kantonsbehörden zu Gunften von Privaten

Wenn die Armuth bescheinigt ist, wird keine

Bebühr bezogen.

Für die Genehmigung von Reglementen öffentlicher Anstalten und Bereine mit Ausnahme derjenis gen, welche einen ausschließlich mildthätigen Zweck haben: 2-10. —

Fr. Rp. 5-10. -wenn es schweizerische find wenn es nicht schweizerische sind 20-60. nebst den Rosten der Ginschreibung. Die Aktiengesellschaften haben für die ihnen von den Staatsbehörden auszustellenden Afte fol= gende Kangleigebühren zu entrichten : a. für die Genehmigung der Gesellschaftssta= 20-200. für die Erneuerung diefer Genehmigung 10-40. für die Genehmigung von Ergänzungen oder Abanderungen der Gesellschaftsstatuten 5-20. -In diesen Gebühren find diejenigen nicht inbegriffen, welche die Gefellschaften für allfällige zu ihrem Geschäftsbetrieb erforderliche Expropriationsbewilligungen oder Gewerbs= konzessionen zu bezahlen haben. In Be-treff der letztern werden die einschlagenden Befegesbestimmungen vorbehalten. Für die Bewilligung eines Hausbaues in allen dem Entscheide des Regierungsrathes unter= 5-20. liegenden Fällen Für die Bewilligung eines Jahrmarktes 20. — Für die Bewilligung der Verlegung eines Wirth= schaftsrechtes 10**-**100. — Für eine dem Entscheide des Regierungsrathes unterlegte Beirathsbewilligung 20. — Für eine Jahrgebung Für eine Bürgerrechtsankaufsbewilligung 20. — 40. — Für die Naturalisation eines Schweizerbürgers 200. — Kür die Naturalisation eines Ausländers 500. — Für einen Mannrechtsbrief 10. — Für eine Berschollenheitserklärung **5-10.** — Für die Bewilligung zu Erwerbung von Grundeigenthum ober Grundpfandrechten 10-20. — Für eine Erkenntniß in Verwaltungsstreitigkeiten 3-10. und wenn diefelbe funf Seiten überfteigt, von jeder Seite Mehrhalt Für eine Expropriationsbewilligung 10-100. — Für einen Schürfschein 10. — Für die Erneurung eines Schürfscheins Für eine Bergwerkskonzession 5. — 30. — Für die Erneuerung oder Uebertragung einer Berg= werkskonzession 10. — Für eine vom Regierungsrath zu bewilligende Gewerbstonzeffion 10-100. — Für eine Fluß- ober Geebettabtretung **2-10**. — Ueberdieß wird für das abgetretene Gebiet eine vom Regierungsrathe nach Ermeffen zu be= ftimmende Entschädigung bezahlt. Für die Bewilligung einer Lotterie oder Kunstver= losung, injofern sie nicht zu Armenzwecken

\* Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch hier haben einige Erhöhungen stattgesunden. Für Verwendungen bei Behörden anderer Kantone oder beim Bunde, konnte dis dahin bloß gesordert werden Fr. 2. Da aber diese Verwendungssschreiben häusig so viel zu thun geben, daß mit der tarismäßigen Gebühr bei Weitem nicht einmal die gewöhnlichen Gebühren für Kopiaturen hätte bezahlt werden können, so ist die Erhöhung von Fr. 2 auf Fr. 2–10 vollkommen gerechtsertigt. Wenn die Armuth bescheinigt ist, wird natürlich nichts gesordert. Der zweite Ansas "für die Genehmigung von Reglementen z." ist nur recht und billig. Bis dahin bezahlten Aftiengesellschaften, welche vielleicht mit Millionen arbeiteten, schweizerische nur Fr. 5, nicht schweizerische nur Fr. 20. Es ist nur billig, daß solche Gesellschaften als Kanzleigebühr sür Genehmigung ihrer Statuten Fr. 20—200 bezahlen. Die Gebühr für die Bewillis

**2-20.** —

bestimmt ift

gung eines Hausbaues wird mit Recht von Fr. 10 auf Fr. 5 bis Fr. 20 erhöht; denn folche Besuche veranlaffen in der Regel weitläufige Untersuchungen und Korrespondenzen. - Der Redner durchgeht die verschiedenen Unfate und bemerft im Wefentlichen, daß erhöhte Gebühren, g. B. Diejenige für eine Jahr= gebung gang gerechtfertigt feien, indem der Minderjahrige, dem diese Rechtswohlthat zugesprochen, aber auch verweigert werden fonne, fich gegenüber seinen Alteregenoffen in eine vortheilhaftere Stellung setze und daher nach Billigkeit auch eine Kanzleigebühr bezahle. Für Verschollenheitverklärungen werde ebenfalls billiger= weise eine erhöhte Rangleigebühr bezahlt, weil die Rachforschungen über Leben und Tod des Bermiften oder Abwefenden in der Regel viel zu thun geben und die Berschollenheitserflärung fast ohne Ausnahme nur von Intereffenten verlangt werde, welche durch die Berschollenheitserklärung in die Erbfolge eintreten und daher einen vermögensrechtlichen Bortheil haben, 2c. Was die Entscheidung für Berwaltungoftreitigfeiten betreffe, so darf die bisherige Gebühr von Fr. 1-6 mit Billigfeit erhöht werden, weil regelmäßig die Ausfertigungsgebühren höher zu ftehen gefommen, als durch die bisherigen Tarife wieder eingebracht worden, nicht inbegriffen zahlreiche andere Schreibereien . welche mit solchen Geschäften regelmäßig verbunden sind 2c.

\* Der Berr Berichterftatter der Kommission erflatt fich in allen Theilen einverftanden.

\* Gygar. Bei der Erlassung vonkGesethen sollte, wie es mir scheint, die Regierung immer zuerst fragen, ob fie im Ginflang stehen mit der Berfassung. Ich war schon häufig im Falle, auf den Baragraphen der Berfassung aufmerksam zu machen, welcher vorschreibt, daß die gur Beftreitung der Staatsausgaben erforderlichen neuen Auflagen möglichft gleichmäßig auf alles Bermögen, Ginfommen oder Erwerb gelegt werden follen, allein meine Bemerkungen blieben meistens ohne Erfolg. Es ift natürlich fehr fatal, wenn die Regierung fortwährend flagt, daß fie nicht Geld habe gur Beftreitung der Verwaltungsfosten, und dann der Große Rath dagegen remonstrirt, wenn die Regierung Mittel und Wege verlangt, um den Staatshausbestreiten zu fonnen. Allein die Berfaffung fagt nun einmal, daß feine neuen indireften Abgaben geschaffen werden durfen. Ich halte nun dafür, die Tariferhöhungen, wie sie hier unter lit. C. vorgeschlagen werden, seien eine Verfassungsverletzung. Der Herr Finanzdirektor hat sich's ganz bequem gemacht, diese Sache dem Großen Rathe vorzubringen, indem er g. B. fagte, es seie eine Rechtswohlthat für denjenigen, welcher sich mehr= jährig erflären lasse. Bis dahin hat ein solcher auch Etwas bezahlen mussen, ungefähr so viel, als die Mühe des Regiesungstattes. rungerathes und die Bezahlung der Angestellten kostete, allein nun foll er noch mehr bezahlen, so daß feine Gebühr eine neue indirefte Abgabe murde, Die aber verboten ift. 3ch habe feinen fpeziellen Fall im Auge, allein die Berfaffung veranlaßt mich hier zu einer Opporttion. Für eine Heirathsbewilligung z. B. soll eine Gebuhr von Fr. 20 bezahlt werden; das ist sehr viel und fällt um so schwerer, als für die Frau noch eine besondere Einkaufssumme an die Gemeinde bezahlt werden muß. Auch die übrigen Ansätze sind unbillig und zu hoch. Ueberhaupt ift das Ganze verfassungswidrig und ich trage daher darauf an, alle Unfage zu ermäßigen und in diesem Sinne den Entwurf an den Regierungerath zurückzuweisen.

\*\* Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Brästent, meine Herren! Es ist das ein etwas merkwürdiger Antrag, merkwürdig in der Form und merkwürdig der Zeit nach. Wenn das versassungswidrig ist, was Herr Gygar angreist, so ist es auch das Gesetz im Ganzen, und Herr Gygar hätte von vorneherein gegen dieses auftreten sollen. Darin bin ich mit Herrn Gygar einverstanden, daß der Regierungsrath sich fragen solle, ob der Gesetzesentwurf versassungswidrig sei oder nicht. Das ist aber Herrn Gygar erst jetzt in den Sinn gesommen,

das Erhöhen des Tarifes fei verfaffungewidrig. Wir fonnen, wenn die Tarife bestehen, fie erhohen wie wir fur gut finden. Wir hatten früher den Emolumenten-Tarif von 1813, er wurde geandert im Jahr 1853, also unter der gegenwärtigen Berfaffung, und damale ift es niemanden eingefallen, die Verfaffungemäßigfeit zu bezweifeln. Herr Gngar beruft fich auf § 86 der Berfaffung. 3ch will denfelben ablesen, und Jeder mag dann erwägen, ob er etwas enthalte, das gegen diefen Entwurf fpricht. Er lautet: "Die jur Beftreitung der Staatsausgaben erforderlichen neuen Auflagen sollen möglichst gleichmäßig auf alles Bermögen, Einkommen oder Erwerb gelegt werden." Es handelt sich nun heute nicht um eine neue Auflage, sondern um Festfegung der Bestimmungen über die Bebuhren fur Leiftungen, welche die Staatsfanglei den Burgern machen foll. Ich will Berr Gygar einen andern Paragraphen der Berfaffung zeigen, welcher wohl unzweifelhaft macht, daß die Ausarbeitung eines solchen Tarifes dem Großen Rath übertragen ift; § 27, I d. der Berfaffung fagt: "Dem Großen Rathe, als der hochsten Staatsbehörde, find folgende Berrichtungen übertragen: die Bestimmung aller Tarife, namentlich der Posts und Emolumentens Tarise." Sie sehen also, daß dieses Borgehen sehr verfassungs gemäß ist. Ich habe die Ueberzeugung, wenn es verfassungswidrig ware, so wurde man bereits im Jahr 1852 ober 1853, wo der gegenwärtige Tarif beschloffen wurde, barauf aufmerksam ge= macht haben.

### Abstimmung.

Für Rüdweisung des Abschnittes Für Genehmigung des Abschnittes Minderheit. Mehrheit.

D. Fr. Rp. Für die Legalisation eines Heimathscheines, wenn nicht Armuth bescheinigt ift \_. 25 \_. 60 Für die Legalisation eines notarialischen Aftes Für die Legalisation jedes andern Aftes, wenn nicht Armuth bescheinigt ift **-.** 60 Für Abschriften ober Auszuge, welche von Privaten, Behörden oder Beamten verlangt werden, von jeder Seite zu ungefähr 1000 Buchftaben **—.** 50 Für Vidimation derselben -.50Für Bescheinigungen und Erklärungen ber Staats= fanzlei, wenu sie bis und mit 600 Buchstaben enthalten 1-2. — -. 50 und über 600 Buchstaben von jeder Seite mehr Für Nachschlagungen in ben Archiven, je nach ber barauf verwendeten Zeit ober Mühe **-.** 50 von 10. bis

Die Stempelgebühr ift in obigen Anfähen uicht inbegriffen, wird also besonders bezahlt.

Dieser Tarif, wodurch alle damit im Widerspruch stehensten Bestimmungen, insbesondere das Gesetz vom 1. März 1853 aufgehoben werden, tritt auf den . . . in Kraft.

\*\* Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei der Legalisation von Heimathscheinen hat man nicht so weit gehen wollen, weil dieß in der Regel Dienstboten betrifft, die außer Land ziehen, um Berdienst zu suchen. 25 Rappen sind aber keine hohe Gebühr für einen, der verdienen kann. Da wo der Betreffende seine Armuth bescheinigt, namentlich wenn er auch den Heimathschein selbst unentgeldlich bezieht, fällt die Gebühr für Legalisation weg. — In Rechtstreitigkeiten werden oft

von der Staatskanzlei Abschriften und Auszüge verlangt; diese werden se nach dem Verhältniß ihrer Länge bezahlt. Dafür ist eine sehr billige Gebühr, 50 Rappen von 1000 Buchstaben, ungefähr so viel als man einem sauber schreibenden Kopisten bezahlen muß, ausgesetzt. Dasselbe Verhältniß sindet statt für Nachschlagungen, wo die Beamten der Staatskanzlei oft für lange Zeit in Anspruch genommen werden. Wenn es sich darum handelt, nur ein Buch aufzuschlagen, so ist die Gebühr bloß 50 Rappen. Aber wo der Beamte ganze oder halbe Tage verswenden muß, um das betreffende Buch zu sinden und hervorzuziehen, da wird eine höhere Gebühr gestattet. Dieß geschieht gewöhnlich nur bei Rechtsstreitigkeiten; es ist daher nichts als billig, daß dieß annähernd vollständig vergütet werde.

Durch das Handmehr angenommen.

### Eingang bes Befetes.

\*\* Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Was den Eingang betrifft, so ist weiter keine Motivirung da, sondern einfach:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Revision des Gesetzes vom 1. März 1853; auf den Antrag des Regierungsrathes,

### beschließt:

Dhne Einsprache angenommen.

Der Herr Präfident eröffnet die Umfrage über allfällige Bufape.

- \* v. Känel, Regotiant. Ich will nur eine Bervollsftändigung vorschlagen und zwar zu lit. B, nämlich die, daß die Gebühr für das Berufspatent der Advokaten hier ebenfalls auszgeset werde. Man hat zwar bemerkt, diese Gebühr sei in einem besondern Geset enthalten; allein dennoch ist es im Interesse der Bollständigkeit der Tarise, zu sagen, daß die Advokaten laut Geset von dem und dem Datum so und so viel bezahlen.
- \* Herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Das kann ich zugeben, möchte aber diese Gebühr, welche Fr. 100 alte Währung beträgt, in neuer Währung abrunden; dabei scheint es mir, man sollte für das Fürsprecher-Patent nicht mehr zu bezahlen brauchen, als für das Arztpatent.
- \* Karrer. Ich glaube, mich im Namen der Kommission für den Antrag des Herrn v. Känel aussprechen zu dursen, denn es schadet durchaus nichts, wenn ein solcher Emolumenten- Taris, wie wir ihn hier berathen, alle Gebühren möglichst vollsständig aufzählt. Was die Summe selbst betrifft, so waren 100 Franken a. W. ganz am Plate, als der Advokatenberuf noch ein Privilegium und die Zahl der Fürsprecher und Prosturatoren noch eine geschlossene war; jest aber, wo die Konkurrenz eine unbedingte ist und Jeder praktiziren kann, welcher das Staatscramen gemacht hat, ist es auch der Fall, diesen Ansatzeiner Nevision zu unterwersen; ob Sie höher gehen wollen als bei einem Arztpatent, oder ob Sie beide als ungefähr gleich

lufrative Berufe in die gleiche Linie ftellen wollen, werben Sie entscheiden.

Es wird beschloffen, den Tarif des Advokatenpatentes ebensfalls aufzunehmen.

### Rantonnementevertrag

mit den nutungeberechtigten Bemeinden des obern Gurnigelwaldes.

Berr Regierungerath Beber, Direftor der Domanen und Forften, als Berichterstatter des Regierungerathes. Schon feit Jahren wurde der Abschluß eines Kantonnements über die sogenannten Gurnigelwaldungen mit den acht nutungsberechtigten Bemeinden Uetendorf, Thierachern, Seftigen, Uebische, Gurgelen, Forft, Langenbuhl und Rutti angestrebt, und in letterer Beit ift nun dieser Kantonnementsvertrag zu Stande gekommen. Die obern Gurnigelwaldungen sind zum Theil im Jahr 1076 von Kaiser Heinrich dem IV, dem Kloster Rüggisberg geschenkt worsen und zur Zeit der Reformation durch Sekularisation der Rlofterguter an ben Staat übergegangen. Ein anderer Theil ift später durch Erwerbung der Herrschaft Wattenwyl an den Staat gefommen. Zu diesen Waldungen, welche im Quellengebiete ber Gürben liegen, find die obern acht Gemeinden nutungs berechtigt. Sie halten ungefähr 700 Jucharten und die nugungeberechtigten Gemeinden haben den Ertrag während des Jahrs zehntes von 1855 bis 1864 durchschnittlich mit 423 Klafter beinahe ganz erschöpft. Der Staat übt zu Handen der Pfarrei Gurzelen ein Nugungsrecht von jährlich acht Klaftern aus. Kerner murden aus diefen Baldern die Schwellenholglieferungen ju den Berbauungen an der obern Gurben und im Maienristigraben gezogen, wofür in den Jahren 1855 bis 1864 durch schnittlich  $9^4/_{10}$  Klafter abgegeben worden sind, was zusammen eine jährliche Gesammtnutzung von wenigstens  $440^4/_{10}$  Klafter ausmacht, während nach den forststatistischen Aufnahmen der Real= ertrag nur zu 254 Klafter und der Normalertrag zu 335 Klafter geschätt worden ift. Im Holzvorrath zeigt fich ebenfalls ein Migverhältniß, denn der jesige Vorrath beträgt nur zirfa 20,000 Rlafter, mahrend er bei normalen Berhaltniffen 22,600 Rlafter betragen follte. Durch den Ihnen vorgelegten Kantonnements-vertrag foll dem Staate ein Waldsompler von 65 Jucharten im Quellengebiet ber obern Gurbe und des Maienrisligrabens übergeben werden, nicht inbegriffen der 20 bis 30 Jucharten haltende, gegenwärtig noch unbestodte Ziegelhubelbruch; es ift dieß eine weite Schutthalde von Schiefergestein, welches stets Beröll abschiebt. Ihre Forstadministration halt darauf, den Bersuch zu machen, daß dieses nicht in Rechnung gebrachte Terrain der Rultur wieder gegeben und jum Stillftand gebracht werden fonne. Der Staat übernimmt dagegen die Beholzung der Pfarrei Gurgelen und allfällige Lieferungen von Schwellenholz zu den Berbauungen an ber obern Gurbe und im Maienrisligraben. Die Gemeinden erhalten den übrigen Baldfompler. Die Genehmigung diefes Kantonnementsvertrages liegt im Intereffe ber beibfeitigen Theile; der Staat fommt dadurch in den eigenthumlichen Befit desjenigen Baldes, in welchem die Berbauungen gegen Ab-rutschungen gemacht werden muffen; er wird überdieß für seine Rutungen vollständig ausgewiesen und entgeht den angehobenen Rechtostreitigkeiten. Der Regierungerath stellt Ihnen daher ben Antrag, Sie möchten diesem, vom 6. April 1865 datirten Kantonnementevertrag Ihre Genehmigung ertheilen.

Dhne Widerspruch durch das Handmehr angenommen.

Erfte Berathung Des Gefetesentwurfes über Die Drganisation Der landwirthschaftlichen Schule.

\* herr Regierungerath Beber, Direftor der Domanen und Forsten, als Berichterstatter des Regierungerathes. Der Große Rath hat am 24, April 1858 Die Errichtung einer land. wirthschaftlichen Schule fur den Ranton Bern beschloffen. Durch Raufvertrag mit ber Erbichaft Fellenberg vom 3. November 1859 erwarb ber Staat jum angegebenen 3mede bas Rutigut und bestimmte es dazu, der Schule als eine eigentliche Gutwirthichaft übergeben zu werden. Um 12. Dezember 1859 beschloß der Große Rath im Weitern, mit der Ackerbauschule noch eine Waldbauschule zu verbinden. In Bollziehung dieser Beschlüsse hat der Regierungsrath am 1. April 1860 die Verwaltung des Rütigutes übernommen, nachdem vorher der damalige Zustand des Gutes durch eine Kommission von Sachverständigen untersucht und konstatirt worden war. Um 1. September 1860 wurde nun die landwirthschaftliche Schule definitiv eröffnet. Zum Borsteher war schon vorher Herr Matti, gewesener Borsteher der landwirthschaftlichen Urmenanstalt in Trachselwald und später der Strasanstalt in Thorberg, ernannt worden. Als Waldbau-lehrer wurde ernannt, Herr Schluep, Oberförster des Kreises Oberland, und als Hülfslehrer Herr Schlosser, gewesener Hülfs-lehrer im Waisenhaus. Nach Art. 7 des Beschlusses vom Jahr 1858 foll der Regierungerath nach Ablauf einer Brobezeit von vier Jahren, Antrage zu einer definitiven Organisation der landwirthschaftlichen Schule bringen, und diese Bestimmung ift nunmehr die Beranlassung zur gegenwärtigen Borlage, indem mit dem 1. September 1864 diese vier Jahre nunmehr verslossen sind. Herr Prassent, meine Herren! Die Bestimmung einer Probezeit war nach meiner Ansicht ein glücklicher und praftischer Gedanke. Die Anstalt entwickelt fich auf Grundlage einer gesunden Defonomie, langsam aber ficher. Durch fein "zu viel" von Gesetesparagraphen und Reglementen gehindert, hat fie fich nach und nach ausgebildet und fonsolidirt und darf mit allem Rechte auf den Titel Anspruch machen, eine naturwüchstige acht bernische Schöpfung zu sein. Während der abgelaufenen vier Jahre haben 127 Jöglinge und 10 Praftifanten die Schule besucht und die große Mehrzahl der ausgetretenen Zöglinge hat fich in brieflichen Berfehr mit dem Borfteber der Schule gefett. Ungunftige Nachrichten find über deren Berhalten feine eingegangen, dagegen aber viele fehr erfreuliche, indem viele von ihnen eine recht hubsche Carriere angetreten haben. Einer bildet fich als landwirthschaftlicher Lehrer aus und ein zweiter als Obstbaumgärtner, in Reutlingen; sechs sind bereits Berwalter größerer Güter in den Kantonen Bern, Solothurn, Basel und Wallis und zwei in Breußen. Vier studirten nachher noch Thierarzneikunde und eilf sind als Unterförster patentirt worden. Ein großer Theil der Böglinge geht in der Regel nach dem Austritt aus der Schule noch in die französische Schweiz, andere dagegen fehren direft zu ihren Eltern zuruck. Im Lehrerpersonal haben verschiedene Beränderungen stattgefunden, die später berührt werden sollen. Der vorliegende Besethebentwurf andert an der gegenwärtigen Organisation der Anstalt sehr wenig. Die Acterbauschule behält im Unterrichtsplan, in den Lehrfräften und in ber Defonomie die gleiche Organisation, die fich durch die Er-fahrungen der letten vier Jahre ausgebildet und als gut bewährt hat. Dagegen wurde nach dem hierjeitigen Borschlag die Baldbauschule eingehen. So fehr auch dem Berichterstatter der Fortfchritt auf dem Gebiete der Forstwirthschaft am Bergen liegt und so lieb ihm auch die Baldbauschule unter der tuchtigen Leitung bes herrn Schluep geworden ift - fo hat er fich gleichwohl überzeugen muffen, daß diefe Schule zur Beranbildung unferes Forstpersonals in Bufunft nicht mehr nothwendig sei. Die Forstschule am eidgenössischen Polytechnifum wird seit einigen Jahren von Bernern so zahlreich besucht, daß sich unser Forstpersonal für die untern und die höhern Beamtungen hinreichend refrutiren fann; die Zöglinge der Waldbauschule fommen daber nach und nach in die fatale Lage mit den ihnen in wiffentschaftlicher Be=

ziehung überlegenen Zöglingen des Polytechnikums auch für die nntern Forstbeamtungen konkurriren zu müssen, d. h. es würde eine Klasse Leute herangebildet, der wenig oder keine Aussicht auf ein künftiges Avancement bliebe, hierzu darf der Staat nach meiner Ansicht nicht Hand bieten. Das Wesentlichste des forstslichen Unterrichts soll deswegen an der Schule gleichwohl gelehrt werden, auch sollen die Bannwartenkurse noch eine größere Ausdehnung erhalten. Neu ist die Errichtung einer chemischen Verssuchsstation; diesen Vorschlag werde ich dei § 2 näher zu begründen suchen. Gesehlich neu, praktisch aber bereits eingerichtet sind die in § 3 vorgesehenen Spezialkurse für Bannwarte, Baumwärter u. s. w. Ich empfehle Ihnen das Eintreten auf den vorliegenden Entwurf und artikelweise Berathung desselben.

\*\* Bogel, als Berichterstatter der Kommission. Herr Präsident, meine Herren! Die vom Bureau zur Berathung dieses Gesetzsentwurfs bestellte Kommission hat solchen berathen und demselben mit Ausnahme einiger Redaktionsveränderungen beigestimmt. Nur trägt sie darauf an, den § 23 durch einen andern zu ersetzen, welcher die gegenwärtig bestellte Aufsichtstommission bestätigen würde. Die Kommission ist damit einversstanden, daß die Forstschule aufgehoben werde und dagegen eine chemische Versuchsstation eingeführt werde. Sie empsiehlt Ihnen das Eintreten in diesen Gesetzentwurf und artiselweise Berathung desselben, um so mehr, als mehrere Reglemente erlassen wurden, die erst dann in Kraft treten können, wenn dieses Gesetzenfalls erlassen und in Kraft getreten ist.

Das Eintreten und die artikelweise Berathung werden durch bas handmehr beschloffen.

6 1.

Die landwirthschaftliche Schule hat den Zweck jungen Leuten, welche sich dem landwirthschaftlichen Berufe widmen, eine theo-

retische und praftische Ausbildung zu geben.

Bur Erreichung dieses Zweckes wird der theoretische Unterricht in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft mit der Bewirthschaftung eines Gutes und eines angemeffenen Areals von Staatswaldungen in Berbindung gebracht.

\*\* Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Der Große Rath hat durch Beschluß vom Jahr 1858 bereits die Nothwendigseit einer speziellen Bildungsanstalt für Landwirthschaft anersannt. und mich dadurch eines einläßlichen Nachweises dieses Bedürsnisses enthoben. Ich erlaube mir in dieser Beziehung nur darauf hinzuweisen, daß gegenwärtig bei der Entwicklung der industriellen und sommerziellen Beruse, die Landwirthschaft damit Schritt halten und wenigstens das Verständniß dieser Verhältnisse behalten muß, um sie für sich nugdar zu machen, wozu ein gewisser Grad wissenschaftlicher Bildung nöthig ist. Die landwirthschaftliche Schule muß unsern däuerlichen Verhältnissen angepaßt, also auf den kleinen Grundbesitz berechnet sein, nicht auf die großgüterlichen Verhältnisse, wie in den deutschen und belgischen Schulen. Ich habe mich etwas mit landwirthschaftlichen Statistis befaßt und gefunden, daß es unter den Oberaargauischen Grundbesitzern 55%, gibt, die jeder weniger als 15 Jucharten, 30%, die zwischen 15 und 30, 10% die zwischen 30 und 60, und nur 5%, die mehr als 60 Jucharten besitzen. Im Seesland ist die Parzellirung noch weiter gediehen; dagegen hat das Mittelland mehr mittlere und größere Höse aufzuweisen. Im Durchschnitt mögen diese Angaben der Wirtlichseit entsprechen.

Bern keine aufzuweisen. Das praktische Element muß die Hauptsache im Unterricht bilden, weil bei uns der Bauer selber Hand anlegen soll. Die richtige Berbindung von Theorie und Braris verlangt, daß man die Bewirthschaftung eines Gutes mit dem Unterricht verbinde. Es ist auch nöthig, daß in Bezug auf Waldwirthschaft die Anstalt gehörig organisitet sei, so daß auch der Andau von Waldungen damit verbunden wird, was um so leichter möglich ist, als der Staat in der Nähe bedeutende Waldungen besitzt.

Der § 1 wird ohne Ginsprache angenommen.

S 2.

Es wird in Verbindung mit der landwirthschaftlichen Schule eine chemische Bersuchsstation errichtet. Sie hat die Ausgabe zur Erforschung der wissenschaftlichen Grundlagen der Landwirthschaft beizutragen und die Verwerthung solcher Ergebnisse praktisch zu vermitteln.

Sie übernimmt besonders auch im Auftrage von Behörden, Bereinen und Privaten die chemische Untersuchung und Berthbestimmung landwirthschaftlicher Rohftoffe und Erzeugniffe aller Art.

\*\* Berr Berichterstatter des Regierungerathes. Der § 2 enthält nun eine Neuerung gegenüber dem bisherigen Bestand. Es foll nämlich nach Borschrift des § 2 eine chemische Bersuchöftation mit der landwirthschaftlichen Unstalt verbunden werden. Die Forschungen auf dem Gebiet der Naturwiffen= schaften haben eine so große Ausdehnung erhalten, daß man felten mehr Leute findet, die das gange Gebiet dieser Wiffenschaft fich zu eigen machen konnen. Die Chemie, Physit und Physiologie der Thiere und Pflanzen find zu ganz eigenen Zweigen des Studiums geworden. Es gibt Chemifer, die sich nur mit der landwirthschaftlichen, andere die sich nur mit der medizinisschen Chemie befassen. Der einzelne Landwirth kann in der Chemie nicht so weit gehen. Auch die Anstalt hat als Schule nur den Zwed, den Schülern ein richtiges Berftandnig der Grundlagen der Chemie und Physit zu geben, damit, wenn fie etwas darüber lesen, sie es gehörig verstehen, und damit sie auch den neueren Forschungen das richtige Berständniß abgewinnen. Die Ausdehnung, die das Gebiet der Naturwiffenschaften in neuester Zeit genommen hat, und die frühere Unmög= lichkeit, darin dem einzelnen Landwirth zu Huste kammen, haben in neuester Zeit zu einer neuen Art von Anstalten geführt, zu den chemischen Bersuchsstationen. Im Jahr 1851 wurde zu Mödern in Sachsen die erste solche gegründet, und sofort allge-mein als sehr nüglich anerkannt. Es bestehen gegenwärtig in Deutschland 22 solche Anstalten; es entstanden folgende Stationen in Sachsen: Mödern 1851, Chemnit 1853, Bomerit 1857 und Dreoden 1862; in Preußen: Bauerofort 1856, Dahne 1857, Jederki 1802, in Pteupen. Sauterbert 1838, Salzmunde 1859, Schmiegel 1862, Regenwalde 1863, Halle 1863; in Destreich: Brag 1855, Liebewerd 1864; in Baiern: zwei Anstalten in München selbst, eine unter Leitung des Professor Liebig 1856 und eine unter einem anderen Direftor 1860. Die unter Liebig's Leitung hat mehr einen physiologischen Charafter. Auch im übrigen Deutschland gibt es folche Anstalten, deren Rugen stets mehr erfannt wird. Solche wurden gegrundet zu Weende in Hannover 1857, Haidau in Kurheffen 1857, Karleruhe in Baden 1859, Braunschweig 1862, Jena in Thuringen 1862; ferner gibt es solche in Schweden zu Stockholm und Upsala, und in Rußland in Moskau. Der Name Station ist sehr beseichnend für diese Anstalten. Jede ist nur ein Glied in der ganzen Kette dieser Anstalten und fie stehen alle unter sich in Berbindung. Alle Ergebniffe werden in einem gemeinsamen

Organ wieder gegeben und werden damit jum Gemeingut ber gangen landwirthichaftlichen Welt, die fich dafür intereffirt. 3m Uebrigen beziehe ich mich auf den furgen, aber trefflichen Bericht bes herrn Staatsapothefers Dr. Fludiger. Gine folche Station wünscht der Staat in der Rutti zu gründen, zu einem doppelten 3wed. Erstens soll dieselbe das Ergebniß ihrer wissenschaftlichen Forschungen und Erfahrungen mit ten deutschen Stationen austaufchen; daß fie dabei den Fragen den Borgug geben wird, welche unsere bernische Landwirthschaft besonders interessiren, versteht fich von felbst. Ihr zweiter Zweck ist, praftisch in bas bauer- liche Leben einzugreifen, den Landwirthen die Möglichkeit an die hand zu geben, Brodufte aller Urt daselbst auf zuverläßige Beise und gegen mäßige Gebühr chemisch analystren zu lassen und die Bestandtheile von Robstoffen festzusepen; z. B. von Grund und Boden, fünftlichem Dunger, Milch und allem Möglichen, mas in der Landwirthschaft vorfommt. Wer weiß, was eigentlich im Sandel mit dem fünftlichen Dunger für Unfug stattfindet, und wie der Landwirth darin auf unverantwortliche Weise betrogen wird, der wird finden, dieß allein wurde genügen, um eine solche Anstalt zu grunden. Es werden im Jahr vielleicht 10,000 Fr. für fünstliche Dünger ausgegeben, während die Untersuchung ergibt, daß es nicht Guano ist, auch wenn er als folcher verkauft wird, und daß überhaupt viele andere Stoffe dem Dünger beigemengt find. Für die Leitung der chemifchen Bersuchsstationen ware bereits in der Berson des herrn Lindt in Bern ein junger tuchtiger Chemiter gewonnen, der mehrere Versuchsstationen in Deutschland besucht und an denfelben sich praftisch bethätigt hat.

- \*\* herr Berichterstatter der Rommiffion ift damit einverstanden.
  - \$ 2 wird ohne Ginsprache angenommen.

### § 3.

Ueberdieß werden an der landwirthschaftlichen Schule spezielle Rurse über einzelne Zweige ber Landwirthschaft angeordnet.

\*\* herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Solche Kurfe sollen nicht nur Schulern ber Anftalt juganglich sein, sondern auch auswärts Wohnenden. Bereits im Jahr 1862 murbe auf ber Rutti ein Kantonalbannwartenturs eingerichtet, und im Ganzen haben bereits 65 Theilnehmer folche Rurse besucht. Sie dauern in der Regel 6 Wochen. Die Direkton hat alle Ursache mit diesen Kursen zufrieden zu fein. 3ch bin überzeugt, daß mit diesen Kursen nach und nach tuchtige Bannwarten für den Staat und die Gemeinden herangebildet werden, mas für eine bessere Forstwirthschaft ein wesentliches Erforderniß ist. Denn der Bannwart, der die Befehle des Förfters zu vollziehen hat, ift so zu sagen beffen ausführende Sand, und wenn der, welcher es machen foll, nichts bavon verfteht, jo wird eben nichts Gutes daraus hervorgehn. In den letten zwei Jahren find auch im Intereffe der Obstbaumzucht fogenannte Baumwärterkurse eingerichtet worden, welche bis jest von 32 Theil= nehmern besucht wurden. Der ungewöhnliche Budrang zu diesen Rurfen ift der befte Beweis, daß damit einem Bedurfniß entsprochen wurde. Unftatt nur 15 Theilnehmer, haben fich für jeden Kurs 35 bis 40 folche gemeldet, und im Bangen fonnten 32 daran Theil nehmen. Der § 3 bezweckt nun das praktisch bereits bestehende gesetzlich zu bestätigen und als Sache ber Anftalt zu erflaren. Es murden bann auch weitere Rurfe für andere Spezialfächer vorgesehen, namentlich über den Flachsbau und das Flachsroffen nach belgischem System. Bei meinem Aufenthalt in Flandern hatte ich selbst Gelegenheit, die Borzüglichfeit bes bortigen Berfahrens im Flachsbau fennen gu lernen. Die Direftion hat bereits mit Jemand in Belgien, ber Diefes Berfahren grundlich fennt, Unterhandlungen eingeleitet. Ich empfehle Ihnen den § 3, wie er vorliegt.

\$ 3 wird ohne Bemerfung angenommen.

Die Wohn- und Lehrgebäude werden der Unftalt zinöfrei überlaffen, ebenso sind die für Einrichtungen zu allgemeinen Zwecken, sowie für Anschaffung des Schulmobiliars und der Lehrmittel verwendeten Summen nicht zu verzinsen.

Die Wertherhaltung und allmälige Vermehrung des Schul-Inventars ift aus dem laufenden Kredit (§ 5) zu bestreiten.

Die Wirthschaftsfapitalien sind von der Unstalt als Bach-

terin des Gutes zu verzinsen, wie folgt: Das Grundfapital, mit Ausschluß der Wohn- und Lehrgebäude mit wenigftens 3%;

das Betriebskapital, soweit solches von der Domanenkaffe vorgeschossen wird, zu 4%.

Der Anstalt liegt überdieß die Wertherhaltung dieser Wirthschaftsfapitalien ob, sowie die Tragung aller dem But auffallenden Staats und Gemeindelaften.

Die Staatswaldungen, welche der Schule zugetheilt werden, find nach den Borschriften der Forstgesetzgebung zu verwalten, und die Wirthichaftsergebniffe derfelben find in Ertrag und Roften durch die Staatsforstverwaltung zu verechnen.

\*\* Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Baragraph stellt die ökonomischen Bestimmungen auf, wie es mit der Gutswirthschaft der Anstalt gehalten sein soll. Der im erften Sat aufgestellte Grundfat ift bei allen unfern Staatsanstalten durchgeführt. Die Thorberganstalt z. B. zahlt für ihre Unftaltogebaude feinen Bins, andere Lehranftalten gahlen auch feinen Bins; es mare daber nicht billig, wenn man die landwirthschaftliche Anftalt anders halten wurde. Mit Ausnahme der ersten Einrichtungen für die chemische Bersuchsstation ift bas Schulinventar schon vollständig vorhanden, so daß man im zweiten Sat den Grundfat aufnehmen fonnte, daß der Unterhalt und die Bermehrung beffelben, Sache des Kredits fein folle, und dafür feine weitern Auslagen nöthig sind, außer für die chemische Bersuchsstation. Der dritte San über Berzinsung der Wirthschaftskapitalien mit 3 % durch die Anstalt als Bächterin bedarf feiner weitern Rechtfertigung. 3m Einverftandniß mit Ihrer Kommission soll zur Erläuterung hinter dem Wort "Grunde fapital" das Wort "Grundsteuerschatzung" in Klammern eingeschaltet werden, damit fein Zweifel obwalte, was bier gemeint fei. Die Landwirthe werden mit mir einig gehen, daß nicht mehr als 3 % Bachtzins als landesüblicher Bachtzins für ein Hoflehen zu rechnen ift, wenn es so gehalten ift, wie es hier bestimmt ift, daß nämlich die Anstalt auch die Wertherhaltung der Wirthschaftsfavitalien, sowie die Tragung aller dem Gut auffallenden Staats- und Gemeindelaften übennimmt. Das ware ihre Pflicht als Pächterin. Dieser Pflicht gegenüber wäre es nicht billig mehr Zins zu verlangen als 3%. Ich weiß ganz gut, daß bei stückweiser Verpachtung auch mehr als 3% verlangt wird; aber es geschieht in der Regel auf Roften des Grund= fapitals. Anders verhält es fich mit dem Betriebskapital, das, soweit es von der Domanenkasse vorgeschossen wird, zu 4 % verzinst werden soll. Ich erlaube mir anzudeuten, wie weit Dieser dritte Sat führt. Laut der Jahredrechnung zahlte 1861 die Anstalt 1704 Franken an Steuern an Staat und Gemeinben, Unterhalt der Wege und Brunnleitungen u. f. w., 1862 beliefen sich diese Auslagen auf 1135 Fr., 1863 auf 2800 Fr.,

1864, wo eine bedeutende Brunnleitung dazu fam, auf 3142 Fr. Der Baffus über die jugetheilten Baldungen bedatf feiner well tern Begrundung. Die im § 4 aufgestellten Bestimmungen find die nämlichen, auf denen bis dahin die Berwaltung des Rutti-gutes bestanden hat. Die vorliegenden Jahrebrechnungen, die konsequent nach dem System der doppelten Buchhaltung geführt wurden, beweifen, daß die Produftionsfähigfeit Des Gutes bebeutend von Jahr gu Jahr gunahm. 3ch erlaube mir einzelne Daten anzuführen, weil es jeigen wird, mas ber Thatigfeit bes Direftors ber Anftalt zu verbanken ift. 3m Jahr 1861 belief Im Jahr 1861 belief sich der Rohertrag auf 1862 auf 41,725 Fr.

49,774 1863 49,023 1864 52,727

Der Wirthschaftsaufwand ift natürlich mit dem intensiveren Betrieb auch geftiegen. Gleichwohl ift der Reinertrag bes Gutes noch der Art, daß man fich darüber vollkommen Glud wunschen fann. Die Birthschaftsbilang zeigt nach Abzug des Bachtzinfes, bet Steuern und anbern allgemeinen Roften, wie Brunnfeitun-

gen u. s. w., einen Reinertrag 1861 von Fr. 3173. 10 4104. 12 1862 " 4104. 12 1863 3105. 71 1864 7047. 15

Ich glaube es hier schuldig zu sein, zu erklaren, daß ein großer Theil dieser gunstigen Ergebnisse der ausgezeichneten Leitung des Direktors, herrn Matti, zuzuschreiben ist. Nach den bisherigen Grundsagen und unter Festhaltung strenger Desonomie glaube ich, werde auch in Zufunft die Anstalt gedeihen können und für das ganze Land gute Früchte bringen, Ich empfehle Ihnen den \$ 4, wie er hier redigirt ift.

Der § 4 wird durch bas handmehr angenommen.

Bur Bestreitung ber laufenden Ausgaben ber Unftalt, foweit folche nicht durch die Kostgelber der Jöglinge, die Einnahmen der Bersuchstation und den Reinertrag der Gutswirshichaft gedest iverden, wird der Direktion des Innern ein Kredit von Fr. 15,000 eröffnet.

\* herr Berichterstatter bes Regierungerathes. 3m Defret vom Jahr 1858 ift jur Bestreitung der laufenden Aus-gaben der Anstalt ein Jahredfredit von Fr. 10,000 ausgesetzt worden. Nach den vorliegenden Jahredrechnungen hat die Schule gefostet :

1861 Fr. 10,414. 60 und nach Abzug des Wirthfchaftegewinnes netto Fr. 7,241. 36 " 12,590. 59 und nach Abzug des Wirthschaftsgewinnes netto 8,486.41 9,496. 83 und nach Abzug bes Wirth-1863 schaftsgewinnes netto 6,391. 12 1864 , 15,821. 65 und nach Abzug des Wirthschaftsgewinnes netto 8,773.90

Es ift der Jahresfredit somit nie gang aufgebraucht worden, was theils der guten Defonomie, theils den gunftigen Ernten zuzuschreiben ift. In § 5 wird nun beantragt, den Sahredfredit auf Fr. 15,000 zu erhöhen und zwar aus folgenden Grunden:

1. Die chemische Bersuchsstation, wenn fie auch bescheiden dotirt wird, hat immerhin eine Mehrausgabe zur Folge von wenigstens 3000 bis 4000 Franken.

2. Die Roften der Spezialfurse murden bis dato aus andern Rrediten bestritten und werden in Zufunft als Sache ber Unftalt erflärt - mit Ausnahme Der Bannwartenfurfe macht eine Mehrausgabe von Fr. 1200 bis 1500.

3. In § 14 werden fur befondere befähigte, unbemittelte 3ogs linge feche Freiplate vorgefeben, was für die Anstalt einem Ausfall in den Einnahmen gleichkommt bon Fr. 1800.

In § 14 wird das Maximum bet Schülerzahl von 30 auf 50 erhöht.

Ich hoffe, hiermit ben Nachweis geleistet zu haben, bas eine Erhöhung des Kredices auf Fr. 15,000 nothwendig ift.

Vogel, Berichterfratter ber Kommiffion empfiehlt ebens falls bie Unnahme Diefes Batagtaphen, mit ber Bemerfung, baß Die Rommiffion fur Die Arbeiten Der Berfuchoftation ein Regles ment und einen Tarif aufgestellt habe, so daß in Zufunft che-mische Untersuchungen, wie z. B. über die zahlreichen öffentlich zum Berkaufe angebotenen Dungstoffe, bedeutend wohlfeiler veranstaltet werden fonnen.

Dhne Einsprache durch das handmehr genehmigt.

### Die \$\$ 6, 7, 8 und 9

werden auf ben Anttag bes herrn Berichterftatter bes Regles rungerathes gemeinschaftlich in Berathung gezogen.

Det Unterrichtstute gerfallt in einen Borfires von einem Jahr und einen hauptfure von zwei Jahren.

### \$ 7.

Der Borfuts foll folden Böglingen, benen nich bie eine ober andere Bedingung fehlt, um den hauptfure mit Erfolg befuchen au fonnen, Gelegenheit geben, das Fehlende durch Unterricht in den Sulfsfächern nachzuholen.

Gang besonders foll es diefer Borfurs auch ben Angehörigen bes frangofischen Kantonstheils möglich machen, fich die nothigen

Renntniffe in ber Deutschen Sprache ju erwerben.

Der praktische und der theoretische Unterricht sollen im Sauptfure gleichmäßig berudfichtigt werden, fo daß die Böglinge nebst der Erlernung aller praftischen Arbeiten auch eine gute wiffenschaftliche Grundlage erhalten.

Für den praftischen Unterricht der landwirthschaftlichen Schule foll ber Grundfat feftgehalten werden, daß alle auf ber Gutewirthschaft vorfommenden Arbeiten in Saus und Stall, in Feld und Wald, fo viel möglich von den Böglingen felbst verrichtet werden.

Berr Berichterftatter Des Regierungerathes. Det § 6 fieht einen Borfurs von einem und einen hauptfurs von zwei Jahren vor. Ein Hauptfurs von zwei Jahren ift absolut nothwendig und von einer Abfürzung Diefer Zeit fann feine Rede fein, fondern bei ber vielfachen schwachen Borbilbung ber eintretenden Zöglinge ware eher eine Ausbehnung auf drei Sahre gerechtfertigt. Es wurde dabei jedenfalls mehr geleistet werden. Allein deffenungeachtet mochte ich den Sauptkurs auf zwei Jahre beschränken. Wenn ein junger Mann die landwirthschaftliche Schule zwei oder brei Jahre besucht hat, so ift er natürlich noch fein Landwirth, ebenso wenig als ein Bolytechnifer, welcher bas Polytechnifum absolvirt hat, fofort Ingenieur oder Architeft ift.

Die Praris und die Erfahrung muffen hier, wie überall, die Sauptsache thun. Der Vorture ift wesentlich mit Rudficht auf Die Böglinge des französischen Kantonstheils eingerichtet worden, indem fie durch denselben Gelegenheit erhalten, die nothigen Renntniffe in der deutschen Sprache zu erwerben, um nachher den Hauptfurs mit Erfolg besuchen zu können. Er dient aber auch folden Böglingen als Borbereitung, denen beim Eintritt bie landwirthschaftlichen Arbeiten noch gänzlich fremd find, denn es melden fich häufig Leute, welche noch gar feine praftischen Urbeiten gemacht haben, welche eine Saue von einem Rechen noch nicht unterscheiden können und welchen die Handarbeit außersordentlich schwer fällt. Solchen soll der Borkurs dazu dienen, fich einigermaßen mit den landwirthschaftlichen Arbeiten befannt gu machen. Die Beibehaltung des Borfurses halte ich gang besonders nothwendig, damit die Schüler aus dem Jura die Anstalt ebenfalls benugen fonnen. Auf einer möglichft gleich= mäßigen Berückschrigung des praktischen und theoretischen Unter-richts beruht der ganze bisherige Unterrichtsplan. Im Sommer herrscht die Arbeit, im Winter dagegen herrscht der Schulunter-richt vor, und der letztere umfaßt 24 bis 36 Stunden per Woche. Bur Beit, wo die Arbeit im Freien am ftarfften geht, wird der theoretische Unterricht gang aufgegeben. Die übrigen landwirthichaftlichen Schulen in der Schweiz find ähnlich organisirt und ebenso die meisten deutschen und belgischen Ackerbauschulen. Gelingt es, dem jungen Manne eine gute Grundlage in den Gulfsund Spezialfächern der landwirthschaftlichen Lehre zu geben und ihm den innern Zusammenhang derfelben flar zu machen, so erwirbt er fich dadurch das nothige Berftandniß, um das gange Bebiet der landwirthschaftlichen Litteratur und der dort gesammelten Erfahrungen nugbringend zu verwerthen und auch die eigenen Erfahrungen in ter Praxis richtig und mit offenem Blid abzuwägen; dieß sollte in einem Kurse von zwei Jahren möglich sein. Was den § 9 betrifft, so ist sein Inhalt beinahe selbstverständlich, allein dessenungeachtet ist der in demselben enthaltene Grundsat wichtig genug, um ausdrücklich ausgesprochen zu werden.

- \* v. Goumoëns. Ich theile durchaus in einigen Beziehungen die Motive des herrn Berichterstatters, bezüglich der Dauer des Borfurfes; allein ich erlaube mir zu bemerfen , daß ich denselben doch für zu lang halte und glaube, er könnte auf ein halbes Jahr reduzirt werden. Der Hauptfurs könnte dann dafür von zwei auf zwei und ein halbes Jahr verlängert werden. Es ift benn doch ziemlich oneros fur den Staat, wenn auf feine Rosten Schüler herangebildet werden sollen, welche sich noch nicht befähigt haben, dem Sauptfurse zu folgen. Wir haben fehr gute Brimar- und Sekundarschulen, durch deren Besuch man doch befähigt werden soll, auch bei einem bloß halbjährlichen Borfurse nachher dem Hauptfurse gleich gut zu folgen. Ich stelle daher den Antrag, es sei der Borfurs um ein halbes Jahr zu reduziren. Der Hauptfurs dagegen um ein halbes Jahr zu verlängern.
- \* Bogel. Ich will muß hierauf erwidern, daß nach Allem; was man bisher erfahren hat, ein Borfurs von einem Jahr nothwendig ift. Sie wiffen, daß nicht alle Mal aus einer Familie gerade der Geschickteste die Landwirthschaft lernt; benn diesenigen Kinder, welche Grüt im Kopf haben, werden gewöhnlich zu Aerzten, Geistlichen oder Abvokaten herangezogen. Der Borkurs ist daher sehr nothwendig und ich appellire dafür an alle diesenigen, welche den Eintrittseramen beigewohnt haben. Uebrigens treten nicht alle Zöglinge sogleich in die landwirths schule Schule, nachdem sie die Schule verlassen haben, sons dern häufig gehen fie vorher noch in's Belichland, wo fie Die deutsche Sprache wieder verlernen. Ich habe mich nicht überzeugen fonnen, daß etwas Underes als ein einjähriger Borfurs nöthig ware, obgleich ich schon mehrere Jahre den Eramen beis gewohnt habe.

- Berr Berichterstatter bes Regierungerathes. 3ch mochte den Untrag des herrn v. Goumpens ebenfalls beftreiten und zwar zunächst deßhalb, weil für die Angehörigen des französischen Kantonstheils absolut ein Borfurs von einem Jahre nothwendig ift, um mit Erfolg den Borfure befuchen ju tonnen. Es giebt Schuler, die schon vor ihrem Eintritt einigen Unterricht in der deutschen Sprache erhalten haben, allein auch für diese war es schwer, bei einem bloß halbjährlichen Borfurse, wie er ursprünglich war, fich in die für fie neue Sprache so hinein zu arbeiten, daß fie mit Berständniß dem Kurse folgen konnten. Gang entschieden mußte ich davor warnen, den Borfurs abzufürzen, denn der gange Unterrichtsplan murbe badurch geftort und mußte geandert werden, und wir mußten fogar die der= maligen Lehrfräfte der Unftalt bedeutend verftärfen.
- \* v. Goumoëns zieht auf die erhaltene Ausfunft seinen Antrag zurück.

Die \$\$ 6 bis 9 werden unverändert durch das handmehr angenommen.

### § 10.

Der theoretische Unterricht umfaßt folgende Fächer:

1) Mathematif,

2) Raturfunde,

3) Lehre der Landwirthschaft,

4) Lehre der Forstwirthschaft, 5) Grundzüge der bernischen Ruralgesetzgebung, landwirthschaftliche und forftliche Statistif Des Rantons Bern.

\*Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. In diesem Baragraphen sind die Hauptfächer angegeben, welche an der Schule gegeben werden. Der Unterrichtsplan wurde mit großer Sorgfalt ausgearteitet und es wurde getrachtet, Die einzelnen Fächer sowohl unter fich ale in der Art und Weise der Behandlung möglichst in Einflang zu bringen. Unter Mathematik fallen: Rechnen, Geometrie und Beichnen; diefen Fachern werden durchschnittlich zwei Stunden per Woche gewidmet. Unter Naturfunde fallen: Phyfit, Chemie, Mineralogie, Botanit, Zoologie; auch jedem dieser Fächer werden wöchentlich 1-2 Stunden gewidmet. Der Unterricht in den mathematischen und naturwissenschaftlichen Kächern wird mit steter Rücksicht auf die Landwirthschaft ertheilt. Unter Lehre der Landwirthschaft fallen : Betriebolehre, Pflanzenbau, Grundverbefferungen, Geräthefunde und landwirthschaftliches Bauwesen, Haushaltungsfunde, Thierzucht, Thierheilfunde, Buchhaltung. Den wichtigern Spezialfächern, wie Pflanzenbau, Thierzucht, Thierheilfunde, werden wöchentlich je zwei Stunden gewidmet. Ueber die Lehre der Forstwirthschaft wird ein Grundriß gegeben mit einläßlicher Behandlung des Waldbaues und der Holzmeffunde. Endlich in der Ruralgesetzgebung werden die= jenigen Gesetsebleftimmungen gelehrt, welche auf unsere bäuerlichen Berhältniffe Bezug haben und mit denen der Grundeigenthumer am hauptfächlichften in Berührung fommt.

Dhne Ginsprache durch das Sandmehr genehmigt.

Die Zahl der Zöglinge wird für den Hauptfurs auf höchstens 50 festgesest. Sie bilden zwei Succesivflassen.

\* Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Maximum der Schülerzahl für die Ackerdauschule betrug 30; für die Waldbauschule war kein solches bestimmt. Bis dato zählte die Anstalt durchschnittlich 40 Zöglinge. Bei 30 und bei 50 Zöglingen sind die nämlichen Lehrfräfte nöthig, und da die nöthigen Räumlichkeiten und das erforderliche Schulinventar für 50 Zöglinge ausreicht, so ist kein Grund vorhanden, das Maximum niedriger anzusehen, als im Entwurf beantragt wird.

Dhne Einsprache durch das handmehr genehmigt.

### \$ 12.

Die Zöglinge sollen admittirt sein und das 15. Altersjahr zurückgelegt haben; sie sollen ferner gesund und körperlich so erstartt sein, um alle vorkommenden praktischen Arbeiten verrichten zu können.

Bur Aufnahme in den Hauptkurs muffen sie sich überdieß in einem Eintrittseramen über eine gute Primarschulbildung ausweisen.

- \* Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die im ersten Alinea aufgestellten Aufnahmsbedingungen bedürfen keiner nähern Begründung. Dagegen möchte es vielleicht Einigen auffallen, daß man sich für den Eintritt mit dem Ausweis einer guten Primarschulbildung begnügt und nicht eine Sekundarschulbildung verlangt. Es ist möglich, ja wahrscheinlich, daß die Schule mehr leisten würde, wenn man sich auf diesen Boden stellen könnte, es ist dies aber bei unsern gegenwärtigen Schule einrichtungen nicht thunlich. Nicht jeder Bater hat Gelegenheit, seinen Sohn in eine Sekundarschule zu schischen, sei es wegen der Entsernung einer solchen Schule, sei es wegen der Entsernung einer solchen Schule, sei es wegen der Kosten; eine solche Bestimmung käme daher einer ungerechtsertigten Besvorzugung der reichern Eltern und derzeinigen Orte gleich, welche den Borzug einer Sekundarschule genießen. Wir haben übrigens bei den Eintrittseramen keinen großen Unterschied gefunden zwischen Schülern von Sekundarschulen und guten Primarschule zu, und auch wiederholt die Ersahrung gemacht, daß Einzelne, bei verhältnismäßig schwachem Eintrittseramen, Andern nachber den Kang abgelausen haben. Im Einverständniss mit der Kommission empfehle Ihnen den S 12 in seiner Fassung anzunehmen mit dem einzigen Unterschied, daß die Worte "in den Hauptlurs" zur Berhütung von Mißverständnissen gestrichen werden, denn es soll auch für den Borkurs eine gute Primarschulbildung geforsdert werden.
- \* Geißbühler empfiehlt, mit Rücksicht auf die im § 10 aufgezählten, ziemlich umfangreichen Unterrichtöfächer, es solle jeweilen sorgfältig darauf Rücksicht genommen werden, daß nur gut geschulte Zöglinge Aufnahme finden, indem bei solchen die Anstalt mit den gleichen Kräften ein bedeutend besseres Ergebniß zu Tage fördere. Er habe sich beim Besuche der Armenerzies hungsanstalten überzeugt, wie viel günstigere Resultate bei talents vollen Kindern erzielt werden können, als bei vernagelten.
- \* Herr Berichterstatter der Kommission. Dieses ist einer derzenigen Paragraphen, welcher der Kommission am meisten zu thun gegeben hat. Sie glaubte vom Erforderniß einer Sestundarschulbildung abstrahiren zu sollen, aus den Gründen, welche der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes angegeben

Tagblatt bes Großen Rathes 1865.

hat, nämlich, daß nicht überall Sekundarschulen sind und nicht alle jungen Leute, welche später die Landwirthschaft erlernen, eine Sekundarschule besuchen. Man war übrigens bei den Examen immer sehr streng, so daß es mir oft weh gethan hat, daß Einzelne zurückgewiesen werden mußten. Das kostet dann bei den jungen Leuten Thränen, und die Eltern halten sehr an, daß die Kinder aufgenommen werden. Ich kann die Bersicherung geben, daß man so gute Zöglinge zu erhalten sucht, als irgendwie möglich, allein Sekundarschulbildung kann man unmöglich von ihnen verlangen.

Dhne Ginfprache genehmigt.

### § 13.

Kantonsbürger haben für Unterricht, Koft, Wohnung und Wasche jährlich 300 Franken zu bezahlen. Nichtkantonsbürger 450 Franken.

Richtfantonsburger, deren Eltern oder Bormunder im Kanton Bern wohnen, find den Kantonsburgern gleichgestellt.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, das Koftgeld in Zeiten von Miswachs und Theurung zu erhöhen bis auf Fr. 400 jährlich für Kantonsbürger, und Fr. 600 für Nichtfantonsbürger.

\* Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Nach 3 13 haben die Zöglinge, welche Kantonsbürger sind, für Unterricht, Kost, Wohnung und Wäsche sährlich Fr. 300 zu bezahlen. Es ist dieß der Betrag, der bisher bezahlt wurde und hält nach meiner Ansicht die richtige Mitte dem Zuviel und Zuwenig. Die Bestimmung im zweiten Sat ist ebenfalls billig. Andere Nichtsantonsbürger sollen Fr. 450 bezahlen; diese Disserenz von 150 Fr. entspricht annähernd dem durchschnittlichen Staatszuschuß per Zögling und ist daher auch vollsommen gerechtsertigt. Im Interesse des ösonomischen Gedeihens der Anstalt, glaubte der Regierungsrath auch den Fall vorsehen zu sollen, in Zeiten von Mißwachs und Theurung, das Kostgeld um Etwas erhöhen zu sonnen; den Einzelnen belastet dieß nicht über Gebühr, die Anstalt würde es hingegen erheblich schützen. Es steht keineswegs zu besürchten, daß der Regierungsrath von einer daherigen Ermächtigung einen vorschnellen Gebrauch machen würde.

Dhne Bemerfung durch das Handmehr angenommen.

### § 14.

Für befonders befähigte, arme Zöglinge aus dem Kanton Bern werden sechs Freiplätze bestimmt, welche auch in halbe Freiplätze getheilt werden können.

\* Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Durch die Bestimmung von sechs Freiplägen wird beabsichtigt, die Schule auch Söhnen von unbemittelten Eltern zugänglich zu machen; ganz besonders hat man dabei auch die landwirthschaftlichen Armenanstalten im Auge. Statt dem Wort "Arme" wird im Einwerständniß mit der Kommission beantragt zu seßen "Undemittelte." Der Regierungsrath hat hier die Berbindung der Anstalt mit den landwirthschaftlichen Armenanstalten im Auge, in dem Sinne, daß diesenigen, welche sich dort vorzüglich halten, hier ganze oder halbe Freipläße sollen besommen können. Ich bin überzeugt, daß man aus solchen Leuten ausgezeichnete Werk-

führer und Leute für die Bewirthschaftung von Gutern heransieben wird.

Wird mit der beantragten Redaktionsveränderung durch das Sandmehr angenommen.

### 6 15.

Junge angehende Landwirthe können in der Eigenschaft als Braftifanten auch auf furzere Dauer in die Unftalt aufgenommen werden. Solche Braftifanten haben ein Koftgeld von Fr. 60-80 monatlich zu bezahlen.

Berr Berichterftatter Des Regierungerathes. Es fommt sehr häufig vor, daß junge Landwirthe, welche in irgend einer Schule einen regelmäßigen Rurs durchgemacht haben noch andere landwirthschaftliche Schulen auf 1 bis 2 Monate befuchen, auch Landwirthe von reiferem Alter benuten auf ihren Reisen erft die Gelegenheit, sich auf einige Zeit in einer landwirth- schaftlichen Schule aufzuhalten; einerseits um die Einrichtung berfetben, und anderseits um auch Land und Leute der Umgegend fennen zu lernen. In nämlicher Beife habe ich felbft die Jahre 1850 und 51 zugebracht. Diese "externen" Böglinge nennt man in Deutschland Braftifanten. Auf der Rutti haben fich zehn Braktifanten auf fürzere oder längere Zeit aufgehalten, worunter mehrere Auslander. Die Braftifanten erhalten einzeln oder zu zweien ein befonderes Zimmer, es ift daher billig, daß fie ein höheres Koftgeld bezahlen.

Der Baragraph wird durch das Sandmehr genehmigt.

### \$ 16.

Das Lehnpersonal besteht aus einem Borfteber und zwes bis drei Lehrern

Sie werden vom Regierungerath auf die Dauer von feche

Jahren gewählt.

Der Regierungerath ift überdieß ermächtigt, für einzelne Fächer noch besondere Lehekträfte beizuziehen, falls er es im Interesse der Anstalt für nöthig erachtet.

\* herr Berichterstatter des Regierungerathes. Die Erfahrung hat gelehrt, daß auch eine Erweiterung der Lehrfrafte wunschenswertn ware, es ift weniger die Bermehrung der Schulerzahl, die dieß erforderlich macht, als vielmehr die Berschieden= artigfeit der Unterrichtegweige und die Schwierigfeit, Lehrfrafte zu finden, die mehreren Sauptfachern vo fteben tonnten, es muß daher im Interesse des Unterricht die Möglichfeit einer solchen Bermehrung vorgesehen werden. Analog mit andern Lehranstalten wird beantragt, Borsteher und Lehrer je auf sechs Jahre ju mahlen. Auch die lette Bestimmung des \$ 16 entspricht einer bereits bestehenden Braris und hat fich als zweckmäßig bewährt; so wurde seiner Zeit der Unterricht in der Thierheil= funde von Brof. Anfer sel. ertheilt, gegenwärtig von Herrn Professor Koller, und der Unterricht in der Ruralgesetzgebung wird in vorzüglicher Weise von Herrn Fürsprecher Leuenberger ertheilt.

Der Paragraph wird durch das Handmehr genehmigt.

### ss 17 und 18

### werden zufammen behandelt.

### \$ 17.

Der Borsteher hat die ganze Anstalt zu leiten, einen Theil des landwirthschaftlichen Unterrichts ju übernehmen, Die Gutswirthschaft zu führen und Rechnung zu stellen. Der Regierungsrath bestimmt den Betrag der vom Bor-

fteber zu leiftenden Raution.

### \$ 18.

Die Lehrer haben nebst ber Ertheilung des Unterrichts den Borfteher in der Leitung und Disziplin der Anstalt nach Kräften zu unterftüten.

\* Die Herren Berichterstatter haben nichts beizufügen und die Paragraphen werden ohne Bemerfung unverändert angenommen.

### \$ 19.

Der Lehrer der Chemie ift gleichzeitig Dirigent der chemischen Bersuchoftation, über deren Einnahmen und Ausgaben er Rechnung ju ftellen hat.

Der Regierungerath ift ermächtigt, demfelben 1-2 Affistenten

beizuordnen.

\* herr Berichterstatter bes Regierungerathes. Daß die Leitung der chemischen Bersuchsstation dem Lehrer der Chemie übertragen wird, ift gang naturgemäß, auch liegt es im Intereffe biefer Anstalt, das darüber besondere Rechnung geführt wird. Dieß hätte in der Regel so zu geschehen, daß im Budget ter Ans stalt dem Dirigenten ein Spezialfredit eingeräumt, über den er Rechnung zu führen hätte. Auch hier wird im Nachsatz eine Erweiterung ber Anstalt vorgesehen für den Fall, daß fich die Auftrage an dieselbe vermehren follten. Im Fernern wird im Einverständniß der Kommission vorgeschlagen, die Worte "zu ftellen hat" in "führt" ju redigiren.

Wird ohne Bemerfung durch das Handmehr genehmigt.

### \$ 20.

Es wird die nöthige Zahl von Werkführern angestellt; dieselben haben die Böglinge bei den praftischen Arbeiten anguleiten, einzelne Zweige der Wirthschaft zu kontrolliren und unter Umständen auch Aushülfe im Unterricht zu leisten.

Sie werden in der Regel auf die Dauer von zwei Jahren

angeftellt.

\* herr Berichterstatter bes Regierungerathes. Auch die Bestimmung diefes Paragraphen entspricht der bestehenden Praxis der letten vier Jahre.

Wird unverändert angenommen.

Das Lehrpersonal, die Affistenten und Wertführer beziehen folgende jährliche Befoldungen: der Borfteber Fr. 2400-2800

falls der Frau deffelben die Führung des

Hauswesens der Unftalt übertragen wer-2100-2500 den fann, sonft aber die Lehrer 1000 - 1500500 - 800der Dirigent der chemischen Bersuchoftation

Der Vorsteher hat überdieß freie Station für sich und seine Familie, die Lehrer, Affiftenten und Wertführer je für ihre Berfon.

herr Berichterstatter des Regierungerathes. Durch Urt. 4 des Beschluffes von 1858 wurde die Besoldung des Borstehers auf Fr. 1800 bestimmt; durch Beschluß vom 11. Dezember 1859 wurde der Regierungsrath ermachtigt, die Be-Dezember 1839 wurde der Regterungsrath ermächtigt, die Befoldung zu erhöhen; gegenwärtig bezieht der Vorsteher Fr. 2800. Der Vorsteher vom Strickhof bezog früher Fr. 2200, wurde aber seither erhöht; dersenige von Kreuzlingen soll gegenwärtig Fr. 3000 beziehen, und der von Muri früher Fr. 2000—2500, seither bezieht er Fr. 3000. An höheren deutschen Schulen zahlt man Fr. 5000—6000, an Schulen von ungefähr gleichem Rang wie die unfrige Fr. 3000—3500, an sogenannten Knechtenschweiten bis Fr. 2200. Die Lehrer werden bezahlt: im Strickhof Fr. 900—1000, in Muri Fr. 1200—1500 und in Kreuzlingen Fr. 1200—1800. Mit dem Vorschlag von Fr. 1000—1500 glaube ich, habe man das Nichtige getrossen. Durch Kombination glaube ich, habe man bas Richtige getroffen. Durch Kombination der Lehrerbefoldung mit derjenigen des Dirigenten kann die Besfoldung des letzteren im Maximum auf Fr. 2500 gebracht werden. Der Ansatz für die Werkführer und Affistenten ents fpricht bem bisherigen.

Unverändert angenommen.

### \$ 22.

Das leitende Berfonal der Anstalt und die Zöglinge bilden einen haushalt. In der gangen Unstalt foll Sittlichfeit, Spars famfeit, Ordnung und Reinlichfeit herrschen.

Ausnahmsweise fann der Regierungsrath den Lehrern (§§ 18 und 19) gestatten, auch außerhalb der Unstalt Wohnung und Roft zu nehmen und fie dafür entsprechend entschädigen.

- Berr Berichterstatter des Regierungerathes. ift statt "einen Haushalt" zu fagen "einen gemeinschaftlichen Saushalt."
- \* v. Goumoëns. 'Es ift zwar einigermaßen mißlich, bei der nur noch so geringen Anzahl von Mitgliedern noch einen Antrag zu stellen, allein ich kann mich doch nicht enthalten, meinen Gedanken Ausdruck zu geben. Ich finde der zweite Sat nicht ganz am Plate, ich dafür halte, es könne kein ges meinschaftlicher Haushalt stattsinden, wenn man den Lehrern ausnahmsweise gestattet, außerhalb der Anstalt Wohnung und Kost zu nehmen. Es sollte dieß um so weniger der Fall sein dürsen, als nach dem § 18 die Lehrer nehst der Ertheilung des Unterrichtes den Vorsteher in der Leitung und Disziplin der Unftalt zu unterftugen haben. Das wird schwer sein durchzuführen, wenn die Lehrer außerhalb der Austalt wohnen, und ich mochte baber wirklich ben Antrag ftellen, ben zweiten Sat gang zu streichen.
- \* herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. 3ch fann die Ausfunft ertheilen, daß man diese ausnahmsweise

Erlanbniß, auch außerhalb der Anftalt Wohnung und Koft zu nehmen, nur in den außerften Fallen Bebrauch machen wird. Allein ich nehme der Fall an, daß ein Lehrer, welcher ledig lange Jahre der Anstalt treu gedient hat, sich verheirathet. Wenn man, um ihn nicht zu verlieren, ihm gestatten will, in der Anftalt felbst getrennte Saushaltung zu führen, so wird ber Uebelftand größer, als wenn man ihm erlaubt, etwa in dem gang nahe liegenden Zollifofen feine Wohnung zu nehmen und eigene Saushaltung zu führen.

- \* herr Berichterstatter ber Kommission. Ich trage bie gleichen Bedenken, wie herr v. Goumoëne, und stelle baher den Antrag, es möchte beigefügt werden, auf eingeholtes Gutsachten der Aufsichtsfommission, damit nicht etwa Lehrer ohne Wissen der Aufsichtsfommission beim Regierungsrath eine solche Ausnahme erwirken können. Nöthig ist es aber, Ausnahmen machen zu können. Wir hatten erft in der letten Zeit einen berartigen Fall, indem Herr Oberförster Schluep, welcher Die Anstalt verlaffen wollte, derfelben auf diese Weise erhalten werden fonnte.
- \* v. Goumoëns. Ich fann mich mit diesem Zusate einverstanden erklaren, allein unter der Bedingung, daß gesagt werde "einem Lehrer" statt "den Lehrern."

Diefe Abanderungsantrage werden vom Berrn Berichterftatter des Regierungerathes jugegeben und der Paragraph mit benfelben im Uebrigen unverandert angenommen.

### \$ 24 früher \$ 23.

Der Regierungerath erläßt bie nothigen Reglemente über die Organisation der Aufsichtsbehörden, den Unterrichtsplan, die Obliegenheiten der Lehrer und Angestellten, die Aufnahmsbedingungen der Zöglinge, die Hausordnung, den Wirthschaftsplan, ben Betrieb ber chemischen Bersuchsstation und die Rechnungeführung.

Die Anordnung von Spezialfursen (§ 3) bleibt sewelligen Schlugnahmen des Regierungsraths vorbehalten.

Dhne Bemerfung burch bas Sandmehr genehmigt.

### \$ 23.

- \* herr Berichterstatter bes Regierungsrathes. Bei Gelegenheit dieses Baragraphen hat die Kommission den Bunsch geäußert, es möchte ein besonderer Baragraphen aufgestellt werben, in welchem die ausdrudliche Bestimmung zu fegen fei, daß die landwirthschaftliche Schule unter der Aufsicht der Direktion des Innern und einer vom Regierungsrath zu wählenden Auffichtsfommiffion ftebe. Wenn die Kommiffion es wunscht, daß aus dieser Bestimmung ein besonderer Paragraph gemacht werde, fo habe ich nichts bagegen.
- \* Herr Berichterstatter der Kommission. Ich stelle den Antrag, daß statt des vorliegenden § 23 folgender Paragraph aufgenommen werde: "Die landwirthschaftliche Schule steht unter der Aussicht der Direktion des Innern und einer vom Regierungsrath zu wählenden Aussichtskommission." Es ist nämlich absolut nothwendig, daß eine Aussichtskommission bestehe, welche nicht nur vom landwirthschaftlichen Standpunkte, sondern

auch vom Standpunkte des Erziehungswesens aus, ein Urtheil abgeben könne, namentlich bei den Eintritts = und Austritts = examen.

Dieser neue Paragraph wird durch das Handmehr genehmigt.

### § 25 früher § 24.

Das Gesetz tritt mit dem . . . . in Kraft. Es werden durch dasselbe aufgehoben der Beschluß betreffend die Organisation der Ackerbauschule vom 14. und 19. April 1858, der Art. 3 des Beschlusses über den Ankauf des Nüttigutes vom 3. November 1859, so wie die Besoldungsansätze des Direktors der Ackerbauschule und der Hülfslehrer in § 14 des Besoldungsgesetzes vom 28. März 1860.

Dhne Ginfprache durch das Sandmehr genehmigt.

### Eingang.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht,

die Ausbildung junger Landwirthe zu begünstigen und im Allgemeinen den Fortschritt auf dem Gebiete der Landwirthschaft zu fördern,

auf den Antrag des Regierungerathes,

befdließt:

1 17.74

Dhne Ginsprache genehmigt.

Bufate werden feine beantragt.

Herr Präsident. Das Gesetz unterliegt einer zweiten Berathung und ift also nach Berfluß von drei Monaten wieder vorzulegen.

\* Der Herr Präsident zeigt an, daß die Kommission zur Brüfung des Projektes einer zweiten Armenverpstegungs anstalt für den alten Kantonstheil vom Büreau bestellt worden sei, aus den Herren Großräthen Kommandant v. Büren, Bach, Revel, Wyder und v. Känel, Regotiant.

\*Es wird angezeigt, das Einlangen einer Eingabe bes Bereins der bernerischen Infanteriestabsoffiziere, dahin gehend, es möchte die Stelle des bernischen Oberinstruftors wieder besetzt werden und zwar in der Person des bisherigen Oberinstruftors Herr Brugger.

Schluß ber Sigung um 13/4 Uhr.

Für bie Redaktion: Rarl Schärer, Fürsprecher.

### 3weite Situng.

Dienstag ben 25. April 1865. Bormittags um 8 Uhr.

Unter dem Borfite des herrn Brafidenten Carlin.

Nach dem Namensaufruse sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bütigkofer, Gseller in Signau, Jaquet, Revel und Röthlisberger, Jsaak, in Walkringen; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter zu Niedtwyl, Beguelin, v. Bergen, Berger zu Schwarzenegg, Berger zu Spiez, Blösch in Biel, Bösiger, Botteron, Brechet, Brugger, Buchmüller, Buhren, Burger, Chapuis, Chovard, Choulat, Crelier, Ducommun, Ecabert, Egger in Meiringen, Egger in Aarwangen, Engel, Freiburghaus, Fresard, Frisard, Froidevaux, Girard, Gobat in Cremines, Gouvernon, Grimaitre, Guenat, Gugelmann, v. Gonten, Henzelin, Hisson, Indermühle, Jolissant, Kaiser in Büren, Karlen, Keller in Wyl, Klaye, Knuchel, Kummer, Lempen, Lutz, Mathez, Michel in Aarmühle, Monin, Möschler, Deuvray, Rebetez, Regez, Renfer, Rossel, Rosselet, Köthlisberger, Gustav; Rothenbühler, Rubeli, Salchli, Salzmann, Schmider, Schumacher, Seßler, Stämpsti in Schwanden, Streit im Großg'schneit, Streit in Zimmerwald, Wagner, Witschi, Wyß, Zbinden in der Reumatt und Zingre.

Das Protokoll der letten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Der Herr Präfibent theilt mit, daß die Kommission zu Prüfung des Gesetzes über die Steuerverhältnisse zwischen dem alten und neuen Kantonstheile aus folgenden Mitgliedern bestehe:

Berr Großrath Jafob Stämpfli.

" Revel.

" Raifer in Delsberg.

" v. Gonzenbach.

" Bügberger.

" " Gfeller in Signau.

" " Schmider.

" " Ganguillet.

### Tagebordnung:

Beschwerde betreffend den Bau der Centralbahn=
station Wichtrach.

Berlesen wird ein Vortrag der Eisenbahndirektion und des Regierungsrathes vom 23. und 28. Februar 1865.

- \* Herr Oberst Meyer verlangt, daß auch das Gesuch der Gemeinden Gerzensee, Kirchdorf und Mühledorf abgelesen werde.
- \* Herr Regierungspräsident Scherz bemerkt, diese Gingabe sei kein Gesuch, sondern eine formliche Beschwerdeschrift; wir haben übrigens nichts dagegen, daß sie verlesen werde.
- \* Meyer, Oberst. Gut, so soll die Beschwerdeschrift abgelesen werden.

Diefelbe wird verlefen.

- \* herr Regierungsrath Desvoignes, Direktor ber Gifenbahnen, als Berichterstatter. Auf die Beschwerde der Gemeinden Gerzensee, Kirchdorf und Mühledorf, vom 19. Nov. 1854, hat die Direktion der Gifenbahnen die dickleiben Aften geprüft, welche hier vorliegen und beren Register allein nicht weniger als brei Folioseiten einnimmt. Bei biesen gablreichen Aften hat die Direktion fich in großer Berlegenheit befunden. indem fie entdecte, daß Verfügungen getroffen worden, welche sich widersprechen. Sie hat daher, um sich aus der Belegen-heit zu ziehen, die Sache vom formellen Standpunkte aus behandelt, und dem Regierungerathe Tagesordnung beantragt, wobei sie sich auf den Art. 8 der Konzession der Centralbahn ftügte, welcher lautet wie folgt: "Bevor die Bauarbeiten begonnen werden können, soll die Gesellschaft der Regierung die Plane über den Bau auf diesseitigem Territorium gur Genehmigung vorlegen. Nachherige Abweichungen von diesen Planen sind nur nach neuerdings eingeholter Genehmigung der Regierung gestattet." In dieser Sache haben sich entgegenstehende Interessen gezeigt. Die Lage der Station, wie sie vom Regierungsrathe am 17. Juni 1863 bestimmt wurde, ware ben Gemeinden auf bem linken Marufer gunftig, mabrend nach dem Entscheibe vom 18. September 1864 biefe Station fich in einer gewiffen Entfernung von diesen Ortschaften befinden wurde. Gine Kommiffion, bestehend aus zwei Mitgliedern des Regierungsrathes, hat sich an Ort und Stelle begeben und die Sache geprüft, und auf ihr Gutachten bin hat der Regierungsrath seinen Entscheid vom September 1864 erlaffen. Wenn man die Beschwerde liest, follte man glau= ben, daß der erste Entscheid des Regierungsrathes den Lokal verhältniffen beffer entspreche, allein deffen ungeachtet muß man finden, daß der zweite Entscheid der beffere ift, weil nach bem Augenschein und nach ber Lage ber Aften Die Regierung fich doch hat überzeugen muffen, daß die jetige Lage der Station den Berhältnissen besser entspricht. Da ich in dieser Ansgelegenheit nicht selbst verhandelt habe, so trete ich auf die Hauptsache selbst nicht ein, sondern schließe, indem ich Ihnen einfach die Anträge des Regierungsrathes empschle, Sie mochten über Die Petition der Gemeinden Gerzenfee, Kirchdorf und Mühledorf zur Tagesordnung schreiten.
- \* Dr. Manuel, als Berichterstatter der Kommission. Herr Präsident, meine Herren! Dieses Geschäft ist zwar, wie es auf den ersten Blick scheint, von nicht großer Wichtigkeit und von geringem Umfange, allein diesenigen, welche sich damit beschäftigt haben, mußten sich überzeugen, daß es infolge der Theilnahme, welche die betheiligten Gemeinden daran genommen, in seiner Entwicklung mehrerer Jahre hindurchzieht und bedeutende Dimensionen angenommen hat. Ihre Kom-

mission hat es so gründlich und unparteiisch als möglich unter= fucht, und es hat fich dabei eine Mehrheit und eine Minderheit gebildet. Ich habe die Ehre, die Ansicht der Mehrheit der Kommission zu verfechten. Das Historische dieses Geschäftes ist folgendes: Eine Station in Wichtrach wurde schon früh verlangt, benn die erfte Petition um Errichtung einer Station wurde unterm Datum vom 5. April 1858 von der Gemeinde Oberwichtrach eingereicht, gleich nach der Bestätigung der Konzession der Thunerlinie an die Centralbahn. Diesem Ge= such schloß sich die Gemeinde Gerzensee an, durch eine Gin-gabe vom 12. Juni 1858. Die Gemeinde Oberwichtrach gab hierauf eine vom 29. Juni 1858 datirte Petition ein, in welcher ausführlich auseinander gesetzt wurde, wo für die beiden Ortschaften Ober- und Niederwichtrach eine Station oder Haltstelle mit Rücksicht auf Lage und Kommunikation am zweckmäßigsten erstellt würde, und durch fernere Eingabe vom 16. April 1859 sprachen sich die Gemeinden Ober= und Nieder= wichtrach, Gerzensee, Mühledorf, Gelterfingen, Kirchdorf, Kirchenthurnen, Mühlethurnen, Hauben, Oberdießbach, Bar= schwand, Außerbirrmoos, Innerbirrmoos, Riggisberg und Kaufdorf im gleichen Sinne aus, wie Oberwichtrach am 29. Juni 1858. Bon den beiden Seiten der Aare haben sich also felbft die entfernter wohnenden Gemeinden in diefem Sinne ausgesprochen. Die Sache zog sich nun einige Zeit hin, indem die Centralbahn nicht geneigt war, eine Station in dieser Begend zu errichten, bis im Februar 1861 und Dezemsber 1862 die Gemeinden des Amtsbezirks Seftigen wiederholt diese Station wünschten und sich dahin außerten: wenn die Station etwas nügen solle, so musse sie obenher Oberwichtrach zunächst der Thalgutbrücke erstellt werden und zwar, wie die Betition vom Dezember 1862 sich aussprach, auf der Aarseite gegenüber dem Thalgut. Durch Großrathsbeschluß vom 9. Dezember 1862 wurde nun die Station von Scherzligen befretirt oder vielmehr der dortigen Gegend oftroirt, und in diesen Beschluß wurde die Station Bichtrach als der Gegenstand so vieler Bunsche in der Motivirung gleichsam "eingemartet". Es heißt nämlich in der Motivirung dieses Beschlusses: Von der Boraussetzung ausgehend, daß nach vorausgegangenen Unterhandlungen mit den betheiligten Gemeinden der nun zu errichtenden Haltstelle bei Bichtrach vom Regierungsrath dieje= nige Lokalität angewiesen wird, welche dem Bedürfniß eines möglichst ausgedehnten Bezirks entspricht, und daß diese Haltstelle dann von der Centralbahn-Verwaltung unverzüglich errichtet und dem Verkehr eröffnet werde, beschließt, "es falle die Gisenbahnstation und der Bahnhof Thun-Scherzligen unter Die Bestimmung der Konzession. Run entstund aber die Frage, wo die Station zu erstellen sei, und hierüber entspann sich ein langer und heftiger Streit zwischen Niederwichtrach einer= seits und Oberwichtrach und den Gemeinden auf dem linken Aarufer anderseits. Durch Gingabe vom 30. Januar 1863 verlangte zuerst Niederwichtrach, sich auf bereits beschlos= sene Konvention mit der Centralbahn berufend, daß die Station auf der sogenannten Rufenerbesitzung, ungefähr in der Mitte zwischen Ober- und Niederwichtrach errichtet werde. Die Gemeinde Riederwichtrach warnt in diefer Gin= gabe vor Abanderungen, indem sie sonst von ihren Berpflich= tungen enthunden wurde 2c. Auch Herr Ingenieur Dapples hat sich zuerst in diesem Sinne und für die Haltstelle auf der Rufenerbesitzung ausgesprochen, der gemeinnütige Berein von Seftigen dagegen erklärte sich vom 3. März 1863 für Erstellung der Station in der Nähe der Thalgutbrücke, wo später bie provisorische Station hingekommen ist, und natürlich schlos= sen sich die Gemeinden des Amtes Seftigen dieser an. Der Regierungsrath beschloß bei dieser Controverse am 4. Mai 1863 die definitive Festsetzung der Haltstelle aufzuschieben, bis Die Gemeinden und Privaten die betreffenden speziellen Ber= pflichtungen übernommen und durch rechtsgültige Aften sich auf verbindliche Weise verpflichtet haben wurden. Die Bemeinde Niederwichtrach beklagte sich nun, daß ihr die mit der

Centralbahn geschloffenen Bertrage über die Errichtung der Station in der Rufenerbesitzung nicht gehalten werden und verlangte Erfüllung der Bedingungen. Die andern Ge-meinden dagegen erklärten ebenfalls Berpflichtungen zu übernehmen, wenn die Station auf dem Auachergute errichtet wurde. Ramentlich verpflichtete fich die Gemeinde Oberwichtrach, Die Straße von Dberwichtrach nach dem Auadergut bis jum Bahnübergang zu forrigiren und auf eine Breite von 14 bis 16 Buß zu erstellen, und ferner vom Bahnübergang öftlich der Bahn einen neuen Fußweg zu erstellen bis zu dem bereits bestehenden Fußweg, der nach Niederwichtrach führt. Für den Fall, daß diese Anerbietungen als ungenügend erscheinen und ein Mehreres verlangt werden follte, stellte die Gemeinde Oberwichtrach bas Befuch, die Gisenbahndireftion mochte einen Augenschein vornehmen. Much die Bemeinte Bergenfee übernahm Berpflichtungen, indem fie fich bereit erflärte, die Strafe von Bergenfee bis jur Thalgutbrude und von ba bis zur zu errichtenden haltstelle im Auader bei Dberwichtrach, so wie diejenige von der Gemeindsgr nze Kirchdorf bis zur Thalgutbrude gehörig zu korrigiren. Der Eigenthümer des Auadergutes, Hirschi, oder vielmehr fein Sohn, erklärte durch Zuschrift vom 6. Juni 1863, daß er seine früher abgegebene Berpflichtung, bas Land für die Station gratis berzugeben, so verftebe, daß bas Stationsgebäude und namentlich Das Aufnahmegebäude möglichst hart an den untern Bahnübergang gegenüber feinem bortigen Saufe erstellt werbe, wie die Gemeinde Gerzensee es auch verlange, oder, wie er fich auch ausdrudt, daß die Station awischen die beiden Bahnübergange für die zwei Wege von Oberwichtrach ber zu fiehen fomme. Berr Dberingenieur Banguillet, welcher ein Butachten an Die Baudireftion abzugeben hatte, erfarte fich unterm 9. Juni 1863 dahin, die Station wurde am zwedmäßigsten auf der westlichen Seite der Bahn, alfo auf der Thalautseite und fudlich vom Strafenübergang zu stehen fommen. Er halte diefen Plat für ben zwedmäßigsten, indem der Zugang zu bemfelben leichter fei als zu dem auf der östlichen Seite und nördlich vom Uebergang bezeichneten Blat. Er muffe Diefen Blat um fo mehr empfehlen, als der Eigenthumer des Augutes, der bas Land jur Station unentgeldlich abtrete, benfelben vorzugweife muniche. Die Frage, ob die Station öftlich oder weftlich ber Bahn gebaut werden folle, war damals nur noch ein Nebenpunft gegenüber der Frage, ob die Stationsstelle nach Ober- oder nach Riederwichtrach ju ftehen kommen folle, allein obgleich diese Frage damals noch gar nicht in den Bordergrund getreten mar, fagte, wie bereits be-merft, herr Oberingenieur Ganquillet, er balte die Stelle auf der westlichen Seite fur zwedmäßiger, weil der Zugang von Bergenfee her leichter fei und ber Gigenthumer Birichi biefen Plat wunsche. Es ift in Bezug auf biefen Punft mit Unrecht gefagt worden, daß Berr Fludiger aus besendern Grunden und eigenmächtig die Haltstelle auf die westliche Seite statt auf die öftliche gesetzt habe und baß herr Ganguillet einfach dabei geblieben. Die Gemeinde Oberwichtrach erhielt von diesem Plane Kenntniß und äußerte jogleich durch Schreiben vom 12. Juni den Bunich, baß das Stationsgebäude öftlich ber Bahnlinie und zugleich untenher bem Bahnübergange erftellt merden möchte und motivirte ten Bunfch bamit, bag ce bei ber allgemeinen Reget bleiben mochte, auf der Thunerlinie die Stationogebaude öftlich von der Bahn zu erftellen. 2m 17. Juni 1863 faßte bierauf ter Regierungerath in Genehmigung eines Bortrages der Gifenbahntireftion folgenden Beschluß: "1) Dem von der Entsumpfungs-und Eisenbahntireftion rorgelegten Plan im 1/2000 Maßstab von Herrn Gemeter Schmalz, in welchen von der Baudirestion die Lage der Haltstelle im Auackergut zu Oberwichtrach und die von den Gemeinden Oberwichtrach und Bergenfee auf dem rechten Marufer übernommene Straffenforreftion eingezeichnet find, ift bie Genehmigung ertheilt. Das Direftorium ber Centralbahn ift angewiesen, nach diesem Plane unverzüglich den Detailbau= plan für tiefe Station auszuarbeiten und zur Genehmigung vorzulegen und wenn immer möglich den Stationsdienst mit Ansang nächsten Monats zu eröffnen. Der Bauplan soll die

nöthigen Ginrichtungen zu einer ausreichenden Berfonen- und Guterftation umfaffen; es follen Guter in Gil- und gewöhnlicher Fracht auf derselben spedirt werden können. — 2) Das Unersbieten des Gemeinderathes von Kirchdorf vom 22. Mai 1863 für Verbesserung der Straße von Kirchdorf nach dem Thalgut bis an die Bemeindsgrenze von Gerzenice ift angenommen. Der Gemeinderath ift eingeladen, für Diese Arbeiten einen Devis aufnehmen zu laffen, der Baudireftion denselben mit bezüglichen Berichten vorzulegen und die Arbeiten innert den nächsten gehn Monaten fo auszuführen, daß fie als zwedentsprechend anerfannt werden können. Die Verpflichtung der Gemeinde Oberwichtrach vom 27 Mai 1863 zur Korrektion der untern Straße von Oberwichtrach bis an die Eisenbahn im Auackergute und zur Erstellung eines neuen Fusweges vom dortigen Bahnübergang bis in den bereits bestehenden Jugweg, der nach Niederwichtrach führt, fo wie die Berpflichtung der Gemeinde Bergenfee vom 3. Juni 1863 jur Korreftion der Strage von Bergensee bis gur Thalgutbrude, von der Thalgutbrude bis zur Station im Auader und von der Gemeindsgrenze in Kirchdorf bis zur Thalgutbrude find ebenfalls angenommen. Der von der Gemeinde Oberwichtrach zu erstellende Fusweg ist in der in dem genehmigten Stationsplan verzeichneten Richtung zwedmäßig auf eine Breite von 6 Fuß anzulegen und längstens bis Ende September fertig zu erstellen. Für die von den Gemeinden Gerzensee und Oberwichtrach auszuführenden übernommenen Straßenforreftionen haben diefelben beforderlichft detaillirte Bauptane im 1/1000 Maße stade für die Länge 2c. aufnehmen zu laffen und dem Regierunge-rathe zur Genehmigung vorzulegen. Die neuen Straßen sollen auf mindestens 16 Fuß Breite projektirt werden, mit ein Fuß breiten Banfetten in ben Auftragen und 14/2 Fuß breiten Schalen in ben Abtragen; ihre Anlage foll funftgerecht bewerfstelligt und den gefetlichen Unforderungen der dritten Strafenflaffe vellftandig entsprechend fein. Die Richtung der Strafen von Dberwichtrach und Thalgut bis zur Station ist genau die in dem genehmigten Stationsplan eingezeichnete. Zur Bollendung der Straßenstrecken von Oberwichtrach und Khalgut zur Station und derjenigen vom Thalgut nach Kirchdorf, so weit diese auf dem Territorium von Gerzensec sich besindet, ist eine Frist von längstens 10 Monaten und für die Strecke von Thalgut nach Bergenfee eine folche von 15 Monaten eingeräumt, alles vom 1. Juli 1863 an zu gablen. - 3) Un die Roften der im Urtifel 2 bezeichneten Strafenforreftionen leiftet der Staat feinerlei Beitrage. - 4) Die Centralbahn-Besellschaft ift aus Grund Der Bortheile, welche die ju forrigirenden Berbindungewege mit der Station ihr gemahren, gehalten, an die Landerwerbungen und fonstigen Roften des Stragenftudes Thalgut-Bahnstation der Gemeinde Gerzensee einen baaren Beitrag von Fr. 1000 aus-Centralbahn, als die Haltstelle in die Aufenerbesitzung zu stehen kommen follte, das Stationsterrain zu bezahlen übernommen hatte, eine Leistung, welche nun auf dem Auackergute erspart werden konnte, westhalb die Gemeinde Gerzensee nunmehr dahin wirfte, daß nunmehr die Centralbahn Diesen Beitrag an Die Roften der Stragenftrede Thalgut-Station leiften folle. Diefer Beichluß wurde formlich ausgefertigt und den Barteien mitgetheilt. Jest hatte man glauben follen, es rude nunmehr mit ber Saltstelle Wichtrach, allein das war nicht der Fall und es langten in Folge beffen von der Bemeinde Bergenice Retlas mationen ein. Die Eisenbahndirestion erließ daher am 23. Juli 1863 an die Centralbahn eine Mahnung wegen Wichtrach, worin sie bemerste, die Lage der Station im Auacker sei desinitiv geordnet -- wohl bemerft, nur der Station, nicht des Gebautes selbst — und eine Aufnahme des Planes sei nicht nöthig, weil das benöthigte Land unentgeldlich übergeben werde; die Präsparation des Stationsterrains und das Legen eines Ausweichs geleises seien Arbeiten, Die so zu fagen von einem Tage auf den andern gemacht werden fonnen, und eine Barrafe gur Billetes ausgabe und damit Die Leute auf der fo beig erfehnten Station endlich aus- und einsteigen fonnen, fei eben jo beforderlich erstellt.

Die befinitiven Sochbauarbeiten, fagt bann diese Mahnung noch, fonnten bann icon mit mehr Duge gemacht werden Um 10. August 1863 murbe nun die Station Wichtrach eröffnet, obgleich noch längere Zeit nicht befinitiv erstellt, allein nun erhoben sich Schwierigfeiten mit der Centralbahn, ob die Station ein Guter= bahnhof werden oder bloß für Personen eingerichtet werden solle. Die Centralbahn behauptete mit Schreiben vom 4. August 1863 bloß eine Bersonenstation anerboten zu haben; auch zu der Beisfteuer von Fr. 1000 an die Korrestion der Strase Thalguts Station-Bichtrach wollte fie fich nicht als verpflichtet betrachten. Sie beharrte auf ihrer Weigerung durch ein ferneres Schreiben vom 29. September 1863. Die Eisenbahndirektion, welche das mals noch von Herrn Stockmar bekleidet wurde, ertheilte daher bem herrn Sahli, als dem Bertreter ber Regierung, im Berswaltungerathe ben 19. Februar 1864 eine Inftruftion, den Standpunkt der Regierung energisch zu vertreten und auf die Erstellung einer definitiven Personen- und Güterstation zu dringen, worauf endlich die Centralbahndireftion laut Schreiben vom 4. März 1864 im Prinzipe nachgab. Nachdem das Provisorium ben gangen Winter burch gedauert hatte, wurde nun endlich am 29. April 1864 von Seite der Regierung der Plan genehmigt. Nun begann eigentlich erft der Streit, ob die Haltstelle öftlich oder westlich der Bahn zu errichten sei. Durch Eingabe vom 15. Juni 1864 stellten die Einwohnergemeinden Ober- und Riederwichtrach und der Landeigenthümer Hirschi das Gesuch I — II — III, die Centralbahngesellschaft sei zu ersuchen, resp. anzuhalten, die Stationsgebäude östlich der Bahn, nördlich der Strafe zu placiren. Die Regierung ertheilte hierauf tem Berrn Oberingenieur Dapples den Auftrag, auf Ort und Stelle einen Augenschein abzuhalten, die Gemeinderathe von Gerzensee, Oberund Riederwichtrach einzuladen, durch Delegirte an diefem Augenschein Theil zu nehmen, die Grunde Diefer Delegirten pro et contra wohl anguhören und die Berhaltniffe reiflich zu er= magen und dann mit Rudficht auf die Borgange einläßlich über Alles Bericht zu erstatten und Antrage zu ftellen. Diefer Augenschein fand ben 13. Juli 1864 statt. Zwei Delegirte Des Res gierungsrathes, die Delegirten der betheiligten Gemeinden und Herr Ingenieur Dapples waren anwesend. Die Parteien wurden angehört und die Frage, auf welche Seite bas Stationsgebäude placirt werden follte, wurde babei noch als eine offene betrachtet. herr Dapples außerte in Folge Dieses Augenscheines seine Ansicht dahin, die Lage auf der Bestseite, also auf der Thalgutseite, sei die gunstigere. Sein daheriger Bericht vom 19. Juli 1864 behans belt die Frage der Haltstelle grundlich und einläßtich, betrachtet sie als eine noch offene, nicht abgeurtheilte, bespricht das Für und Biter und ftellt ben Untrag : es folle die unter zwei Malen vom Regierungerathe genehmigte Stationsanlage im Auacker, westlich ber Bahn und judlich vom Uebergang, festgehalten wers ben. Die Folge bavon mar, daß die Gemeinden Dber- und Micderwichtrach durch eine neue Eingabe, welche übrigens eben-falls vom 13. Juli datirt, allein am 21. Juli eingereicht worden ift, die Ansicht des Herrn Dapples zu schwächen und die Haltstelle östlich der Bahn zu erhalten suchten, zum Theil mit Rucksicht darauf, daß die Zufahrtöstraßen von der Wichtrachseite her bereits erstellt seien. Die Gemeinden Gerzensee, Kirchdorf und Mühledorf blieben auch nicht unthätig, fondern reichten einen vom 25. Juli 1864 batirten Gegenbericht ein, fo daß beide Batteien angehört worden sind. Nach diesen Berhandlungen, bei welchen, wie bemerft, Jedermann den Blat der Haltielle als eine offene Frage betrachtete, legte nun die Eigenbahndireftion am 3. August 1864 ein Projektichreiben an die Centralbahn vor, welches die Erstellung der Station auf der Ditseite der Bahnlinie nördlich des Bahnübergangs motivirt und die Centralbahn einladet, die Plane diesem Beschluffe gemäß abzuändern, und am 7. September 1864 wurde dieser Vortrag vom Regierungsrathe genehmigt. Ich will dieses Schreiben ebenfalls ablesen, weil biefer Beschluß des Regierungsrathes sehr wichtig ist: "An das Tit. Direktorium der Centralbahn in Basel! Mit unserer Zuschrift vom 29. April abhin genehmigten wir die von Ihnen

vorgelegten Plane für die Berfonen- und Guterftation Wichtrach, wonach dieses Stationsgebäude auf rem Auackergute des Christian Sirschi, westlich der Bahnlinie und füdlich des Bahnüberganges zu stehen kommen wurde, und Sie erklärten sich mit Diefer Benehmigung einverstanden. Seitdem find uns von den Gemeinden Obers und Niederwichtrach Borftellungen gegen die Lage Diefes Stationsgebäudes zugekommen und indem diese Gemeinden verlangen, daß Diese Gebäude auf der Oftseite der Bahnlinie, nord-lich des Bahnüberganges erstellt werden, erflart zugleich der Landeigenthumer Birichi fich mit Diefer Berlegung ber Stations. gebäude einverstanden und zieht vor, das nothige Terrain auf dieser Stelle Ihnen abzutreten als da, wo die Lage der Station bereits beschlossen ist " — Wir haben nun in Berückstigung gezogen: 1) Daß bei ber Eisenbahnstation Wichtrach junachft betheiligt find: die gang nahe liegenden Gemeinden Ober- und Niederwichtrach auf Der Ditseite, mit einer Bevolferung von 1213 Seelen; die etwas weiter entfernten Gemeinden Gerzensee und Kirchdorf auf der Bestiscite, mit einer Bevölferung von 1399 Seelen. 2) Daß ferner folgende entfernter liegende Gemeinden an Diefer Station ein Intereffe haben: auf der Ditfeite die Rirchgemeinden Dießbach und Kurzenberg, mit 3983 Seelen und Buchholterberg, mit 1889, zusammen mit 5872 Seelen Bevols ferung; auf der Bestseite die Rirchgemeinde Thurnen mit 4709 Seelen. 3) Daß bemnach die öftlich ber Bahn gelegene Bevölferung eine größere ift als diejenige westlich der Linie, und daß überdieß die beiden zunächst öftlich der Bahn getegenen Dörfer Dber- und Niederwichtrach am meiften bei ber Statton intereffirt find. 4) Dag Riederwichtrach durch die Berlegung ber Station von dem ursprünglich beabsichtigten Blate, Der Rufenerbesitzung, auf das Auadergut bereits in ftarte Entfernung von der Station gefommen ift und es daber billig erfcheint, berselben bei Bestimmung der Lage der Station zu entsprechen. 5) Daß es für diejenigen Ortschaften, welche die Station am meiften benuten, Ober- und Riederwichtrach, munschenswerth fein muß, bei Benutung der Gifenbahn die Schienen nicht überschreiten zu muffen. Wir find bemnach bem Gesuche ber beiden Gemeinden Wichtrach entsprechend auf unserem Beschluß vom 29. April abhin in der Weise zurückgesommen, daß wir die Berfügung getroffen haben: Es sei das für den Personen und Guterverfehr zu erbauende befinitive Stationegebaude von Bichtrach auf der Oftseite der Bahnlinie, nördlich des Bahnüberganges ju erstellen, und ersuchen Sie deshalb, die ruckfolgenden Blane biefem Beschluffe gemäß abzuändern." Dieses also der Beschluß bes Regierungerathes vom 7. September 1864, und Damit glaubte man diefen Bunft definitiv erledigt. Nachdem noch einmal Berzögerungen eingetreten, weil die Situations- und Bauplane in Wichtrach nicht publizirt wurden, indem, wie es scheint, neue Berhandlungen angefnüpft worden waren, fam am 29. Oftober 1864 zwischen den Gemeinden Dber- und Riederwichtrach und Christian Sirichi, Gutsbestiger Daselbst, einerseits und Der Censtralbahn andererseits folgender Bertrag zu Stande, welchen ich ablesen will. "Art. 1: Unter der Boraussegung, daß die hohe Regierung des Kantons Bern die ihr in Folge ihres Beschluffes Bom 7. September 1864 eingefandten abgeanderten Plane über Die Station und Hochbauten zu Wichtrach genehmigt, verpflichtet fich Die Schweizerliche Centralbahn nach Maggabe Diefer Blane die Stationsanlagen von Wichtrach — vorläufig das Aufnahms-gebäude — auf der Oftseite der Bahn auszuführen. Art. 2: Die Gemeinden Ober- und Niederwichtrach verpflichten sich in diesem Falle, sofort nach Genehmigung des Vertrages durch das Direftorium der Centralbahn von dem Eigenthumer der Parzelle Rro. 2 des Situationsplanes der Gemeinde Dberwichtrach fo viel Terrain zu erwerben und der Schweizerischen Centralbahngesellschaft ohne Entschädigung behufs Ausbeutung zur Berfugung gu ftellen, ale Diefe nothig hat gur Beschaffung bes für Berftellung Des Unterbaues fammtlicher laut Blan projeftirten Anlagen erforderlichen Auffüll: und Schottermaterials im Besfammtbetrag von 10,000 Duadratfuß bis böchstens 11,000 Duadratfuß Blächeninhalt. Art. 3: Herr Christian Hirshi

verpflichtet fich, unentgelblich ber Schweizerischen Centralbahn nach Maßgabe des erwähnten Planes 42,000 Quadratfuß von seinem Auadergute als Eigenthum abzutreten und versichtet gleichzeitig auf jede Entschädigung für bisherige und bis zur Eröffnung der neuen Stationsanlagen andauernden Benutung besjenigen Landes, das zum Betriebe der gegenwärtig provisorisch bestehenden Stationveinrichtungen erforderlich mar." Für Christian Hirschi unterzeichnete diesen Bertrag als Bevollsmächtigter Jakob Ingold. Hirschi hat somit durch diesen Berstrag erklärt, bei seinem frühern Versprechen zu verbleiben, das Land unentgeldlich abtreten zu wollen. Diesem Vertrage haben fowohl der Regierungerath als das Direftorium der Centralbahn ihre Genehmigung ertheilt. Auf dieses hin reichten die Gemeinden Gerzensee, Kirchdorf und Mühledorf ihre vom 19. November 1864 datirte Beschwerdeschrift gegen den Regierungerath ein mit dem Besuche, Der Große Rath mochte Den regierungerath lichen Beschluß vom 7. September 1864, die Lage der Station Wichtrach betreffend, aufheben. Die Deduktion dieser Eingabe besteht hauptsächlich darin, der Beschluß des Regierungsrathes vom 17. Juni 1863 habe den Charakter eines Vertrages, von welchem es nicht möglich fei, einseitig gurudgutreten. Die Angelegenheit habe übrigens durch diesen Entscheid das Unsehen einer res judicata ethalten, und man durfe schon aus diesen Gründen nicht mehr auf sie zurücksommen. Als Zweckmäßigfeitsgrunde ruft die Petition die Bevölferungsverhältnisse an; es set unrichtig, daß fur die Haltstelle auf der Oftseite eine größere Bevolferungszahl foreche, benn die Buchholterberger feien bei dieser Station gar nicht betheiligt, indem ihnen die Station Riefen um ein bedeutendes naber liege als die Station Dber-Den Kurgenbergern liege Die bernische Staatsbahn mit der Station Konolfingen naber, und endlich liege Diegbach eben fo nah bei der Station Riefen, wie bei ber Station Bichtrach, und fei überdieß eben fo nahe bei den Staatsbahnftationen Konols fingen und Tägertschi wie bei Riesen und Wichtrach; fallen aber Buchholterberg, Kurgenberg und Dießbach außer Berechnung, fo ftelle fich das Bevölferungsverhaltniß entschieden zu Gunften der westlichen Seite. Das Umt Seftigen mit den Gemeinden Ger-zensee, Kirchdorf, Mubledorf, Belpberg, Gelterfingen, Kaufdorf, Toffen, Ruggisberg, Gurzelen habe keine Gifenbahnen, wefchalb Diese gablreiche Bevölferung um fo mehr zu berücksichtigen fei. Die Bahnfrequenz spreche sowohl bezüglich des Bersonen- als des Waarenverkehrs mehr für die Betenten; die nahe liegende Thalgutbrude bilde von dieser Seite ber ben Gingang in ben Amtsbezirf Seftigen, ber feine Gifenbahnen habe, mabrend Dberund Niederwichtrach schon bevorzugt genug seien. Gerzenses bringe größere Opser als Obers und Niederwichtrach, indem es für Straßenanlagen Fr. 13,000 ausgebe zc. Auf diese Pecition vom 19. November 1864 folgte ein Gesuch vom 9. Februar 1865 an den Regierungerath von Seite Der Gemeinden Berzensee, Kirchdorf und Mühledorf, dahingehend, der Regierungs= rath mochte der Centralbahndirektion von dem gegenwärtigen Stande der obschwebenden Angelegenheit Kenntniß geben und Dieselbe anweisen, die Arbeiten am Stationsgebäude einzustellen. Diesem Gesuche ift badurch Rechnung getragen worden, daß in der letten Seffion die Regierung erflart hat, die Arbeiten einstellen laffen zu wollen. Gine Episode in dieser Sache bilben noch die Erflärungen des Chriftian Sirfchi, Bater, welcher fich etwas schwankend benommen bat. Er hatte querft erklart, fein Land, welches von der Bahn durchschnitten wird, unentgelblich abtreten zu wollen, wenn bas Stationsgebaude auf ber Seite ber Thalgutbrude erftellt wurde. Spater ichloß er fich bem Gefuch der Gemeinden Ober- und Riederwichtrach um Berlegung auf die westliche Seite der Bahn an, und dessen ungeachtet fommt nun zulet eine vom 7. März 1865 datirte, in Bern ausgestellte Erklärung mit Begleitschreiben des Gemeinderathes Gaffer in Gergeniee, babingebent, baß er ber Berpflichtung feines Sohnes vom 6. Juni 1863, das für die Station erforderliche Land von 42,000 Quadratfuß unentgelblich abzutreten, fefern das Gebäude auf die Thalgutseite zu stehen komme, beipflichte,

daß er hingegen den Bertrag vom 28. Oftober 1864, von Jafob Ingold unterzeichnet, nicht genehmige und daß er überhaupt gegen alle fernern Unterhandlungen protestire, zu benen sein Sohn von der Gemeinde Wichtrach veranlaßt wurde und infolge deren das Stationsgebäude nicht auf die Thalgutseite zu stehen fommen wurde. Bei Diefer Erflarung ift es etwas auffallend, daß fle in Bern ausgestellt und von der gleichen Sand gefchrieben ist, wie das vom Gemeinderath Gasser unterzeichnete Besgleitschreiben. Man sollte beinahe glauben, es habe auf Hirschieine besondere Einwirfung stattzefunden. Uebrigens heißt es, es liege dermal eine neue Erstärung von Hirschi vor, durch welche er die vom 7. Marg 1865, datirte widerrufe, weil ste ihm mehr oder weniger abgenöthigt worden fei. Was die recht-liche Seite der Angelegenheit betrifft, so hat sich die Kommission hauptsächlich zwei Fragen gestellt; nämlich erstens: War der Regierungsrath fompetent ju dem nunmehr angefochtenen Besichluffe vom 7. September 1864, und zweitens, hat vielleicht der Regierungsrath, auch wenn er fompetent mar, den Beschluß zu faffen, Formen verlett, Rechtswidrigfeiten begangen und Brivatpersonen oder Gemeinden materielles Unrecht zugefügt, fo daß fein Beschluß, wenn auch fompetent gefaßt, dennoch vom Großen Rath frast seines Aufsichtsrechtes fassirt werden mußte? Herr Brasident, meine Herren! Was die erste Frage betrifft, so war die Kommission ziemlich einig, daß solche Verfügungen, wie der Beschluß vom 7. Sept. 1864, in die Kompeteng des Regierungerathes fallen, denn der Art. 8 der Konzessson für die Centralbahn vom 24. November 1852 ist hier entscheidend. Dieser Artikel lautet: "Bevor die Bauarbeiten begonnen werden konnen, soll die Gesellschaft ber Regierung die Plane über den Bau auf diesseitigem Territorium zur Genehmigung vorlegen. Rach= herige Abweichungen von diesen Planen find nur nach neuerbings eingeholter Genehmigung der Regierung gestattet. Ueber die Lage der Bahnhöfe und Verbindungsstraßen derselben hat die Lage der Bahnhofe und Verbindungsstraßen derselben hat außerdem eine Verständigung mit den zuständigen Ortsbehörsen Platz zu greifen. Zur Verwendung bei den Baus und sonstigen Arbeiten der Bahn sollen die kantonsangehörigen Arbeiter vorzugsweise Begünstigung sinden." Die entscheisdende einschlagende Stelle ist hier die: "Nachherige Abweischungen von diesen Plänen sind nur nach neuerdings eingesholter Genemigung der Regierung gestattet." Da dieser Art. 8 schon zu mehreren Antecedenzien für Beschlüsse, wie zeht einer porliegt Verzulassung gegeben hat so wird man nicht hehaunten vorliegt, Beranlassung gegeben hat, so wird man nicht behaupten können, eine folche Berfügung falle außer die Competenz bes Regierungsrathes. Wohin wurde es kommen, wenn ber Große Rath in folde Detailfragen der Administration hineinregieren Ueberhaupt sind bergleichen Gifenbahndetailfragen von den verdrießlichsten und unangenehmsten Beschäften der Berwaltung, wie ich mich durch das Lefen dieser Aften mehr als hinlänglich überzeugt habe. Es gibt da endlose Reklamationen, Schreibereien, Schwierigkeiten, neue Borichlage, Unterhandlungen, die sich verzögern, Begehrlichkeiten aller Art und dann Klagen 2c. ohne Ende. Die Regierung muß daber über alles tas in letter Instanz zn entscheiden haben daher über alles cas in legter Instanz zu entschelben haben und sie ist dazu nach Mitgabe der Konzession kompetent. Dessen ungeachtet fragt es sich, sind dabei Formen verletzt oder wohlerwordene Rechte dritter Personen beeinträchtigt worden, überhaupt ist etwas vorgefallen, das den Großen bestimmen könnte, den Beschluß des Regierungsrathes zu kassiren? In dieser Beziehung wird von den Beschwerdesührern hauptsächlich behauptet, der Beschluß vom 17. Juni 1863 begründe ein Bertragsverhältniß und sei einseitig unabänderstellt. lich; die Straßenkorrektionen feinen versprochen und ausge= führt worden im Sinblick auf den zuerst genehmigten Plan, und wenn nun die Regierung für den Bau des Stationsge-bäudes einen andern Punkt bestimme, so fallen auf der andern Seite die von den Beschwerdeführern übernommenen Ber= pflichtungen dahin, und jedenfalls konne das Vertragsverhältniß nicht einseitig aufgehoben werben. Auch wird behauptet, Die Berfügung des Regierungsrathes fei eigentlich ein Admini=

ftrativurtheil gewesen und beghalb muffe es bei bem Urtheil sein Bewenden haben. Herr Prafident, meine Herren! Um die Tragweite des regierungsräthlichen Beschluffes beurtheilen zu konnen, muß man sich ins Klare barüber fegen: wie war die Lage der Dinge vor diesem Beschluß, als vor dem 17. Juni 1863? Bor diesem Zeitpunkte war allerdings die Station Wichtrach schou dekretirt, darüber ist kein Zweifel, allein es war nur die Hauptsache, der Grundsat einer Station in Wichtrach gegenüber dem Grundsate feiner Station ausgesprochen. Allein die Frage, ob das Stationsgebäude öftlich oder westlich der Bahn erstellt werden solle, war damals noch gar nicht in Frage. Erst als dieser Grundsatz erstritten war, also nach dem Endscheid vom Dezember 1862, gingen die Interessen auseinander und entstund der Streit, ob die Station auf der Rufenerbesitzung näher bei Niederwichtrach oder auf der Auacker= besitzung näher bei Oberwichtrach erstellt werden follte; und biefer Streit wurde nach langer und gründlicher Untersuchung gu Gunften bes Auackergutes, also zu Gunften der Stelle näher der Thalgutbrucke und Oberwichtrach entschieden; allein die andere Frage, ob das Stationsgebaude auf der Auaderbesitzung östlich oder westlich der Bahn placirt werden solle, kam auch damals noch nicht ins Spiel. Wenn man nun fragt: Ist der Beschluß vom 17. Juni 1863 ein unabänder= licher Beschluß, und ist er einem rechtskräftigen Urtheile gleich, so kann man mit Ja und mit Nein antworten; mit Ja in Betreff der Frage der Stationsstellung auf dem Auackergut im Gegensatz zu der Rufenerbesitzung, denn diese Frage war untersucht, plaidirt und begutachtet; mit Nein dagegen muß man antworten in Betreff der Nebenfragen, ob das Stations= gebäude öftlich oder weftlich, nördlich oder südlich der Bahn und Straße zu erstellen sei; denn diese Frage war noch nicht untersucht, noch nicht plaidirt und noch nicht begutachtet. Diese Frage war in den Aften und Berhandlungen bor dem 17. Juni 1863 nur noch wenig oder gar nicht erwähnt, sondern diesen Punkt faßten die Parteien erst ins Auge, als nach mehr= fachen Verzögerungen die Centralbahn endlich im April 1864 ihren Spezialplan vorlegte. Erst damals fingen die Gemein= den an, über die Frage, ob öftlich oder westlich, sich zu befümmern, und von da an wurde die Frage nun auch von der Regierung in's Auge gefaßt, und zwar allseitig und gründlich. Jede Partei machte nunmehr ihre Gründe geltend. Die Berspflichtungen der Gemeinden sind offenbar nicht im Hindlick auf Diesen Rebenpunkt eingegangen worden, sondern im Sinblid auf den Hauptpunkt, daß die Station überhaupt in das Auackergut zu stehen komme. Die Frage, ob östlich oder westlich, war früher von den Gemeinden nur beiläusig berührt worden, so daß ihre Verpflichtungen sich durchaus nicht auf diesem Nebenumstand bastren und sie aus dieser Frage nunmehr nicht etwa hintendrein eine conditio sine qua non für die Erfüllung ihrer Berspflichtungen machen fönnen. Auch Hirschi kann das nicht, obs gleich er jest versucht, diese Bedingung in sein Anerbieten hinein zu interpretiren. Offenbar hatten alle Verpflichtungen, auch diesenigen Hirschi's, nur die Stationserstellung im Auacker statt derjenigen auf der Rufenerbestsung im Auge; alles Augenmerk war nur auf diesen Bunkt gerichtet und auch die Strafenkorrektionen und Bufahrten bezogen fich nur barauf, nicht aber auf Die damals fleinere Frage, ob das Stationsgebäude links ober rechts der Bahn zu ftehen fommen folle. Diese lettere Frage war also noch zu prufen, und wie ist der Regierungsrath babei verfahren? Er ordnete einen Augenschein an, zu welchem alle Intereffenten eingeladen wurden. Sirschi erschien zwar nicht, allein er hatte boch anwesend sein können. Man gieng nicht etwa einseitig vor und hörte nicht nur einen Theil, sondern beide Theile wurden angehört; ein Augenschein abgehalten und ein technisches Gutachten eingeholt, und überhaupt die Frage all= settig materiell untersucht, so daß der Grundsat des audiatur et altera pars durchaus nicht verlett worden ift. Herr Ingenieur Dapples behandelte bei dem Augenschein die Frage als eine völlig offene, er entwickelte bas pro und contra und be-

trachtete die Sache durchaus nicht als schon längst abgethan. Ebensowenig sah die Gemeinde Wichtrach die Sache auf Diefe Beise an, sondern fie suchte durch ihre Eingabe den Herrn Dapples zu widerlegen und auf den noch auszufällenden Entscheid in ihrem Sinne zu wirfen. Auch die Gemeinde Gerzensee bachte ni bt daran, die Sache als bereits beurtheilt zu betrachten, fondern fie suchte ihrerseits die Gemeiude Bichtrach zu widerlegen, fo daß auch sie nicht ungehört verurtheilt worden ift nigsten wurde dabei Hirschi übernommen, welcher von Allem Kenntniß hatte. Auf alles dieses hin erließ nun die Regierung den Ihnen vorgelesenen Entscheid vom 7. September 1864, worin die Regierung erklärt, sie sinde Giltstelle auf der Belle der Be östlichen Seite der Bahn besser angebracht als auf der westlichen, allein wo sinden sich hier Formverlegungen? Wo ist ein einseitiges Aburtheilen? oder wo ist eine Beeinträchtigung der Nechte der Betheiligten? Allein wird man mir erwidern, wenn mannicht faffirt, fo risquirt man Prozeffe, und es entstehen Schwierigfeiten mit den Betheiligten, welche sich zu Leistungen verpslichtet haben. Hierauf erwidere ich, daß vor allem aus der Große Rath sich nicht auf den Standpunkt möglicher Ansprüche und Angriffe stellen kann, wenn keine Gründe vorhanden sind, einen kompetent gefaßten Beschluß vermöge des Oberaufsichtsrechtes aufzuheben. Sodann halte ich dafür, daß die Gefahr, in Prozesse verleitet zu werden, feine so ernstliche ist, denn die Berpflichteten werden sich besinnen, ehe sie rechtliche Schritte thun, denn sie könnten leicht vom Gerichte verfällt werden, wenn diesem die Beschichte des Beschäftes genau dargelegt wird. Die Bedingung. wegen beren Richterfüllung die Liberation von den eingegangenen Berpflichtungen verlangt werden fonnte, ift von feiner Seite jemals ausdrudlich gestellt worden und Sirschi fann fie nach feinen offiziellen unbedingten Berpflichtungen nicht hinein interpretiren, benn Diese Berpflichtungen giengen allerseits auf Die Lage der Station im Auader und nicht auf die Frage, ob öftlich oder weftlich der Bahn. Uebrigens herr Praficent, meine Berren! find die Schwierigfeiten von beiden Seiten gleich, denn auch Wichtrach schloß Berträge ab und zwar mit spezieller Beziehung auf diese Frage der Oft- oder Weftseite, indem fich die Gemeinde durch den Bertrag vom 28. Oftober 1864 ausdrücklich das Aufnahmogebäude auf der Oftseite der Bahn ausbedingte Hier mare die Bedingung somit eine ausdrückliche. Man fann fomit sagen, der Staat befinde fich zwischen der Scilla von Ober-Wichtrach und der Charybdis von Gerzensee, allein ich glaube, wenn er niemals zwischen gefährlicheren Felsenriffen burchzurudern hätte, so wäre er glüdlich. Die Gründe, welche der Regierungsrath für seinen letten Beschluß hatte, scheinen mir durchaus nicht von der Hand gewiesen werden zu sollen. Bor Allem aus wurde dabei billig Rudsicht genommen auf die Gemeinde Nieder-Wichtrach, welche durch die Verlegung vom ursprünglich beabsichtigten Blate, der Rufenerbestbung, auf das Augut in eine bedeutende Entfernung von der Station gekommen ist und sehr gereizt war, daß die Station nicht nach Nieder-Wichtrach gestellt wurde, allein dessen ungeachtet sich der Abanderung fügen mußte. Ferner fann man mit Recht fagen, daß auf der gangen Linie swischen Bern und Thun, Die Haltstellen auf dersenigen Seite liegen, auf welcher die Dorfer find, deren Ramen fie tragen. Ueberhaupt finde ich, daß diese Sache gar nicht die ungeheure Wichtigkeit beste, welche die Gemeinde Gerzensee ihr beilegt, und daß die Frage, ob rechts oder links der Bahn, durchaus nicht so sehr in's Gewicht falle, indem auch bei andern Statio nen, 3. B. bei der Station Gumligen die meiften Fuhrwerke von Muri auf die Station fommen, also von einer Seite, wo fie auch über die Bahn fahren muffen, um zum Stationsgebäude zu kommen, ohne daß von irgend Jemand in Muri daraus Unannehmlichkeiten entstanden waren. Gerade die Station Gumligen fann hier als Beispiel angeführt werden, indem es eine einfame Station ift, welche größtentheils von Muri unterhalten wird. Uebrigens hat fich die Gemeinde von Ober-Bichtrach auch fleißiger erzeigt als die Beschwerdeführer, um ihre Berpflichtungen zu erfüllen. Allein abgesehen von allen materiellen

Gründen tritt immer die Rompetenzfrage des Regierungsrathes in den Bordergrund. In diefer Beziehung haben wir mehrere Untezedenzien, namentlich mit dem Bahnhof in Biel, wo bereits mit der Centralbahn ein Bertrag abgeschlossen war, nach welchem Die Stadt Biel eine Summe von Fr. 30,000 hatte befommen sollen, wenn der Bahnhof an seinem Plate geblieben wäte. Es wurde dabei noch behauptet, daß der alte Plat günstiger gewesen sei als der jetige, allein dessen ungeachtet hat der Große Rath erflärt, er fonne nicht eintreten. Was das Untecedeng mit Thun betrifft, bei welcher Gelegenheit der Befchluß des Regierungerathes fassirt worden ift, fo scheint mir diese Bergleichung nicht paffend gewählt, benn wenn wir in Thun jest anfragen wurden, ob man die Haltstelle lieber da wolle, wo ste jest ist, oder aber da, wo ste früher beabsichtigt war, so wurden ohne Zweifel die Thuner für den jesigen Stand der Dinge votiren. Herr Prasident, meine Herren! Ich schließe, indem ich wiederhole: Der Beschluß des Regierungsrathes vom 7. Sept. 1864 ist fompetent gefaßt. Formen sind nicht verlett, und die Betheiligten sind angehört worden. Der Beschluß vom 17. Juni kann nicht als unabanderlich gelten, weil der heutige Spezialspunkt, ob östlich oder westlich, damals noch gar nicht in Betracht kam, sondern dieser Nebenpunkt erst später gründlich untersucht wurde. Es ist daher zur Kassation kein formeller Grund vors handen. Bas die materiellen Grunde betrifft, fo fprechen fie für die Gemeinde Ober-Wichtrach , denn diese Gemeinde hat ihre Berpflichtungen erfüllt, und ber gegenwärtige Blat ift viel freier und offener, mahrend auf der westlichen Seite der Bahn bie Station ein wenig versteckt ware, Die Kommission muß daher in ihrer Mehrheit darauf antragen, daß über die eingelangte Beschwerde zur Tagevordnung geschritten werde.

Butberger. Berr Prafitent, meine Berren! Die Rommiffton hat fich in Diefer Sache nicht einigen konnen, fonbern sich in eine Mehrheit und eine Minderheit getrennt Mitglieder machten bie Mehrheit und drei Mitglieder blieben in der Minderheit, und für diese habe ich Ihnen Bericht zu erstatten. In einem Bunkt hingegen war die Kommission einig, und es ist mir leid, daß Herr Dr. Manuel dieß nicht gesagt hat; nämlich, darin war sie einig, daß die Regierung besser gethan hätte, es beim ersten Beschluß bewenden zu lassen, und nur die Kompetenzfrage rief die Mehrheit hervor. Heute nun versucht der Berichterstatter der Kommission den Beschluß auch materiell zu rechtfertigen. Db es ihm gelungen ift, ift eine ganz andere Frage. Ich will mich in dieser Sache nicht ereifern; es ift mir vollkommen gleich, wo die Station Wichtrach ftebe. Es ware faum ber Muhe werth, davon zu reden, wenn nicht eine Bringipienfrage babei mit im Spiele ware; aber die Art und Weise, wie man mit solchen Geschäften umgeht, ift eine wich tigere Frage, als die 300 Fuß, um welche die eine ober andere Bartei weiter zur Station zu gehen hat. Ich fasse bas Geschäft von drei Gesichtspunkten auf. Erstens frage ich: ist der erste Beschluß vom 17. Juni 1863 in aller Form durch Juziehung ver betheiligten Bersonen und Gemeinden von der kompetenten Behörde gefaßt worden? oder mit andern Worten: ist derselbe ein desinitiver oder nicht? Die zweite Frage (die schon involviren wurde, daß alle Bermaltungsentscheibe abanderlich feien, und dies geht gegen den Inhalt der Gesche) ist die: Sind drin-gendende Grunde vorhanden gewesen, von diesem Beschluß abzuweichen? und die britte Frage, wenn die zweite Frage verneint wird: Sat der Große Rath bas Recht, in der Sache einzuschreiten und den letten Entscheid zu kaffiren? oder muß der Große Rath sagen: Es ist dieß eine Kompetenzsache der Regierung, und der Große Rath fann zuschauen und muß ce dabei bewenden lassen? — Die Lösung der ersten Frage, ob mit Betheiligung aller Parteien der erste Veschluß vom 17. Juni 1863 gefaßt worden sei, beruht auf solgenden sattischen Grundlagen. Ansänglich wurde beim Bau der Bahnstrecke Bern-Thun gar feine Station Wichtrach bezeichnet. Da traten verschiedene umliegende Ortschaften auf und verlangten die Aufstellung einer

Station gu Wichtrach. Es ift intereffant gu feben, bag bamals Dber= und Niederwichtrach nicht allein die Station verlangten, sondern nur mit Hulfe und Bugiehung von Gemeinden aus dem Umte Seftigen; und wenn Sie feben, welche Bedeutung in diefer Bittschrift fie den Gemeinden des Umtes Seftigen für den Bahnverfehr beilegten, jo ift es auffallend, wie fie jest, in ihrer letten Eingabe, die Bichtigfeit der Seftiger Gemeinden herabzuseten suchen. Die Bittschrift vom 29. Juni 1858 nämlich ift unterzeichnet von Ober- und Niederwichtrach, und wurde nachher von allen betheiligten Gemeinden im Seftiger Amt unterftußt; in diefer Petition haben die Gemeinden nicht nur die Bevölferungs= gahl von Ober- und Riederwichtrach als erheblich bezeichnet, sondern die auf der rechten und linken Seite der Aare in Rech= nung gebracht, indem umgefehrt gefagt wurde, daß öftlich ber Bahn die Bevölferung von Ober- und Riederwichtrach mit 1211 Seelen, und westlich die von Gerzensee, Belpberg, Kirchdorf, Mühledorf, Geltersingen, Thurnen und Riggisberg mit 6332 Seelen in Betracht komme. Jest, wo es sich um die Aenderung dieses Beschlusses handelt, stellt man die Sache ganz anders dar. Man fagt: auf ber öftlichen Seite fommen 760 Seelen, nämlich die von Gerzensee, in Betracht, auf der andern Seite nicht nur die ursprünglich angegebene Zahl von Wichtrach, sondern noch die von Diesbach, Hauben, Aeschlen und Herbligen, zusammen 2859 Seelen. Es giebt dieß einen Fingerzeig, wie es fich mit den Angaben von dieser Seite verhalt. — Der Große Rath faste endlich am 19. Dezember 1862 einen Beschluß über die Fortfegung der Centralbahn vom Bahnhof Thun bis Schergligen. In den Erwägungen fagte man: es feien noch zwei Buntte auf ber Linie Bern-Thun zu erledigen; Diefe feien die Kopfstation Scherzligen und Die Station Wichtrach. Diefe Erwägungen lauten: "1) Berudfichtigend, daß dem allgemeinen Berfehr die volle Benutung der vollendeten Bahneinrichtungen vom Bahns hof Thun bis nach Scherzligen nicht länger vorenthalten werden darf; 2) von der Boraussehung ausgehend, daß nach voraussehung gegangenen Unterhandlungen mit den betheiligten Gemeinden, der neu zu errichtenden Haltstelle bei Wichtrach vom Regierungs-rathe diesenige Lokalität angewiesen werden wird, welche dem Bedürfnisse eines möglichst ausgedehnten Bezirks entspricht, und daß biefe Saltstelle dann von der Centralbahnverwaltung unverzüglich errichtet und dem Bertehr eröffnet werde." Alfo bort schon, im Beschluß vom Jahr 1862, jagte der Große Rath, man erwarte von ber Regierung, daß fie mit Bezug auf die Saltftelle von Wichtrach nach den vorgegangenen Unterhandlungen mit den Gemeinden die Lokalität auswählen werde, die dem Bedürfniß eines möglichst ausgedehnten Bezirks entspreche. Rach den Bitts fcbriften, Die von den Gemeinden von beiden Aarufern unterzeichnet waren, ware ein folder Bezirf offenbar auf der westlichen (Sestiger-) und nicht auf der östlichen (Konolsinger-) Seite der Bahn gelegen gewesen. Dieß ist schon deswegen richtig, weil auf der öftlichen Seite immerhin noch andere Stationen von den betreffenden Gemeinden benutt werden fonnen, mahrend auf der westlichen Seite gar feine folche zu finden ift, wenn man nicht auf Riesen weisen will. Auf der Oftseite liegt aber immerhin Die Staatsbahn mit der Station Konolfingen. Run wurde vom Berichterftatter der Mehrheit bemerft, es habe sich vor dem Befchluß vom Juni 1863 niemals darum gehandelt, ob die Station links oder rechts der Bahn zu stellen sei, sondern immer nur darum, ob die Station in der Ruseners oder in der Hirschis Bestigung zu erstellen sei. Dieß ist aber nicht richtig; es hat sich um Beides gehandelt. Es hat sich darum gehandelt, ob solche im Rufeners oder Auackergut, aber auch ob auf der rechten oder linken Seite der Bahn zu erstellen sei? Ich mache namentlich auf die Borstellung vom 15./16. Hornung 1861 aufmerksam, worin die Unterzeichner verlangen, "daß die Station bei Wichtrach zunächst der Thalgutbrücke, etwas obenher Oberwichtrach erstellt werde," und ich benke, sie haben wohl damit sagen wollen, auf der Bestseite der Bahn. Aber auch Oberwichtrach verlangt schon in seiner Bittschrift vom 30. Januar 1863, "daß die Station öftlich und unterhalb des Bahnüberganges erftellt werde."

Der Berr Berichterstatter der Mehrheit hat also irrig bemerft, Diese Frage: ob öftlich oder weftlich der Bahn? sei nicht behandelt worden. Rein! man hat auch diese Frage in's Auge gefaßt. Run hat die Regierung entschieden. Aber bevor fie entschied, und das zeigt wiederum, daß die Regierung ganz gut wußte, daß die Gemeinden im Streit seien: ob rechts oder links der Bahn, — faßte sie einen Beschluß vom 4. Mai 1863, der ganz amedmäßig und im Sinne ber Rongeffion mar und folgendermaßen lautet: "Der Regierungerath hat, in Abweichung von vorstehenden Anträgen, beschloffen: Es sei die Frage über die Stelle für die Station Wichtrach erst dann definitiv zu erledigen, wenn die betreffenden Gemeinden und Privaten durch rechtsgultige Aften fich über die förmliche Uebernahme der in Aussicht geftellten Berpflichtungen werden ausgesprochen haben. Der Bortrag dur Eröffnung an die Gemeinden und Einholung ihrer Kundgebungen über den ersten Gegenstand, und zur weitern Bollziehung an die Gifenbahndireftion jurud fammt Beilagen. Bern, 4. Mai 1863." Also die Regierung sagt den Gemeinden: "Ihr streitet Euch darüber, wohin die Station kommen soll. Ihr mußt Euch nun, bevor wir entscheiden, durch rechtsgultige Afte aussprechen, mas Ihr leisten wollt, und dann wollen wir entscheiden." Run verpflichteten sich die Gemeinden wie folgt: "Oberwichtrach verpflichtet sich (Beschluß vom 27. Mai 1863) zur Korreftion der Straße von Oberwichtrach bis zum untern Bahnübergang und zur Erstellung eines neuen Fußweges vom Bahnübergang bis in den bestehenden, nach Niederwichtrach fuhrenden Fugweg." "Gerzenfee übernimmt (Beschluß vom 3, Juni 1863) die grundliche Korreftion der Straße von Gerzensee über die Thalgutbrude bis ju ber neu zu errichtenden Saltftelle." "Der Eigenthumer des Auadergutes, Birichi, verpflichtet fich, Das jur Station nothwendige Terrain der Bahngefellschaft un= entgeldlich zu überlaffen, fofern das Gebäude hart an die neue Thalgut-Bichtrach-Strafe, vis-a-vis seinem dortigen Bohnhaus erstellt werde (Schreiben des Chr. Hirschi vom 6. Juni 1863)." Das, Herr Brafident, meine Berren! waren die übernommenen Berpflichtungen und zwar rechtsgultige Afte, die Beschluffe der Bemeinden, gehörig ausgefertigt, und die Erflarung bes Birfchi, schriftlich abgefaßt. Best wollte und fonnte die Regierung entscheiden und entschied auch und zwar auf eine vorausgegangene Planaufnahme und ein Gutachten des Herrn Dberingenicur Ganguillet. Es war nämlich inzwischen ein Plan über die von ben Gemeinden auszuführende Bufahrtoftraße vom Thalgut bis an die Eisenbahn und die Korrettion, zu der sich Wichtrach ver-pflichtet hatte, aufgenommen worden. Dieser Plan wird herrn Ganquillet übergeben; er zeichnet die Haltstelle ein, und zwar auf der rechten Scite oder weftlich ber Bahn. Es ift gefagt worden, es liege gewiffermaßen ein Falfum in biefer Ginzeichnung, indem man dieß auf einen Setretar hat schieben wollen. 3ch weiß nicht, was da unter der Hand gegangen, und es scheint immer noch Leute zu geben, welche glauben, daß etwas daran sei. Aber das ist gewiß, daß die Regierung wußte, wo die Haltstelle vorgeschlagen worden war und daß sie wußte, daß Herr Ganguillet Diese Einzeichnung gemacht habe. Ich berufe mich auf dessen Bericht vom 9. Juni 1863, wo er wörtlich Folgendes fagt: "Ich bemerke hier, daß ich auf diesen Planen Die Station auf ber westlichen Seite (alfo auf ber Thalgutseite) und südlich vom Straßenübergang eingezeichnet habe. Ich halte biesen Blat fur ben zwedmäßigsten, indem ber Zu= gang zu demselben leichter ift, als zu dem auf der öftlichen Seite und nördlich vom Uebergang bezeichneten Platz, und da der Eigenthümer des Augutes, der das Land zur Station unentgeldlich abtritt, denselben vorzugsweise wünscht, so muß ich auch beantragen, ihm den Borzug zu geben. Uebrigens, welchen Plat man auch mählt, wird die Anlage der Straße die nämliche bleiben." Sie sehen daraus zweierlei, einmal daß es schon damals eine Streitfrage war, ob links ober rechts ber Bahn; dann aber auch, daß die Regierung mit Sach-kenntniß in dieser Frage, ob links oder rechts, handelte, und daß diese Einzeichnung nicht auf unerlaubtem Wege zu Stande

gekommen war, fondern daß der Oberingenieur die Stelle einzeichnete und den Grund dafür angibt. — Run konnte bie Regierung mit Sachkenntniß entscheiben. Sie hatte die Ge-meinden angehört, Techniker auf Ort und Stelle gehabt, Plane gehabt, Gutachten gehabt; — und nun entschied fie. Im Beschluß vom 17. Juni 1863 nahm sie ausdrücklich die Ver= handlungen der Bemeinden an und fagte, fie behafte die Bemeinden bei den übernommenen Berpflichtungen. Art. 1 lautet so: "Dem von der Entsnmpfungs- und Eisenbahndirektion vorgelegten Blan im 1/3000 Maßstabe von Herrn Geometer Schmalz, in welchem von der Baudirektion die Lage der Haltstelle im Auackergut zu Oberwichtrach und die von den Gemeinden Oberwichtrach und Gerzensee auf dem rechten Aarufer auszuführen übernommenen Straßenkorrektionen eingezeichnet worden find, ift die Genehmigung ertheilt. Das Direktorium ber Centralbahn ift angewiesen, nach diesem Plane unver= züglich den Detailbauplan für diese Station auszuarbeiten und zur Genehmigung vorzulegen und, wenn immer möglich, den Stationsdienst mit Anfang des nächsten Monats zu eröff nen. Der Bauplan foll bie nothigen Ginrichtungen zu einer ausreichenden Berfonen- und Guterstation umfassen. Es follen Guter in Gil- und gewöhnlicher Fracht auf derfelben spedirt werden konnen." Man fagt alfo, wo die Station hinkommen und was die Gemeinden zu leisten haben sollen. Art. 2 lautet: "Das Anerbieten des Gemeindraths von Kirchdorf vom 22. Mai 1863 für Berbefferung ber Strafe von Kirchdorf nach bem Thalgut bis an die Gemeindsgrenze von Gerzenfee ift angenommen. Der Gemeindrath ift eingeladen, für biefe Arbeiten einen Debis aufnehmen zu laffen, der Baudireftion benselben mit bezüglichem Berichte vorzulegen und die Arbeiten innert ben nachten zehn Monaten fo auszuführen, daß fie als zwedentsprechend anerkenut werden können. Die Berpflich-tung ber Gemeinde Oberwichtrach vom 27. Mai 1863 zur Korrektion ber untern Strafe von Oberwichtrach bis an Die Eisenbahn im Auackergute und zur Erstellung eines neuen Fußweges vom dortigen Bahnübergang bis an den bereits bestehenden Fußweg, der nach Riederwichtrach führt, so wie Berpstichtung der Gemeinde Gerzensee vom 3. Juni 1863 zur Korrektion der Straße von Gerzensee bis zur Thalgut-brude, von der Thalgutbrude bis zur Station im Augeter, und von der Gemeindsgrenze von Kirchdorf bis zur Thalgut= brücke sind gleichfalls angenommen. Der von der Gemeinde Oberwichtrach zu erstellende Fußweg ist in der, in dem genannten Situationsplan verzeigten Richtung, zweckmäßig auf eine Breite von sechs Fuß anzulegen und bis längstens Ende September nachsthin fertig zu erstellen. Für die von den Gemeinden Gerzensee und Rirchdorf auszuführen übernommenen Straßenkorrektionen haben diefelben beforderlichft betaillirte Baupläne in 1/1000 Maßstabe für die Längen aufnehmen zu lassen und dem Regierungsrath zur Geuehmigung vorzulegen. Die neuen Straßen sollen auf mindestens 16 Fuß Breite projektirt werben mit ein Fuß breiten Banketten in ben Anf-trägen und 11/2 Fuß breiten Schalen in ben Abträgen; ihre Anlage foll funftgerecht bewerkstelligt und den gesethlichen Anforberungen der dritten Straßenklasse vollkommen entsprechend sein. Die Richtung der Straßen von Oberwichtrach und Thalgut bis zur Station ist genau die in dem genannten Situationsplane eingezeichnete. Zur Vollendung der Straßensfrecken von Oberwichtrach und Thalgut zur Station und derzienigen von Thalgut nach Kiefen, soweit diese auf dem Terristorium der Gemeinde Gerzensee sich besindet, ist eine Frist von längstens 10 Monaten und für die Strecke von Thalgut nach Gerzensee eine solche von 15 Monaten eingeräumt, alles vom 11. Juli 1863 an zu zählen." Die Regierung hat mit aller Sachkenntniß, in aller Ordnung gehandelt und entschieben, und nun hatte man glauben sollen, die betreffenden Gemeinden hatten wissen sollen, daß entschieden ist, und man könne darauf sußen. Und in der That, fast ein ganzes Jahr lang glaubten es auch die Gemeinden; denn während fast eines

Jahres wurde keinerlei Reklamation erhoben. Oberwichtrach hat vielmehr sein Straßenstück ausgeführt. Die Centralbahn hat die Pläne vollständig ausgefertigt; auch die andern Gemein= den haben an die Straßenbauten Hand angelegt; freilich sollen sie nur bis zur Aare ausgeführt sein, nicht aber in der Gemeinde Bichtrach bis zur Eisenbahn; und auch Niederwichtrach fügte fich, war einverstanden und hat damals durchaus nicht reflamirt, und bis zur Stunde nicht reflamirt; und wenn heute von Riederwichtrach die Rede ift, so redet immer nur Oberwichs trach, Namens von Niederwichtrach. Jest kommt die Betition! Es blieb alles still bis 15. Juni 1864, wo die Gemeinde Oberwichtrach und Riederwichtrach fich mit einem Schreiben an die Regierung mandten, worin man ploglich verlangt, daß man eine Abweichung vom frühern Beschluß mache, und die Station auf die Oftseite der Bahn verlege. Was thut die Regierung? Sie fagt den Betheiligten nicht: "Die Sache ift entschieden, und wenn Ihr feine Grunde gegen diefen Entscheid habt, fo bleib! es dabei! " sondern fte veranstaltet einen Augenschein. Es werden zwei Regierungerathe auf Drt und Stelle abgeordnet und Herr Dberingenieur Dapples beigezogen. Dieser gab über alle Fragen einen austührlichen und grundlichen Bericht ab, entschied alle Fragen verneinend, fand nicht eine einzige Frage begründet und fam zum Schluß: es solle bei dem Beschluß vom 17. Juli 1863 sein Bewenden haben. Man hatte folgende Bunkte vorgeschützt: "1) Das Terrain sei dießorts (östlich) gunftiger als westlich der Bahn; 2) der Hauptzussuss zur Bahn kommt von der Ostseite her; 3) Niederwichtrach mit etwa 700 Seelen wird der Station genähert; 4) die Bahnversehrssicherheit gebietet die gewünschte Stationsanlage; 5) Christian Sirschi, welcher das Land hergibt, ift mit der Abanderung einverftanden; 6) es ist endlich mit Rudsicht auf die großen Opfer, welche Sirschi und Oberwichtrach bringen, gerecht und billig, daß Bichtrach gleich wie andere Drijchaften an der Bahnlinie behandelt und demzufolge die Station auf die Seite der nächsten Dörfer placirt werde; 7) die Petenten sind überzeugt, daß bei genauer Brüfung der Sachlage die Centralbahn ihrem Ansuchen beistimmen wird". Bas diesen Bunft, die Beistimmung der Centralbahn anbetrifft, so fann ich nur bemerken, daß dieselbe fagte: "Wir wollen uns neutral verhalten." Sic fonnte aber auch gang gut rechnen, wo es beffer fur fie gewesen ware, ob rechts oder links? sagte jedoch: "Es ift uns gleich." Eines indessen fügte sie bei: "Wenn Ihr uns jett noch einmal aban-bern macht, so haben wir für die Station unsere Bauplane ausgearbeitet, und Ihr müßt uns die daherigen Kosten vergüten." Die Regierung theilte Diese Antwort der Gemeinde Wichtrach mit, und diese erwiderte: "Diese Mehrkosten von Fr. 750 wollen wir verguten." Also die Centralbahn sagte: "Bir wollen neutral bleiben; wir feben feinen erheblichen Grund jum Mendern, und wenn Ihr andern wollt, so gahlt Ihr die Roften." Herr Dapples nun erörtert in seinem Gutachten alle Fragen genau und fommt ju dem Schluffe: "Es folle die unter zwei Malen vom hoben Regierungsrathe genehmigte Stationsanlage im Auader, westlich ber Bahn und fublich vom Uebergange festgehalten werden." Run hatte man in der That glauben follen, jest werde die Regierung fagen: Nachdem wir in aller Form, nach Unhörung aller Betheiligten, nach eingegangenen rechtsgültigen Berpflich tungen entschieden haben, daß die Station westlich der Bahn zu stehen kommen solle, nachdem die Gemeinden ein ganzes Jahr lang nicht reflamirt, im Gegentheil Sand angelegt, um die Straßen herzustellen, nachdem die Centralbahn gefagt, es fei ihr gleichgultig, herr Dberingenieur Dapples feine Meinung ausgesprochen, es solle beim frühern Beschluß sein Verbleiben haben, werde die Regierung auch sagen: "Ich bleibe dabei." Aber setzt plöglich ändert die Regierung die Geschichte! Test haben sich wefentliche Schwierigkeiten herausgestellt, wenn westlich und nicht östlich gebaut wird. Was für wesentliche Schwierigkeiten ift nicht gesagt. Alles, mas hier in dem ausführlichen Gutachten gesagt wurde -, die ganze Sachlage hat fich vom erften bis jum letten Beschluß auch nicht um ein Jota zu Gunften Der

öftlichen Seite verandert; vielmehr hatte man umgefehrt fagen follen: "es feien teine wesentlichen Grunde vom erften Beschluß abzugehen." Der Himmel weiß, wo die Regierung diese Gründe hergenommen hat! Ich kann es ganz und gar nicht begreisen. Bis zur Stunde habe ich sie nicht vernehmen, und in den Akten nicht finden können. Es nimmt mich Bunder, fie zu vernehmen. Der Berichterstatter hat Einiges angeführt: "Man sehe von Beitem die Station besser auf der Oftseite." Ja, wenn das ein Grund ist, so soll man die Station dahin stellen, wo man ste beffer von Weitem fieht; aber ich glaube, die hauptsache sei das was der Große Rath in seinem frühern Beschluffe sagte: "Stell die Station auf einen Bunft, wo ste einem möglichst ausges dehnten Bezirf dient." Das hatte man damals gefunden, ohne Rudficht darauf, ob man die Station von der öftlichen oder westlichen Seite beffer steht. Herr Dapples fagt auch in seinem Bericht: fur die Bufahrt sei es vollfommen gleich, auf welches Seite die Station ftebe. - Man spricht von der Bevolferungszahl Ja, wenn die Bolkszahl maßgebend ist, so wird es freilich so sein, wie sammtliche Gemeinden in ihrer Bittschrift vom Jahr 1858 sagten: "Für Gerzensee, Belpberg, Kirchdorf, Mühledorf, Gelterfingen, Thurnen und Rüggisberg zusammen 6338 Seelen zählend, ist die Straße gegen Wichtrach die nächste Verbindung nach dem Centrum Konolfingens und in das Emmenthal und der Bahnlotalverfehr wird bedeutend an Zufluß aus den genannten Ortschaften gewinnen, wenn bei Wichtrach eine Station ift." Und wenn fie hintendrein noch mit Diegbach, Buchholterberg und Kurzenberg fommen, so ift mit Grund von Herrn Dapples bemerft worden, so weit konne man nicht geben, sonst mußte man auch auf der Seftigerseite noch eine Menge von Gemeinden hinein ziehn. Auch das fagte man: an allen Orten seien die Stationen auf der Seite der Bahn zunächst den Dörfern. Die derselben den Namen geben, und nicht auf der andern Seite, namentlich verhalte fich dieß fo auf der Thunerlinie. Dieß ist vielleicht nur richtig fur die Linie Bern-Thun, und ich weiß andere Stationen, wo es fich umgefehrt verhalt, 3. B. Sindelbank. Die Sindelbanker muffen auch über die Bahn hinüber; wenn es schon die Sation Sindelbank ift, so ist nicht nur auf die Sindelbanker Rudficht zu nehmen, sondern auch auf andere Ortschaften Alle diese Grunde durfen nicht in Betracht kommen, um einen formlich gefaßten Befchluß nach Jahr und Tag, nachdem man mit den Gemeinden verhandelt hat, ju andern. - Er= stens war also in der Sache entschieden, und zweitens ift gar fein Grund, fein öffentliches Interesse da, auf diesen Beschluß zurückzukommen. So weit waren die Mitglieder der Kommission einig, es sei ungeschieft, daß die Regierung es nicht habe beim ersten Beschluß bleiben lassen. — Aber jest geht die Kommission auseinander. Die Mehrheit sagt: "Wir können den Beschluß der Regierung nicht ändern, er liegt in ihrer Kompetenz" Die Minderheit sagt: "Ja freilich können wir ändern." Bor Alem wird es sich nun fragen, was man unter der Kompetenzfrage versteht? Die Regierung hat sich hinter Art. 8 der Konzessionsakte für die Centralbahn vom 24. Nov. 1852 verschanzt, welcher lautet: "Bevor die Bauarbeiten begonnen werden fonnen, foll die Ge= fellschaft der Regierung die Blane über den Bau auf diesseitigem Territorium zur Genehmigung vorlegen. Nachherige Abweichun= gen von diesen Planen sind nur nach neuerdings eingeholter Genehmigung der Regierung gestattet." Also, sagt die Regierung, haben wir nach Art. 8 des Konzessionsaktes das Recht, die Plane der Bahngesellschaft zu genehmigen, und nach der Ges nehmigung darf ohne unfere neue Genehmigung die Gesellichaft von diesen Planen nicht abweichen. Run aber fah der Große Rath, als er Diesen Konzeffionsaft vereinbarte, gar mohl, daß auch andere Personen über die Bauten anzuhören seien, namentlich die Gemeinden, denen man mit Bezug auf Erstellung von Bufahrten Zumuthungen machen will, und darum heißt est im zweiten Lemma von Art. 8, von welchem im Bericht der Resgierung gar nicht die Rede ist: "Ueber die Lage der Bahnhöfund die Berbindungsstraßen derselben hat außerdem eine Bers ftandigung mit den zuständigen Ortsbehörden Blat zu greifen."

Nun habt Ihr hier eine Bestimmung, welche sagt: Allerdings hat die Regierung das Recht, die Baupläne zu genehmigen, und wenn sie solche genehmigt, so kann die Gesellschaft davon nicht abweichen. Aber daneben muß noch eine Berständigung mit den zuständigen Ortebehörden Blag greifen. Und diese Berftandigung mit den Ortsbehörden? hat diefe Blat gegriffen? Ja! Da fommen die von der linken Seite der Nare und verpflichten fich zu bauen, nicht nur auf ihrem Gebiet, sondern auch auf dem Gebiet von Wichtrach, und Wichtrach fagt auch, es verpflichte fich zu bauen. Jest ift aber die Frage die: wenn also eine Berftandigung mit den zuständigen Ortsbehörden 'stattgefunden hat, kann die Regierung im Widerspruch mit dieser Berständigung diese abandern? Da sage ich: dazu hat die Resgierung das Recht nicht. Das ist nichts Anderes, als ein Bertrag, zu dem sich die Regierung verpflichtet. Die Gemeinden fagen: wir verpflichten und zu diesen und jenen Leiftungen, und menn fie fich verpflichtet haben, fo fann man ohne Berftandigung mit diesen Gemeinden an diesen Berpflichtungen nichts mehr ändern. Es wurde gesagt: "Diese Gemeinden wurden sich auch dann zu Erstellung von Straßen verpflichtet haben, wenn man der Station die öftliche Lage gegeben hätte." Es ist möglich. Ich glaube es selbst. Aber ein Anderes ist es nun, wenn die Gemeinden nachher kommen und fagen: "Die Lage der Station ist festgeset; jest ändern wir nicht mehr. Jest ändert Ihr die Sachlage und solglich sind wir unsern Verspslichtungen los." Da wird man vielleicht antworten: "so habt Ihr dann keine Straßen; dieß betrifft das öffentliche Interesse." Das ist eine andere Frage. Ich will die Prozeskrage auf der Seite lassen, ob die Gemeinden die Regierung für ihren Beschluß belangen könne; aber das öffentliche Wohl, das hier auf dem Spiele steht, wird man nicht laugnen wollen, da man zu Erstellung bieser Straßen Beitrage leistet. Es liegt eben so gut im öffentlichen Intereffe von einer Gifenbahn hinmeg Stragen au erstellen, als anderswo. Das ist also nicht gleichgültig. Also soll die Regierung gegenüber den minimen oder keinen Gründen, aus welchen sie den Beschluß anderte, nicht so raisonniren. Das ware nicht eine vaterliche Regierung! Go vaterlich, wie man sich gegenüber Oberwichtrach bewiesen hat, würde sie sich nicht beweisen. Ich sage also: erstens hatte die Regierung das Recht nicht, von der Vereinbarung mit den Gemeinden abzugehen, ohne deren Einwilligung, und wenn fie das Recht nicht hatte, so hat sie ihre Besugniß und Kompetenz überschritten. Das ist der eine Grund, warum ich sage: der Große Rath ist befugt einzuschreiten. Der Regierungsrath war vollkommen fompetent, zuerst die Lage der Station zu bestimmen, aber nicht tompetent, nachdem dieß einmal geschehen war, zu sagen: "Jest geben wir zurud!" Da könnte man unter gewissen Umständen bie Gemeinden einfach betrügen. 3. B. man läßt eine Ge-meinde glauben: da wird eine Station erstellt, und diese Gemeinde verpflichtet fich, dazu eine Strafe zu bauen. Run murbe aber die Station an einem andern Ort gebaut, und die Regierung würde sagen: "Jest müßt Ihr die Straße gleichwohl bauen, und dann wird sie bis zur Station sortgesest." Das wäre eine Unredlichkeit! Ich frage aber ferner: Wo ist das Aussichtsrecht über die Regierung. Die Mehrheit der Kommission saßen Beschlüssen der Regierung; aber wenn es sich darum handelt, ein Geschäft, das in die Kompetenz der Regierung fällt, we keitissen das in die Kompetenz der Regierung fällt, ju fritifiren , fo bleibt es bei der Kritif." Freilich fagt man, bas Berantwortlichkeitegeset sei bann da für ben Fall, wo arge Nachläßigfeit vorliegt ober Schaden entsteht, und dann gibt es einen Prozeß, wie er im Geset vorgeschrieben ist, und es ergeht ein Entscheid, ob die Regierung zu Schadensersat oder Strafe verurtheilt werden soll. Das Aufsichtsrecht ist in diesem Fall feinen Bagen werth; denn bis jest hat man es noch nie fo weit gebracht, und ich hätte auch noch nie dazu Hand bieten wollen, weil ich überzeugt gewesen wäre, daß man leeres Stroh dresche. Ich verstehe aber dieß Aufsichtsrecht nicht nur so: "Ich muß zusehen, wie Ihr Gure Gewalt mißbraucht, fann es aber

nicht ändern"; sondern ich will auch sagen dürfen: "Das wird aufgehoben! das wird nicht anerkannt!" und hier dürfen wir es um so mehr, als wir der Regierung durch unsern frühern Beschluß einen Kingerzeig gegeben haben. Wir dürfen sagen: Es bleibt jest bei Euerm frühern Beschluß, weil hier schlechterdings keine Gründe dafür sprechen, ihn zu ändern. Ich mache Sie auf ein Antecedens aufmerksam. Das betrifft das Thuner-Bahnhosseschäft. Da war ungefähr die gleiche Geschächte. Dort hat die Regierung auch in einem gewissen sinn von ihrer Kompetenz Gebrauch gemacht. Run beschwerte man sich darüber wegen Berlegung von Drittmannsrechten. Der Große Rathgab den Petenten Recht und entschied gegen die Regierung. Her der Regierung bewenden zu lassen. Weber diese Zwecknäßigkeitsfrage hat gar nichts zu sagen mit Bezug auf die Rechtsfrage, ob man nicht das Recht habe, den Beschluß auszuheben. So gut man in dem vorherzehenden Fallsagte: "Was die Rechtsfrage, ob man nicht das Recht habe, den Beschluß auszuheben. So gut man in dem vorherzehenden Fallsagte: "Was die Rechtsfrage hat gar nicht zu sagen mit Wezug auf die Rechtsfrage, ob man nicht das Recht habe, den Beschluß auszuheben. So gut man in dem vorherzehenden Fallsagte: "Was die Rechtsfrage, ob man nicht das Recht habe, den Beschluß auszuheben. So gut man in dem vorherzehenden Fallsagte: "Was die Rechtsfrage hat gen wir sie won der Selbständigkeit der Regierung steht. Hier viel von der Selbständigkeit der Regierung geben. Num sollen wir sagen: "Bir habt es ganz recht gemacht, Ihr habt alle Betheiligten gehört, Alles in Ordnung gethan habt, über den Haufen werfen." Wer garanitrt der Andern Partei, daß nicht über wen Haufen werfen. Wer garanitrt der andern Partei, daß nicht über den Haufen werfen. Ber gerung soll werden Beschluß, das nachen? Da ist zage aus finder inden, und es dann wieder andere. Da ist zage aus er Regierung genirt mich gar nicht. Ich sage es sind feine Gründe, es anders macht, auf. Ich wiederhole es, es ist mir ganz gleich, ob die Station linker oder rechter

\* Reichenbach, Fürsprecher. Ich ergreife das Wort als Mitglied der Kommission nicht etwa, weil ich dem Gegenftande große Wichtigfeit beilege, fondern weil, ich will es hier offen befennen, ich die Beranlassung bin, daß die Mehrheit der Kommission den Antrag gestellt hat, die Beschwerbe abzuweisen, und ich es vorzüglich war, der in der Kommission die Kom= petengfrage erhoben hat. Sie werden mich baher entschuldigen, daß ich nun hier diese Frage vom Standpunkte der Rommiffionsmehrheit aus ebenfalls behandle. Ich kann es zwar nicht in Abrede ftellen, daß ich mit dem Gedankengang bes herrn Borredners gang einig gehe und nur in einem einzigen Bunfte von ihm abweiche, deffen Consequenzen aber gang andere find als biejenigen, zu welchen er gelangt ift. Ich bin einig mit ihm in bem Sate: die Regierung hatte zu entscheiden, wo die Station hinzustehen fommen sollte, und fie hat auch in aller Form ents schieden, fie folle auf die westliche Seite kommen. Auch in andern Fragen bin ich ganz mit Herrn Butberger einig, namentlich, daß fein erheblicher Grund fur die Regierung vorgelegen, um vom ersten Entscheibe abzugehen. Das ist Alles richtig, allein was die Kompetenzfrage betrifft, ob die Regierung nicht habe gultig entscheiden konnen und ob der Große Rath gewissermaßen als Appellationshof in die Kompetenzen der Regierung habe eingreifen fonnen, darüber bin ich anderer Meinung. Da fommt zuerst Art 8, Conzessionsakte vom Jahr 1852. Der erste Sat Diefes Artifels legt es in die Sand der Regierung, zu entscheiden, mo die Station zu ftehen kommen folle. Es ift nun gang rich= tig, mas herr Bugberger hervorgehoben hat, daß bezüglich der

Frage, wo die Lage ber Station und Bahnhofe hinkommen folle, eine Berftandigung ber babei betheiligten Gemeinden ftattgefunden; allein hier ift nun ein faktischer Irrthum, in welchem herr Bubberger befangen ift und worin wir auseinander geben. herr Bubberger fagt, es habe eine Berftandigung ftattgefunden, bestreffend die Lage der Stationsgebaude. Wenn das richtig mare, fo maren alle feine Confequengen ebenfalls richtig, allein diefe Thatfache ift eben nicht richtig. Es hat eine Berftanbigung ftattgefunden, daß eine Station Bichtrach errichtet werden folle, das ift richtig, und es hat auch eine Berftandigung ftattgefunden betreffend die Unlage von Stragen gur Station, allein betreffend die Frage, ob die Stationsgebaude auf der linfen oder rechten Seite der Bahn zu erstellen seien, darüber hat feine Berftanbigung stattgefunden. Es hat ein Streit obgewaltet und er ift entichieden worden, ob die Station bei Dber- oder Riederwichtrach zu erstellen sei; allein darüber hat fein Streit und auch feine Berftandigung ftattgefunden, ob die Station öftlich oder weftlich der Station bei Oberwichtrach zu erstellen sei, so daß man nicht sagen kann, die Regierung sei von einer Berständigung zurudgetreten, bei welcher bie Beschwerteführer intereffirt gewesen feien. Wenn dieß richtig ift, so hindert auch der Borbehalt, welcher im Art. 8 ber Conzessionsafte enthalten ift, die Regierung nicht und schließt ihre Kompetenz nicht aus, die Stelle ber Bahnhof= gebäude da oder dort zu bezeichnen; deßhalb frage ich noch einmal: Wer hatte zu entscheiden, wohin die Station kommen solle? und antworte: Die Regierung! Darüber sind wir einig. Wenn nun aber die Regierung die Kompetenz hatte zu verfügen, so fann ber Große Rath nur noch fragen : Gind bei Diefem Entscheibe gesetliche Formen verlett worden? Ift die Untersuchung nicht in Ordnung vor sich gegangen? Sind die Betheiligten nicht gehört worden u. f. w.? Man kann weder das Eine noch das Andere bejahen, denn beide Theile sind angehört worden. Das Gesuch der Gemeinde Oberwichtrach vom 12. Juni 1863 ift den betheiligten Gemeinden mitgetheilt worden, diefelben haben fich darüber ausgesprochen. Erft darauf hin hat ein Augenschein und ein Gutachten von Sachverftandigen ftattgefunden und erft jest hat der Regierungerath entschieden, so daß man nicht fagen kann, es seine Formen in irgend einer Beise verlett worden. Man beruft fich auf ben Entscheid des Großen Rathes betreffend Die Berlangerung ber Bahn nach Scherzligen; allein in Diefer Motivirung liegt für unsere heutige Frage fein Fingerzeig und fein Prajudig, benn bamals handelte es fich um die Frage, ob überhaupt eine Station erstellt werden solle, allein die andere Frage, ob die Gebäide links oder rechts von der Bahn gestellt werden sollen, darüber war keine Rede. Der Vorgang in Thun ist etwas ganz anderes. Da trifft das Faktum zu, daß eine ausdrückliche Verständigung bezüglich der Lage des Bahnkoses mit der Centralbahn stattgefunden. Thun hat damals nur unter veriell ausgestwachenen Robingungen sich zur Ueherschme von speziell ausgesprochenen Bedingungen fich zur Uebernahme von Aftien verpflichtet. Im vorliegenden Falle hingegen haben die Beschwerbe führenden Gemeinden sich nicht unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Station auf die westliche Seite der Bahn zu liegen komme, sich verpflichtet, eine Straße anzulegen. Ich gebe zu, daß es möglicher Weise ebenfalls ein Motiv gewesen sei, aber es ift nirgends ausdrücklich ausgesprochen worden, daß sie deswegen und nur unter der Bedingung, daß die Station westlich der Bahn zu stehen komme, sich zur Korrektion ber Strafe verpflichtet hatten. Ich muß daher wiederholt auf den Irrthum aufmerkam machen, in welchem herr Butberger befangen ift, daß eine wirkliche Berständigung über die Lage der Stationegebaude ftattgefunden. Rein, fondern bloß über bie Lage der Station überhaupt, und daß eine Station Oberwichtrach errichtet werden folle, allein ob öftlich oder westlich, darüber sehlt jede ausdrückliche Uebereinfunft. Dieß, herr Bräsident, meine herren, sind die wenigen Gründe, welche mich veranlaßt haben, die Kompetenz des Regierungsrathes aufrecht zu erhalten. Der Große Rath, die Regierung und die Gerichte, - alle diefe Behörden haben ihre Refforts, ihre bestimmten Kreise für ihre Umtothatigkeit. Auf bem gerichtlichen Gebiete entscheidet der

Friedensrichter bis auf Fr. 25 a. B. Was er innerhalb dieser Kompetenz entscheidet, sei es wohl oder übel, schlecht oder recht, ist endgültig entschieden, es sei denn, er habe Formen verletzt und das gesetliche Verfahren nicht beobachtet, z. B. nicht beide Parteien angehört, dann kann allerdings sein Entscheid kassirt werden, allein nicht etwa deswegen, weil er ungerecht wäre. So muß man auch in der Administration zu Werke gehen, wenn man nicht den Großen Rath zum Appellationshof für alle Versfügungen des Regierungsrathes machen will. Ich stimme aus diesen Gründen für die Mehrheitsanträge der Kommission.

\* Engimann. Ich bin durch das Botum bes herrn Fürsprecher Reichenbach veranlaßt, das Wort zu ergreifen. Es wird nichts schaden, wenn auch ich, gleich wie herr Reichenbach Die gewöhnliche Formel vorausschicke, daß ich nicht lange auf halten werde. Es ift auch nicht nothig, lang zu fein, nachdem herr Fürsprech Butberger in so eflatanter Beife dargethan hat, daß der Entscheid des Regierungsrathes zu fasstren fei. herr Fürsprech Reichenbach basirt sein Raisonnement darauf, daß er fagt, die Frage über die Lage der Station sei im ersten Beschlusse des Regierungsrathes nicht behandelt worden. Ich bin nun zusfälliger Beise auch im Besite einer Abschrift der eingereichten Beschwerdeschrift und entnehme derselben, daß der Gemeinderath von Oberwichtrach durch herrn Geometer Schmalz einen Plan im 1/3000 Maßstabe hatte aufnehmen laffen, daß in diefem Blane die Station nebst den beiderseitigen Zufuhrstraßen durch herrn Oberingenieur Ganguillet eingezeichnet war, und zwar fo, daß die Station auf der westlichen Seite der Bahn und füdlich vom Bahnübergang zu stehen fam, daß der Gemeinderath von Oberwichtrach am 12. Juni 1863 gegen diese Stationslage eine Opposition eingereicht und verlangt hat, daß die Station öfflich der Bahnlinie erstellt werde; daß aber dessen ungeachtet das Projekt mit der westlichen Stationslage am 17. Juni 1863 vom Regierungsrathe genehmigt worden ift. Wie man Angesichts biefer Thatsachen fagen fann, der Regierungsrath habe damals die Frage, ob öftlich oder westlich, nicht entschieden, sondern das sei eine offene Frage geblieben, das kann ich nicht begreifen. Allein Herr Prästdent, metne Herren! selbst angenommen es wäre richtig, daß damals nicht über die Lage der Stationsgebäude, sondern nur über die Frage, ob die Station in der Rusenerbestigung oder im Auacker erstellt werden solle, Streit obgewaltet, fo fage ich, es hat nun einmal die Regierung da= mals doch auch über die Frage, ob öftlich oder westlich, ents schieden, und es fommt darauf, ob vorher darüber Streit gewefen, gar nicht an. Die Regierung mußte über die Bahnhoflage entscheiden, abgesehen davon, ob darüber Streit war, und sie hat es damals gethan und damit ihr derartiges Bensum erschöpft. Ich bin nun zwar mit Herrn Bütberger damit eins verftanden, daß unter Umftanden eine Regierung von Beschluffen, die fie gefaßt, zurudfommen fann; allein dazu muffen doch Grunde vorhanden sein. Hier fann ich aber in den Motiven des Regie-rungsrathes total Nichts finden, was für eine solche Abanderung fprache. Darüber find wir Alle, die Regierung und alle Mitglieder des Großen Rathes, einverstanden, daß der Streit an sitte ein ganz geringfügiger ift, so geringfügig, daß es auffallen muß, wie derselbe vor den Großen Rath gebracht werden fonnte. In diesem Moment scheint mir nun gerade der allergewichtigste Grund zu liegen, um zu fagen, die Regierung habe feinen Grund gehabt, von ihrem einmal gefaßten Beschluffe abzugehen. Denn wenn es vollständig von feiner Bedeutung war und ift, ob die Station öftlich oder westlich sei, warum wurde denn der frühere Entscheid wieder abgeandert? Man fagt, der Große Rath sei fein Appellhof. Ginverftanden. Aber er ift die über der Regies rung stehende Aufsichtsbehörde und hat das Recht, ju fagen: so wollen wir nicht, daß unsere Regierung handelt; wir wollen nicht, daß sie von kompetent gefaßten Entscheiden ohne den mindeften Grund wieder abgeht. Sämmtliche Kommissionsmitglieder find einverstanden, daß die Regierung besser gethan hätte, es beim früheren Entscheide zu belassen. Jedermann fühlt, daß da

etwas gegangen fei, das nicht in der Ordnung fei. Man fommt nothgedrungen zur Bermuthung, es haben gemiffe, für die Sache ber Wichtracher eingenommene Bersonen ihren Ginfluß allzusehr geltend zu machen vermocht. Das ist nicht recht, ist nicht in der Ordnung, verletzt das öffentliche Bertrauen und erzeugt öffentliches Mistrauen. Das Gefühl, nicht nach Recht behandelt worden ju fein, ift ein außerft verlegendes, das haben auch wir Thuner bei Anlag unseres Bahnhofftreites erfahren, wo wir tron der feierlichsten Zusicherungen der Kraft und Allgewalt der Centralbahn unterliegen mußten. Aber, fagt man, der Große Rath fann wohl die Regierung verantwortlich erflaren, er fann aber nicht von derfelben gefaßte Entscheide abandern. 3ch frage, mare es nicht geradezu lacherlich, wenn der Große Rath ausfprechen wollte, er durfe nicht einschreiten, obgleich er finde, daß nicht recht gehandelt worden sei. Wenn der Große Rath findet, der Regierungerath habe in irgend einer Sache nicht gehörig gehandelt, und er fich noch in der Lage befindet, die Sache anders zu machen, so soll er es auch thun. Ich wüßte nicht, warum der Große Rath nicht einschreiten sollte, wenn er das allgemeine Gefühl hat, daß der Regierungerath nicht gehandelt hat, wie er hatte handeln follen. Warum follte er geschehenes Unrecht nicht wieder gut machen, so lange er in der Lage dazu ift? Mit der Abanderung des Beschlusses des Regierungsrathes find zudem große Vortheile verbunden, indem man nicht Gefahr läuft, daß die Gemeinden den Staat auf dem Civilwege jum Schadensersaße anhalten. Ich wenigstens möchte es vor Gericht nicht versuchen, z. B. die Gemeinde Gerzensee anzuhalten, von der Thalgutbrücke hinweg bis zur Station, auf welcher Strecke die Straße noch nicht fertig ist, die Korrektion zu vollenden. Ich zweisle, daß ein Gericht die Gemeinde dazu verurtheilen würde. Es liegt natürlich im Interesse der Gemeinde Gerzensee selbst, daß dieses Straßenstück erstellt werde, und sie wird es deßhalb gleichwohl erstellen; allein wollte sie es nicht thun, so wurde der Staat selbst in den Fall kommen, dieses Straßenstück zu erstellen. Wenn ich Richter ware, so wurde ich entschieden erklaren: Nein die Gemeinde Gerzensee ist nicht schuldig, nun noch Leistungen zu machen. Herr Brafibent, meine Herren! Ich habe zum Boraus erklärt, nicht lange aufhalten zu wollen und ich schließe mich mit aller Entschiedenheit dem Antrage der Minderheit der Kommiffion an.

\*Herr Regierungspräsibent Scherz. Herr Präsibent, meine Herren! Ich erinnere mich aus meiner Praxis als Anwalt, daß wenn ein Rechtsgeschäft noch so übel stund, es doch in der Regel noch eine Seite darbot, von welcher aus noch etwas dafür gesagt werden konnte, allein als diese Beschwerdschrift einlangte, so glaubte ich, es sei auch gar keine Seite zu sinden, dabe ich mich sehr verwundert, daß diese Beschwerde aus dem Büreau eines gewesenen Eisenbahndirektors hervorgegangen ist, allein als ich die Sache genau untersuchte, so habe ich gefundeu, daß der Versasser selbs den Muth nicht hatte, seine Arbeit zu unterzeichnen, sondern daß er sie durch die Sindwohnergemeindräthe der interessirten Gemeinden hat unterzeichnen lassen und als ich den Herrn Kürsprecher Sahli fragte, wie er es als Anwalt über sich gebracht habe, dieses Aktenstück zu versassen, so erwiderte er mir, er habe der Gemeinde erskärt, es sei nichts zu machen und er habe nur auf das Drängen seiner Klienten das Aktenstück versaßt, allein er habe es nicht selbst unterzeichnen wollen. Nun haben wir aber gesehen, daß die Sache doch von anderer Seite her Vertheidigung gefunden hat und zwar von Seite des Herrn Kürsprecher Bürsberger, welcher, wie es nicht anders zu erwarten war, die Vertheidigung mit großer Gewandtheit geführt hat. Ich will nun Namens der Regierung, deren Standpunkt auch auseinandersehen, und zwar ohne weitläusig zu sein. Die Station Bichtrach hat die Regierung schon länger als seit diesem Jahre beschäftigt und zwar schon unter drei verschiedenen Regierungsperioden. Nachdem die Sache schon seit ungefähr 7 Jahren

die Behörden in Anspruch genommen, glaubte nun die Regierung durch ihren Beschluß vom 7. September 1864, dieselbe sei nun einmal erledigt, allein sie hat sich geirrt, denn die Sache mußte noch vor den Großen Rath gebracht werden. Die Gemeinden Getzensee, Kirchdorf und Mühledorf behaupen. in ihrer Beschwerde, wenn die Regierung einmal einen Besschluß gesaßt habe, so durfe sie nicht mehr auf den Gegenstand zurück kommen. Eine solche Bestimmung ist aber in keinem Gefetze enthalten und alle Regierungen haben es in vorkommenden Fällen gleich gemacht, wie die gegenwärtige. Die Gemeinde Gerzensee selbst hat wiederholt verlangt, daß man auf die Sache zurückkomme. Ich will auch einen kurzen Blick auf das Historische dieser Sache wersen. Durch Vorstellung vom 5. April 1858 suchte die Gemeinde Oberwichtrach zum ersten Male darum nach, es mochte bei der Genehmigung der Bauplane fur die Linie Bern-Thun dahin gewirft werden, daß in Oberwichtrach eine Station errichtet werde, allein ber damalige Regierungsrath befchloß am 11. Juni 1858 die Abweifung biefes Gefuches mit bem Motive, es konne weber in Ober= noch in Niederwichtrach eine Station errichtet werden. wegen zu geringer Entfernung dieser Ortschaften von der Station Münsingen. Eine fernere vom 29. Juni 1858 datirte, gemeinschaftlich von Obers und Riederwichtrach eingereichte Vorstellung um Erstellung einer passenden Station wurde von der Regierung durch Beschluß vom 23. Juli 1858 abgewiesen, weil keine Gründe vorhanden seien, vom frühern Beschlusse abzugehen. Unterm 9. September 1858 verlangte eine neue Vorstellung der beiden genannten Gemeinden, zu welchen jest voch Gerzensee gekommen war, daß die gleiche Frage noch einmal geprüft werde, allein der Regierungsrath erwiderte von Neuem durch Antwort vom 1. November 1858: Da die Gründe noch existiren, welche den frühern Beschluß veranlaßt haben, so werden die Gemeinden einsehen, da zur Beit ihrem Wunsche nicht entsprochen werden konne. hatte es aber nicht sein Bewenden, sondern durch Borstellung vom 16. April 1859 langte eine neue Betition ein, unterzeichnet von den Gemeinden Bichtrach, Gerzensee, Thurnen, Diesbach und andern — es waren im Ganzen 16 Gemeinden, wovon mehrere aus dem Amtsbezirke Seftigen, namentlich außer Gerzensee noch Kirchdorf, Mühledorf, Kirchenthurnen, Mühle thurnen, Gelterfingen 2c., — dahin gehend, es möchte wenigstens eine Personenstation errichtet werden. Hier trat nun endlich die Regierung ein und übermittelte die Angelegenheit mit Empfehlung an bas Direktorium ber Centralbahn. nur, um zu zeigen, daß die beschwerdeführenden Gemeinden bamals der Ansicht waren, die Regierung durfe ja freilich auf gefaßte Beschlüsse zurück fommen. Damals waren die Beschwerbeführer mit der Regierung sehr zufrieden, daß sie wieder auf die Sache zurückkam; heute freilich sind sie es nicht mehr. Wie ist überhaupt der Streit entstanden, ob die Station nach Obers oder nach Niederwichtrach zu stehen kommen solle? Die Centralbahn wollte zuerst die Station in Niederwichtrach erstellen meil bieser Runkt mehr in den Witte fei auslichen Weinstellen ftellen, weil diefer Bunkt mehr in der Mitte fei zwischen Munfin gen und Riefen und das Niveauverhaltniß weniger Schwierigfeiten darbiete für die Anlage der Haltstelle, als in Oberwich's trach. Wenn ich Ihnen die betreffenden Verfügungen vorlese, so werden Sie die Ueberzeugung gewinnen, daß die Gemeinde Gerzensee ihre Leistungen durchaus nicht von dem Umstande ab-hängig mache, daß die Station westlich der Bahn erstellt werde, sondern daß fie die Bedingungen, wie der Regierungerath fie stellte, einfach tale quale angenommen hat. Der daherige Beschluß des Regierungsrathes ist datirt vom 4. Mai 1863 und lautet wie folgt: "1) Es sei die Frage über die Stelle der Station Wichtrach erst dann definitiv zu erledigen, wenn die betreffenden Gemeinden und Privaten durch rechtsgültige Afte fich für die formliche Uebernahme der in Aussicht geftellten Ber= pflichtungen werden ausgesprochen haben; 2) es sei bezüglich auf die Bahnstrecke Thun-Scherzligen in die daherige Berfügung Des Regierungsrathes Die Bedingung aufzunehmen, daß er fich

vorbehalte, eine eigentliche Station in Scherzligen zu beschließen, sobald ihm hiezu das Bedürfniß vorhanden zu sein scheine." Ift da mit einem Worte Etwas davon gefagt, daß die Station oftlich oder westlich der Bahn zu fteben fommen folle? Keineswegs! Und was antwortete nun die Gemeinde Gerzensee, welche zu diesem Zwecke am 3. Juni 1863 versammelt war : "In Antwort auf 3hr Schreiben - - - über eine abzugebende Erflarung für die Seitens der Gemeinde Gerzensee, betreffend Errichstung einer Eisenbahnstation im Auacker bei Oberwichtrach ju übernehmenden Berbindlichfeiten und in der Boraussetzung, daß alsdann diese Personen- und Güterstation sofort erstellt werde, verpflichtet sich hiemit die Einwohnergemeinde Gerzensee, die Straße von Gerzensee bis zur Thalgutbrude und von da bis zur neu zu errichtenden Haltstelle im Auacker zu Oberwichtrach, sur neu zu errichtenen Huttete im Andlet zu Deerbichtuch, so wie diesenige von der Gemeindsgrenze Kirchdorf bis zur Thalsgutbrücke gehörig zu forrigiren." Das Schreiben fahrt dann fort: "Sie sehen, Herr Direktor, aus dieser Verpflichtung, daß die Gemeinde Gerzensee ein Bedeutendes mehr leiften will, als nun von ihr verlangt worden. Ift es Ihnen indeß möglich — und die Gemeinde hofft zuversichtlich darauf, daß die h. Regierung bei der Centralbahn ihre fraftige Berwendung eintreten laffen fann, daß diefe an die Roften des Studes Thalgutftation einen Theil übernimmt, so wird ihr dafür die Gemeinde sehr dankbar sein." Herr Präsident, meine Herren! Auch hier ist kein Wort davon gesagt, daß die Gemeinde Gerzensee an ihre Leiftungen die Bedingung fnupfe, daß die Station auf der westlichen Seite der Bahn erstellt werde. Kein Wort ist davon gesfagt und deßhalb kann die Gemeinde Gerzensee dermal nicht behaupten, es feien durch den Beschluß des Regierungerathes wohlerworbene Rechte beeinträchtigt und fie fei zum Glauben veranlast worden, daß die Station westwärts der Bahn werde erstellt werden. Ich bestreite daher alle hierauf bezüglichen Arsgumente des Herrn Bügberger, daß irgendwie von der Ausführung der Bauten auf der westlichen Seite die Rede gemesen fei. Ware das der Fall gewesen, so hatte es doch im Beschluffe des Regierungsrathes gesagt werden muffen, allein im daherigen Bortrage ift diese Frage auf teine Beise berührt, sondern fie ift offen geblieben. Nachdem nun mit den verschiedenen Gemeinden Uebereinkunste geschlossen worden waren und sie sich auf rechtsgultige Weise zur Uebernahme von Leiftungen verpflichtet hatten für den Fall, daß die Station in den Auacker zu stehen komme, fo beschloß der Regierungerath am 17. Juni 1863 — siehe oben den auf Seite 294 ausführlich mitgetheilten Beschluß im Vortrag des Herrn Dr. Manuel. - Die Gemeinde Gerzensee hat am 3. Juni jogar beschlossen, die Strafe von der Gemeindsgrenze Kirchdorf bis zur Thalgutbrude nicht nur wie eine Straßenanlage vierter Klaffe zu forrigiren, wie von ihr verlangt worden war, sondern als eine Straße dritter Klasse, also mehrere Fuß breiter als verlangt worden war. Die Gemeinde Gerzensee war damals fehr bereitwillig zu allen Opfern, wenn nur die Station auf ben Auader tomme, und fie bachte nicht im Entfernteften baran, an Die Frage, ob öftlich oder weftlich, eine Bedingung zu fnupfen. Man sagt zwar, die Station sei auf dem Blane westwärts eingezeichnet gewesen und das ift allerdings richtig, allein bei diesem Anlasse erlaube ich mir noch Etwas beizufügen. Während man wußte, daß ich bei der Behandlung dieser Frage anwesend zu sein wünsche, hat man doch eines Tages meine Abwesenheit benut, um im Regierungsrathe die Sache zu behandeln. Ich habe dagegen bei Herrn Regierungsrath Stockmar reklamirt und bes mertt, man hatte warten follen, bis die betreffenden Mitglieder anwesend seien. Er erwiderte mir indessen, er wisse es wohl, allein man habe sehr pressirt. Ich hatte nicht geglaubt, daß es so sehr pressire, und man hatte um so eher warten können, als ich den Sigungen des Regierungsrathes fehr regelmäßig beiguwohnen pflege. Man hat nun heute gefragt, mas den Regie-rungsrath bewogen haben fonnte, wieder auf diese Sache jurud zu kommen. Hierüber schwebt ein gewisses Dunkel. Bon Seite ber Gemeinde Wichtrach wird behauptet, als man dort den Plan zur Ginsicht befommen, jei die Station oftwarte eingezeichnet

gewesen und eine Perfonlichfeit aus Wichtrach hat mir erflart, fte habe die Station auf diese Beise eingezeichnet gesehen und deßhalb habe man geschwiegen, bis es zur Ausführung gefommen. Wie dieß zus und hergegangen, weiß ich nicht. Man muß darüber den Abgeordneten von Gerzensee fragen und den Sefretär der Eisenbahndireftion. Als die Bemeinde Oberwichtrach erfuhr, daß die Station auf der weftlichen Seite gebaut werden folle, verlangte sie einen Augenschein, welcher dann auch stattfand. Man wird gegen die Wirksamkeit dieses Augenscheines einwen-den, es sei fei Singenieur beigezogen worden, allein zur Beurtheilung der Frage, ob im Auadergut die Station beffer oftwarts oder aber westwarts der Bahn zu erstellen sei, braucht man fein Ingenieur zu fein, sondern dazu genugt es, überhaupt die Bets haltniffe überblicken zu konnen. Wer auf Ort und Stelle nache schaut, wird bald eine Ueberzeugung haben. herr Busberger hat gefragt, warum man die Station gerade auf die Seite des Dorfes Wichtrach stellen wolle. Ich frage ihn dagegen, warum die Station Langenthal auf der Seite der Bahn gegen Langens thal stehe und antworte ihm im Uebrigen: Weil der größte Zufluß von der Seite von Wichtrach her zu erwarten ist und weil überdieß auf der ganzen Thunerlinie die Stationen auf Diefer Seite fteben. Auch auf der gangen Linie der Centralbahn durch das Land ab find alle Stationen auf der Seite der Dörfer, ausgenommen Hindelbanf; allein diese Station dient im Grunde mehr für andere Ortschaften, als für Hindelbank. Run liegen sowohl Obers als Niederwichtrach auf der öftlichen Seite der Bahn, mahrend auf der westlichen fein einziges Saus sich befindet. Es wurde fich wirklich wunderhübsch und zweckmäßig ausnehmen, die Station auf berjenigen Seite zu machen, wo man fein Saus fieht, sondern nur unbewohntes Land und die Abhange gegen Gerzensee. Ich fonnte mir nichts Berfehrteres benfen, als eine Station auf eine Seite zu ftellen, wo feine Baufer find. Es ware das etwas gang Unfinniges. Bas die Frequenz der Bahn anbetrifft, so weisen die Zusammenstellungen, welche Herr Dapples gemacht hat, nach, daß die Frequenz auf Seite der Gemeinden Wichtrach jedenfalls größer ift, als auf der andern Seite. Man hat sich auch auf Hirschi, Bater und Sohn, berufen. Am 6. Juni 1863 erklärte Christian Hirschi, Sohn, Namens seines Baters, er wolle 42,000 Duadratfuß Land unentgeldlich hergeben, unter der Bedingung, daß die Sta= tion auf den Auacker fomme, und namentlich das Aufnahmsgebäude möglichst hart an dem untern Bahnübergang gegenüber seinem dortigen Hause erstellt werde. Durch Bertrag zwischen den Gemeinden Obers und Niederwichtrach vom 28. Oftober 1861 und Chr. Sirichi einerseits, und der Centralbahn anderer= feits wurde nun vereinbart, Hirschi foll diefes Land abtreten, ausdrücklich wie der Urt. 1 des Bertrages bemerkt, mit der nähern Bestimmung, daß das Aufnahmogebaude auf der Ostseite der Bahn ausgeführt werde. Am 7. März 1865 erklärte er dagegen, daß er die daherige Erklärung feines Sohnes vom 6. Juni 1863 für unentgeldliche Abtretung des Landes unter dem ausdrücklichen Borbehalte ausdrücklich gut heiße, daß die Station gegenüber seinem dortigen Wohnhause erstellt werde, daß er aber gegen alle ferneren Verhandlungen, zu denen sein Sohn von Seite der Gemeinde Wichtrach veranlaßt wurde, insoweit dieselben eine Berlegung ber Station von der im Schreiben vom 6. Juni bezeichneten Stelle bezwecken, hiermit formlich und bes bestimmtesten protestire. Diese Erklärung, in welcher Sirschi Das Gegentheil von demjenigen fagt, als wozu er fich im Bertrage mit der Centralbahn verpflichtet hat, murde ausgestellt im Bureau des Herrn Fürsprecher Sabli und zwar in Anwesenheit des Abgeordneten der Gemeinde Gerzensee. Auf diefe gegen= theilige Erflärung gebe ich aber unter diesen Umftanden nichts. Berr Brafident, meine Berren! Wenn noch ein Zweifel übrig bleiben follte, auf welche Seite ber Bahn die Station placirt werden solle, so ist für mich Folgendes entscheidend. Wer hat die Initiative ergriffen, damit in Wichtrach eine Station zu Stande fomme? Die beiden Gemeinden Ober- und Niederwichtrach. Ihren Bemühungen und namentlich denjenigen des herrn

Gemeindspräsidenten Stähli und des Herrn Großrath Gfeller ift es zu verdanken, daß dort überhaupt eine Station ift. Denjenigen nun, welche die Initiative ergriffen und denen das Berdienst des Resultates zukommt, soll im Zweifelsfalle auch die Station gegeben werden, — allein Zweifel find nach meiner Unficht feine da. herr Brafident, meine herren! Rur noch einige Worte über die Kompetengfrage. Wenn der Große Rath fich in die Lage versetzen will, selbst zu regieren und Hands lungen vorzunehmen, welche nach dem Gesetze der Regierung zukommen, so mag er es thun, allein nach meiner Ansicht ist es nicht zulässig. So bald der Große Rath glaubt, der Regierungsrath mache nicht guten Gebrauch von seinen Kompetenzen, so mag er diese gesetlichen Kompetenzen andern, allein er soll die Berfügungen respektiren, welche der Res gierungerath innerhalb der ihm übertragenen Befugnisse ge-troffen hat. Der Artifel 8 der Konzession der Centralbahn ist schon mehrfach angerufen worden. - Der Redner verliest benselben. — Der Regierungsrath hat also zu entscheiden. Herr Bügberger hat übrigens vergessen den Nachstat dieses Paragraphen abzulesen, welcher lautet: "Nachherige Abweichungen von diesen Blanen sind nur nach neuerdings eingeholter Genehmi= gung der Regierung gestattet. Ueber die Lage der Bahnhöfe und die Berbindungoftragen derselben, hat außerdem eine Bers ftandigung mit den zuständigen Ortsbehörden Blat zu greifen." Das ist nun allerdings geschehen in Bezug auf den Plat der Station im Allgemeinen. Es ift lange darüber gestritten worden, ob die Station in der Rufenerbefitung zu Niederwichtrach oder im Auackergut zu Oberwichtrach zu erstellen sei; allein darüber haben feine Verhandlungen ftattgefunden, ob das Stationsgebaude östlich oder westlich zu stehen kommen solle, weil man gefunden, das sei wirklich indifferent, ob die Gebäude rechts oder links ber Bahn stehen. Ich glaube daher die Regierung habe voll= ftåndig in ihrer Kompetenz gehandelt, und der Große Rath sollte es, auch wenn er anderer Ansicht ift, dabei bewenden lassen. Wenn der Große Rath sich darauf einlassen will, einzelne Regierungsverhandlungen aufzuheben, so können Sie das ganze Jahr Situng halten und Fürsprecher werden sich immer finden, welche folche Beschwerden unterstützen. Gerade gegen Wahlen, die der Regierungerath trifft und mit welchen Berfonlichkeiten in ben Bezirken nicht einverstanden find, wurde man ebensogut Beschwerde führen und dem Regierungsrath den Austrag geben, eine andere Wahl zu treffen. Rein! die Kompetenzen mussen ausgeschieden bleiben. Ich wollte noch nichts sagen, wenn die Konzession die Kompetenz des Regierungerathes nicht mit so flaren Worten aufstellen wurde, daß darüber fein Zweifel obwalten fann. Man hat sich auch auf den Beschluß des Großen Rathes berufen, betreffend die Station in Thun. Ich muß mich ebenfalls auf diesen Beschluß ftugen, gerade um zu zeigen, daß ber Regierungerath diesem Beschluffe gemäß gehandelt hat, benn der Große Rath hat ja damit dem Regierungsrath ausdrücklich den Auftrag gegeben, die Haltftelle da zu placiten, wo er es am Zwedmäßigften halte, alfo in Berudfichtigung der Gegend. Das ist von der Regierung untersucht worden, und hierauf hat fie die Station auf die Oftseite gestellt, weil sie gefunden, daß mehr Betheiligte auf dieser Seite sind als auf der Westseite. Ich will nicht länger aufhalten und erwarte zuversichtlich, daß Sie über die Beschwerde jur Tagesordnung schreiten.

\*\* v. Berdt. Herr Präsident, meine Herren! Die Mehrheit der Kommission, sowie speziell Herr Regierungspräsident Scherz, stellen den Sachverhalt so dar, als wäre im Regierungsbeschlusse, vom Juni 1863, in keinerlei Weise die Stationsstelle genau bestimmt worden. Man habe nur festgesetz, daß die Station im Augute, weiter oben als früher zu erstellen sei. Ob östlich oder westlich der Bahn, davon sei keine Rede gewesen. Herr Großrath Bütberger hat bereits in beredtem Bortrage diese Ansicht widerlegt. Nichts desto weniger möchte ich Sie nochmals auf diesen regierungsräthlichen Beschluß, vom Juni 1863, ausmerksam machen. Es heißt darin wörtlich: "Der

Regierungsrath bes Kantons Bern, in Bollziehung Des Besichluffes tes Großen Rathes, vom 19. Dezember 1862, auf die angeordneten Lokalbesichtigungen und die darüber eingeholten Rapporte hin, nach Ginfichtnahme eines Ansuchens der Gemeinde Niederwichtrach und gestütt auf die schriftlichen Anerbieten der Gemeinden Kirchdorf, Dberwichtrach und Gerzensee, zur Ausführung von Stragenforrektionen, beschließt: Dem von der Entfumpfungs, und Eisenbahndirektion vorgelegten Blane von herrn Geometer Schmalz, in welchem von der Baudirektion die Lage der Haltstelle und die von den Gemeinden Oberwichtrach und Bergensee auf dem rechten Marufer auszuführen übernommenen Strafenforreftionen eingezeichnet worden find, ift die Genehmigung ertheilt. Das Direktorium ift angewiesen, nach diesem Blane den Detailbauplan für die Station auszuarbeiten und zur Genehmigung vorzulegen." Es konnte demnach keinen Zweifel unterworfen fein, wo die Station zu erstellen fei, ob weftlich oder öftlich der Bahn. Die Einzeichnung im Plan ift flar und deutlich; er liegt bei den Aften und ift mit den gehörigen Unterschriften versehen. Es erfolgte Dieselbe erft nach dem Bericht Des Regierungserperten, Dberingenieurs Ganguillet. Berr Ganguillet erklart darin in deutlichster Weise, aus dem und dem Grunde, Berkehres und Bevolkerungeverhaltniffen 2c. :c., habe er die Stationoftelle westlich der Bahn eingetragen. Go konnte um fo mehr fein Zweifel darüber walten, in welcher Beife inn so mehr tein Inverset varioet watter, in wertiger gener Beschluß der Regierung zu verstehen sei, als bereits im nämtichen Monat ein Gesuch der Gemeinde Oberwichtrach abzewiesen wurde, worin diese um Erstellung der Station auf ihrer, der östlichen Seite, eingekommen war. Ferner genehmigte die Regierung im April 1864, den von der Centralbahn über die Station eingereichten Detailbauplan, gegründet auf westliche Lage der Station, nach fanktionirtem Plane, vom Juni 1863. Darüber hin liegt eine fernere Bestätigung in einer Antwort ber Regierung, vom Juni 1864, worin ber Gemeinde Gerzensee, in Betreff auf das von ihr zur Ausführung übernommene Straßenftud Thalgut-Station geschrieben wurde. Es fei die neue Straße, von der Thalgutbrude bis jur Station Wichtrach und zum Bahnübergang daselbst, unter Beibehaltung der im Beschlusse des Regierungsrathes, vom 17. Juni 1863, festgesetten Breite und übrigen Bestimmungen, nach der im Plane eingetragenen Richtung I., auszuführen. Wahrhaftig nach allem dem ist kaum zu begreifen, wie behauptet werden kann, es liege über die Stationsstelle fein bestimmter Erlaß vor. Gerzensee und Kaufdorf arbeiteten nun an den von ihnen übernommenen Straßenforreftionen, mit denen die Gegenleistungen Dberwichstrach's in feinem Berhältniffe stehen. Um die erforderlichen Summen zusammen zu bringen, wurden Brivaten und Korsporationen unter Umreichen des Planes angesprochen, und gestützt auf die für beide Ortschaften gunstige Stationsstelle, zeichs nete man ansehnliche Beiträge. Ich habe eine darauf bezügliche Liste in Händen und bin bereit, sie auf Berlangen vorzulegen. Dem Amte Sestigen gegenüber, sollte schon aus Billigkeit die Station möglichst nahe gerückt werden. Bei Kiesen müssen wir bereits die Bahn überschreiten und bei Rubigen, der unserm Amtssitze nächst gelegenen Haltstelle, ist die Station gerade am andern Ende des Dorfes angebracht, als da, wo die Belpstraße in die Berra-Kumstraße mänder. Auch ist anzurehmen, das von in die Bern-Thunstraße mundet. Auch ist anzunehmen, daß von den wenigen Orten, wo unsere Seite mit der Bahn in Beruh-rung tritt, von der Seftigerseite die Bahn eher ftarfer als von der andern alimentirt werde, da Konolfingen seinen Berkehr auf weit größere Bahnlange vermitteln fann. Was die hieiher bezüglichen Bevölferungsverhältniffe anbelangt, fo hat bereits Berr Bügberger nachgewiesen, daß diese fich jedenfalls seit dem fruhern Beschluß der Regierung nicht geandert haben werden, und wenn jest zu Gunften der Konolfingerseite andere Angaben gemacht wurden, diese irrig sind. Herr Regierungsprästent Scherz erwähnt des Abgeordneten der Gemeinde Gerzensee, wie wenn fich derselbe in dieser Angelegenheit nicht der lautersten Mittel bedient habe. 3ch vermuthe, Herr Scherz meint hiermit herrn Müllermeister Gaffer. Herr Gaffer hat sich nun in allen Treuen

für seine Gemeinde gewehrt und so gut er konnte; jedenfalls aber sind die von dieser Seite angewandten Mittel mindestens ebenso loyal, als die der andern. Auch äußert sich Herr Scherz, beim Berathen und Borgehen der Regierung hierin, seien ihm zu wenig Rücksichten geschenkt worden. Ich glaube im Gegentheil, es ist nur zu sehr Rücksicht auf ihn genommen worden. Es liegt ein Schreiben bei den Akten, von Herrn Regierungsrath Hartmann unterzeichnet, wenn ich nicht irre, worin Oberwichtrach, das wegen der Haltselle neuerdings einen Beschlus verlangte, bedeutei wird, noch etwas zu warten, Herr Scherzseit gerade abwesend. Herr Bühderger hat diese Angelegenheit in so erschöpfender Weise behandelt, daß sich nichts Weiteres beizusügen sinde. Ich schließe mit dem Antrag der Kommissions minderheit, den Regierungsbeschluß vom Juni 1863 aufrecht zu erhalten und die Station Wichtrach auf der westlichen Bahnseite zu erstellen.

\*\* Aebi. Herr Praftdent, meine herren! Die Ber-theibigung des herrn Regierungspraftdenten hat mich in hohem Grad erstaunt, das muß ich bekennen! In erster Linie beschulbigt ber Herr Regierungsprafident mehr oder weniger einen Rollegen, ber mit ihm fruher in ber Regierung faß, einen Rols legen auch in Betreff bes Berufs, indem er fagt: "Diese Bittsfchrift ift durch Herrn Sahli verfaßt und bei ihm von den Bittstellern unterschrieben worden, und mir felber hat er geftan-Bittstellern unterschrieben worden, und mir selber hat er gestanden, er habe sie nicht unterschreiben wollen, weil er der Sache nicht getraut habe." Ich glaube es wäre anständiger gewesen, wenn der Herr Regierungspräsident dieß nicht gethan hätte. Ich die nicht der Vertheidiger des Herrn Sahli; dennoch muß ich meine Ansicht so aussprechen wie ich es that; denn erstens gehörte diese Sache nicht hieher, und zweitens sinde ich dieß taktlos gegen einen Kollegen. Der zweite Punkt, der mir im Vortrag des Herrn Regierungspräsidenten nicht gefallen wollte, ist die Art und Weise, wie von ihm über ein verstorbenes Mitsalied des Regierungsgräsidenten wurde. Herr Scherz sache: glied des Regierungerathe gesprochen murde. herr Schers fagte: Herr Stocknar habe seine eintägige Abwesenheit benutt, um einen einschlägigen Beschluß durchzudrücken, weil man gewußt habe, daß der Regierungspräsident für Wichtrach gestimmt hätte. Auch dieß hat mir einen peinlichen Eindruck gemacht, nicht nur, daß man einem verstorbenen Kollegen die Schuld in dieser Un-gelegentseit gibt, sondern bag man überhaupt solche Sachen aus bem regierungerathlichen Schoof hinaus und in die Deffentlichkeit wirft. Der dritte Bunkt, der mir auffällt, ift, daß der Plan, der vom Rathschreiber unterzeichnet ift und die Station auf ber westlichen Geite eingezeichnet enthält, mehr ober weniger gefälscht sein soll. Die Eintragung, sagt man, sei ursprünglich auf der öftlichen Seite gewesen und man wisse nicht, wie es gekommen, daß dieß geändert worden sei. Wenn der Herr Res gierungspräsident Zweisel über diesen Punkt hat, so hätte ich gefunden, es ware Pflicht der Regierung gewesen, diese Sache zu untersuchen. Entweder hätte sich diese Behauptung als begründet herausgestellt und wenn es sich gefunden hätte, daß Gemeinden die Ungestellten des Staats mehr oder weniger besteht stechen, in solchem Falle da gebe ich der Regierung unbedingt das Recht, ihre Beschlusse abzuändern. Da ist feine Regierung an ihren Beschluß gebunden, sondern sie kann sagen: Wir sind irre geführt worden. Dber die Sache hatte sich auf unverfängliche Weise aufgeflart. Run aber ohne Untersuchung nur so wohlseil im Schoose des Großen Rathes einen solchen Argwohn auszusprechen, scheint mir nicht am Ort. Uebrigens glaube ich nicht, daß dieser Argwohn gegründet sei. Es ist mehrsach er- wähnt worden, daß Herr Ganguillet in seinem Bericht ausdrücklich gesagt hat: "ich betrachte die Haltselle auf der Westsfeite der Bahn als die richtige, und ich habe diese Haltstelle in den Plan eingetragen", und es ist nachgewiesen worden, daß die Baudirektion diese Eintragung sah und genehmigte; und darauf wurde der Beschluß der Regierung gesaßt, daß die Station auf die Westseite kommen solle. Auch diese Bemerkung halte ich für nicht schiestlich und für nicht richtig. — Herr Präsident, meine

herren! Bas die Frage anbetrifft, bag die Gemeinden ihre Berpflichtungen eingegangen, Strafen zu erstellen, fo muß ich bekennen, ich habe die Aften nicht so genau gepruft; aber ich verweise auf den Antrag des Eisenbahndtrektors vom 28. April 1863, in welchem es heißt: "Diese Station ift auf dem Lande bes herrn hirschi im Auader, unmittelbar unterhalb des Bahns übergangs zunächst des Bohnhauses daselbst zu erstellen." Also "unterhalb des Bahnübergangs." Nun meine ich aber, das sei auf der westlichen Seite (Herr Karrer und andere Mitglieder unterbrechen den Redner mit der Bemerfung, er irre fich, es fei unterbrechen den Redner mit der Bemerkung, er irre sich, es seit thalabwärts, gegen Norden gemeint. Der Redner liest die Stelle nochmals ab und es entspinnt sich ein kurzes Gespräch mit den Unterbrechenden, infolge dessen den Redner mit diesem Gegenstand abbricht.) — Run muß ich noch den Punkt in Betress der Juständigseit berühren. Ich erinnere an die Thuner Bahnhof-Ungelegenheit. Wie war damals die Sachlage? Die Stadt Thun hatte sich verpslichtet, eine bestimmte Summe zum Bahns dau beizutragen, unter der Bedingung, daß der Bahnhof und die Bahnlinie auf die rechte Seite der Nar zu stehen kommen. Später stellt es sich heraus, daß diese Bahnlinie nicht so zweckmäßig sei. Die Centralbahn macht den Rian, die Linie auf die mäßig fei. Die Centralbahn macht ben Blan, die Linie auf die linke Seite hinüber zu stellen. Die Stadt Thun wußte dieß. Die Bahnlinie wird dort gebaut. Die Stadt Thun macht keinen Einspruch dagegen, läßt die von ihm gestellte Bedingung fallen. Die Bahnlinie wird bis Thun geführt, und nun fragt es sich, wo soll der Bahnhof hinkommen? Die Stadt Thun verlangt, daß dieß unterhalb bei der Allmend geschehe, die Centralbahngesellschaft will ihn an den See legen. Der Regierungsrath befaßte sich mit dieser Frage und entschied weder für die Centralbahn, noch für die Stadt Thun, sondern stellte den Bahnhof zwischen die Stellen der beiden Entwürfe. Thun reklamirte dagegen. Das Gesetz gibt in der That der Regierung das Recht, den Platz der Bahnhöse zu bestimmen. Ihun hatte die Berpslichtungen der Centraldahn fallen lassen und von dem Moment an hatte es, wenn die Bahn auf die linke Seite der Aare zu liegen kam, nichts dazu zu sagen. Damals wurde dieser Beschluß von Ihnen kassit. Ich war nicht der Meinung, daß es geschehen solle; denn dort hatte die Regierung nicht zwei widersprechende Resklusse gesche widersprechende Beschlusse, sondern nur einen Beschluß gefaßt. Allein Sie kassirten den Beschluß, gestütt darauf, daß bestimmte Berpslichtungen von Seiten der Stadt Thun eingegangen worden feien. Beute aber haben Sie mit einem Fall gu thun, wo bie Regierung zuerst in ihrer Kompetenz entschied, die Station solle auf der Westseite stehen, aber nachträglich beschloß: die Station muß auf die andere Seite zu stehen kommen. Da muß ich befennen, theile ich entschieden die Anschauungen des herrn Bühberger: das erste Mal habe die Regierung kompetent ge-handelt, aber zum zweiten, dritten, vierten Mal anders zu ent-scheiden, dazu sei sie nicht kompetent.

\*\*Herr Prafident. Ich muß darum ersuchen, die Sache nicht zu übertreiben. Bon Seiten des Herrn Regierungspräsidenten habe ich das Wort "Fälschung" nicht gehört. Ich muß mir diese Sprache durchaus verbitten. Sie steht im Gegensatz zum parlamentarischen Anstand.

\* Herr Regierungspräsibent. Die Sprache, welche uns Herr Großrath Aebi hält, zwingt mich noch einmal das Wort zu ergreifen. Er will ein taftloses Benehmen darin erblicken, daß ich gesagt habe, der Verfasser der Beschwerdeschrift habe dieselbe nicht unterzeichnen wollen. Ich fann wirklich nicht glauben, daß selbst Herr Fürsprech Aebi annehme, ich habe Herrn Fürsprecher Sahli mit dieser Aeußerung beleidigen wollen. Auch was ich über den verstorbenen Herrn Regierungsrath Stockmar gesagt habe, hat, ich bin es überzeugt, Niemand so aufgesaßt, wie Herr Fürsprech Aebi, welcher meine Aeußerung eben so aufsassen will, um mir Etwas anzuhängen. Ich glaube nicht irgendwie eine beleidigende Aeußerung über Herrn Regierungsrath Stockmar gesagt zu haben. Ich habe im Kernern gesagt, es sei

mir behauptet worden, daß die Station seiner Zeit im Plane eigentlich östlich eingezeichnet gewesen sei, und daß diese Behauptung Mißtrauen in mir veranlaßt hake. Dabei hat man mir feine Personen bezeichnet, oder auch nur angedeutet, wer Schuld sein könnte. Uebrigens verbitte ich mir von Seite des Herrn Aebi solche Bemerkungen auf das Hösslichste. Ich bin durchaus nicht im Falle, Lektionen von ihm anzunehmen.

\*\* Ae b i. Ich für meinen Theil glaube, es muffe für einen gewesenen Kollegen sehr unangenehm sein, wenn man sagt: "Diese Beschwerde ist von diesem oder jenem Unwalt verfaßt worden; er hat aber der Sache nicht getraut und sie der betreffenden Partei zum Unterzeichnen zugeschießt." Nach meiner Unssicht sollte ein Unwaft, wenn er einer Sache nicht traut, nicht nur die betreffenden Schriftsücke nicht unterschreiben, sondern auch nicht absassen. Ueber Herrn Stockmar hat sich Herr Scherz beklagt, daß man so schnell seine eintägige Abwesenheit benust habe. Ich für mich habe auch darin kein Lob für den verstorzbenen Kollegen gesehen. Endlich sehe ich darin nicht viel Anzberes als der Borwurf einer Kalschung, wenn der Vertreter einer Rezierung sagt: "Ursprünglich sei eine Station auf der rechten Seite der Bahn eingezeichnet gewesen, später aber auf der linken." Ich habe wiederholt sagen hören, daß der Plan geändert worden sei; aber eingezeichnet ist die Station von Herrn Ganguillet da geworden, wo sie noch jest auf dem Plan steht, auf der westlichen oder rechten, nicht auf der östlichen oder linken Seite.

\*\* Dr. v. Gongenbach. Herr Brafitent, meine Ber-ten! Die Sache felbft, ob Sie den Bahnhof links oder rechts von der Linie haben, öftlich oder westlich? dunft mich im höchsten Grad gleichgultig und irrelevant, und über dies, über die Lage bes Bahnhofe fage ich fein Bort. Aber, Berr Brafident, meine Herren! es ift im Laufe der Berhandlung ein Sat ausgesprochen worden, und wiederholt ausgesprochen worden, gegen ben ich mich aussehnen muß; das ist der, daß wenn die Regierung innerhalb ihrer Kompetenz gehandelt hat, dem Großen Rath nichts anderes übrig bleibe, als Ja und Amen dazu zu sagen; das ist meiner Ansicht nach eine komplet falsche Auffassung in einer Republif. Das können Sie allenfalls in der Monarchie gelten laffen; aber bedenfen Sie, daß in der Monarchie über ber gesetgebenden, richterlichen und vollziehenden Gewalt der Souveran fieht, der alle Augenblick und in jedem Stadium gegen eine Schlufnahme fo ober anders interveniren fann. In der Republik Bern aber ift der Große Rath nicht nur legislative Gewalt, sondern es find ihm auch die Souveranitätsrechte belegirt; er muß daher gegen eine Schlugnahme ber vollziehenden Bewalt jeweilen einschreiten konnen. Gleichmäßig fann in der Schweiz im Allgemeinen betrachtet der Rationalrath, durch Bittschriften veranlagt oder aus eigenem Antrieb Magnahmen, die ber Bundesrath fompetent erlaffen, revidiren. Auch Sie Tit. thun dieß alle Tage, eben weil Sie nicht nur eine gesetzgebende, sondern eine souverane Behörde sind. Das Bolf hat sich nur einige wenige Couveranitatbatte vorbehalten. Die Auffaffung der Regierung gehört der alten Zeit an und ift antiquirt. Daß es gegenwärtig aber im Kanton Bern nicht möglich sein foll, gegen einen kompetent gefaßten Beschluß der Regierung Einsprache zu erheben, selbst wenn dieser Beschluß materiell schädlich sein sollte, das fann weder ihre Ueberzeugung noch ihr Wille sein. Wenn das Petitionsrecht eine Wahrheit sein foll, so find Sie verpflichtet, wenn der Geringfte im Bolt an Sie gelangt und erflart, er fei in feinem Recht verlett, darüber zu entscheiben, ohne zu fragen, ob ber Beschluß ber Regierung, gegen welchen Beschwerde erhoben wird, innerhalb Ihrer Kompetenz gelegen habe oder nicht. Sollte der Große Rath die Anficht der Regierung theilen, daß gegen einen fompetent gefaßten Befchluß der Regierung feine Einwendungen mehr möglich find, fo bliebe das einzige Remedium das dem Bolfe eingeräumte Abberufungerecht. Das Recht der Abberufung des Großen Rathes und mittelbar der Regierung, ift aber nicht das Einzige,

das die Berfaffung bem Bolfe gur Bahrung feiner Freiheit eingeräumt hat, vielmehr hat fie ihm auch das Befchwerdes und Bittschriftenrecht eingeräumt. Soll dieß Recht nicht ganz illus forisch sein, so muß es auch gegen innerhalb der Kompetenz gesaßte Beschlüsse wirksam sein. Herr Scherz hat dagegen eins gewendet, wenn dieß Recht zu weit ausgedehnt werde, so mache man das Regieren unmöglich. Das gebe ich vollständig zu. Es bleibt eben dem Tast und der Einsicht des Großen Rathes überlaffen, zu entscheiden, wie weit er sein Interven-tionsrecht ausdehnen wolle. Ich sage : er soll nur in großen Angelegenheiten interveniren. Aber von vorneherein erklären, gegen alle kompetent gefaßten Beschluffe ber Regierung gabe co fein Remedium, das heißt fich felbst nullifiziren, und das Betittondrecht fassiren oder wenigstens fastriren. Rein, meine Berren! Das ist nicht die Aufgabe und Stellung eines Großen Raths. Ich bin weit entfernt, und ich appellire an alle Mits glieder der Bersammlung, ob es meine Urt ift, der Regierung Schwierigfeiten zu bereiten und fie in unbedeutenden Dingen gu geniren. Rie thue ich das! Ich anerkenne durchaus Die Kompetenz der Regierung, und auch in diesem speziellen Fall will ich durchaus nicht fagen, wie entschieden werden foll. Ich habe aber das Bort nur barum ergriffen, um ju fagen: die bier entwickelte Theorie sei in einer Republik nicht haltbar; Bitts schriften können auch eingegeben werden gegen Beschlusse, bie kompetent gefaßt worden sind. Es ist sogar im Interesse den Regierung selbst. Erlauben Sie mir, Ihnen dieß an einem Beispiel klar zu machen. Ein Marktrezlement ist Sache der Gemeindsbehörde. Rehmen Sie nun an, es wurde in einem solchen Reglement durch die kompetente Stelle festgesetzt: "Wer am Dienstag zum Markt kommt, muß vor dem Christoffel seinen Hut abziehen, wie Aehnliches vor 500 Jahren in Altdorf vorsett geschrieben worden ift." Werden Gie nun, wenn fich Jemand darüber beschwerte, einfach sagen: Dieß Reglement ift absurd, aber die Gemeindsbehörde hat die Kompetenz dazu gehabt. Glauben Sie nicht, daß man darüber bei der nachsthöhern Behorde Beschwerde führen fonne? Soll diese höhere Behorde sich vor jedem innerhalb ber Rompetenz gefaßten Beschluß, mag berselbe gut oder schlecht motivirt sein, verneigen? oder soll fie nicht vielmehr die untere Behörde veranlaffen konnen, zu beffern Unstichten zu kommen. In der Christenheit gilt einzig der Babst als infallibel. Er ist die einzige Behörde, von der man gesagt hat: Er kann sich nicht irren. Aber selbst die katholische Kirche erlaubt a papa male informato ad papam melius informandum (vom übel unterrichteten an den besser zu unterrichtenden Pabst) zu appelliren. Darum soll man nicht gegenüber einer irrege- leiteten Regierung in einem republikanischen Staate sagen: Sie hat innerhalb ihrer Kompetenz gehandelt; also seid so gut und haltet Euch still, und sagt Ia und Amen! Sie würden sich durch diese Theorie nicht nur selbst nullifiziren, sondern auch der Regierung den allerschlechtesten Dienst dadurch leiften. Denn dann konnte man fie durch fein anderes Mittel zur Ordnung bringen, als durch das Berantwortlichfeitogeset oder die Abberufung. Das ift nicht richtig gehandelt. Wir wollen innerhalb ber Berfaffung die Rechte gebrauchen, die uns die Berfaffung gibt, und eines ber preziosesten Rechte ift das Recht der Bittschriften. Ich habe keinen Untrag zu stellen; sondern ich glaubte nur diesen verfassungsmäßigen Sas hier entwickeln zu sollen, damit nicht vielleicht einzelne Mitglieder aus lauter Loyalität glauben, aus formellen Gründen mit der Regierung stimmen zu follen, auch wenn fie in der Sache felbst materiell gang andere Unfichten hatten.

\* Gfeller von Wichtrach. Ich erlaube mir ein paar Worte in dieser Angelegenheit und bin dazu veranlaßt durch das Botum des Herrn v. Werdt, welchem ich einige Irrthümer berichtigen muß. Er hat namentlich Gewicht darauf gelegt, wie die Gemeinde Gerzensee große Anstrengungen gemacht, damit die Station auf die Thalgutseite zu stehen komme, und wie sie eine Straße gebaut habe, die Fr. 15,000 gekostet habe. Hier habe ich

nun aber ein Schreiben der Baudireftion in Sanden, aus welchem hervorgeht, daß die Gemeinde Gerzensee schon im Jahr 1841 bas Bedürfniß gefühlt hat, diese Strafe ju bauen, resp. gu verbeffern, indem sie schon damals um einen Beitrag an die Koften petitionirt hat. Daß übrigene diefer Strafenbau dringend nothwendig war, davon wird sich Jedermann überzeugen, welcher einmal dort durchgereist ist. Es ift ein fernerer Irrthum, daß die auf der westlichen Seite interessitre Bevölkerung zahlreicher fei, als diesenige auf der öftlichen; denn auf der Oftseite haben wir die Kirchgemeinden Wichtrach mit 2000, Diegbach und Kurzenberg mit 3983, und Buchholterberg mit 1889 Seelen, zusammen 7872 Seelen Bevölferung; auf der Weftseite dagegen die Kirchgemeinden Gerzensee, Thurnen und Kirchdorf mit 4709 Seelen. Hierüber will ich übrigens weiter nicht eintreten. Im Fernern hat man geltend gemacht, der Staat laufe Gefahr, Entschädigung bezahlen zu muffen, wenn die Station nicht auf die Thalgutseite zu fteben fomme. Aber die Gefahr, Entschäbigung bezahlen zu muffen, ift viel größer, wenn man den gegen-wärtigen Zustand ändert, denn die Bauten der Station sind schon ziemlich weit vorgeschritten, so daß jedenfalls der Unternehmer entschädigt werden mußte, und überdieß hat die Gemeinde Dberwichtrach ihre Berpflichtungen bereits erfüllt. Benn daher Entschädigungen erfolgen sollten, so werden sie doch eher da zu bezahlen sein, wo Leistungen stattgefunden haben, als da, wo sie noch nicht stattgefunden haben. Die Gemeinde Kirchdorf hätte ihre Straßenbauten bereits im Juni 1864 fertig haben sollen, und doch war vor vierzehn Tagen noch sein Streich daran gearbeitet. Auch die Streick vom Thalgut bis zur Station sollte bis streich Streich fein streich st gearbettet. Auch die Strecke vom Lhaigut vie zu Station sonte bis Ende Juni 1864 fertig sein, und doch ist noch kein Streich daran gearbeitet. Es ist daher wirklich lächerlich, wenn man glauben machen will, es müssen Entschädigungen bezahlt werden. Wenn die Gemeinde Gerzensee wirklich geglaubt hätte, verlangen zu dürsen, daß die Station auf ihre Seite komme, so hätte sie auch rechtzeitig bauen sollen. Alle Gemeinden von beiden Aar-ufern sind von Ansang und später einverstanden gewesen, das unsern sind von Ansang und später einverstanden gewesen, das Die Station da zu ftehen fommen foll, wo felbe jest erkannt und jum Theil gebaut ift. Der Regierungerath ift in diefer Beziehung hintergangen worden, benn die Gemeinden haben zwar Pflichten übernommen, aber nicht erfüllt. Ich will nur noch mit ein paar Worten zeigen, wie eigentlich diese Sache hieher gekommen ift. Nach der Ertheilung der Konzession für die Linie Bern-Thun haben die Gemeinden, durch welche die Linie führt, darum nach= gesucht, daß Stationen errichtet werden. Namentlich hat die Bemeinde Oberwichtrach durch Bittschrift vom 5. April 1858 und nachher die Gemeinden Ober- und Niederwichtrach durch Eingabe vom 29. Juni 1858 Schritte gethan, um eine Station gu erhalten. Die Gemeinde Gerzensee hat nichts anderes gemacht, als einfach den Wunsch der Gemeinde Oberwichtrach unterftust. Das Gesuch der Gemeinde Gerzensee ging ausdrücklich dahin, es möchte in Oberwichtrach ein Stationsplat errichtet werden, ohne daß die Petition daran dachte oder einen Antrag stellte, zu verlangen, daß die Station westlich der Bahn errichtet werde. Die Centralbahn wies alle diese Gesuche ab, allein die Gemeinben Ober- und Niederwichtrach ließen sich dadurch nicht abhalten, fondern reichten im Spätjahr wieder mehrere Besuche ein, namlich am 9. September 1858, welchen die Gemeinde Gerzensee ebenfalls beitrat. Da auch dieses Gesuch unberücksichtigt blieb, fo reichten die Gemeinden Ober- und Niederwichtrach ein neues vom 16. April 1859 ein, welchem bie Gemeinden von beiden Marufern, Gerzensec, Mühledorf, Mühlethurnen, Rirchenthurnen u. f. w. beitraten, fo daß im Bangen 18 Gemeinden unterschrie= ben, worauf dann die Untersuchung angeordnet wurde, eine wie große Bevolferung bei ber verlangten Station intereffirt fei, allein beffen ungeachtet wurde das Begehren wiederum abgewiesen. Nachher stellte die Centralbahn das Gesuch an die Regierung, es möchte ihr gestattet werden, den Personentransport von Thun bis Scherzligen zu verlängern. Die Regierung brachte diese Angelegenheit vor den Großen Rath, welcher die Sache bewilligte, allein auf ben Antrag des Regierungerathes

bie Bedingung daran fnüpfte, daß in Bichtrach eine Station errichtet werbe. Die Centralbahn erklärte fich einverstanden, jedoch unter der Bedingung, daß die interessirten Gemeinden Leistungen übernehmen und namentlich ein Terrain von 42,000 Quadratfuß unentgeldlich für Errichtung einer Station gur Berfügung ftellen. Die Bemeinden bestellten einen Ausschuß, um einen entsprechenden Bertrag mit der Centralbahn abzuschließen und sie übernahmen die Berpflichtung, das verlangte Terrain zu geben und Zufahrtöstraßen zur Station zu bauen. Dagegen übernahm die Centralbahn die Berpflichtung, einen Beitrag von Fr. 1000 an die entstehenden Koften zu leiften. - (Der Redner durchgeht nun die Details des schon vom Herrn Berichterstatter auseinander gesetzten Streites, ob die Station nach Nieders oder auseinander gejesten Streites, ob die Station nach Rieders oder nach Oberwichtrach zu stehen kommen solle und fährt dann fort.)
— Die Gemeinde Oberwichtrach hatte zur Unterstüßung ihres Begehrens einen Plan aufnehmen lassen und in demselben den Platz für die Haltstelle bezeichnet. Dieser Plan wurde nach Bern geschickt. Ich wollte ihn daselbst einmal einsehen und ging zu diesem Zwecke auf das Büreau der Eisenbahndirektion, wo ich dem Plan nachfragte. Herr Flückiger antwortete mir, der Plan sei nicht da, er habe ihn einem Ingenieur gegeben, allein ein auberer Angestellter bewerkte, wohl, der Plan sei da und gab ein anderer Angestellter bemerkte, wohl, der Plan fei da und gab mir ihn. Da fah ich denn, daß die Station nicht mehr auf der gleichen Seite eingezeichnet war, auf welcher wir fie hatten einzeichnen laffen, sondern auf der anderen Seite, und verlangte Ausfunft. herr Flückiger erwiderte mir, das habe nichts zu bedeuten, im Gegentheil, man habe nur zu erklären, wer die Straße bauen wolle oder nicht und wenn die Gemeinden dieses nicht übernehmen wollen, so werde die Station in Niederwich= trach erstellt werden. Das erregte bei mir naturlich Diftrauen. Bie es mit diefer Menderung Diefes Planes gu- und hergegangen Wie es mit dieser Aenderung dieses Planes zus und hergegungen ift, will ich noch deutlicher fagen. Ein Mitglied hat angedeutet, es schwebe hier etwas Dunkels ob, und Herr Hirschi, Sohn, Eigenthümer des Auackergutes hat gesagt, er sei dabei gewesen, wo die Station auf die andere Seite sei gezeichnet worden. Die Gemeinde Wichtrach befam daher natürlich Mißtrauen, allein fie wollte warten, bis der Situationsplan aufgelegt werde, und dann allfällig Ginsprache zu erheben. Als dies erfolgte, überzeugte man fich, daß die Station nicht mehr auf die gleiche Seite zu stehen komme, wie felbe auf dem Blan bezeichnet gewesen, welchen Oberwichtrach eingegeben hatte, sondern auf der andern Seite und überdieß ungefähr 180 Fuß weiter oben. So fonnten wir die Sache natürlich nicht annehmen, fondern erhoben Einsprache. Die Gemeinden Dber- und Niederwichtrach mußten fein Wort davon, daß die Regierung am 17. Juni 1863 einen Beschluß gesaßt und den Plan genehmigt hatte, bis wir es in den Zeitungen lasen, wonach die Station auf der andern Seite der Bahn hätte zu stehen kommen sollen. Ich halte dafür, es sei hier auf sehr unlovale Weise gehandelt worden, denn wenigstens Thatsache ist es, daß das Gebäude von der Stelle, wo wir es eingezeichnet hatten, auf die andere Stelle eingezeichnet worden ift. Ein solches Benehmen wird doch der Große Rath nicht acceptiren wollen. Sie werden denken, dieses sei nicht möglich, aber es war dieß der gleiche Herr, welcher die Ange-legenheit mit den zwei Millionen für Oftwestbahnastien ebenfalls zu "gattigen" gewußt hatte und wenn ihm das Eine möglich war, so wird ihm das Andere auch möglich gewesen sein. Jedenfalls ift so viel richtig, daß es den Bemuhungen der Bemeinden Ober- und Riederwichtrach ju verdanken ift, daß überhaupt eine Station beschloffen worden ift, denn fie haben feine Opfer gescheut und große Leistungen gemacht. Es ift daher nur billig, daß fie bei ber Lage bes Stationsgebaudes berudfichtigt merden.

\* Mener, Oberst. Ich will nicht mehr lange aufhalten, benn die Zeit ist vorgerückt und der Gegenstand ist bereits gründlich und allseitig erörtert woeden, allein ich muß mir doch einige Berichtigungen erlauben und namentlich auf die Plansgeschichte eintreten. Es ist behauptet worden, der von der Ges

meinde Oberwichtrach eingereichte Blan fei gefälscht worden oder es liege wenigstens ein fehr ftarter Berdacht vor, daß dieß geschehen sein möchte. Ich habe mir die Muhe genommen, zu Herrn Oberingenieur Ganguillet zu gehen und ihn zu fragen, woher es komme, daß die Station auf dem Plane da eingezeichenet sei, wo sie jetzt auf demselben steht. Herr Ganguillet ist übrigens anwesend und kann nöthigenfalls selbst Auskunft geben. Er erflärte mir, er fei beauftragt worden, ein Gutachten darüber abzugeben, welche Stelle für Die Station die zwedmäßigste fet. Er habe hierauf die Grunde für und gegen untersucht, ein Gutachten ausgefertigt, die Station auf ben Plan eingezeichnet und ben Plan mit bem Gutachten ber Regierung vorgelegt. Blan ift von Herrn Ganguillet so gezeichnet worden, wie er heute vorliegt. Es ift ferner fur jede Gemeinde ein Doppel ausgefertigt und an jede Gemeinde versandt worden. Um mich indessen zu überzeugen, wie die andern Doppel aussehen, habe ich fie bereits in der fruhern Seffion hierher fommen laffen und unterdeffen der Staatstanglei zur Aufbewahrung übergeben, allein find fie heute verlegt und herr Standesweibel Ruchener, bem ich fie zugestellt habe, erklärte, er wiffe nicht, wohin fie gefommen. Allein alle diese Plane find von jedem Berdachte frei, und ich bin vollkommen sicher, daß an den Planen, die man mir gezeigt hat, nichts abgeandert worden ift. Die Plane stimmen übrigens gang mit bemienigen überein, was herr Dberingenieur Ganguillet in feinem Gutachten felbst gesagt hat. Nun bloß noch einige Worte über die Sache selbst. Die Gemeinde Gerzensee hat, als die Sache jum ersten Male zur Sprache fam, fich zu Leistungen bereit erklart und fich dahin geäußert, wenn die Station auf die Thalgutseite zu stehen komme, so übernehme ste, gewiffe Stragenbauten auszuführen. Um 11. Mai beschloß hierauf der Regierungerath, es haben vor Allem aus die Bemeinden über die von ihnen in Aussicht gestellten Leiftungen förmliche Berpflichtungen auszustellen, dam werde er ihren Begehren entsprechen und die Station auf diejenige Stelle zu erftellen beschließen, welche fie gewunscht haben. Diese Berpflichtumgen wurden förmlich gegeben, ebenfalls unter der Borausfetzung, daß die Station auf die Thalgutseite zu stehen fomme,
und daraufhin verfügte die Regierung wirklich fo. Es ift daher durchaus fein Zweifel, welchen Sinn die getroffenen Berftandigungen haben follen. Bet diefem Untaffe will ich bloß noch gegenüber herrn Gfeller erwidern, marum die Bemeinden auf bem linken Narufer die übernommenen Strafenbauten noch nicht ausgeführt haben. Berr Gfeller hat gefagt, Die Gemeinde Rirchborf habe die ihrigen noch nicht einmal angefangen. Ich bedaure, daß er sich nicht besser informirt hat, denn wenn er sich besser die Mühe gegeben hätte, an Ort und Stelle zu gehen, so hätte er fich überzeugt, daß die Arbeiten in vollem Gange find. Gerade der obwaltende Streit war übrigens ein hauptgrund an der eingetretenen Bergogerung. Berr Brafident, meine Berren! Es hat zuerst eine allseitige Berftandigung stattgefunden und nachher hat die Regierung werst einen Entscheid gefaßt im Sinne dieser Berständigungen. Ich bedaure sehr, daß die Regierung sich hat Berftändigungen. Ich bedaure sehr, daß die Regierung sich hat bestimmen tassen, durch ihren Entscheid vom 7. September 1864 jenen ersten Beschluß wieder zurückzunehmen. Man dürste nach den Borgängen erwarten, daß was die Regierung gesprochen habe, auch gesprochen sei. Ich wenigstens bin als Berner stolz darauf, daß man von den Bersprechungen unserer Regierungsgagen fann: "Ein Mann ein Wort." Der Herr Regierungsprafitent hat und gefagt, es fei Uebung, bas die Stationen jeweilen auf der gleichen Seite der Bahn zu stehen tommen, auf welcher die Dörfer stehen, nach welchen fie benannt werden, die Station Hindelbant, bei welcher es fich anders verhalte, sei eine Das ift aber durchaus nicht richtig, benn gerade bei ber nachsten Station auf der Linie Bern-Olten, nämlich in Zollifosen, ift die Sache anders, und der Herr Regierungsprafibent, welcher in der Nähe Dieser Station eine Besthung hat, wird fich erinnern, daß biefe Station auf ber andern Seite der Bahn fteht, obgleich auch von ber entgegengesetzten Seite her ein großer Zufluß zur Station ift. Ebenso verhatt es fich bei

der Station Schüpfen und andern mehr. Bum Schluffe bloß noch zwei Worte bezüglich der Kompetenzfrage. Hier stelle ich mich gang auf den Standpunft, welchen Berr v. Bongenbach erörtert hat, und halte bafür, das verfaffungemäßiege Auffichtes recht bes Großen Rathes über die Sandlungen der Regierung und das Recht der Beschwerdeführung des Bolfes gegenüber Berfügungen der Regierung seien unbedingt so zu verstehen, wie er fich ausgesprochen hat, denn wenn eine folche Beschwerde mit der einfachen Einrede beseitigt werden konnte, daß die Regierung nur von ihrer Kompetenz Gebrauch gemacht habe, so müßte man mit Recht fragen, welchen Werth das Petitionsrecht und das Recht der Beschwerdesührung noch habe. Ich will dieß übrigens noch an einem Beispiele auseinandersepen. Die Regierung hat bekanntlich laut Geset zahlreiche Wahlen vorzunehmen, welche selbstverständlich volltommen in ihre Kompetenz fallen. Ich nehme nun an, fie mahle heute einen Beamten und nach 8 Tagen hebe fte diese Bahl wieder auf und mable für die gleiche Stelle einen Undern. Wenn fich nun ber erft Gemahlte beim Großen Rathe beflagt, fo waren wenig Mitglieder des Großen Rathes, welche jum Berfahren der Regierung schweigen wurden, weil fie innerhalb ihrer Kompetenz gehandelt habe. Sie sehen also, Herr Brästdent, meine Herren! daß die Kompetenzfrage durchaus nicht so zu verstehen ift, wie es heute darzustellen versucht wurde. Es ift baher unbeftreitbar in der Stellung des Großen Rathes, wenn er dafür halt, die Regierung habe materiell unrecht gehandelt, bas geschehene Unrecht wieder gut zu machen, baburch, baß er von seinem Aufsichtsrecht Gebrauch macht.

\*\* Karrer. Herr Prafident, meine Herren! Ich will mir auch recht Muhe geben, möglichst furz zu sein, und ich gedenke meine Anficht in Diefer Angelegenheit auf den Eindrud ber ganzen Berhandlung und den Eindrud ber Aften, die ich mit den Berhandlungen verglichen habe, zu begründen. Ich will auch zuerst mit der Kompetenzfrage anfangen und glaube, es wird fein Mitglied des Großen Rathes darüber im Zweifel fein, das fich erinnert, welche Stellung in der Thuner-Bahnhof-frage eingenommen wurde. Damals wurde diese Sache von ber Bittschriftenkommiffion vorberathen. Gin Theil berfelben war in der Mehrheit, wozu ich gehörte; der andere Theil blied in der Minderheit. Die Minderheit wollte die Kompetenz des Großen Rathes nicht anerkennen, und bei dieser Minderheit war mein Kollege, Herr Aebt, der, wie es fcheint, seither feine Ansicht geändert hat. Hingegen die Mehrheit nahm die Kompetenz des Großen Nathes in Anspruch und sagte: Der Große Nath ist sompetent über jede Handung des Regierungsrathes, und auch über die unbedeutenoften Beschluffe zu berathen und Befchluffe zu faffen. Wenn ichon der Regierung ein endlicher Entscheid in gewiffen Sachen gegeben ift, so ift dieß nicht fo zu verstehen, als ob sie in allen Fragen entscheiden fonne, wie sie wolle; fondern der Große Rath hat das Oberaufsichtsrecht vor-behalten, macht es jährlich bei Berathung des Geschäftsberichtes geltend, und hat das Recht, ju unterfuchen, ob der Regierungsrath in den vorliegenden Fällen verfassungs= und gefetgemäß gehandelt habe, oder nicht. Er fann es thun von fich aus oder auf Unregung von unten. Damit will ich aber nicht fagen, daß in allen Fällen fo einläßlich unterfucht wurde, wie es hier in der Thuner- und Wichtracher-Bahnfrage geschehen ift und geschieht. Denn bann mare bas Regieren fur den Regierungsrath, und die Stellung des Großen Rathes rein unmöglich. Der Große Rath foll sich daher darauf beschränken, bloß in den Fällen von feinem Aufsichtsrecht Gebrauch zu machen, wo er findet, daß flagrant Rechte verlett worden find. — Und das führt mich zu der zweiten Frage: Ift im vorliegenden Falle Grund genug vorhanden, daß der Große Rath einen Beschluß fasse, der den Beschluß des Regierungrathes in dieser Angelegenheit faffirt. Herr Praffbent, meine Herren! Diefer Streit ift mate-riell der: Soll unter ben obwaltenden Umftanden Ober- und Niederwichtrach über die Bahn zur Station fommen, ober nicht über die Bahn zur Station fommen? und umgekehrt: Sollen

die von Jenfeits der Mare über die Bahn auf die Station fommen ober nicht? Die Stellen, auf welchen die Station nach bem einen oder andern Entscheid zu fteben fommen foll, find bloß ungefähr 30 Schritte von einander entfernt; und ich munschte, nur für andere Landesgegenden, fie hatten Gifenbahnen und deß= halb foldhe Streitigkeiten, ob noch ein paar Taufend Fuß Weg bis zur Station zuruckgelegt werden muffe? Also materiell ift es der Streit: Soll die eine oder die andere Gegend 30 Schritte mehr oder weniger zum Bahnhof gehen, und darüber haben wir bereits den ganzen Morgen verhandelt. — Man hat angeführt, es sei nicht richtig, daß die Stationen immer auf der Seite der Ortschaft liegen, und hat Schüpfen genannt. Die Station Schüpfen ist aber so angelegt, weil die Station auf der Seite der großen Candstraße steht, und der andere Grund, um fie bort anzubringen, ift ein pefuniarer, weil bort bas Land wohlfeiler zu haben war. Um sich über den Streit ganz flar zu machen, muß man sich fragen, mas ist streitig gewesen, als die Regierung den angegriffenen Beschluß faßte? War damals streitig, ob der Bahnhof links oder rechts ber Bahn kommen folle? Nein, son-bern ber Streit war ber: Soll die Station zu Niederwichtrach oder zu Oberwichtrach zu stehen kommen? Mit andern Worten: Sollen die Leute von Oberwichtrach oder von Niederwichtrach 2000 Fuß weiter gehen, als sie nach gegenwärtigem Entwurf gehen müßten. In dieser Beziehung find sehr interessiante Aften vorhanden, wie in den Borstellungen der Gemeinden Gerzensee, Kirchdorf, Mühledorf, Gelterfingen, Kaufdorf, Dießbach, Hauben, Herbligen, an die Direktion der Schweizertschen Centralbahns gesellschaft vom 15. und 16. Februar 1861. Da sagen sie: "Dem Bernehmen nach soll die neue Station etwas obenher Niederwichtrach erstellt werden, während die überwiegende Mehrzahl der anwohnenden Bevölferung die Erstellung derselben etwas obenher Oberwichtrach wünschen muß. Dadurch würde die Station in unmittelbare Nähe der Thalgutbrücke zu stehen kommen und einer Bevölferung von ungefähr 8000 Seelen um volle acht Minuten näher gerückt werden, ohne deßhalb die Interessen irgend Jemandes zu verletzen." Das war der Streit, der damals waltete! Ferner ist da ein anderes Schreiben und wenn ich nicht irre, von einem der Redner, der fich heute für Kassation aussprach; Herr v. Werdt von Toffen verwendet sich auf amtlichem Wege dafür, daß die Station nach Oberwichtrach komme, indem er fagt, er berufe sich auf die Ansicht der unbe-fangenen Leute in Wichtrach und namentlich auf die Ansicht des Herrn Großrath Gfeller in Wichtrach. Er fagt: "Ihnen schließen sich an die Ortschaften Diegbach, Herbligen, Brengitofen, Hauben u. f. w. des Oberamtes Konolfingen, und in letter Zeit in Folge des leidenschaftlichen Borgehens einiger Perfonlichkeiten in Niederwichtrach auch Oberwichtrach, welches die Billigkeit der Wünsche seiner Seftiger Nachbargemeinden einsieht und dies felben nicht bloßen Wirthshausintereffen geopfert wiffen möchte. Ich verweise hierüber auf Berrn Großrath Gfeller." Run ift biefe Frage eine außerordentlich viel bedeutendere als die, welche gegenwärtig dem Großen Rathe vorliegt. Für diese Frage, ob die Station nach Ober- oder Niederwichtrach komme, hat dem-nach Herr von Werdt auf Herrn Gfeller verwiesen. Herr von Werdt, der als Sachverständiger am besten urtheilen konnte, brudt fich in diefer Beziehung in seinem Schreiben vom 11. Februar 1863 so aus: "Niederwichtrach, ein Ort von 600 Seelen, wunscht die Station in unmittelbarer Nähe, während sammtliche gegenüber liegende Ortschaften, so wie die obgenannten Gemein= ben des Oberamtes Konolfingen darauf dringen, es möchte die Station 2000 Fuß weiter oben, dem Marubergang fo nabe als möglich und in der Nähe des bisherigen Fahrweges vom Thalgut nach Oberwichtrach, beim Haus des Hirschi, dem sogenannten Auacker, erstellt werden." Und weiter unten sagt er: "Und ich glaube nicht, daß hier die Ansicht Geltung finden sollte, die, wie es scheint, in herrn Dapples Referat vorherrscht, es sei am Ende gleichgültig, ob man acht Minuten weiter fahre, wenn man bereits eine Stunde oder mehr unterwegs." Serr Brafident, meine Herren! Auch der Bericht von den herren Dapples und

Ganguillet vom 9. und 11. Hornung 1863 in dieser Angelegenheit spricht sich neuerdings darüber aus, ob die Station zu Obers oder zu Riederwichtrach liegen folle? und in dieser Beziehung sagt auch Herr Dapples hier: "Für die Centralbahn-gesellschaft ist die Haltstelle bei der Rusenerbesitzung aus mehreren Grunden gunftiger: 1) weil bereits ein gunftiger Bertrag mit Wichtrach abgeschlossen ift. (Die an der Auackerhaltstelle interessirten Gemeinden würden jedoch wahrscheinlich auch ähnliche Berpflichtungen eingehen.) 2) Weil bei der Rusenerbesitzung die Bahn horizontal ist, während beim Auacker ein Gefälle von 24/2 % ift. 3) Weil die Rufener Haltstelle in gleicher Entfersnung von den Stationen Münsingen und Kiesen liegen würde." Man vergeffe niemals, daß die Haltstelle zu Wichtrach bamals nicht mehr ftreitig war, fondern daß am Ende fich die Centralbahn dazu verstanden hatte, zu Wichtrach eine Station zu erstellen. Damals fragte man also nicht mehr, ob überhaupt eine Station zu Wichtrach sein solle? sondern ob zu Nieder= oder Oberwich= trach? und darüber hatte die Regierung zu entscheiden, ob sie zu Nieder- oder Oberwichtrach stehen solle, und auch Herr Dapples sagt in dieser Beziehung: "Es hat sich von jeher und eine Haltstelle in Wichtrach gehandelt. Wichtrach hat diese Frage zuerst angeregt und ist hiefür Verpslichtungen eingegangen," und weil Wichtrach dies zuerst angeregt hatte, fand er: "aus Billigkeitsgründen solle man zuerst die Interessen der beiden Gesmeinden im Auge haben." Dann kömmt Herr Ganguillet mit seinem Berichte und sagt: "Wenn man aber noch in Betracht zieht, daß Niederwichtrach einzig an der unteren Haltstelle intes ressirt ift, mahrend an der oberen mehrere Gemeinden es sind und zwar besonders folche aus dem Amtsbezirke Seftigen, der jedenfalls durch die Eifenbahnanlagen bedeutend weniger Vortheile gieht, als der Amtsbezirf Konolfingen, fo muß man entschieden fagen, es fei bezüglich der allgemeinen Intereffen der Gegend mehr Grund, die obere Haltstelle zu wunschen als die untere." Das ift eben die Haltstelle, welche Oberwichtrach näher lag. Ich fonnte eine ganze Menge Aftenftude vorlesen, die bis Beschluß des Regierungsrathes reichen, und wo auch keine Spur von einem Streit über die Lage der Station links oder rechts der Bahn steht. Das Alles war eben in den Augen der Betreffenden eine Kleinigkeit; sondern die große Frage war damals: ob in Ober- oder Niederwichtrach? Der erste Antrag der Eisenbahndirektion ist merkwürdiger Weise noch angenommen worden. Aus demfelben ist die Stelle ent-nommen, die vorhin Herr Aebi ablas, und die er in Folge von Unkenntniß mit dem Sachverhalt unrichtig ausgelegt hatte; derselbe lautet: "Bortrag vor Regierungsrath, Brojestsschreiben an das Direktorium der schweizerischen Centralbahn in Basel, vom 28. April 1863: —3) Der Streit um die Stationssstelle hat also nur eine sachliche Bedeutung zwischen der Gemeine Niederwichtrach einerseits und den Gemeinden Kirchdorf, Berzensee, Mühledorf u. f. w., auf dem linken Aarufer andrerseits, doch handelt es sich hier keineswegs um eine Lebensfrage, da unter Umständen die Einwohner von Niederwichtrach statt bloß 2000 auch 4000 Fuß weit zur Station gehen können, und die Bewohner vom linken Aarufer statt 8000 allfällig auch 10000 Fuß." Es sind eine ganze Menge von Gegenden, die weiter als 10000 Fuß gehen muffen, und diese wurden sich gludlich schäten, eine Station so nahe zu haben, Es ist interessant diese Sache weiter zu verfolgen. Das fragliche Entwurfschreiben lautet weiter: "Unsere Mitglieder, die genannten Herren Regies rungsrathe, Stodmar, Kilian und Karlen, find bei ihren Untersuchungen so zu sagen zu ben gleichen Resultaten gelangt, so daß für uns daorts die Motive des großräthlichen Beschlusses, vom 19. Dezember 1862, den Ausschlag geben muffen, wonach die Station an der Stelle errichtet werden soll, welche dem Bedürfniffe eines möglichst ausgedehnten Bezirkes entspricht. Wo nun diefe Stelle fich befindet, geht aus dem oben Befagten gur Benuge hervor; bei der Station der Rufenerbefigung ift wefentlich einzig Niederwichtrach interessirt, mahrend für die große Bahl ber übrigen Gemeinden die Station im Auacker die meisten Bor-

theile gewährt." Befütt auf diese Petitionen pro und contra und die von Gerzenfee gegenüber Riederwichtrach (Oberwichtrach war unparteifft, mahrscheinlich aus Kollegialität gegen Rieder= wichtrach) murde dem Regierungerathe zu beschließen beantragt: "a) in Bezug auf die Station Wichtrach, 1. diese Station ist auf dem Lande des Herrn Hirschi, im Auacker, unmittelbar unterhalb des Bahnübergangs, zunächst des Wohnhauses da-selbst zu erstellen." Nun ist der Bauplay, wo die Fundamente angefangen find, im Auacker und unterhalb der Zusahrt und Wohnung des Hirschi. Die Bezeichnungen "oberhalb" oder "unterhalb" nehme ich nach dem Aarelauf, und die Station ist nach dem Aarelauf untenher der Wohnung des Hirschi. Dieser Beschluß ist nun noch nicht sofort ausgeführt worden. Es wurde ferner zu beschließen vorgeschlagen: "Die Bahnverwaltung ift angewiesen, unverzüglich den Bauplan für diese Station mit entsprechenden Unfahrten gur Genehmigung uns vorzulegen und mit Beginn des nächsten Sommerfahrtenplanes auch den Stationsdienst zu eröffnen." Man sieht, daß bei diesem Antrag, wie er hier gestellt wurde, die desinitive Stellung der Station nicht genehmigt murde, sondern nur, baß die Station 2000 Fuß weiter oben, zu Oberwichtrach stehen solle; aber ob links oder rechts der Bahn, darüber sagt er kein Wort; und warum wurde in diesem Borschlag ein Plan gesurder? Um zu sehen, welches der beste Ort für die Station sei. Der Entwurf lautet weiter: "Der Bauplan soll die nöthigen Einrichtungen zu einer außreichenden Bersonen= und Güterstation umfassen. 2. Die Gemeinden Oberwichtrach, Kirchdorf und Gerzensee haben ihren Kolten kologides Strassenkarrestionen ausgussühren auf mit ihren Koften folgende Strafenforreftionen auszuführen u. f. m." Der Regierungsrath trat damals in Diefen Entwurf nicht ein; er sagte: "Che wir einen rechtsgültigen Beschluß fassen, wollen wir zuerst die Ergebnisse der Verhandlungen der Gemeinden ein-holen." Die betreffenden Entscheide und Verhandlungen der Gemeinden find nun von herrn Scherz abgelesen worden, und diefe berufen fich immer nur auf die Thatfache, daß die Station im Auader, statt in Niederwichtrach erstellt werden solle. Run tomme ich auf den Beschluß vom 17. Januar 1863. Da heißt es 1) "Dem von der Entjumpfungs- und Eisenbahndirektion vorgelegten Plan im 1/3000 Maßstabe, von Herrn Geometer Schmalz, in welchem von der Baudirektion die Lage der Haltstelle im Augekergut zu Oberwichtrach und die von der Gemeinde zu Oberwichtrach und Gerzensee auf dem rechten Narufer ausau Oberwichtrach und Gerzensee auf dem rechten Aarufer auszuführen übernommenen Straßenkorrektionen eingezeichnet worden sind, ist die Genehmigung ertheilt." Herr Präsident, meine Herren! Wenn man die Vorgänge nicht sieht, wenn man nicht Schritt für Schritt durchgeht, was streitig war? so konnte mau zu der Auslegung gelangen: es sei nicht die Stelle zu Oberzwichtrach im Allgemeinen; sondern es sei die im Plan gewählte Stelle von der Regierung genehmigt. Aber wenn man alle diese Vorgänge liest, wenn man frägt: Was ist streitig? so kommt man nur zur Ueberzeugung, daß dieser Beschluß nur den Sinn haben sollte: die Station solle in's Auackergut kommen und nicht anderswo. Darum besst es auch weiter: "Das Direktorium anderswo. Darum heißt es auch weiter: "Das Direftorium der Centralbahn ist angewiesen, nach diesem Plan unverzüglich den Detailbauplan für diese Station auszuarbeiten und zur Genehmigung vorzulegen, und, wenn immer möglich, den Stations-dienst mit Anfang des nächsten Monats zu eröffnen. Der Bau-plan soll die nöttigen Einrichtungen zu einer ausreichenden Berfonen- und Guterstation umfaffen; es follen Guter in Gilund gewöhnlicher Fracht auf demselben erpedirt werden können." So hat denn die Centralbahn ihren Bauplan vorgelegt, damit bann ber Regierungsrath benselben untersuche, ob die Bauplane für die Stelle im Auacker konveniren oder nicht, und auch das hat sie gesagt: Wir wollen die Station lieber links haben. Ich glaube, es sei bamit über den Plat der Station im Auacker nicht entschieden, sondern nur, daß die Station im Auader sein folle, und auf das hin wurde der Plan der Centralbahn, der als Grunderstellungsplan gelten soll, entworfen und von der Regierung genehmigt. Run sagt man: der frühere Plan sei genehmigt. Ob nun das Produkt der Gesellschaft angenommen

werbe oder nicht, das ift eine entschiedene Frage. Denn ber, welcher zahlt besiehlt, und nicht der, welcher nicht zahlt. Und deshalb hat nach faktisch und rechtlich bestehenden Konzessionen und Gesetzen bloß der Plan Gültigkeit für die Betressenden, der von der betressenden Gesellschaft vorgelegt und vom Regierungs rath genehmigt ist. Den andern Plan, worauf die Station vor-läusig enthalten ist, habe ich nie zu Gesicht bekommen. Ich weiß nicht, ob eine Genehmigung darauf steht; aber jedenfalls hat die Genehmigung nicht Bezug auf die Station als solche, sondern nur darauf, daß die Station im Auacker gebaut werden solle, und nicht im Rusener Gute. Es bestehen bestimmte Vorsichriften, in welchem Maßstab u. s. w. die Plane für Expros priationen zu Gifenbahnzweden gemacht werden follen. Es verhalt sich dabei in dieser Beziehung anders als bei gewöhnlichen Expropriationen. Gestützt auf den Plan, der von Herrn Schmalz vorliegt, fonnien Sie daher auch nicht die allergeringfte Erpropriation für die Eisenbahn vornehmen, sondern bloß auf den Plan hin, der von der Centralbahn aufgenommen wurde. In dieser Beziehung also ermangelt der Plan des Herrn Schmalz der einen Forderung, die unumgänglich nöthig ift zu seiner Gultigkeit für die Bahngesellschaft. Dieser Plan könnte freilich für die Expropriationen, welche die Gemeinden oder der Regierungsrath vornehmen muffen, gültig sein. In diesem Falle müßte er aber dem Großen Rathe vorgelegt werden. Dieß gilt für Pläne, die für eine Behörde des Kantons Bern zu Expropriationen dienen sollen. Herr Präsident, meine Herren! Es ist nicht gut, wenn man in einer Sache von solcher Unbedeus tendheit wie die vorliegende ist, die allerschönsten und größten Grundsäße der Verfassung anwendet. Wir hatten ähnliche Dissussinationen, als es Brauch war, alle organisatorischen Bestimmungen zu ordnen. Aber auf den heutigen Tag ist das nicht mehr streitig. Darüber ist entschieden, daß der Große Rath auf Beschlüsse des Regierungsrathes zurükkommen könne, wenn er wolle. Auch darüber wollen wir nicht das große Wort führen, daß man wohlerworbene Rechte nicht verlegen durfe. Wohlers worbene Rechte durfen wir nur bei Expropriationen verlegen. Wenn man diese schönen Grundsätze hier anwenden will, so flappt es nicht, es paßt nicht. Der ganze Streit ist: Wollen die Betreffenden links oder rechts der Bahn gehen? und die andere Frage die: Will man um einer gewissen Gegend Recht ju geben, Beschluffe ber Regierung abandern? Will man bei folden Dingen geltend machen, was man nur bei wichtigen Berfaffungsverletzungen berucklichtigen foll? Will man deßhalb den Beschluß der Regierung ändern? Dazu könnte ich nicht stimmen, und wenn man es thate, so ware es eine Auf-munterung für Jedermann, der im Regierungsrath Unrecht zu befommen glaubt, daß er dann an den Großen Rath appellirt, und es ift möglich, daß, wenn man in diesem unbedeutenden Fall den Beschluß der Regierung aushebt, weil es dem Großen Rath gefällt, anders zu entscheiden, wir dann in Kurzem kaum Zeit mehr sinden werden, um alle die Rekurse, wie Sie wissen, daß sie in der Bundesversammlung vorsommen, zu entscheiden. Aus diesen Gründen wollen wir keine Formenreiterei treiben. Aus foll fragen: Bas fteht auf bem Spiel? Und ift es am Drt, beshalb einen Beschluß der Regierung aufzuheben? Aus Diesen Grunden halte ich dafür: Man solle es bei dem Beschluß der Regierung bleiben laffen.

Es wird Schluß verlangt.

### Abstimmung.

Für Tagesordnung 68 Stimmen. Für Kaffation des regierungsräthlichen Beschlusses 38 "

\* Herr Prasibent. Laut § 99 des Reglementes haben nut diesenigen Mitglieder auf das Taggeld Anspruch, welche beim Namensaufruse anwesend sind, ober sich innert zwei Stun-den nach der zur Sitzung festgesetzen Zeit bei der Versammlung eingefunden und am Bureau angemeldet haben. Es haben sich nun einige Herren etwas zu spat beim Bureau gemeldet. Da nun das Reglement erst heute ausgetheilt worden ist, so wage ich es nicht, diese Bestimmung in ihrer ganzen Strenge schon heute anzuwenden, sondern nehme an, es solle erst in der nachften Seffton jur Anwendung fommen.

Die Berfammlung erflärt fich bamit einverftanden.

Schluß ber Sigung um 11/4 Uhr.

Kur die Redaftion: Rarl Scharer, Fürsprechet.

## Dritte Gigung.

Mittwoch den 26. April 1865. Vormittage um 8 Uhr.

Unter dem Borfige des herrn Brafidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe find folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Freiburghaus, Gfeller in Signau, Jaquet, Karlen, Lehmann in Langnau, Röthelisberger, Jsaaf, in Walfringen, und Schertenleib; ohne Entschuls Digung: die Herren Biedermann, Buchmuller, Buhren, Grelier, Engemann, Guenat, Lut, Michel in Aarmuhle, Monin, Probft, Buß, 3binden in der Neumatt und Bingre.

Das Protofoll der letten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

### Tagebordnung:

Steuerabrechnung zwischen dem alten und neuen Kantonstheil für die zwei fünfjährigen Perios den von 1853 bis 1857 und 1858 bis 1862.

Es liegen hierüber vor und find den Mitgliedern des Großen Rathes gedruckt mitgetheilt worden: I. Ein ausführlicher Bericht bes Regierungsrathes vom

21. Juni 1864 mit folgendem Schluffe: "Der neue Kantonotheil hat nach der in der Beilage ent-

haltenen Abrechnung zu wenig bezahlt: In der ersten Periode von 1853 bis 1857 Fr. 12,470, 52 ,, 251,383. 42 " zweiten " " 1858 " 1862

Mithin hat berfelbe nachzubezahlen Fr. 263,853. 94" Diefer Bericht hat folgende Beilagen ber Finanzdirektion vom 31. Mai 1863, vom Regierungerath genehmigt den 31. Juni 1863 mit brei Beilagen :

- 1) Entwurfabrechnung für die Periode von 1853 bis 1857. 2) Abrechnung der Periode 1858 bis 1862. 3) Tableau der Domänenverkäuse und Ankäuse von 1815 bis 1847.
- 4) Tableau betitelt "Berichtigung und Erganzung der Darsftellung der Ergebnisse der Domanenliquidation."
  5) Tableau betitelt "Bertheilung des Ertrages der Domanen
- auf beide Rantonstheile."
- 6) Tableau betitelt "Ertrag der Staatswaldungen auf beibe Rantonstheile vertheilt."
- II. Kommissionsbericht über die Vorlage des Regierungs= rathes betreffend die Steuerabrechnung zwischen dem alten und neuen Kantonstheil vom 18. Oktober 1864, unterzeichnet: Die Mitglieder der Kommission: Stämpsi, Berichterstatter, v. Gonzenbach, Bühberger, Ganguillet, Gfeller, Kaiser von Laufen, Revel, Schneiber, Schmider. Der Schluß dieses Mehrheitsgutsachtens geht dahin: der neue Kantonstheil hat bezahlt: Fr. 154,271. 33 In der ersten Beriode zu viel <u>"</u> 53,318. 30

In der zweiten Periode zu wenig

Derfelbe bleibt also dem alten Kantonstheile gegenüber im Borschuß oder hat zu gut Fr. 100,953. 03 Der Bericht enthält die Schlußbemerkung: "Die Mitglieder, welche die Minderhisdansichten vertreten hehalten fich vor, folche im Großen Rathe felbft zu begrunden."

III. Bericht der ersten Fraktion der Minderheit der Großrathsfommiffion über die Generalabrechnung zwischen dem alten und neuen Kantonstheil, mit einer Beilage betitelt "Abrechnung mit dem alten und neuen Kantonstheile, aufgestellt in Gemäß- heit der hier entwickelten Grundsäpe." Dieser Bericht enthält folgende Schlufanträge: Es möchte dem Großen Rathe belieben zu defretiren:

1) daß die Generalabrechnung zwischen dem alten und dem neuen Kantonstheile fich auf die Jahre 1816 influsive bis und mit 1863 erstrecken und auch die indireften Abgaben umfassen solle;

2) daß der Regierungerath einzuladen sei, diese Rechnung ohne Verzug anzufertigen und das Ergebniß derfelben dem Großen

Rathe in feiner nachsten Seffion vorzulegen.

IV. Bericht einer Minderheit der Kommission betreffend die Die Steuerverhaltnisse zwischen dem alten und dem neuen Rantonstheile, datirt vom November 1864 und unterzeichnet von Herrn v Gonzenbach, mit dem Schlusse, der Jura habe zu

wenig bezahlt: Für die Beriode vom Jahr 1853 bis 1857 Für die Periode vom Jahr 1858 bis 1862 Fr. 220,616. 84 **76,44**0. —

Bufammen Fr. 297,054. 84

Berr Finangbireftor Scherg, ale Berichterstatter bes Regierungsrathes. Der Berichterstatter des Regierungsrathes ift bei dem großen Material, welches vorliegt, und bei den abweichenden Ansichten, welche sich bezüglich der materiellen Grundlagen der Abrechnung geltend machen, gewiffermaßen in Ber-legenheit, wie er feinen Rapport einreichen foll. Will er Alles ausführlich und einläßlich behandeln, fo mußte er Stunden lang reden. Ich murde Sie ungebührlich lange aufhalten und es wurde mir schwerlich gelingen, Ihnen durch ben mundlichen Bortrag eine klarere Darftellung zu geben, als diejenige, welche im gedruckten Bortrage der Finangbirektion an den Regierungs-rath enthalten ift. Ich will mich daher im Eingangerapporte möglichst ber Kurze befleißen, mir vorbehaltend, je nachdem im Laufe der Diskussion Antrage fallen und Ansichten geäußert werden, dieselben noch zu berühren. Herr Präsident, meine Herren! Nach dem Beschlusse des Großen Rathes vom 21. Des gember 1853, betreffend die Steuerverhaltniffe zwischen dem alten und neuen Kantonotheile, soll je von 5 zu 5 Jahren eine Ab-rechnung und Ausgleichung der Steuerbetrage beider Kantonotheile vorgenommen werden. Der Anfang der ersten dieser fünfjährigen Periode war auf den 1. Januar 1853 festgesetzt und es hatte daher bereits auf 31. Dezember 1857 eine Abrechnung eintreten sollen. Wirklich wurde am 4. Juni 1857 eine Kommiffion ernannt mit dem Auftrage, in Betreff der Beriode von 1853 bis und mit 1857 die Abrechnung vorzubereiten und für die folgende Beriode Antrage zu einer neuen Ausgleichung einzubringen, allein diefe Kommiffion hat fich mahrend ber damaligen Amtsperiode nie versammelt und es wollte- auch Niemand die Berichterstattung übernehmen, weil diese Arbeit wenigstens meh-rere Wochen in Anspruch genommen hätte. Die Berichterstattung wurde daher der Finanzdireftion überwiesen, welche denn auch fofort die geeigneten Schritte zur Borbereitung ihres Berichtes gethan hat. Erft nach Ablauf dieser Amtsperiode ist diese Kommission wieder zusammen getreten. Bahrend geraumer Zeit waren aber die Aften vermißt, welche dieser Steuerfrage zu Grunde liegen, und die Finanzdirektion hatte noch andere drins gende Geschäfte, so daß die Vorlage des Berichtes sich verzögerte und nun inzwischen bereits zwei Rechnungsperioden abgelaufen sind. Der Beschluß des Großen Rathes vom 21. Dezember 1853 stellt für die Berechnung der Steuerquote beider Kantonstheile folgende Grundsätze auf: 1) Der Jura hat im Ganzen nicht ein Mehreres an die allgemeinen Berwaltungskosten des Staates beizutragen, als nach einem billigen Berhältniß zum alten Kanton, und 2) die Grundsteuer bes neuen Kantonotheils ift als Erfat der Zehnten und Dominialeinfunfte diefes Landes anzusehen. Die im Jahr 1819 von den damaligen Behörden bes Kantons Bern getroffene Festsetzung bes Steuerbetrages bes Jura auf Fr. 160,171 a. B. wurde ferner als biesen Normen entsprechend und beghalb nicht mehr in Erörterung fallend, anerkannt und fur die Bufunft die folgenden Grundfage angenommen:

a. Art. 4. "Nach den gleichen Normen hat nach mehrsfacher Beränderung der damals dem alten Kantonstheile zu gut geschriebenen Bermögenstheile, gegenwärtig eine Revision des Steuerverhältnisses beider Kantonstheile stattzusinden, in der Weise, daß: a) die Lehengefälle und Dominialeinkünste des alten Kantons ferner als die entsprechenden Einschisse diese Landestheiles betrachtend, zunächst auszumitteln ist, welchen Kapitalswerth gegenwärtig der Nest dieser Einsünste bestige und wie hoch sich der Ertrag der als Equivalent für einen Theil derselben eingeführten direkten (Grunds, Kapitals und Einsommenss) Steuer belause und daß dann d) nach Ausmittlung dieses X des Gessammeinschusses des alten Kantonstheils, bestehend aus 1) dem Rest des Jehnts und Bodenzinskapitals (= a); 2) dem heutigen Domänenkapital (=b) und 3) dem reinen Ertrag der direkten Steuer besalten Kantons (= e), dem Jura das Beziehende an Grundsteuer zugetheilt werde.

b. Art. 5. Dabei haben aber folgende nähere Bestimmungen in Anwendung zu kommen: 1) seien dem Jura seine (Civil» und Pfrund») Domänen — mit Ausschluß der Waldungen — in gleicher Weise und nach gleicher Berechnungsart zu gut zu schreiben, wie diesenigen des alten Kantons diesem Landestheile; 2) sei vom Dominial» und Steuerkapital des alten Kantons der Betrag der infolge § 85 der Verfassung vom 13. Juli 1846 vermehrten Armenausgaben in Abzug zu bringen, mit Abrechnung jedoch dessenigen Theils dieser Ausgaben, für welche der Jura als mitgenießend zu betrachten ist; 3) sei die Anno 1819 ohne Zweisel aus dem Populationsverhältnisse hers genommene Proportion von 4 zu 1 als ihrer Natur nach bes weglich zu betrachten und also nach den jeweiligen Populations» verhältnissen sestatusesen.

c. Art. 6. Um die Rücksicht auf eine feste Berwaltung mit derjenigen gegenseitiger Billigkeit möglichst zu vereinbaren, wird festgesetzt, daß von nun an je von 5 zu 5 Jahren eine neue Ausgleichung der Steuerbeträge beider Kantonstheile stattzusinden habe, und zwar auf der doppelten Grundlage: a) der letzten offiziellen (eidgenössischen oder kantonvlen) Bolkszählung, und b) der durchschnittlichen Rechnungserzebnisse der fünf vors

hergehenden Jahre.

d. Art. 7. Die erste dieser fünfjährigen Berioden beginnt mit dem 1. Januar 1853, und da für dieses erste Mal die zulest gedachte Berechnung nicht anwendbar ist, so wird vom 1. Januar 1853 himweg der Grundsteuerbetrag des Jura vorsläufig auf Fr. 125,000 n. W. festgesest, unter Borbehalt nachsträglicher Ausgleichung am Schlusse der fünf Jahre, je nachdem der dannzumalige Durchschnitt der Rechnungsergebnisse dieser Beriode den Steueransas von Fr. 125,000 als zu hoch oder zu niedrig erscheinen lassen wird.

e Art. 8. Jur zweiten Grundlage bient die eidgenösstschung von 1850, und darnach wird für die allgemeine Steuerproportion für die nächste Periode von 1853 bis 1858 das Verhältniß von 9 zu 2 angenommen, wonach das neue Erträgniß der jurassischen Grundsteuer zwei Eilftel des entspreschenden Guthabens des alten Kantonstheils zu betragen hätte.

f. Art. 9. Falls in einzelnen Jahren das gewöhnliche Maß der direkten Steuern des alten Kantonstheils erhöht oder in demselben außer den gewöhnlichen, außerordentlicher Weise weitere direkte Steuern bezogen würden, so ist das entsprechende Betreffniß des Jura nach den gleichen Grundsätzen, wie sein ordentliches Steuermaß in der nächsten fünfjährigen Periode, also im Rerhältniß von 2/1, 311 9/1, 311 bestimmen."

also im Berhältniß von 2/11 3u 9/11 3u bestimmen."
Herr Präsident, meine Herren! Man sollte glauben, nachsem diese Faktoren festgestellt worden, sei es nun eine ganzeinsache Sache, diese Abrechnung vorzunehmen, allein, wie Sie schon aus dem Umstande ersehen, daß die Kommission drei verschiedene Berichte erstattet, sind dennoch die Ansichten sehr verschieden. Sie gehen nämlich auseinander je nach den materiellen Grundlagen, welche man für die Abrechnung annimmt. Schon die Mehrheit der Kommission ist in ihren Ansichten von denseinigen der Regierung abgewichen; denn während die Regierung den Betrag der Loskaufskapitalien auf Fr. 3,971,982. 08½ sessies, hat die Mehrheit der Kommission sie sessies auf "1,121,493. 43½

fo daß sich eine Differenz ergibt von Fr. 2,850,488. 65. Woher fommt dieser Unterschied? Zunächst hat der Regierungszah bei seinen Berechnungen auch die Loskausskapitalien von 1803 bis 1815 berechnet und dem alten Kanton zu gut gesschrieben, won der Ansicht ausgehend, daß diese Loskausskummen zur Bermehrung des bei der Bereinigung vorhandenen Staatsvermögens des alten Kantonstheils gedient habe, das nunmehr auch dem neuen Kantonstheil zu gut somme, so daß eine Gegenleistung des letztern gerechtsertigt sei. Diese Loskausskapitalien von 1815 bis 1803 belaufen sich nun auf Fr. 1,079,579. 36. Die Kommission ging dagegen von der Ansicht aus, es sei bei der Berechnung nicht weiter zurück zu gehen als dis zum Jahr 1815, weil, wenn man diesen Zeitzpunft verlasse, man keinen sichern Anhaltspunkt mehr habe, und

man ebenso gut die Losfaufe in der helvetischen Beriode in Betrachtung gieben fonnte. Dafür läßt fich nun allerdings Etwas fagen, und der Regierungsrath hat denn auch bei der Berathung bes neuen Steuergesetzes bereits eine andere Ansicht gewonnen und will in Zukunft nicht weiter zurückgehen als bis zum Jahr 1815. Gin fernerer Buntt, in welchem die Mehrheit der Kommission von der Ansicht des Regierungsrathes abweicht, ist solgender: Bom Regierungsrathe werden die Zehnts und Bodenzinsankäuse von 1816 dis 1845 im Kapitalbesause von Fr. 136,116. 671/2 als auf Rechnung des ganzen Kantons gemacht, behandelt, und deßhalb der durch die Liquidation von 1845 und 1846 darauf gemachte Verlust von Fr. 96,975. 10 bem gangen, nicht bloß dem alten Kanton zur Laft gefchrieben. Der Regierungsrath hat geglaubt, da diese Operationen, die Ankäuse von Zehnten und Bodenzinsen, seit der Bereinigung stattgefunden haben, so seien sie als Kapitalanlagen für den ganzen Kanton zu betrachten; die Kommission dagegen sagt, diese Berechnungsweise stehe im Widerspruche mit dem Verfahren, welches der Regierungsrath bezüglich auf die Domanen befolge, benn bei diesen behandte er die Anfäufe und Berfäufe feit dem Jahr 1816 nicht als Kapitaloperationen für Rechnung des ganzen Kantons, sondern je des betreffenden Kantonstheils, in welchem die Domane liegt. Die dritte Differenz liegt darin, daß der Regierungsrath die Rückerstattungen an frühere Costäufer von Zehnten und Bodenzinsen von Fr. 809,317. 44 und Die Entschädigungen an die Inhaber ber noch bestehenden Brivat = Behnten und Bodenzinse von Fr. 864,616. 75 ebenfalls bem gangen und nicht bloß dem alten Kantonstheile gur Laft schreibt, weil diese Opfer aus allgemeinen, fantonspolitischen Grunden gebracht wurden. Diese Ruderstattungen und Ent schädigungen machen zusammen wieder einen Betrag von Fr. 1,673,934. 19. Die Kommission glaubt dagegen, auch dieser Betrag sei ausschließlich auf die Schultern des alten Kantonstheils zu legen, weil diese Ruderstattungen und Entschädigungen einen inhärirenden Bestandtheil der Zehnt= und Bodenzinstiquisdation sei und von dem Ergebniß dieser letztern nicht ausgesschieden werden könne. Auch hierüber kann man verschiedener Unstatt fein und Sie werden auch in Diesem Puntte beschließen, was Sie für recht und billig erachten. Benn Sie nach dem Antrage der Kommissionsmehrheit entscheiden, so wird das Bermögen, welches ber alte Kantonstheil anrechnen fann, um fo viel kleiner und die Summe, welche der Jura zu bezahlen hat, wird um so geringer. Herr Prassent, meine Herren! Sie werden aus dem Berichte der Mehrheit der Kommission gesehen haben, daß der alte Kantonstheil gegenüber dem Juta Fr. 100,953. 03 herausschuldig wird, respektive daß der Jura auf 1. Januar 1863 Fr. 100,953. 03 gegenüber dem alten Kantonstheil im Vorschuß ist und zu gut hat. Der Regierungsrath ift dagegen bei den Grundlagen, auf welche er gerechnet hat, zum Refultate gefommen, der Jura habe für die Beriode von 1853 bis 1857 zu wenig bezahlt in der zweiten Beriode von 1858 bis 1862 12,470. 52 Fr. 251,383. 42

Mithin habe derselbe nachzubezahlen Fr. 263,853. 94 Herr Präsident, meine Herren! Es haben aber neben der Mehrheit der Kommission noch einzelne Mitglieder Gutachten abgegeben und so namentlich Herr Großrath v. Gonzenbach, welcher seiner Berechnung eine ganz andere Grundlage gibt als die Mehrheit der Kommission und der Regierungsrath. Er geht nämlich von der Aussicht aus, daß die Kestsegung der Grundsteuer des Jura auf Fr. 160,171 a. W. oder Fr. 232,431. 88 n. W. eine desinitive gewesen sei, und es ist nicht zu verkennen, daß sich sür diese Ansicht Vieles sagen läßt. Weun es sich darum handeln würde, die Grundlagen der Abrechnung neuerdings sestzusstellen, so könnte man, glaube ich, auf diese Anschauungsweise eintreten, allein jest geht es nicht mehr an, der Abrechnung diese Ansichtzu Grunde zu legen, weil der Große Rath durch den Beschluß vom Jahr 1853 von ganz andern Ansichten ausgegangen ist und ausdrücklich ausgesprochen hat, daß diese Summe als eine

bewegliche zu betrachten fei. Indem Berr v. Gonzenbach feine Berechnung auf Die angegebene Unficht grundet, weicht er noch in andern Beziehungen von den Berechnungen des Regierungsrathes und der Rommifftonsmehrheit ab, nämlich in Bezug auf die Domanen des Jura. Der Regierungsrath und die Finangdirektion haben nämlich angenommen, daß im Zeitpunkte der Bereinigung der Jura ein Domänenkapital gehabt habe von Fr. 472,553 n. W., was zu 4 % einen jährlichen Zins abges worfen hätte von Fr. 18,902 oder in 5 Jahren von Fr. 94,510. Diese Unnahme beruhte auf einer Mittheilung ber Buchhalterei der Domänen- und Forstenverwaltung, und die Finanzdirektion nahm dieselbe als richtig an, ohne diese Zahlen persönlich ge-nauer zu untersuchen. Bei weiterer Nachforschung dieses Verhältnisses durch Herrn v. Gonzenbach stellte es sich aber heraus, daß diese Voranssehung eine irrige sei. Nicht als ob im Zeitzpunste der Vereinigung der Jura nicht so viele Domanen besessen hatte, denn er besaß viele Domanen und namentlich folche, Die nicht rentirten, allein die Rantonsbuchhalterei gab durch Schreiben vom 5. August folgende nabere Ausfunft: "Die Ausmittlung, welche Gebäude ober Domanen, die Fr. 472,553. 68 des Jura (Seite 21 des Berichtes) betreffen, ist Sache des Buch-halters der Domänendirektion, auf dessen Berechnungen und Angaben sich jene Zahl stütt. Derselbe befaßt sich mit der Sache und wird Ihnen nach geschehener Ausmittelung einberichten." Der Buchhalter der Forst- und Domainendireftion wurde hierauf ebenfalls befragt und ertheilte durch Schreiben vom 3. September folgende Auskunft: "Nach genauer Nachschlagung redusirt sich das Domänenkapital, welches der neue Kantonstheil bei seiner Beteinigung eingebracht hat, auf Folgendes: Delsberg. Gefangenschaften mit Landjägerkaserne Fr. 14,492. 75

Detsberg. Gefangenschaften mit Landsägerkaferne Fr. 14,492. 75
Schloßgebäude mit Dependenzen " 31,550. 72
Neuenskadt. Zollskatt mit Landsägerwohnung " 33,333. 33
Pruntrut. Château des anciens Princes mit

Dependengen , 18,260. 87
Factorie des sels avec jardin et

verger " 26,376. 80

Maison de force avec église " 20,000. — 20,072. 46

Die Kapitalschatung der Liegenschaften beträgt Fr. 149,086. 93."

Die Buchhalterei der Domänens und Forstdirektion fügt diesem Ausweis noch wörtlich bei: "Ohne auf Bollständigkeit Anspruch machen zu wollen, darf ich doch in Betracht der zu Rathe gezogenen Hölfsmittel die Ueberzeugung hezen, daß nichts entgangen sein kann und daß folglich der neue Landestheil dem Kanton Bern ein Domänenkapital eingekehrt hat von größtenstheils unabträglichem Werthe von Fr. 149,086. 93." Da diese Domänen durchaus keinen Ertrag liesern, so ist es natürlich, daß dieselben nicht in Nechnung gebracht wurden. Es märe zu wünschen gewesen, daß die Buchhalterei der Domänen und Forsten schon das erste Mal diese genauere Auskunft ertheilt hätte. Es sind zwar allerdings mehr Domänen vorhanden, allein diese sind erst seit der Vereinigung angekauft worden, und zwar aus dem allgemeinen Staatsvermögen, und dürsen daher dem Jura nicht ausschließlich in Nechnung gebracht werden. Die Zinse der Domänen, welche irrthümlicher Weise zu Gunsten des Jura in Anrechnung gebracht worden, belaufen sich somit innerhalb der Letten zehn Jahre auf Fr. 189,003. 50. Herr v. Gonzenbach ist in seinem Rapporte zum Resultate gesommen, der Jura habe seit dem Jahre 1853 zu wenig bezahlt, in der Periode von 1853 bis 1857

Fr. 220,614. 84
und in derfenigen von 1858 bis 1862

Busammen Fr. 297,054. 84

Diese Summe ist etwas größer als die von der Finanzdirektion und dem Regierungsrathe angenommene, welche bloß auf Fr. 263,853. 42 steigt. Es hat indessen noch eine andere Minorität die Sache untersucht und einen besondern Bericht ausgearbeitet, und ich gestehe aufrichtig, daß dieser "Bericht der

erften Fraktion" und der Beift, welcher in demfelben weht, gang abgefehen von den Einzelnheiten des Inhaltes, mir einen etwas bemühenden Eindruck gemacht hat, denn es fommen in demfelben Stellen por, welche für den alten Kantonstheil fehr ftogend find. Ich will hier nur zwei Citate ablefen. Auf Seite 9 heißt es: "Jedenfalls aber konnte der Jura — entgegen dem Berichte der Finanzdireftion — nicht angehalten werden, das Equivalent der in der Bereinigungourfunde nicht spezifizirten Begenstände gu bezahlen, wie namentlich die öffentlichen Gebäude, die speziell für verschiedene Administrationszweige angewiesenen Gelder, die Kapitalien u. s. w. Bor seiner Lostrennung von Frankreich hatte das Bisthum seinen Antheil an Allem, was die öffentliche Berwaltung betraf, und ftand in einem Berhaltniß, welches einen bei Weitem höhern Werth repräsentirte als der relative, den das Bisthum in Bern gefunden hat, als es mit diesem Kanton vereinigt wurde." Diese Behauptung ift total irrig. Ein anderer Paffus, welcher mich gestoßen hat, steht auf Seite 33 und 34 und lautet: "Wenn nun andererseits herr v. Gonzenbach fein Bedauern ausdrückt und seine Kritif dahin zielt, daß die fapitalisirte Steuersumme der Fr. 160,171 nicht in den bernerischen Staatszinsrodel aufgenommen wurde, - welche unter der Rubrif "Einfaufssumme" hatte erscheinen sollen, - jo erlauben wir uns dagegen einzuwenden, daß der neue Kantonstheil die bernische Nationalität nicht gefauft hat, sondern daß im Gegentheil Alles zu dem Glauben berechtigt — man muß es zur Schande ber damaligen Zeit fagen — daß die Regierung von Bern den Jura gefauft hat und daß die verbundeten Machte denfelben verfauft haben; glücklicher Weise noch unter den Bedingungen, wovon wir oben gesprochen und in denen gar Nichts von der Kaufszumme enthalten ist, deren Herr v Gonzenbach erwähnt." Dann fährt der Bericht fort: "Wir wollen fogar noch hinzusepen, daß wenn damals das Bisthum die freie Wahl gehabt hätte, ent-weder um den Preis von vier Millionen Franken a. W. das Recht zu erkaufen, bernisches Unterthanenland zu werden, oder einen abgesonderten Kanton zu bilden, daß der Jura diefer lettern Alternative gewiß den Borzug gegeben hätte, selbst in dem Falle, wenn man nicht zur Bezahlung der vier Millionen als Annexionsbedingnisse gefordert hätte." Herr Präsident, meine Herren! Ich will mich bei diesen Phrasen des "Berichtes der ersten Fraktion" nicht länger aufhalten, allein ich fann den bemühenden Eindruck nicht verschweigen, welchen solche Stellen mir gemacht haben. Herr Großrath Kaiser in Delsberg, welcher diesen Bericht abgefaßt hat, stellt sich dabei auf einen ganz andern Boden als der Regierungsrath und die Kommission. Nachdem man nämlich angenommen, daß die Abredynung nach den Grundfätzen des Beschluffes des Großen Rathes vom 21. Dezember 1853 vorzunehmen, und daß jede andere Abrechnungsweise unthunlich sei, fommt nun Herr Kaifer und geht mit seiner Abrechnung zurud bis zum Jahr 1815; er berechnet nicht bloß die direkten, fondern auch die indirekten Steuern und kommt zu dem merkwurdigen Resultate, daß der Jura zwölf Millionen Franken zu viel bezahlt habe. Es kann nicht in meiner Aufgabe liegen, Ziffer für Ziffer nachzuweisen, daß seine Zahlen-angaben unrichtig und unvollständig seien, sondern nur das will ich bemerken, daß es unmöglich ift, hier auch die indirekten Ab-gaben in Berechnung zu ziehen. Der Herrichterketter oder Die Minorität, welche er vertritt, haben die Sache fich übrigens leicht gemacht; fie haben z. B. angenommen, daß bas Dhmgeld, welches bei juraffischen Bureaux bezahlt worden ift, durchaus von Juraffiern bezahlt worden fei, allein das ift noch feineswegs festgestellt, weil man nicht weiß, ob alle dort eingeführten Be= trante auch dort fonsumirt worden find. Gerade g. B. der größte Theil der Getranke, die in Angenstein eingeführt werden, werden im alten Kantone konsumirt. Auf gleiche Weise berechnet Herr Ratfer den Ertrag der Boften, indem er auch hier annimmt, was im Jura bezahlt worden sei, sei von Juraffiern bezahlt. Darf man aber als gewiß annehmen, daß diejenigen Boftgebühren, welche in Delsberg bezahlt worden sind, ausschließlich

von Jurafftern bezahlt worden seien? Keineswegs, denn wenn Jemand in Delsberg ein Postbillet auf Bern nahm, so wurde ein großer Theil der daherigen Bosteinnahme auf der Straße des alten Kantons perdient. Diese Abrechnung von indirekten Steuern ist überhaupt ganz unzulässig und reimt sich weder mit der Bereinigungsurfunde noch mit der Berfassung, wie es denn auch bis zur heutigen Stunde sonst Niemanden eingefallen ift, auch die indireften Steuern in Berechnung ziehen zu wollen. Im Uebrigen rechnet Herr Raifer, der Jura habe an direkten Steuern zu viel bezahlt :

```
In der ersten Periode von 1816 bis 1819
                                              Fr. 788,823. —
                           1820
                                    1832
                                                  624,297.
       zweiten
                                 "
                                               "
                 "
                       "
                           1833
                                     1837
                                                  308,861. —
       dritten
                       "
                                    1845
                                                  534,188.
                           1838
       vierten
"
    "
                       "
                                 "
                                               "
                                                  451,322. 37
186,716. 72
                           1846
                                     1852
       fünften
                                  "
                           1853
                                     1858
       sechoten
```

Bu viel bezahlt Fr. 2,894,208. 09

In der stebenten Periode dagegen von 1859 bis 1863 habe er zu wenig bezahlt

53,318. 30

fo daß er im Ganzen zu viel bezahlt habe Fr. 2,840,889. 79 Daß der Jura in der Periode von 1859 bis 1863 Fr. 53,318. 30 zu wenig bezahlt habe, mag bei diefer Berechnung der Bahrbeit am nächsten fommen.

Bu diefer Summe foll aber noch fommen die Differenz zwischen dem Normalpreis und dem Marftpreis der Zehnten und Bodenzinse von 1820 bis 1845, somit mahrend 20 Jahren. Diese Differenz ergebe per Jahr in alter Bahrung Fr. 18,241 oder in neuer Wahrung Fr. 27,290. 37, alfo für die 26 Jahre

709,549. 62

Dann berechnet er ferner den Ertrag der Waldungen, wie folgt: "Aus dem Berichte der Finanzdirektion geht hervor, daß die Waldungen mahrend den verschiedenen Berioben von 5 Jahren, durchschnittlich abgetragen baben:

Im alten Kantonstheile: Im neuen Kantonstheile: Fr. 381,228. 21 was per Fr. 303,693. 47 Fr. 75,956. 72 3ahr ergibt: Fr. 60,738. 69

Da das Aequivalent des Jura, nämlich 1/4 des Ertra= ges im alten Rantonstheile, eine Summe ausweist von Fr. 18,989. 18

so fommt dem neuen Kantonotheile jährlich zu Fr. 41,749. 51 Was für 48 Jahre, von 1816 bis 1863 ergibt Fr. 2,003,976. 48

Demnach hat der neue Kantonstheil mahrend den verschiedenen Perioden bis im Jahr 1863 an direften Steuern und Ginfünften über seinen verhältnißmäßigen Untheil hinaus bezahlt die Summe von

Fr. 5,554,414. 89"

Hier erlaube ich mir doch aufmerksam zu machen, daß im Jahr 1819 die Ausgaben für die Forftbureaur bedeutend größer waren, als der Nettoertrag der Waldungen, allein dessen uns geachtet bringt er hier dem Jura jährlich Fr. 41,749. 51 in Nechnung. Betrachtet man überhaupt den Bericht des Herrn Kaiser, so ist es nicht schwer zu begreifen, wie er zu einer so erorbitanten Summe gekommen ist; denn bei der Berechnung von indireften Abgaben geht er ebenso oberflächlich, ich erlaube mir den Ausdruck, ju Werfe. Er berechnet, an Dhmgeld feien im Jahr 1862 im alten Kantonstheile bezogen worden Fr. 621,915 ,, 369,573 und im neuen Kantonstheile

Bufammen Fr. 991,480

Dann fährt er in seiner Berechnung folgendermaßen fort:

"Bufolge eines Rechnungsauszuges der Ohmgeldverwaltung

wurden im Jahre 1862 bezogen :

im alten Kantonstheile im neuen Kantonstheile Fr. 621,915. — 369,573. —

Zusammen Fr. 991,480. -

Die Bolfszählung von 1860 ergibt für den alten Kantonstheil eine Bevölferung von 369,583 Seelen, und für den neuen Kantonstheil eine Bevölferung von 97,558, so daß das Ohmgeld im alten Kantonstheile Fr. 1,68275 per Kopf eingetragen hat.

Der Jura hat bezahlt

Fr. 369,573.

Der Jura hat bezahlt Nach Maßgabe der Bevölferung und im Ber-

hältniß von Fr. 1,68275 per Kopf im alten Kanton hätte der Jura bezahlen sollen

" 164,165. —

So daß er im genannten Jahre zu viel bes zahlt hat

Fr. 205,408. --

Da der Berbrauch in den frühern Jahren weniger ftark war, so nehmen wir als Durchschnitt bloß die Hälfte dieser Summe an, und glauben damit unter dem Ergebniffe gu bleiben, welches eine ganz genaue Berechnung liefern wurde. Wir wurren sonach einen jährlichen Durchschnittsbetrag von Fr. 102,704 erhalten, was für die 48 Jahre (von 1816 bis 1863) ein Totale von Fr. 4,929,792 ergeben wurde." Diese Rechnungsweise ist höchst sonderbar, denn es ift merkwürdig, das Ohmgeld auf die Köpfe zu vertheilen. Ja, wenn man auch den Wein auf die Röpfe vertheilen fonnte, fo mare es etwas anderes, allein mahrend die Einen nicht einmal ihren bescheidenen Theil bekommen, bekommen Andere zu viel. Herr Kaifer wird felber mit mir einverstanden sein, daß man nicht fo rechnen fann. Er ift zwar fo billig, zu fagen: Da der Berbrauch in den frühern Jahren weniger stark gewesen sei, so nehme er als Durchschnitt bloß die Hälfte dieser Summe an und glaube damit unter dem Ergebniß ju bleiben, welches eine gang neue Rechnung liefern wurde. Er kommt sonach zu einem jährlichen Durchschnittsbetrag von Fr. 102,704, mas für die 48 Jahre, von 1816 bis 1863, ein Fr. 4,929,792 Total ergeben würde von

Somit, Herr Prästdent, meine Herren! hätten wir dem Jura noch Ohmgeld zu vergüten, für Wein, haben wir denselben getrunken oder nicht. Auch an indirekten Abgaben bezüglich der Posten, der Jölle, des Salzregals, der Einregistrirungsgebühr 2c. foll der Jura in runder Summe zu viel bezahlt haben

,, 1,570,208

Der Jura soll demnach an indirekten Abgaben über seinen verhältnißmäßigen Antheil hinaus

bezahlt haben Fr. 6,500,000 Die Sache ist so eingerichtet, daß es gerade eine runde Summe gibt. Die Schlußanträge, welche diese Faktion der Kommissionss minderheit stellt, gehen dahin, es möchte dem Großen Rath belieben zu dekretiren:

1) daß die Generalabrechnung zwischen dem alten und neuen Kantonotheile sich auf die Jahre 1816 inklus. bis und mit 1863 erstrecken und auch die indirekten Abgaben umfassen solle;

2) daß der Regierungsrath einzuladen sei, diese Rechnung ohne Berzug anzufertigen, und das Ergebniß derfelben dem Großen Rathe in seiner nächsten Session vorzulegen."

Ich halte dafür, daß auf diese Anträge nicht eingetreten werden dürfe und könne, denn wir haben uns hier an den Beschluß des Großen Rathes vom 21. Dezember 1853 zu halten, welcher als Ansangspunkt der Abrechnung ausdrücklich den 1. Januar 1853 dezeichnet. Es ist daher schlechterdings keine Rede mehr davon, mit der Abrechnung noch weiter zurückzugehen. Es ist damals ausdrücklich ausgesprochen worden, es werde angenommen, es sei für die Zeit vorher weder dem alten Kantonstheil, noch dem Jura Unzrecht geschehen. Ich bestreite aber auch die Möglichkeit, hier eine richtige Rechnung anzusertigen, denn die frühern Staatszrechnungen, welche man doch als Grundlage annehmen müßte,

find nicht so detaillirt, wie die spätern. Es ware unmöglich zu einem genauen Resultate zu gelangen. Beim Ohmgeld könnte man z. B. noch ermitteln, was auf den juraffischen Büreaux und was auf denjenigen des alten Kantons bezahlt worden, allein das wäre nicht maßgebend, weil nicht ermittelt werden fann, daß der Bein auch in demjenigen Landestheil fonsumirt worden, in welchem er das Ohmgeld bezahlt hat. Es ift daher eine reine Unmöglichkeit, die Abrechnung auch auf die indirekten Abgaben auszudehnen, und ich ftelle den Untrag, es fei auf die Schlußantrage Dieser Fraktion der Kommisstonsminderheit nicht einzutreten. Ich will Sie nicht langer aufhalten, sondern halte einfach in erster Linie fest an denjenigen Antragen und Auseinandersetzungen, welche der Bortrag der Finangdireftion und des Regierungerathes enthält. Sollten Sie aber mit der Mehrheit der Kommission finden, daß bezüglich der von mir angegebenen drei Differengpuntte eine Abanderung eintreten folle, fo muffen jedenfalls zugeschlagen werden diejenigen Summen, welche irrthumlich als Ertrag der Domanen dem neuen Kantonstheil zu gut geschrieben worden find.

\*\* Stämpfli, Banfprafident, ale Berichterstatter der Rommiffion. Berr Prafident, metne Berren! 3ch bin von der Mehrheit der Kommission beauftragt, ihre Ansicht hier zu vertreten. Das ganze Thema, das wir heute zu behandeln haben, ist zwar ein ungefreutes, weil es der Ausdruck eines beflagens= werthen Zustandes ist, der seit 1853, ja seit 1815 eristirt, und der fich nicht verbeffert, sondern verschlimmert hat. Es muß aber dieses Berhältniß einmal reglirt werden. Es handelt sich heute nicht darum, zu untersuchen: "wie konnte es beffer eingerichtet werden?" sondern nur darum, den Beschluß von 1853 nun zur Anwendung zu bringen. Und über die Anwendung dieses Beschluffes berrichen Meinungsverschiedenheiten, einerseits zwischen der Regierung und der Mehrheit der Kommission, und anderer= seits in der Kommission selbst, indem sich dort zwei oder mehr Minderheiten geltend machen. — Die Abweichungen zwischen der Rommiffton und der Regierung find folgende; Erstens: die Regierung will für die Losfaufsfapitalien der Zehnten und Boden-zinfe bis 1804 zuruckgehen, also auch die Jahre 1804 — 1815 in Rechnung bringen und dem alten Kanton gu gut schreiben, während die Mehrheit der Kommission fagt: "Rein, es foll nur bis 1815 jurud gegangen werden." Es betrifft dieß ein Kapital von Fr. 1,079,579. 36. Nämlich von 1804 — 1815 sind für diesen Betrag Zehnten und Bodenzinse lodgekauft worden, so daß, wenn Sie dieß dem alten Kanton zu gut schreiben, der Jura daran im Berhältniß beitragen muß. Die Kommiffion ift aber der Ansicht, der Jura solle daran nicht beitragen. Denn vorerst ist in allen frühern Abrechnungen jene Periode nicht in Rechnung gefommen. — Der Art. 23 der Bereinigungsurfunde bestimmt nämlich: "Die Grundsteuer, welche als Erfat der Zehnten und Dominial-Einfünfte des ehemaligen Fürft-Bischofs eingeführt ward, soll beibehalten werden, doch wird man ste erst nach einer vorzunehmenden Berichtigung definitiv festseten. Die Regierung behaltet sich die Befugniß vor, dasjenige, was sie allfällig zu wenig abwerfen möchte, durch eine andere Abgabe zu vervollständigen; übrigens erflärt sie, daß das Bisthum im Ganzen nicht ein mehreres zu den allgemeinen Verwaltungsfosten des Staates beizutragen haben wird, als nach einem billigen Berhältniß gegen ben alten Kanton. Die unter französischer Berrschaft eingeführten indirekten Abgaben follen abgeschafft und durch die Regalien und diesenigen indireften Abgaben erset werden, die im Kanton Bern bestehen, oder in Zufunft einge= führt werden könnten. Die Abschaffung der erstern und die Einführung der lettern foll vom Zeitpunkt an statthaben, da die bernerische Finanzverwaltung im Bisthum eingeführt sein wird, und dieses soll im Laufe des Jahres 1816 geschehen." Also davon wird ausgegangen, die Grundsteuer soll beibehalten werden als Ersat der Zehnten und Domainen-Einfunfte des Fürst-Bischofs. Dieß wurde in ber Bereinigungourfunde bloß als eine historische Bemerkung gesagt, die aber zu dem Migverständniß

geführt hat, die Grundsteuer foll nach dem Magstabe bestimmt werden, daß fie den verhältnismäßigen Gegenwerth von dem betrage, mas die Behnten und Bodenzinse im alten Kanton abwerfen. - 3m Jahr 1816 berechnete man die Grundsteuer folgendermaßen: Man fagte vorerft, wenn der Ertrag der Behnten, Bodenzinse und Domanen der Gegenwerth der Grundsteuer sein foll, so sei der Ertrag der Domanen, Zehnten und Bodenzinse des alten Kantons Fr. 564,985 a. W. Dabei jog man nur die Naturaldomänen in Rechnung und nahm feine Rücksicht auf Die Rapitalien der früher verkauften Domanen. Ebenso berech= nete man nur die wirklich eriftirenden Behnten und Bodenzinse und zog die Rapitalien von den frühern Losfäufen her nicht in Rechnung. Davon ging man im Jahr 1816 aus, und fand nun, wenn diese Einfünfte des alten Kantons von daher Fr. 564,985 a. W. betragen, so solle der Jura im Berhältniß der Bevölferung Fr. 185,200 a. W. beitragen. Die betreffenden Ginfünfte, auf die Bevölferung im alten Kanton vertheilt, warf 3 Fr. n. 28. aus, und die Grundsteuer machte auch per Ropf Fr. 3 aus. Dieß ift also ein Beweis, daß man 1816 die Bevölferungszahl als Hauptbasis annahm, in Berbindung mit ben beiben andern Faftoren, der Grundsteuer einerseits und den Behnten und Bodenzinsen andererseits. In den Jahren 1818 und 1819 ging man wieder von ganz ähnlichen Grundlagen aus. Man berechnete im alten Kanton die betreffenden Einstommen und brachte sie auf Fr. 630,100 a. W., das macht für den neuen Kantonstheil Fr. 157,525; und im Jahr 1819 setzte man die Grundsteuer auf die Summe von Fr. 160,171, oder per Kopf auf Fr. 3. 40, fest, so daß der Jura um 5 Rappen per Ropf mehr belastet wurde, als im alten Kanton. Ich führe verfahren. Auch dort, 1845 oder 1846 im Hornung, ging man durchaus mit der Berechnung nur auf 1815 zuruck, und ließ Alles andere bei Seite. Auch 1849 führte man alle Berechnungen nur auf 1815 zuruck, und endlich 1853 in den Borberechnungen und Vorberathungen und in der Versammlung des Großen Rathes ging man immer nur auf 1815 zurück, und der ganze damalige Beschluß geht nur darauf hinaus, daß man diese Abrechnungsweise zur Anwendung bringen solle. Man soll also jest nicht auf einmal einen neuen Faktor hinein ziehen. - Run aber ift ein zweiter Bunft folgender: Das Kapital der Lostäufe von 1804—1815, im Betrage von über einer Million alte Franken war in der That und Wahrheit bei der Bereinigung beider Kantonotheile micht mehr vorhanden, fondern verbraucht. Die Domanenkaffe-Rechnung von 1804—1815 gibt folgenden Aufschluß, nämlich aus der Refapitulation aller Berhandlungen ergibt fich, daß ftattgefunden haben :

I. Einnahmen:

alte Fr. 423,911. 571/2 Berfäufe von Liegenschaften für Lostaufe von Zehnten Fr. 938,276. 21 Bodenzinse und Chrichage " 116,311. 14

1,054,587. 35

alte Fr. 1,478,498. 921/2 Zusammen

II. Ausgaben:

Unfäufe von Liegenschaften Fr. 325,883. 53

"Behnten und Bodenzinfen ,, 360,027.05 Unfäufe von Zollgerech=

" 614,208.35

tigfeiten Lofaufe von Baffivschul-

62,748. 181/2

rigfeiten Erfattungen.

14,387. 12 1/2

alte Fr. 1,377,254. 241/2

Mehrorfauf an Kapital der Domanenkasse alte Fr. 101,244. 68 Alfo mute man dann jedenfalls diefe Begenausgabe in Rech= nung brigen. Bei den Dominialausgaben thut es die Regie-Tagbtt bes Großen Rathes 1865.

rung, aber bei benen fur Anfauf von Behnten und Bodenginsen nicht. Bei den Zollgerechtigfeiten kann man die Frage auf-stellen: Ist es billig, daß der alte Kanton die Ausgaben für die Loskäufe seit 1816 allein trage? Alle diese Loskäufe wurden auf Rechnung Des alten Kantons gemacht. Bei Buren im Jahr 1818, ebenso bei Thun und bei Biel. Alles dieß murde bisher als Sache des gangen Kantons berechnet. Run aber, wenn 1815 beide Landestheile zusammen famen, um Gleich= heit herzustellen, fo fam ber Jura mit feinen folchen Gervituten ju Bern, oder mit einer einzigen, nämlich ber des Boll's von Biel, der minim war. Wenn nun der alte Kanton ein zollfreies Gebiet zugebracht hatte, fo ware Gleichheit vorhanden gewesen. Aber Bern hat 1815 einen sehr wesentlichen Betrag an Bollgerechtigfeiten in bas Staatsvermogen gebracht, fo baß es nicht unbillig ware, diese Zollgerechtigkeiten in Rechnung zu bringen. Aus den angegebenen Grunden schließt die Mehrheit der Kommiffion dahin, was 1815 nicht mehr vorhanden war, soll hintendrein nicht mehr dem Jura angerechnet werden. Ein fernerer Grund dafür ift der, daß die Regierung in ihrem neuern Borschlag selbst ausdrücklich sagt, nur die Periode von 1815 an sei in Betracht zu ziehen; es heißt in dem für die Zukunft bestimmten Projektgeset über die Steuerverhältnisse zwis schen dem alten und neuen Kantonstheile vom 27. Februar 1865 und 23. April 1865: Art. 3, Sat 2. "Dagegen sind dem alten Kantonstheil gut zu schreiben: a. Der Ertrag der infolge des Loskauses und der Liquidation der Zehnten, Bodenzinse und sonstigen Feudallasten seit dem Jahr 1815 in die Staatskasse gestossenen Kapitalien." Dies ist der erste Disserenzpunkt. Die ganze Frage resumirt sich so: Will man auf früher zurudgehen, als 1815, oder will man es belassen, wie bisher? Der zweite Differenzpunkt zwischen der Regierung und der Konmissionsmehrheit ift folgender: Seit 1815 find Behnten und Bodmzinse angefauft worden, im Ganzen im Betrage von Fr. 136,1 16. 76<sup>1</sup>/<sub>2</sub>. Diese wurden 1845 und 1846 auch liquidirt, und das verursachte einen Berlust von Fr. 96,975. 10. Nun sagt die Regierung: der Anfauf von Zehnten und Bodenzinsen war eine Operation des gangen Kantons, alfo eine Spekulation auf Rechnung des gangen Kantone; den Berluft muß also der ganze Kantor tragen, und nicht der alte allein. Dann hatte aber die Regiering konsequent fein follen, nämlich bei ben Anfaufen, wo fich ein Gewinn etgab, dasselbe fagen. Domanen wurden nämlich amefauft und verkauft. Wenn also die Operationen, betreffend Ihnten und Bodenzins, auf Rechnung des ganzen Kantons gingen, so muß man hier gleich raisonniren. Auch der Ansantons Da egibt sich ein sehr bedeutender Gewinn. Durch die Verkäufe von Domänen hat sich der Ertrag so Dos mänen und Domänenkapitalien, der im Jahr 1816 und 1819. Fr. 152,595 n. 28. betrug, fich nun (1862) beläuft auf 250,445 Franken, also nahezu 100,000 Franken mehr. Wenn man aso bei den Zehnten und Bodenzinsen den Jura für den Berlugbelasten will, so muß man ihn auch hier bei den Domanen an Gewinn participiren laffen. — Die dritte Differenz betrifft die Rückerstattungen an frühere Loskäufer von Privatzehnten und Bodenzinsen. Diese Erstattungen betragen Fr. 809,317. 44. Ebenso sicherte man den Inhabern der noch bestehenden Privatzehnten und Bodenzinse eine Entschädigung zu, welche ausmachte Fr. 864,616. 75. Diese beiden Beträge belaufen sich also auf ein Kapital von Fr. 1,673,934. 19. Run sagt die Regierung: diese Operation wurde auf Rechnung und im Interesse des ganzen Kantons vorgenommen; die Gesammipolitif bes Kantons erheischte dieß. Wenn man so raisonniren wollte, so fame man ju einem gang andern Standpunfte, nämlich zu dem des Herrn v. Gonzenbach. Wenn man fagt: alle Operationen in Zehnten und Bodenzinsen find Operationen fur den ganzen Kanton gewesen, so würde man dahin kommen, wo er. Es ift seit 1804 unendlich viel gethan worden, das die Zehnten- und Bodenzins-Berhältniffe gang geandert hat. Alle diese Beränderungen haben den Werth der Zehnten und Bodenzinse herabgedrückt, und die

Liquidation von 1846 ift das höchste Mag davon. Wenn man bieg nicht in Betracht gieben will, jo verrudt man die Faftoren vollständig. Wenn man alle Beranderungen an Behnten und Bodenzinsen als zum Besten des ganzen Kantons geschehen, betrachten wurde, so wurde es dahin führen, daß die Grundsteuer unverändert so bleiben müßte, wie 1815. Sie war damals der Gegenwerth der Zehnten und Bodenzinse und Dominialeinkunfte Des Kurft-Bischofs und mußte es alfo bleiben. Das mare aber erftens gang ungerecht und wurde zweitens den Jura und den alten Kanton finanziell noch mehr auseinander treiben. Wenn die Grundsteuer eingeführt murbe aus dem Grunde, daß der Jura in billigem Berhaltniß beitragen follte, fo mare es ungerecht, wenn man sagen wollte: "Die Zehnten und Bodenzinse mußten weg! Aber du, Jura, mußt gleich bezahlen!" Dieß geht aber auch deßhalb nicht, weil es nicht mit dem Beschluß von 1853 zusammen stimmt. Diefer fagt, man folle ben Reft ber noch vorhandenen Zehnten, Bodenszins und Domänenkapitalien berechnen. Die Rückerstattungen von Loskaufen wurden aus der Zehntens und Bodenzinskasse des alten Kantons genommen. Wenn man dieselben bem ganzen Kanton zur Last schreiben wollte, fame ber Jura mit doppelter Belastung weg. Am Plat Diefer Behnten und Bodenzinse murde Die Bermogenofteuer eingeführt, und diese wird dem Jura auch in Rechnung gebracht. Wenn man also sagen wollte, die Lossäuse gehen den ganzen Kanton an, und durch die Vermögens, und Einkommenssteuer muffe der Jura auch feine Quote Daran über die Grundsteuer binaus bezahlen fo wurde man ihn doppelt belaften. Uebrigens gibt auch bas gefunde Befühl mit fich, daß dafür nur der alte Ranton belaftet werden muffe. - Das ift alfo ber britte Bunft, wo die Mehrheit der Kommission mit der Regierung nicht ein verstanden ift. Rach diesen drei Punften fommt noch ein vierter. Bei Berechnung des Ertrages der Domanen will die Regierung bis 1804 zurus gehen. Aus dem gleichen Grunde aber, warum die Kommission bei den Zehnten und Bodenzinsen nicht bis 1804 gurudgehen mellte, so wollte fie es auch bei ben Domanen nicht thun. Es ergibt fich aus den Domanen ein bedeutender Mehrerlös. Diesem will die Regierung zu Gunften des alten Kantons Rechnung tragen. Aber aus dem gleichen Grunde, warum man die Zonten und Bodenzinse aus früherer Zeit nicht in Rechnung tingen wollte, will es die Kommission auch hier mit bem Erlos der Domanen nicht thun. - Roch ift ein befonderes Defret von gleichen Tage wie der Beschluß vom 21. Dezember 1853 zu erwähnen, welches fagt: Art. 1. "Die Summe von Fr. 25,132, um welche die Grundsteuer des Jura durch Beschluß des Griffen Rathes vom heutigen Tage provisorisch tiefer beftimmt worden ist, oder diesenige Summe, um welche sie später definier tiefer bestimmt werden mag, wird, diesen Entscheidungen unbeschadet, einstweilen fortbezogen, um außer demjenigen, was es von ben juraffischen Begirfen nach Berhaltniß ber allgeminen Staatsausgaben bezieht, ausschließlich auf das juraffische Etraßenwesen verwendet zu werden." Art. 2. "Die nähere Beftimmung dieser Berwendung bleibt besondern Entscheidungen bes Großen Rathes vorbehalten." Art. 3. "Sollte eine Erhöhung beffen, mas der alte Kantonstheil zu den Bedurfniffen des all= gemeinen Staatshaushaltes beiträgt, die Nothwendigkeit herbeisführen, auch das Betreffniß des Jura wieder höher zu bestimmen, so ist das Beziehende vor Allem von dem Ueberschusse zu nehmen, welcher nach Art. 1 befonderer Bermendung für den Jura anheim fällt, und demnach zu einer wirflichen Erhöhung ber juraffischen Grundsteuer erft bann zu schreiten, wenn biefer Ueberschuß nicht ausreichen murbe, um die Ausgleichung herzustellen." Dieser Beschluß scheint bisher nicht vollzogen worden zu sein. — Kür den Zeitraum von 1853 bis 1858 stellt sich nun das Verhältniß nach dem Verschlage der Kommission so, daß der Jura auch noch zu viel bezahlt hätte, nämlich Fr. 154,271. 33 oder jährlich etwas über Fr. 30,000. Die Kommission stellt fich babei auf den Standpunft, auf den sich der Große Rath von 1853 stellte, weil die Faktoren ganz die gleichen find, mit Mus-nahme der Bevölkerungszahlen. Damalo nahm man keine be-

ftimmte Bolfszahl an. Nach dem Beschluß von 1853 gilt aber für die Zeit von 1858 bis 1862 vie Volkszählung von 1860, wonach ber Jura 97,558 Seelen gegen 369,583 Seelen bes alten Kantons zählt. Run ftellt fich für diesen Zeitraum bie Sache schon anders. Seit 1858 hat nämlich der Jura Franken 53,318. 30, oder jährlich ungefähr Fr. 10,000 zu wenig gezahlt. Dieg gilt für die zweite Beriode Barum ftellt fich das Berhaltniß anders? Weil dafür die Bolfszählung von 1860 in Rechnung kam und die Bolfszahl im Ganzen im Jura von 1815—1860 viel mehr ftieg, als im alten Kanton. Im Jura nahm die Bevölkerung ungefähr um 36,000 Seelen zu, und davon fallen fast 17,000 auf den Zeitraum von 1850—1860. Im alten Kanton versmehrte sich die Bolkszahl von 270,000 auf 369,000 Seelen; oder in Prozenten ausgedrückt, vermehrte sich die Bevölferung im ganzen Kanton um 40 %, im Jura aber um 58 %, im alten Kanton nur um 35 %. Ein Beweis, daß wenn die Bolfszahl ein Faftor der Steuer wird, sie sich im Jura erhöhen muß. Dieß um Regründung der Antreze der Sammissen ju Begründung der Untrage der Rommiffion. - 3ch will nun noch einige furge Bemerfungen über bie Abweichungen ber Mitglieder der Kommiffion anbringen. Ginen Bunkt im Bericht des Herrn v. Gonzenbach muß ich berühren, der auch vom herrn Berichterstatter Scherz angeführt wurde, nämlich daß die jurasfischen Domanen zu hoch angeschlagen wurden. herr v. Gonzenbach fagt in feinem gedruckten Bericht irrig, die Regierung feute sich bei den Berechnungen der Domanialeinfünfte auf den Bericht bes Herrn Kantonsbuchhalters. Die Regierung nimmt in ihren Berechnungen nicht diesen Bericht als Grundlage, fonbern berechnet nur Fr. 20,813. 27 für die ersten fünf Jahre, nicht Fr. 94,510. 75, wie ber Herr Kantonsbuchhalter es that, und wie Herr v. Gonzenbach glaubt, bag es auch die Finangdirektion und der Regierungsrath thue. Ebenso in der zweiten Beriode sind von der Regierung nur Fr. 21,337. 78 in Rechnung gebracht, fo daß der gange faftische Irrthum, den er rugt, im Bericht der Regierung und der Kommission nicht vorhanden ist. Ein zweiter Irrthum ist in der Berechnung der Steuerlast zwisschen dem alten und neuen Kanton. Herr v. Gonzenbach sindet, daß die Steuerlaft im alten Kanton jugenommen, im Jura abgenommen habe. (Der Redner gibt in Jahlen die Belastung auf den Kopf für jeden der zwei Kantonstbeile für das Jahr 1814 an, wenn die Zehnten und Bodenzinse auf einer Seite und die Grundftreuer auf ber andern Geite in Berechnung gejogen werden; so wie den Betrag auf den Ropf, den im Jahr 1860 der alte Kanton an Bermögends und Einkommenosteuer und was von Zehnten und Bodenzinds-Restsapitalien in Berechnung fällt und der Jura an Grundsteuer zahlte.) Es haben sich also die Lasten vermehrt; aber im alten und neuen Kanton ungefähr im gletchen Berhältniß. Ein Faftor ift nicht in Berechnung gezogen, nämlich die Urmenlaften des alten Kantons sind bei dieser Berechnung nicht inbegriffen. Der Jura berechnete die Armenlaften tale quale. Der alte Ranton muß aber die Armenlasten auch tragen. Das Ergebniß ist, daß der alte Kanton also wirklich mehr auf den Kopf bezahlt als der Jura; aber das rührt einzig von der Armenlast her, nach der Berfassung dem alten Kantonstheil auferlegt. Dieß nur zur Berichtigung der Anschauungsweise des Herrn v. Gonzenbach, als ob im einen Kantonstheil die Last abgenommen habe, im Jura nämlich, und im andern zugenommen. Herr v. Gonzenbach schreibt das Kapitalvermögen dem alten Ranton zu gut. Diefen Standpunft fonnen wir bier nicht mehr einnehmen, wenn wir die Idee der Gleichheit zu Grunde legen wollen. Im Jahr 1815 war der eine Theil arm, der andere reich. Und diesem soll nun zeitlebens Rechnung getraget werden? Rein! Das foll man nicht! Wie es bei einer volgultigen und herzlichen Ehe ber Fall ift, follen wir auf me feine Rudficht nehmen, was von jeder Seite zugebracht miebe. Dies gegenüber herrn v. Gonzenbach. Seine Antrage und Ans fichten fallen gang außerhalb den Beschluß von 1853 ab so lang diefer Beschluß eriftirt, von 1853 an, fo lange fonen Die Ansichten des Herrn v. Gonzenbach nicht in Frage immen. Bas das betrifft, was Herr Kaifer in seiner Broschü geltend

macht, fo hat er ein unfruchtbares Feld betreten. So wenig ich zugeben möchte, daß der atte Ranton mit feinem gangen Bermogen eintrete, so wenig mochte ich mit herrn Raifer auf 1816 jurudgehen. Ginige turze Bemerfungen gegenüber Beren Kaifer: er fagt junachft: Un Sandanderungegebuhren, Erbichaftegebuhren u. f. w. zahle ber Jura zu viel. Dieß ist unrichtig; er bezahlt zu wenig, nämlich in den betreffenden vier Amtsbezirken, wo diese Gebühren bezahlt werden Icne vier Aemter haben an Erbschaftsabgaben im Jahr 1863 Fr. 7644 bezahlt, davon den Bezirken abgeliesert worden Fr. 2039, und dem Staat geblieben Fr. 5605. Dieß beträgt in jenen vier Umtsbezirfen 24 Centimes per Ropf. 3m alten Kanton beträgt die entspre-chende Abgabe mehr. Aehnlich fann man es bei der Handanberungoffeuer u. f. m. berechnen. Es ift dieß ein ungefundes Berhaltniß, daß die Einregiftrirungsgebuhr besteht und mit ben andern Gebühren vermengt ist. Ein Biertheil der Erbschafts-abgabe wird den Gemeinden abgegeben. Diese Berhältniffe muffen aufhören. Herr Kaiser berührt auch die Bosten für den Fall, daß man bis 1816 gurudgeben wollte. In einer Begiehung hat er Recht, weil der alte Kanton, fo lange die Boften Regal waren, die Straße durch den Jura fur den Berfehr mit Basel gegenüber dersenigen über den Hauenstein begünstigte, und es sich zeigte, daß es die zweitstärkst bekahrene Route in der ganzen Schweiz war, und im Jahr 1844 24,000 Berfonen darauf befordert murben. Barum? weil Bern die Berbindung mit Solothurn und Bafel umfahren wollte. Daß man dies dem Jura zu Gut schreiben will, das ift nicht billig. Freilich hat der Jura durch die Hauensteinbahn sehr viel verloren. Ohmgeld, sagt Herr Kaiser, zahle der Jura viel mehr, als der alte Kanton. Ich ließ mir die daherigen Berechnungen auch geben und allerdings wenn man die Einfuhrstationen des Jura ins Auge faßt, fo fallen auf dieselben Fr. 460,000 im Jahr. Der Gefammtertrag ift über eine Million. Also ftarf ein Drittel fallt auf die juraffischen Stationen. Allein bloß der über die Stationen Angenftein, Faby und Miecourt hereinfommende Wein wird im Jura getrunten. Bon diefen Stationen fommt fein Wein in's Seeland oder Mittel-Bang anders ift es aber mit der Station Biel, die Die weitstärfte ist. Der größte Theil des hier eingeführten Weines wird nicht in Biel, sondern in den umliegenden seeländischen Gemeinden getrunken. Der Herr Ohmgeldverwalter hat mir übrigens gesagt, er habe sich überzeugt, daß man im Jura mehr Wein trinke, als im alten Kanton. Ich resumire die Differenz punkte dahin: 1) Sollen die Zehnten- und Bodenzinsloskauf-kapitalien vor 1815 in Berechnung gezogen werden? Die Regie-rung sagt: Ja, die Kommission: Nein! 2) Sollen die Berlufte der Zehnt- und Bodenzinsliquidationsmaffe vom alten Kanton getragen werden, oder vom ganzen Kanton, alfo auch vom Jura? Die Regierung fagt: Ja, letteres, die Kommiffien: Nein! 3) Gollen die Rückerstattungen an frühere Losfäufer und die Entschädigung an Brivatzehnt- und Bodenzinsinhaber aus der Zehnt- und Bodenzinsliquidationsmasse vom ganzen Kanton getragen werden, oder vom alten Kanton? Die Kommission sagt: aus der Zehnt-und Bodenzinsmasse, also vom alten Kanton allein, die Regierung fagt: Rein, vom ganzen Kanton! 4) Gollen die Opera-tionen der Domanenkasse aus der Zeit vor 1816 in Rechnung fommen? Die Kommiffion fagt: nein, die Regierung fagt: wohl.

\* Kaifer in Delsberg. Sie erlauben mir, daß ich Ramens der ersten Fraktion der Minderheit der Großrathstommiffion den Antrag stelle, es möchte Ihnen belieben, zu defretiren:

mission den Antrag stelle, es möchte Ihnen belieben, zu defretiren:

1) Daß die Generalabrechnung zwischen dem alten und dem neuen Kantonstheile sich auf die Jahre 1816 inklusive bis und mit 1863 erstrecken und auch die indirekten Abgaben umfassen solle.

2) Daß der Regierungsrath einzuladen sei, diese Rechnung ohne Berzug anzusertigen und das Ergebniß derselben dem Großen Rathe in seiner nächsten Session vorzulegen. — Einen bestimmtern Antrag wage ich nicht, Ramens dieser Minderheit der Kommission, zu stellen, denn das Material ist in der That

fo großartig, daß es außerordentlich schwierig ift, fich einen vollftandigen, richtigen Blid über die Situation zu verschaffen. 3ch habe mir daher nicht getraut und ich hatte nicht den Muth, wie der Regierungerath, die Mehrheit und die zweite Minders beit der Kommission, auf eine feste Summe abzustellen, und zwar namentlich auch deßhalb nicht, weil ich viel weiter zurudgehe, als die übrigen Antragsteller, ausgenommen Herrn v. Gonzen-bach, welcher ebenfalls bis zum Jahr 1816 zurückgehen will. Wenn ich Ihnen die Gründe anführen soll, welche die erste Rommiffionsminderheit zu ihren Untragen bewegen, fo muß ich Ihnen vor allem fagen, daß man im Jura mit dem Großraths: beschlusse vom 21. Dezember 1853 durchaus nicht einverstanden ist, daß man die Grundsätze desselben als unbillig ansieht und daß man namentlich darüber ungehalten ist, daß die Mehrheit des Großen Rathes einfach, ohne Berudfichtigung der Minderheit, beschlossen hat, über alles früher Geschehene wegzugehen, abgesehen davon, ob der Jura zu viel oder zu wenig bezahlt habe. Schon damals herrschte nämlich im Jura die Ansicht, er habe bedeutend zu viel bezahlt. Eine vom Regierungsrathe zur Untersuchung der Sache niedergefeste Kommiffion hat nur mit Stichentscheid den Untrag gestellt, es folle über Alles früher Borgefallene hinweggegangen werden. Sie hat ferner, mit Stiche entscheid ihres Brafidenten, den Antrag gestellt, es solle der Ertrag der jurafflichen Waldungen mit benjenigen des alten Kantone nicht in Rechnung gebracht werden, mahrend ber alte Kantonstheil seine Guterdomanen in Rechnung brachte. Be-kanntlich hat nämlich der Jura mehr Waldungen, der alte Kan-tonstheil dagegen mehr Guterdomanen. Im Jura hat man gefunden, es follen entweder feine Domanen in Rechnung ges gefunden, es follen entweder feine Domanen in Rechnung ges war der hauptfachliche Grund, warum in der Kommiffion eine erste Minderheits-Fraftion, aus Juraffiern bestehend, auch auf bie Zeit vor dem 1. Januar 1853 zuruchgehen will. - Der vom Regierungerathe angenommene Bericht der Finangoireftion hat die Juraffier durchaus nicht überzeugen fonnen, daß man bei dieser Abrechnung etwa billiger handeln wolle, als dieses bei Berathung und Ausstellung des Gesebes von 1853 der Fall war. Man hat gefunden, dieser Bericht sei zu sehr siskalisch und die Finanzdirektion ein eingermaßen zu weit gegangen, um beweisen zu können, daß der Jura noch herausschuldig sei. Ueberhaupt macht der ganze Bericht den Eindruck, als wolle die Finanzdirektion absolut beweisen, daß der Jura etwas heraussschuldig sei. Ich erinnere mich, daß der Herr Vinanzdirektor gesagt hat, wenn es sich um die Abrechnung handle, so wolle er nachweisen, was für eine Unbilligseit im Großrathsbeschlusse vom 21. Dezember 1853 liege, allein in seinem heutigen Rapsporte hat er nichts derartiges mehr zu sinden gewußt. Im Gegentheil, obgleich er früher diesen Beschluß als unbillig ers flarte, will er heute ftreng an diefem festhalten. - 3ch hatte erwartet, daß der Herr Finanzdirektor zu beweisen suche, die einen oder die andern Zahlen meines Berichtes seien falsch, allein statt dessen hat er einfach Wise darüber geriffen. Damit widerlegt man aber nichts. Ich bin ein Bartifular, der 20 Stunden von Bern wohnt, wenn ich in der Rabe bes Staatse archives hatte sein und über Fr. 1100 zu verfügen gehabt hatte, so ware mein Bericht vielleicht auch grundlicher ausgefallen. In der Kommission hat ein ganz anderer Beift gewaltet. 3ch habe mich überzeugt, daß wenigstens die Mehrheit der Rom= mission durchaus nicht darauf ausgehe, absolut ein Plus oder Minus für den Jura heraus zu sinden, sondern daß es ihr nur darum zu thun ist, wirklich billig zu sein. Die Art und Weise, wie man in der Kommission dem Jura entgegen gesommen, hätte mich denn auch bestimmt, keinen besondern Bericht zu redigiren, wenn nicht eine andere Minderheit ebenfalls einen Bericht auss gearbeitet und herr v. Gonzenbach darin zu beweisen gesucht hätte, daß der Jura eine Million Franken heraus schuldig sei, daß man ihm aber davon 600,000 Franken schenken wolle. Das hat mich veranlaßt, durch einen besondern Rapport zu beweisen, daß die Behauptungen des Herrn v. Gonzenbach unrichtig find.

Er reitet namentlich auf dem Worte "befinitiv" gegenüber dem Borte "provisorisch" herum. Lieber Gott, auf Der Belt ift alles provisorisch, oder auch definitiv, je nachdem man es ansteht, - allein niemals werden Sie ein Gefet erlaffen können, welches, es mag auch noch fo befinitiv sein, nicht abgeandert werden fonnte. Das ift auch ber Fall mit der Festschung der Grundsteuer auf Fr. 160,171 a. W. im Jahr 1819. Das Gefet vom 22. Marg 1834 hat allerdings den Behnt- und Bodenginspflich= tigen des alten Kantonstheils bedeutende Erleichterungen gewährt, allein es hat dadurch auch die Einfünfte des alten Kantons= theile, deren Betrag im Jahr 1819 auf Fr. 630,100 festgeset war, bedeutend vermindert, mahrend man bagegen den Betrag der Grundsteuer im Jura auf dem gleichen Fuße bestehen ließ, obgleich die Grundsteuer des Jura das Equivalent des soeben angegebenen Betrages der Einfunfte des alten Kantons bildet. Der Jura erhob umsonft Reflamationen. Der Staat fuhr beffen ungeachtet fort, die Grundsteuer im Jura zu erheben, wie sie im Jahr 1819 festgesetzt worden war. Erst als durch das Gefes vom 20. Dezember 1845 die Zehnt- und Bodenzinspflichtigen des alten Kantonstheils neuerdings begunftigt, die Einfunfte besselben aber baburch auch neuerdings herabgesetzt wurden, und zwar auf Fr. 429,591. 31 a. 28. ließ der Staat dem neuen Kantonstheil Gerechtigkeit wiederfahren, indem er die Grundsteuer auf Fr. 112,119. 70 a. W. herabsette, nehst Hinzusetung von 5 % zu Deckung der Bezugskosten. Der Größe Nath hat schon durch diese Herabsetzung anerkannt, daß die Grundsteuer nicht de finitiv, für ewige Zeiten, sest gesetzt sein solle. Ein solcher Beschliß wäre übrigens auch im Widerspruch mit dem Sinn und Geift der Bereinigungs= urtunde, welche im Artikel 23 ausdrücklich fagt, der Jura solle zu den allgemeinen Verwaltungskoften des Staates nicht ein Mehreres beizutragen haben, als nach einem billigen Verhält-niß zum alten Kanton. Es wundert mich deshalb nur, wie Herr v. Gonzenbach seine Ansicht mit diesem Artikel 23 der Vereinigungsurkunde in Einklang bringen und nach seiner gewandten Weise den Beweis versuchen kann, daß die Festsetzung der Grundsteuer des Jura im Jahr 1819 eine endsültige gewesen sei. Hätte das der Fall sein sollen, so hätte das Gesetz es klar und deutlich sagen müssen, und es ist nicht zulässig, bieses heute durch Muthmaßungen beweisen zu wollen. Wenn übrigens zur Zeit der Bereinigung eine solche Absicht gewaltet hatte, fo ware eine baberige Bestimmung in die Ber= einigungsurfunde selbst aufgenommen worden. Hatte übri= gens das Bisthum die freie Bahl gehabt, fich um den tapi= talisirten Betrag der Grundsteuer, also ungefahr 4 Millionen Franken a. 2B. das Recht zu erkaufen, ein bernisches Unter= thanenland zu werden, oder aber einen eigenen Kanton zu bilden, so hatte es gewiß das Lettere gethan, denn, ich wiederhole es, man hatte damals nicht die Freiheiten wie jest, son= bern wir wurden Unterthanen der gnädigen Herren von Bern. Im Staatsverbande, aus welchem wir damals traten, hatten wir mehr bürgerliche und politische Freiheiten als bei der bernischen Oligarchie. Wenigstens war in Frankreich die In= telligenz geachtet, nicht aber hier in Bern; denn in Frankreich konnte es die Intelligenz bis zum Minister und zum Marsichall und selbst bis zum Throne bringen. — Herr Präsident, meine Herren, man hat im Jahre 1819 das Bevölkerungs= verhaltniß als Basis angenommen für die Festsetzung des Be= trages der Grundsteuer. Der Art. 23 der Bereinigungsurstunde bestimmt hierüber nur, daß die Regierung sich die Bestugniß vorbehalte, dassenige, was die Grundsteuer allfällig zu wenig abwerfen möchte, durch eine andere Abgabe zu vervollsständigen, und daß im Uebrigen das "Bisthum im Ganzen nicht ein Wehreres zu den allgemeinen Verwaltungskosten des Staates beizutragen haben wird, als nach einem billigen Bershältniß gegen den alten Kanton. "Es fragt sich nun bloß, ob die Bevölkerungszahl ein "billiges" Prinzip sei für die Feststellung der Grundsteuerquote, und da werden sie mit mir sagen mussen : nein. Während den 22 Jahren wo der Jura

unter frangösischer Herrschaft ftund, tofand sich biese Macht in den ungunstigsten Beitverhältnissen; sie war in beständige Kriege verwickelt und der Jura wurde durch die Lasten und Kriegskontributionen fast erdrückt und die Konfkription hatte die Bevölkerung mehr als dezimirt. Die Folge davon war die, daß die Landwirthschaft bedeutend litt und die wenige Industrie, welche damals vorhanden war, darnieder lag. Es ist daher natürlich, daß der Jura sich nicht im gleichen Wohlstande befand, wie der alte Kantonstheil, welcher von den Kriegen, der Konstription und den Verlüsten aller Art, welche der Jura durchmachen mußte, nicht betroffen worden war. Deffen ungeachtet wurde nicht etwa der Nationalreichthum, sondern die Bevölkerungszahl zur Grundlage des Steuerbeitrages gemacht. Sie werden mir zugeben, daß dieses an die Ungerechtigkeit streift; allein überdieß hat man noch ben Jura verschiedene bedeutende Summen zu bezahlen genöthigt, welche im alten Kantonstheil nie befonders bezahlt, sondern stets aus der allgemeinen Staatskasse bestritten wurden. Bis zum Jahr 1820 wurden namentlich besonders bezahlt, mittelft Bufats Centimes zur Grundsteuer: die jährliche Summe von Fr. 18,300 für geiftliche Benfionen; Fr. 25,750 für Militarpenfionen und Fr. 54,900 Civilpenstonen für den Fürst-Bischof und seinen Hof. Dieser lettere Bunkt ist höchst auffallend, weil die Bereinigungsurkunde im Art. 9 klar und deutlich sagt: "der Kanton Bern verpslichtet sich förmlich, dem ehemaligen Fürst-Bischof von Basel, von dem Tage der Bereinigung des Bisthums mit dem Kanton Bern den ihm beziehenden Antheil der Summe von 12,000 Reichsgulden zu bezahlen, welche durch die Erklärung des Wienerkongresses als Erhöhung der lebenslänglichen Venfion des genannten Fürst-Bischofs, sowie zur Unterstützung der Chorherren der ehemaligen Kathedrale von Basel stipulirt worden sind." Klarer kann ein Artikel nicht lauten; allein deffen ungeachtet bezahlen ausschließlich der Jura durch Zusatz-Cent. diese und alle andern Benfionen, was zusammen nicht weniger ausmacht als die Summe von Fr. 203,111 per Jahr. Während biefe Lasten extlusiv vom Jura durch Zusat=Centimes bestritten werden mußten, wurden im alten Kantonstheil gleichartige Pensionen aus der allge-meinen Staatskasse bestritten. So wurden von 1807 bis 1830 im alten Kanton an Invalidenpensionen Fr. 273,698. 70 bezahlt und ferner in den Jahren 1823 bis 1830 Fr. 8000 an alte Militars ausgerichtet, welche am 10. August 1792 am Kampfe in den Tuilerien zu Paris Theil genommen hatten. Der Jura mußte ferner mittelft Zusat-Centimes an seine öffentlichen Unterrichtsanstalten und Spitaler jährlich Fr. 17,500 bezahlen, während ähnliche aber weit beträchtlichere Anstalten im alten Kantonstheile aus ber Staatstaffe ausschließlich unter= ftüt wurden. So hat z. B. von 1814 bis 1830 der Infelspital eine Summe erhalten von . Fr. 499,636. 84 ,, 201,000. und das äußere Krankenhaus .

Busammen Fr. 700,726. 84 oder über eine Million neue Franken, während im gleichen Zeitraume dagegen der Spital in Pruntrut auß der Staatsfasse nur die geringe Summe von Fr. 35,382. 17 erhielt. Ebenso wurde die Akademie von Bern, welche vom Jura schon wegen der Verschiedenheit der Sprache nicht einmal benutzt werden konnte, im Jahr 1821 mit einer jährlichen Summe von Fr. 53,600 dotirt. Auß der Staatskasse wurden ferner eine Menge anderer Außgaben geleistet, welche außschließlich den alken Kanton betrasen und dem Jura nie und nimmer zu Gut kommen konnten. In dieser Beziehung führe ich namentlich an: Fr. 276,271. 77 für Schwellenarbeitrn an der Nare, von 1824—1830; Fr. 38,000 für die Korrektion der Zihl; Fr. 26,000 für Entsumpfung der seeländischen Mööser; Fr. 10,500 für die Korrektion der Saane; außer diesen speziellen Krediten gab die Siaatskasse noch für die allgemeinen Schwellenarbeiten im alten Kanton die Summe auß von Fr. 78,841. 76. Endlich wurden auß der Staatskasse noch

in der Periode von 1814—1830 für Beiträge an die Land= saßenkorporation des alten Kantonstheils bezahlt Fr. 380,029 und überdießinoch Fr. 23,194 für ihre Einburgerung. Alles dieses sind Ausgaben, welche im Jura nie vorgekommen sind, sondern nur im alten Kanton und die deffen ungeachtet aus der allgemeinen Staatskaffe bezahlt wurden, während man folche ausnahmsweise Ausgaben im Jura durch Zusats-Centimen zur Grundsteuer bestreiten mußte. Wenn deßhalb berartige außerordentliche und ausschließlich bem Jura auferlegte Steuern in der Abrechnung ebenfalls mitgerechnet werden, so ist das gewiß nur recht und billig. Eine fernere Unbilligkeit wurde am Jura begangen durch die Fixation des Durchschnittspreises ber in natura zu beziehen berechtigten Einkunfte, wie er sich aus dem Marktverkehr ergibt, statt nach dem Rormalpreise. Man mußte in der That Muth haben so Etwas zu machen. Die Regierung bestimmte nämlich jedes Jahr den Normalpreis, nach welchem die Behnt= und Bodenzinspflichtigen die Zehnten und Bodenzinfe in baar entrichten konnten, ftatt in natura. Als es nun um die Feststellung der Ginfunfte bes alten Kantonstheils zu thun mar, um die Grundsteuer bes Jura als verhältnißmäßiges Equivalent zu bestimmen, wurden Die Marktpreise von 1787 bis 1817 ausgemittelt, wodurch sich, wegen der Theurungsjahre von 1794, 1795 und 1817 ein Durchschnitt von 113 Bg. per Malter Korn ergab, während der Staat in Wirklichkeit während jenen 30 Jahren nur 100 Bg. als sigirter Normalpreis bezogen hatte. Die Grundsteuerquote des Jura hat in Folge vieser willkurlichen Erhö-hung des Durchschnittspreises der Zehnten und Bodenzinse zo-eine jährliche Zunahme erfahren von Fr. 18,121, so daß die Grundsteuer des Jura von Fr. 141,750 auf Fr. 160,171 ge= ftiegen ift. Diese Summe wurde ungeachtet zahlreicher Re-flamationen bis zum Jahre 1846 bezahlt. Wenn bei der Abrechnung auch diese zu viel bezahlte Summe in Nechnung gebracht wird, so wird auch gegen dieses Niemand Etwas einzuwenden haben. Herr Prasident, meine Herren, ich gehe nun von der eigentlichen Steuerfrage über zu der Frage der Domänen und Waldungen. In dieser Bezeichnung werden wir um so eher uns verständigen können, daß die Waldungen in Rechnung gebracht werden sollen, als auch die Regierung selbst in ihrem letzen Berichte zugibt, daß in Zukunft das Domänenkapital dem Jura in Rechnung zu bringen sei. Was unn für die Zukunft billig und recht ist, muß auch für die Vergangenheit als recht und billig anerkannt werden. Es wurde bisdahin gegen die Mitberechnung bes Ertrages ber jurafsischen Wälder stets angeführt, im Jahr 1819 sei der Ertrag der Waldungen bei der Berechnung der Grundsteuer auch nicht in Rechnung gebracht worden und es folge hieraus, daß er auch für die Zufunft nicht in Rechnung fallen folle. Hiergegen ist einzuwenden, daß allerdings der Ertrag der jurassischen Waldungen während der ersten Jahre nicht in Rechnung gebracht worden ist, allein das hat seinen einsachen Grund darin, daß sie damals nicht nur keinen Ertrag lieferten, sondern im Gegentheil ein Desigit von Fr. 17,711 wäh rend den erften 4 Jahren veranlaßt hatten. Weil fein Er= trag da war, so konnte natürlich auch keine Einnahme ver= rechnet werden; allein das ist kein Grund, die wirklichen Ein= fünfte der Waldungen in den spätern Jahren ebenfalls nicht in Rechnung zu tragen. Der Herr Finanzdirektor führt in seinem Berichte über den Ertrag der Waldungen Normaljahre an; diese nehme ich auch an und ziehe aus denselben den Durchschnittsertrag, welcher per Jahr Fr. 41,749. 51 zu Gunsften des Jura ausweist. Wenn ich nun verlange, daß der Ertrag der Waldungen nach dieser Basis berechnet und die Sache der Regierung zur Aufstellung einer definitiven rechnung zurückgewiesen werde, so werden Sie, Herr Präsischent, meine Herren, auch in diesem Punkte sinden mussen, daß dieses nur recht und billig sei. Herr Präsident, meine Herren, ich gehe nun zu den indirekten Abgaben über. Es

ist gang richtig, daß man bisdahin von den indiretten Abgaben nicht viel gesprochen hat, wenn es fich barum handelte. das Steuerverhälfniß zwischen dem alten und neuen Kantons= theil zu regliren, allein das ift kein Grund nicht anerkennen zu wollen, daß im Jura die indirekten Abgaben viel mehr eintragen und eintragen muffen als im alten Kantonstheil, und daß dieser im gleichen Berhaltniß gewinnt, wie der Jura bei den indirekten Steuern mehr bezahlt. Die indirekten Ab= gaben find Steuern, welche bas Bolf ebenfalls bezahlt, und je höher ste steigen oder je tiefer sie fallen, desto höher oder tiefer muffen auch die direkten Abgaben gestellt werden. Wenn der alte Kantonstheil z. B. verhaltnigmaßig ebenso viel Ohm= geld bezahlt hatte wie der neue Kantonstheil, fo waren 800,000 Fr. mehr in die Staatskaffe gefallen und man hatte die direkten Abgaben um ebenso viel reduziren konnen. Wenn nun der Herr Finanzdirektor sagt, der alte Kanton müßte nach meinem Antrage sich vom Jura das Ohmgeld anrechnen laffen für Wein, welchen der Jura getrunken, so führe ich ihm die Thatsache entgegen, daß der Jura nicht nur das Ohmgeld bezahlt hat, wohl aber auch noch den Wein selbst. Bas aber den Jura speziell brückt ist der Umstand, daß mäh= rend man im alten Kantonstheil schweizerischen Wein ein= führt, für den man bloß 7 Fr. bezahlt per Saum, wir im Jura franz. Wein trinken und 8 Fr. Ohmgeld bezahlen muffen und überdem den eidgenöffischen Boll von 5 Fr. Bufammen alfo Fr. 13. Die Summe ift zwar einigermaßen bedeutend, allein es handelt fich gar nicht darum diefelbe in Baar dem Bolfe gurudzugeben und formlich zu restituiren. Diese Absicht waltet weder bei den Mitgliedern des Großen Rathes noch beim Antragsteller. Die geographischen Verhältnisse des Jura beim Antragteller. Die geographischen Berdattusse von Jula sind nun einmal der Art, daß man das nicht ändern kann. Allein der Druck, welchen der Jura deswegen leidet, ist gleichswohl ein sehr bedeutender. Ich gebe gar gerne zu, daß man nicht genau ermitteln kann, wie viel von dem im Jura versohmgeldeten Wein auch dort getrunken worden ist, und will nicht behaupten, daß nicht bisweilen ein Fäßehen in den alten Nanton gekommen ist, allein so viel ist richtig, daß von dem anderswo im Jura als Biel verohmgeldeten Wein kein Tropfen in den alten Kanton kommt. Ich muß daher darauf beharren, daß die Sache untersucht wird, um so mehr, da eine Untersuchung nie etwas schadet. Ich weiß sehr wohl, daß wenn man auch Millionen von Franken herausfindet, welche der Jura zu viel bezahlt hat, man sie ihm doch nicht wieder zuruckgeben wird. Allein wenn Sie fich überzeugt haben werden, daß der Jura wirklich Millionen zu viel bezahlt hat, so wird der alte Kantonstheil im gegebenen Augenblicke auch geneigter sein, etwas für den Jura zu thun, namentlich für Eisenbahnen, damit derselbe, welcher dermal im blühenden Wohlstande ist, nicht zu Grunde gehe. Der Jura hat bis jest bezahlt ohne zu widerreden und wird auch ferner bezahlen, sofern man ihn nicht etwas bezahlen machen will, was andere nicht bezahlen. Unbilligkeit thut weh, billige Steuern dagegen trägt man leicht. Deßhalb, Herr Präsident, meine Herren, möchte ich Ihnen sehr empfehlen, den Antrag welchen ich ge= ftellt habe, zum Beschluffe zu erheben.

\*\* v. Gonzenbach. Herr Präsident, meine Herren! Es liegt mir heute eine schwere Aufgabe ob. Berwickelte Rechsnungsverhältnisse, die auf 50 Jahre zurückzehen, einer zahlteichen Bersammlung, wie der Große Rath ist, flar zu machen, ist fein Leichtes. Mit den Zahlen, die auch mir zu Gebote stehen, will ich Sie möglichst verschonen und mich darauf beschränken, einige Hauptgrundsäbe, worin wir differiren, slar vorzulegen. Dadurch werden Sie in den Stand gesetzt werden, sich selbst ein flares Bild über das ganze Berhältniß zu entwerfen, von welchem ich hosse, es werde ungefähr Das sein, das ich mir gemacht habe. Ich wollte weder mich selbst, noch Sie täuschen, und ging an

Diese Arbeit mit Ernst und Aufrichtigfeit. Ich brachte viele Stunden im A dive zu, und habe mir Roten gemacht aus den zahlreichen, die leberbergischen Memter berührenden Aftenbanden. Bevor ich beginne, Ihnen meine selbstständige Ueberzeugung vorzulegen, muß ich ein paar Worte, wenigstens an die andere Minderheit der Kommission, richten, ohne mich bei diesem Minderheitsbericht allzu lange aufhalten zu wollen. Der Herr Regierungspräsident und Finangdireftor hat Ihnen schon gesagt, wie er denselben beurtheilt. Wenn ich Ihnen mein Urtheil sagen wollte, so ware es ein noch viel strengeres. Es thut mir leid, daß ein Mann, wie Berr Raifer, ber laut der Berfaffung als Repräsentant des ganzen Kantons das Bestreben haben muß, den neuen Kantonotheil mit dem alten Kanton ju verfchmelzen, die schwere Berantwortung übernimmt, Bahlen in Die Bevolferung hinaus zu werfen, die grundfalsch find. 3ch will ihm auch mit Bablen antworten, und Sie follen feben, ob mein Vorwurf gegründet ist oder nicht. — Zuerst jedoch ein paar Worte an den Historifer Herr Kaiser. Ich weiß nicht, wer mehr irrt, der Historifer oder der Nationalösonom. Herr Kaiser wagt zu behaupten: Bern habe den Jura gekauft. Das ist eine schwere Beschuldigung, und zeugt von undegreissticher Unkenntniß der damaligen politischen Werhaltnisse und Stimmungen. Die Regierung von Bern, der man als Erfat für das ichone Waadt-land und ten reichen Aargau den Jura anerbot, war damals sehr zweifelhaft, ob sie dieß Geschenk annehmen sollte? Wenn Berr Kaifer behaupten will, Bern habe den Jura gefauft, fo soll er dem Großen Rathe beweisen, um welche Summe er den Jura gefauft hat; wenn er dieß nicht fann, so bleibt diese Behauptung eine sehr leichtfertige. Herr Kaiser hat sich nicht ent-blodet, ferner zu fagen: Der Jura sei von einem freien Lande zu einem Unterthanenland erniedrigt worden, er fei von einer geiftreichen Regierung zu einer nicht geiftreichen hinübergekommen. Much folche Meußerungen fann ich nur mit tieffter Betrübniß, um nicht zu sagen Entrustung, anhören, und muß bedauern, daß dieß im Großen Rathe gesagt werden durste. Es gibt einen gerechten Stolz auf sein Baterland, der darin besteht, mit Freuden das Gute in seinen Eigenschasten anzuerkennen. Diesen Stols scheint Herr Kaiser nicht zu besten; es wird mir baber erlaubt fein, gegenüber feinen Aeußerungen anzuführen, daß im Sahr 1798 der fpatere helvetische Minister des Innern, Berr Rengger, ber ein wenigstens eben so liberaler Mann war wie herr Kaiser, gesagt hat: "Wenn vom Standpunkt der Freiheit in diesem Lande Manches zu munschen ift, so ift es vom Stands punkt der Berwaltung und ihrer Redlichkeit das erste kand, nicht nur in der Schweiz, sondern in ganz Europa." — Ist es aber wahr, was Herr Kaiser auch behauptete: daß der Jura ein Unterthanenland wurde, als er an Bern kan? Ist es wahr, daß in Frankreich seine Söhne Minister und Marschälle wurden. Er soll mir sagen, wer aus dem Jura Minister und werden. Warschall wurde? Ich will ihm aber sagen wer aus dem Marschall wurde? Ich will ihm aber sagen, wer aus dem Jura, sogleich bei der Bereinigung mit Bern, Mitglied des Berner-Regierungsrathes wurde: das ist Herr von Billeur. Behandelt man fo ein Unterthanenland, daß man fogleich ein Mitglied aus demfelben als gleichberechtigt in die Regierung aufnimmt? Auch in's Obergericht wurden zwei Mitglieder aus dem Jura aufgenommen und andere wurden bald zu ben hoch ften bernerischen und eingenöffischen Militärgraden berufen. Es find dieß daher gewagte Aeußerungen, die Herr Kaiser laut werden ließ, und eine Art Aufreizung liegt darin, wenn man seinem Lande zuruft: "Es ist traurig, daß du als gleichberechtigtes Familienglied der großen Nation herabgestiegen bist zum Unterthanenland einer kleinen Republik." Freilich klingt es Unterthanenland einer fleinen Republit." Freilich flingt es bann sonderbar genug, wenn herr Kaiser einerseits darüber flagt, daß ber Jura mahrend der französischen Herrschaft seine Söhne auf den Schlachtfeldern von ganz Europa bluten gesehen habe und dann im gleichen Athemzuge beifügt: "Wir waren freie Leute in Frankreich und sind Unterthanen geworden in Bern!" - Co viel gegenüber herrn Raifer, als hiftorifer. 3ch

gehe nun über zu herrn Raifer, als Nationalofonom. Auf alle seine Zahlen zu antworten, wurde zu weit führen, ich will daher nur einige davon berühren. In seiner Broschüre beflagt sich Herr Kaiser darüber, daß bei Berechnung der vom Jura zu leistenden Grundsteuer der Marktpreis und nicht der Normalspreis des Getreides zur Basis genommen worden sei. Die Differenz zwischen dem Marktpreis und dem Normalpreis bes rechnet Berr Raifer bann folgendermaßen: "Die Differeng gwis seignet Jett Katlet dant solgenbermagen: "Die Olfferenz zwisschen dem Normalpreis und dem Marktpreis der Zehnten und Bodenzinse, von 1820 bis 1845, somit während 26 Jahren. Diese Differenz ergibt per Jahr in alter Währung Fr. 18,421, oder in neuer Währung zu 678/1000 Fr. 27,290. 37, also für die 26 Jahre Fr. 709,549. 62. H. Herr Kaiser will damit ans deuten, es habe in Folge dieser unbilligen Berechnungsweise der Jura im Lause von 26 Jahren nicht weniger als Fr. 709,549 ju viel bezahlt. Es mare zu wunschen gewesen, Berr Raifer hatte vorher ein wenig nachgeschaut, wie es sich damit verhalte, bevor er eine so unbegrundete Behauptnng in's Bolf geworfen hat. Mit weit mehr Recht, als herr Kaiser Die alte Berner-Regierung verdächtigt und ihr nicht einmal Chrlichfeit zutraut, könnte ich sagen: Derjenige, der seinem Land einen Golchen Pfahl in's Fleisch jagt, und solche Behauptungen aufstellt, ohne sich nur die Muhe zu geben, sich selbst das Berhältnis flar zu machen, fann wenigstens nicht auf Gewissenhaftigkeit Anspruch machen. Ich will Ihnen nun sagen, wie es sich mit diesem Marftpreise und Normalpreise und dem Unterschied zwischen beiben verhalt. Die Befoldungen wurden bis 1831 zu 2/3 in Geld und zu 4/3 in Naturalien bezahlt. Dafür stellte man einen Normalpreis auf zu hundert alten Bagen der Mutt. Den fpater erzielten wirklichen Erlös nannte man den Marktpreis. Gemäß diesem Marktpreis wurden dann die Besoldungen unter Umftanden aufgebeffert in der Beise, daß, wenn aus dem Mütt Korn mehr als 100 Bagen erlost worden mar, jeder geiftliche oder weltliche Staatsbeamte den betreffenden Zusatzu dem ihm angerechneten Normalpreis erhielt. Dagegen wurde, wenn der Mutt weniger ale 100 Baten galt, fein Abzug gemacht. Der alte Kanton hatte daher vollkommen Recht, zu ermitteln: Wie viel betrug nach dem Marktpreis der Ertrag der Zehnten und Bodenzinse während der letzten 30 Jahre? Herr Kaiser hätte bei einem einigermaßen grundlichen Untersuche von feiner Seite fich überzeugen muffen, daß diefer Marktpreis feine Fiction ift, wie er es anzunehmen scheint, sondern daß er das ift, was der alte Kanton Bern in Form von Zehnten und Bodenzinsen wirtlich bezahlt hat. Da der dreißigiahrige Durchschnitt einen Preis von 113 Baten per Mutt ausweist, so hat der alte Kanton auch um so viel mehr als den Normalpreis bezahlt und durfte dich um po biet nicht ale ven kornnag feten. Also find diese 700,000 Franken, die Herr Kaiser als zu viel bezahlt anrechnet, mit der allergrößten Leichtfertigkeit aufgeführt worden. Herr Kaiser, von der irrigen Ansicht ausgehend, man habe den Jura übervorstheilen, d. h. ihm eine höhere Staatssteuer als dem alten Kanston aufburden wollen, fügt denn bei, man ware zu ganz andern Resultaten gesommen, wenn man auch die indirekten Abgaben und den Ertrag der Waldungen mit in Berechnung gezogen hätte. Wäre dieß geschehen, meint er, so würde sich ergeben, daß der Jura seit seiner Bereinigung mit Bern viel zu viel bezahlt habe. Wie hoch sich diese zu viel bezahlten Summen belaufen, könne er allerdings für einmal nicht angeben, da hiezu die nöthigen Ausweise fehlen. Ich will dem Herrn Kaiser und Ihnen, Tit., nun einige Urfunden vorlegen, die Ihnen zeigen werden, daß die Ausweise, die Herr Kaiser angebracht zu sehen wünscht, für die drei ersten Jahre nach der Vereinigung der beiden Landestheile wirklich vorliegen. Die Regierung von Bern wollte nämlich wissen: Was kostet mich der Jura? Und stellte dieß dar in einer Rechnung der ganzen Staatsverwaltung, so weit es den Leberberg betraf, von 1816 bis Ende 1818. Daraus ergibt sich, daß der Jura im Ganzen während dieser Zeit in die

ordentliche Staatsverwaltung bezahlt hat Fr. 966,075. 971/2 a. W. Ausgegeben wurden für den Jura "1,127,033. 13

Also hat der Kanton in dieser Beziehung dem Jura aus seinen Mitteln zugegeben

zugegeben
Im außerordentlichen Büdget gesftaltet sich das Berhältniß noch ganz anders. Da ist das Ausgeben für den Jura
Das Einnehmen

Fr. 160,957. 151/2

" 531,175. 76<sup>1</sup>/<sub>2</sub>
" 112,070. 12

Also Mehrausgeben Fr. 419,105. 641/2 a. 28.

Das Einnehmen und Ausgeben ber ordentlichen und außerordentlichen Verwaltung gestaltet sich zu Fr. 580,062. 80 a. W., die der Kanton Bern fur den Jura mehr ausgab, als er von ihm einnahm. Aus diesen Bahlen fonnen Sie feben, auf wie leichtem Boden das gange Echaffaudage des herrn Kaifer fteht. Alle die Ausweise, die Herr Kaiser gewünscht, rudfichtlich der indiretten Abgaben, des Enregistrements, der Grundsteuer, des Ertrages der leberbergischen Salzhandlung, des Ohmgeldes, der leberbergischen Zölle, des Stempels, der Bergwerke, der Forsteinkunste, Jagdpatente, Fischezen, Pachtzinse und Ertrag von liegenden Gutern, Patentgebühren und Emolumente, Wirthschafts und andere Konzessionsabgaben, Audienzen- und amtsgerichtlichen Emolumente, Stipulationegebuhren, Ertrag ber Poften, furz alle direkten und indirekten Abgaben, sie liegen vor Und in den drei ersten Jahren ergibt sich den Ausgaben gegenüber ein Desizit für den alten Kanton von Fr. 580,000 a. W. Und bei solchen Vorlagen darf man Ihnen sagen, Sie seien dem Jura 6½ Millionen schuldig, die er an indirekten Abgaben zu viel bezahlt habe! Nachdem ich Ihnen, Tit, diese amtlichen Nechnungen vorgelegt habe, die dem Herr Kaiser so gut zugäng-lich gemesen wären wie mir sinde ich nicht bewüssisch auf lich gewesen waren, wie mir, finde ich mich nicht bemußigt, auf alle die irrthumlichen Angaben des Herrn Kaiser weiter einzugehen. — Diese Rechnungen, die ich auf den Kanzleitisch niederlege, stehen dem Herrn Kaifer zu Gebote. Wenn er dieselben einsehen will, so wird er sich davon überzeugen, daß die Ausgaben für den Jura eben so gewissenhaft berechnet wurden als die Einnahmen, die daher fossen; er wird darin verzeigt finden: die Besoldung für einen Regierungerath und zwei Dberrichter aus dem Jura, die Civilbeamten, das Boll- und Forstdepartement, die Baufommission u. f. w. Das Facit bleibt aber immer dasjenige, daß mährend der drei ersten Jahre der juraffischen Berwaltung bei Anrechnung der direften und indireften Abgaben sich ein Desizit von Fr. 580,000 a. 2B. ergeben hat, das der alte Kanton fomit aus feinen eigenen Mitteln beden mußte. -Nach diesen paar Bemerkungen fann ich herrn Kaifer und seine Brojchure verlaffen, wobei ich bemerke: daß ich nicht andeuten wollte, als habe herr Raifer die Sache anders darftellen wollen, als er ste selbst glaubte; aber sein Glaube mar ein falscher und ift um so weniger zu entschuldigen, als er die Mittel gehabt, die Wahrheit zu erfahren. - Nun erlaube ich mir überzugehen zu meinem eigenen Antrag und in diefer Beziehung will ich ben-felben Weg befolgen, wie Herr Stämpfli, und Ihnen mittheilen, wo ich mit der Regierung übereinstimme, und wo nicht. Der erfte Bunft ift der Zeitpunft, von dem an gerechnet werden foll. Dieffalls bestanden im Schoose der Kommission verschiedene Ansichten, die sich heute noch nicht alle geltend gemacht haben. Es besteht nämlich noch eine andere Kommissionsminderheit, welche also raisonnirte: Da die Rückvergütung für die Zehntund Bodenzins-Losfäufe bis zum Jahr 1804 ausgedehnt worden ift, so soll auch der Bestand der Domanen nicht nur bis 1815 zurückgeführt werden, sondern bis 1804. — Diese Unsicht konnte ich nicht theilen, sondern gehe in diesem Punft mit Herr Stämpslieinig. Man muß bei jeder Rechnung vor Allem den Terminus a quo bestimmen. Run hat co mir wirklich geschienen, nach= bem der Jura erft im Jahr 1815 gu Bern gefommen ift, fo ware es unbillig, wenn eine Abrechnung gemacht wurde, die bis

jum Jahr 1804 jurudiginge, um badurch eine Berbefferung ber Domanenkasse zu erzielen. In biesem Punfte gehe ich also mit hefrn Stampfli einig, und fage, wir wollen unsere Rechnung nicht bis 1804 jurucfitellen. — Der zweite Bunft ift berjenige ber Behntliquidation. In Diefer Beziehung gehe ich nun noch viel weiter, als die Regierung geht, und argumentire so: die Zelnt-liquidation, wie sie 1846 beschlossen und nachher ausgeführt wurde, ist Sache des ganzen Kantons und daher durchaus nicht durch die Domanenkasse zu tragen. Da liegt der ganze Untersichied meiner Auffassung. Es fragt sich, meiner Ansicht nach, muffen die Berlufte, die auf der Zehntliquidation gemacht morden find, von der Staatstaffe oder von der Domanenfaffe des alten Kantons getragen werden? Das ist der Standpunkt, den ich einnehme. Es ist dieß ein wichtiger Punkt! Ich möchte sehen, was die Herren von Interlaken, Sektigen, ja was das gauze Amt Frutigen, das seine Zehnten und Bodenzinse längst losgefauft hatte, dazu fagen wurde, wenn man ihnen fo rai= sonniren wurde: "Die Zehntliquidation profitirt zwar zunächft denjenigen Landestheilen, wo noch Zehnten und Bodenzinse be-standen haben, so namentlich dem Seeland. Da aber der Jura feine Zehnten und Bodenzinse mehr hatte, so profitirte bei diefer Zehntliquidation nur der alte Kanton und es ift daher billig, daß er die daherigen Koften auch allein trage. Weil nun aber die Alemter Frutigen, Interlafen, Oberhaste und Obersimmen-thal, die zwar feine Zehnten und Bodenzinse mehr entrichteten und daher bei beren Liquidation auch nicht profitirten, schon lange mit dem alten Ranton vereinigt find, so muffen fie die Roften mittragen helfen und durch direfte Steuern die Luden ausfüllen, Die dadurch in den Renten des Staates entstanden sind. Der Jura aber, der erst seit 30 Jahren zu Bern gehört, muß, da er feine Zehnten mehr gehabt, nichts am Ausfall der Zehntliquidation beitragen, sondern sein Steuerbeitrag wird niedriger gestellt als bisber." Besorgen Sie nun nicht, das Amt Frutigen und die übrigen zehntfreien Aemter wurden darauf antworten: "Auch wir haben feine Zehnten mehr gehabt, und zwar haben wir dieselben mit schweren Opfern losgekauft; es ift daber fehr auffallend, daß wir anders behandelt werden sollen als der zehnt= freie Jura, zumal die Berfassung sagt, die Lasten der Zehnt-liquidation trage der Staat." Wer ist nun der Staat? Ist es der alte Kanton? oder der ganze Kanton? Der Jura hat die Verfassung auch machen helsen, und jest soll der Aussall, der durch die Zehntliguidation entstanden ist, ihn deßhalb nicht berühren, weil die Nationalversammlung zu Paris seiner Zeit die juraffischen Behnten und Bodenzinse abgeschafft hat? Bas fonnten Sie, Tit., den zehntfreien Aemtern des alten Kantons bierauf antworten mit der Berfaffung in der Sand, die offenbar wollte, daß der Ausfall, der durch die Zehnten- und Bodenzinsliquidation entstehe, nicht nur den alten Kanton treffe, sondern daß der ganze Kanton davon die Folgen trage? Ich weiß es nicht! Denn ich theile die Ansicht, daß die Staatstaffe die Lude, welche durch die Zehnt- und Bodenzinsliquidation in der Domanentaffe entstanden ift, decken follte. Wenn der Berfaffungs= rath so generos sein wollte, die Zehnten und Bodenzinse zu niedrigerm Preise als bisher losfausen zu lassen, und wenn er den frühern Losfäufern die betreffenden zu viel bezahlten Sum= men zuructverguten laffen wollte, in weffen Ramen fonnte er so großmuthig sein? Konnte man nur auf Rechnung des alten Kantons so großmuthig sein? Ich weiß gar nicht, was fur ein Organ dießfalls kompetent gewesen ware! Denn der Verfassungsrath reprasentirte den ganzen Kanton und konnte daber nur in deffen namen großmuthig sein. Der gange Kanton fonnte beschließen, den frühern Losfäufern einen Theil der Losfaufssumme wieder zu vergüten. Das konnte aber nicht der alte Kanton und feine Vertreter allein. Darum soll den Ausfall auf der Zehnt= und Bodenzinstiquidation denn auch nicht die Domanen= faffe, sondern die Staatsfaffe tragen. Der Berr Finangbireftor wird dieß, wie ich hoffe, zugeben und daher auf meine Bafis ber Berechnung gurudfommen. - Roch einen Grund, ber mich zu der Ueberzeugung brachte, daß es fo fein foll, erlaube ich mir

anzuführen; ich entnehme ihn den Bestimmungen über das Armenwesen. Die Berfassung sagt nämlich: "Die Armenlast beschlage den neuen Kantonstheil in keiner Weise." Hätze der Berfassungsrath nun das Gleiche rücksichtlich der Zehnt- und Bodenzinstliquidation bestimmen wollen, so würde die Berfassung wahrscheinlich analog erklärt haben: "Die durch die Zehnt- und Bodenzinstliquidation verursachten Aussälle berühren den Jura nicht." Hat sie nun dieß gethan? Nein, sie hat dieß nicht gethan, sondern schreibt vor, daß der "Staat" diese Kosten trage. Ich kenne nun keinen andern "Staat Bern", als den Gesammt-Kanton, zu dem auch die leberbergischen Bezirke geshören. Wenn der Staat also generös sein wollte, so war der Jura mit generös und soll die Konsequenzen mit tragen helsen.

\* Das ist also unsere Hauptdifferenz. Bezüglich der Domanen werden wir wahrscheinlich zum gleichen Resultate kommen. Der Beschluß vom 21. Dezember 1853, an dessen Hand wir die Abrechnung machen muffen, spricht auch von jurasstichen Domanen und sagt: "b. Urt. 5 Dabei haben aber folgende nähere Be-ftimmungen in Anwendung zu fommen: 1) Seien dem Jura jeine (Civil- und Pfrund-) Domanen, mit Ausschluß der Waldungen, in gleicher Beise und nach gleicher Berechnungsart ju gut ju schreiben, wie diesenigen bes alten Kantons Diesem Lanbestheile." Berftund der Gefetgeber unter den Domanen des Jura Diejenigen Domanen, welche jufälliger Beife in den juraffischen Amisbezirken liegen? Rein, der Staat fann Domanen haben im Ranton Margau, in Algier, in China, ohne daß es aargauische u. f. w. Domanen find, sondern fie bleiben bernische Domanen. Der Bericht der Finangoirektion und des Regierungerathe gieht nun merkwürdiger Beife Diefe Domanen auch in die Abrechnung, mahrscheinlich nur aus dem Grund, weil die juraffischen Steuereinnehmer Die Einnahmen von diefen Domanen beziehen, oder ich weiß nicht aus welchem andern Grunde. 3ch nehme aber an, es feien unter ben Domanen des Jura nur diejenigen Domanen verstanden worden, welche der Jura im Jahr 1815 beseffen hatte oder die aus dem Erlose folder Domanen acquirirt worden sind. Die Bereinigungsurfunde scheint icheint aber angenommen zu haben, daß im Jahr 1815 keine solchen Domanen vorhanden gewesen seien und bestimmte im Uebrigen, daß wenn solche noch gefunden werden follten, fie zu Handen der Regierung vorbehalten bleiben. Der Art. 24 der Bereinigungsurfunde jagt nämlich in vieser Beziehung: "Die Gebäude, Dominialwaldungen, rudftandige Zahlungen und anbered Eigenthum der vorhergehenden Regierungen, Das noch im Bisthum Basel vorhanden sein konnte, wird zu handen der Regierung von Bern vorbehalten." Es scheint mir um fo wents ger, daß eigentliche Domanen vorhanden gewesen seien, als weder die juraffischen Deputirten, welche bei der Bereinigungeverhandlung thatig waren, noch diejenigen, welche im Jahr 1816 die Grundsteuerquoten festsetzen halfen, solcher Domanen des Jura erwähnten, und als auch fpater Juraffter, Die, wie Berr Stockmar, die Berhaltniffe des Jura genau fannten, nie etwas von Domanen fagten, obgleich die juraffischen Repräfentanten fonft stets alles Mögliche herbeizogen, um eine Herabsetzung der Grundsteuer zu motiviren. Ich schrieb daher an die Domanenverwalstung mit der Bitte um Auskunft, welche Domanen der Jura im Jahr 1815 besessen habe, und da ertheilte der Buchhalter der Forst= und Domanenverwaltung durch Schreiben vom 3. Sep= tember 1864 folgende Ausfunft: "Nach genauer Nachschlagung reduzirt fich bas Domanenkapital, welches ber neue Kantonstheil bet seiner Bereinigung eingebracht hat, auf Folgendes:

Delsberg. Gefangenschaften mit Landjägerkaserne Fr. 14,492. 75
Schloßgebäude mit Dependenzen " 31,550. 72
Neuenstadt. Zollstatt mit Landjägerwohnung " 33,333. 33

Neuenstadt. Zollstatt mit Landsägerwohnung " 33,333. 33 Bruntrut. Château des anciens Princes mit Dependenzen " 18,260. 87

Factorie des sels avec jardin et verger "18,260. 87

Maison de force avec église
Caserne de la gensd'armerie
" 20,000. —
" 5,072. 46

Die Kapitalschatzung der Liegenschaften beträgt Fr. 149,086. 93."

Die Buchhalterei der Domanen- und Forftbireftion fügt Diefem Ausweis noch wortlich bei: "Done auf Bollftandigfeit Unspruch machen zu wollen, darf ich doch in Betracht der zu Rathe gezogenen Sulfemittel Die Ueberzeugung begen, daß nichts entgangen sein kann und daß folglich der neue Landestheil dem Kanton Bern ein Domanenkapital eingekehrt hat von größtenstheils unabträglichem Werthe von Fr. 149,086, 93." Im Vorstrage ber Finanzdirektion an den Regierungsrath wird nun aber das jurassische Domänenkapital mit Ausschluß der Waldungen berechnet auf Fr. 472,553. 86, mit jährlichem Zins zu 4 % von Fr. 18,902. 15. Diese Angabe muß daher auf Frethum beruhen. Ich fomme nun auf eine Behauptung des Herrn Stämpfli, welcher fagt, die Antrage des Herrn v. Gonzenbach feien gwar konsequent, attein fie fallen außerhalb den Bereich Des Beschluffes vom 21. Dezember 1853; das bestreite ich nun durchaus. Es ist zwar, das gebe ich zu, eine ziemlich schwierige Schlußfolgerung, die man aus dem Beschluß von 1853 ziehen muß, um meine Anträge auf denselben zu gründen, indem hier Alles auf ein einziges Wort abkommt, nämlich auf das Wort "der Reft". Die Revision des Steuerverhaltniffes beider Rantonotheile sollte nämlich gemäß Defret vom 21. Dezember 1853 in der Weise statisinden, daß "die Lehensgefälle und Dominialeinkunfte des alten Kantons ferner als die entsprechenden Einschuffe bes Landestheiles betrachtend, junachft auszumitteln ift, welcheu Kapitalwerth gegenwärtig der Rest diefer Einfünfte befite und wie boch sich dieser Ertrag der als Aequivalent für einen Theil derfelben eingeführten direften Grund, Kapital- und Ginkommenofteuer belaufe zc." Bas ift nun diefer "Reft" Diefer Einfunfte? Benn wir die Zehnt- und Bodenzinsliquidation dem Gesammtkanton auferlegen, so ist der Rest natürlich ein ganz anderer, als wenn wir die bezüglichen Kosten durch die Domänenkasse tragen lassen, und somit dem alten Kanton allein anrechnen Zur Zeit als der Jura mit dem alten Kanton vereinigt wurde, sollte, wie sich der Berwaltungsbericht von 1814 bis 1830 ausspricht, "nach den Grundgesetzen bes Staates das Domanenvermögen b. h. die dem Staate gehörigen Liegenschaften, Behnten und Lehengerechtigfeiten in ihrem Kapitalwerth nie ver-mindert werden." Der Berluft, den die Domanenkaffe durch die Behnt- und Bodenzinsliquidation erlitt, hatte ihr daher von der Staatstaffe vergutet werden follen. Meine Auffaffungsweise ift nämlich die, daß der Ausfall, welcher fich bei der Zehnt- und Bodenzinstiquidation ergeben hat, nicht einzig dem alten Kantonotheil gur Laft falle, jondern vom gefammten Ranton gu tragen fei, benn die Berfaffung strebt nicht nur im Allgemeinen eine billige Bertheilung der öffentlichen Laften an, fondern schreibt noch ausdrücklich vor, daß der Staat, alfo nicht ein einzelner Kantonotheil, die Brivatinhaber von Gefällen folcher Art und die frühern Zehntlosfäufer zu entschädigen habe. Läge es übrigens in der Absicht der Berfaffung, die Laften einzig durch den alten Kantonotheil tragen zu laffen, fo mußte dieß ausdrucklich ausgesprochen fein, wie es bei einer andern, ausschließlich dem alten Kanton auffallenden Ausgabe ebenfalls ausdrucklich gesagt ift, nämlich bei ben Ausgaben für das Armenwesen, bezüglich welcher die Verfassung sagt: "Die vermehrten Ausgaben für das Armenwesen im alten Kantonstheile berühren ihn — d. h. den Jura - nicht." Wenn man nun aber ben ganzen Staat biefe Roften tragen läßt, jo fällt meine Berechnung durchaus nicht außer den Beschluß vom 21. Dezember 1853, benn deden Sie die Ausfälle, welche durch die Zehnt- und Bodenzinstiquidation her-beigeführt worden find, aus der Staatsfasse, so kommen Sie zu einem gang andern Resultate, als die Berechnung der Finangdirektion und des Regierungsrathes, indem dannzumal eben die Zuschüffe der Domanenkaffe zu den allgemeinen Berwaltungsausgaben ver Domanentasse zu den augemeinen Verwaltungsausgaben dieselben blieben wie im Jahr 1816, demnach auch die Grundsteuer des Jura gleich bleiben soll. Herr Präsident, meine Herren, erlauben Sie mir noch, den Standpunkt auseinander zu sehen, von welchem aus ich dazu gekommen bin zu sagen, die Grundsteuer des Jura sei eigentlich nichts Anderes als seine Vinkaussumme in das bernische Staatsvermögen. Wenn der Lura im Sahr 1815 noch Jehrten wir Rodenische der Jura im Jahr 1815 noch Zehnten und Bodenzinse ge=

habt hatte, so ware die Sache sehr einfach gewesen und die Steuerverhaltniffe beider Kantonstheile waren ganz die gleichen geworden; allein er hatte eben die Lehengefälle und die Zehnten nicht mehr und sie durften auch sowohl nach der Bereinigungsurfunde als nach dem Art. 42 der Erklärung des Wienerkongreffes über die Angelegenheiten der Schweiz vom 20. Marz 1815 nicht wieder eingeführt werden. Der alte Kantonstheil dagegen hatte im Zeitpunkt der Vereinigung feine andern direkten Steuern als die Zehnten und Bodenzinse. Man behandelte daher zunächst bezüglich der indireften Abgaben den neuen Kantonstheil wie den alten, indem man im neuen ebenfalls das Salzregal, Ohmgeld u. f. w. ein= führte. Darüber kann sich der neue Kantonstheil doch gewiß nicht beklagen. Herr Kaiser hat daher Unrecht sich darüber zu beschweren, daß der Jura mehr Ohmgeld bezahlt habe als der alte Kanton; denn hat er mehr Ohmgeld bezahlt, so hat er eben auch mehr Wein getrunken. Man muß annehmen, fo= bald bezüglich der indirekten Abgaben beide Kantonstheile gleichgestellt gewesen, beide auch gleich gehalten worden seien. Wer gewohnt ist viel Wein zu trinken, wie es an der französischen Grenze der Fall ist, weil es dort wohlfeilen Wein gibt, oder wer mehr Salz braucht, wie die Gegenden des Kantons, die einen starken Biehstand haben, darf sich gewiß nicht beklagen gegenüber den Andern in Gegenden die keinen Wein trinken und keine Kase fabriziren. Wie ging man nun im Uebrigen zu Werke? Hat da etwa der alte Kantonstheil das Rathhaus, bie Kirchen und andere öffentliche Gebäude, das Zeughaus und die Kriegsvorräthe angeschlagen und als altes bernisches Staatsvermögen in Rechnung gebracht? Rein! Sondern er hat einfach gesagt: ber Ertrag ber Domanen, ber Zehnten und Bodenzinse bildet den Einschuß des alten Kantons an direkten Abgaben. Man hat sogar nicht einmal die Zinssschriften, welche damals vorhanden waren, in Rechnung gebracht, sondern einfach die Kenten berechnet, welche der alts bernische Grund und Boben jährlich direkt an die Staats-verwaltung abgeben, nämlich den Ertrag der Zehnten und Bodenzinse 2c. und die Lehenzinse von dem Staate gehören= bem Grundeigenthum. Diese betrugen Fr. 657,600 und da= von sollte der Jura den vierten Theil mit Fr. 160,171 be= zahlen. Herr Kaiser hat mit einer mir unbegreiflich scheinen= ben Logik gesagt, es sei schon eine große Ungerechtigkeit ge-wesen, daß man die Bewölkerungszahl als Maßstab für die Steuerquote angenommen habe. Einen irrigern Schluß konnte er nicht ziehen, benn bas war gerade bas größte Glud fur den Jura. Wenn auf 100 Jucharten Land im alten Kan-tonstheil zehn Familien wohnen, auf 100 Jucharten im neuen Kantonstheil aber, ba beffen Bevölferung burch die Konskription bezimirt worden ift, nur zwei oder drei Familien, so sollten diese sich nicht beklagen wenn man die Bevolkerungs= gahl zum Mafftabe ber Steuer nimmt und nicht ben Buter= komplex; benn Sie werden mir zugeben, daß biejenigen Fa-milien, welche ein größeres Areal um sich haben und benuten können, besser daran sind und daher die auffallende Steuer auch leichter bezählen können als diejenigen, welche nur ein geringeres Areal haben. Hätte man die Juchartenzahl besteuert, ohne Rücksicht auf die Bevölkerung, so wäre die Sache für den Jura viel schlimmer herausgekommen. Herr Kaifer glaubt, es sei schrecklich daß der alte Kantonstheil dem Jura bei 16 Millionen Liv. Staatsvermögen angerechnet habe, die er nur in Renten, in Dominial= und Lehengefällen besaß. Allein so macht man es ja beim Einkaufe eines Jeden, der in eine neue Burgerschaft eintritt. War das bernische Staatsver= mogen vom himmel herabgeschneit? Die Geschichte fagt kein Wort davon, sondern es bestund in Ersparnissen aus frühern Zeiten, in demjenigen, was die Bürger zusammengelegt hatten, namentlich auch in Loskaufen von Zehnten und Bodenzinfen. Dieß Bermögen gehörte bem alten Kantonstheil und zwar ihm allein. Als nun der neue Kantonstheil mit dem alten vereinigt wurde, war es doch wohl ganz natürlich, daß

dieser Lettere zu ihm sagte: wenn du mitgenießen willst, so sollt du das Deinige auch mitbezahlen. Wenn ich aber dem Herrn Kaiser vollends berechnen wollte, wie viel der Jura hatte bezahlen muffen, wenn er bei Frankreich geblieben mare, so würde er erstaunen. (Der Redner sest auseinander, in welcher Finanzverlegenheit damals Frankreich gewesen und daß es namentlich 700 Millionen Franken an die kriegkührenden Armeen habe bezahlen mussen und es eine Milliarde an die Emigranten auszurichten hatte.) Da nun die Bevölkerung bes Jura beilaufend ben fünfzigsten Theil ber Bevolkerung Frankreichs ausmacht, so hätte es wohl auch den fünfzigsten Theil an der Kriegs - und Emigrantensteuer zu tragen gehabt, dieser fünfzigste Theil hätte aber 34 Millionen betragen. Diefer verhältnismäßige Antheil des Jura hatte daher unge-fähr dreimal so viel ausgemacht, als er während der ganzen Beit, mahrend welcher er nunmehr mit Bern vereinigt ift, an Steuern bezahlt hat. Ich zweiste baber nicht, daß wenn man vom Jura damals verlangt hätte, er solle gegenüber dem Kapital von 16 Millionen, deren Renten der alte Kanton in Lebengefällen besaß, 4 Millionen Rapital, sei es in Domanen ober Schuldverschreibungen, an die bernische Staatsverwal= tung entrichten, wogegen er dann keinerlei Steuern zu ent-richten gehabt hatte als die indirekten Abgaben, die man im alten Kanton auch bezahlte, er dieß wahrscheinlich gerne ge-than haben wurde, zumal er dadurch Antheilhaber an einem entsprechenden Bermögen des Kantons Bern geworden ware. Glauben Sie nun aber, daß wenn f. 3. so verfahren worden wäre, man dem Jura, wenn dann später unter seiner Mit-wirkung die Zehut- und Bodenzinsliquidation erfolgt wäre, man dem Jura feinen Zuschuß an Domanen und Schuldver= schreibungen pro rata zurückgegeben hätte? Ich zweisle daran, zumal man immerhin berechtigt gewesen wäre, bei der Bereinigung zu erklären, da Frankreich das vormalige Staats-vermögen des Bisthums Basel nicht zurückgegeben hat, viele Gemeinden des Jura aber ehemalige Staatsdomanen als Bemeindsgüter befigen, so wollen wir nun 4 Millionen Be-meindsgüter wieder in Staatsvermögen umwandeln. Die Sache ware barum nicht so ungerecht gewesen, weil im Jura jest noch eine Menge Gemeindeguter, namentlich Balber, existiren, die früher dem Fürstbischofe gehört hatten und welche, um fie vor der französischen Rapacität zu schüten, als Ge-meindegüter erklart worden waren. Glauben Sie, daß, wenn dieß j. Z. so gemacht worden ware, man an diesen jurassischen Domänen im Jahre 1846 etwas geändert hätte? Nein, gewiß nicht. Darum sagte ich, die jurassische Grundsteuer sei im Grunde nichts anderes, als der Einkauf in das bernische Staatsvermögen. Herr Kaiser erklärte, meine ganze Beweißführung beruhe auf dem Worte "definitiv," allein dieß "definitiv" beziehe sich nur auf die Stenerquote, die gegenüber derjenigen festgestellt worden, welche die in Biel zusammen= getretene Kommission, bestehend aus den Herren Seckelmeister von Jenner, Rathsherr von Mutach 2c. allein festgesetzt hat. Diese Kommission war im Jahr 1816 nach Biel zusammenberufen worden, um provisorisch den Betrag der Grunds steuer festzustellen. Allein Diefes Provisorium ift vom Jahr 1816, während das Wort "befinitiv" in der Vereinigungs= urkunde vom Jahr 1815 steht. Das Frühere kann sich aber nicht auf das Spätere beziehen, sondern das Spätere muß sich auf das Frühere beziehen, soust ginge es wie in der Fabel vom Wolf und vom Lamm, welches dem weiter oben am Bache ftehenden Wolf das Waffer getrübt haben follte. Nun, Herr Präsident, meine Herren, noch ein paar Worte über dieses "desinitiv." Man glaubt, dieses Wort sei nicht so wichtig, allein je mehr ich darüber Nachforschungen angestellt habe, desto mehr habe ich mich überzeugt, daß dieses Wort einen tiefen Sinn hat. Der Jura bezahlte vor der Bereinigung die Tenfter = und Thursteuer, durch welche die Baufer= besitzer betroffen wurden. Les droits réunis, welche dem Bolke odios waren, so daß es die Einzieher les rats de caves nannte,

weil sie Alles untersuchten, und la taxe personnelle, die jeder Franzos bezahlte und die gegenwärtig Fr. 1. 50 Ct. bis Fr. 4. 50 Ct. je nach ben verschiedenen Gemeinden beträgt. Die Regierung von Bern versprach nun dem Jura, alle Diefe Steuern follen fallen, und an den Blat die Grundfteuer von Fr. 160,171 als einzige direkte Abgabe treten. Und was sagten dazu die Bauern im Jura? Ich verwundere mich jett nur, daß sie jett nicht Laut von sich geben, denn damals anerstannten sie, die Regierung von Bern sei eine mildere Regies rung als die frangofische und die bernischen Steuern seien milder und fleiner als die unter frangosischer Berrichaft bezahlten; allein verschiedene Stimmen aus dem Jura ließen fich gleichzeitig dahin vernehmen, die bernischen Steuern seien nicht gerechter und zwar deßhalb nicht, weil die französische Regierung durch die Fenstersteuer auch von den Häuserbe-sitzern und durch die droits reunis und die taxe personnelle gleichsam die Gesammtbevölkerung, d. h. alle Besitzenden besteuert habe, während jest die Regierung von Bern mit ihren Steuern nur den Bauer treffe. Ein Memorial des Freiherrn von Billieux und noch ein anderes aus dem Jura erinnerte baran, daß man die Grundsteuer nicht zu hoch treiben durfe, weil sie nur so lange geduldig ertragen werde, als sie nicht zu schwer drücke, denn sonft werde der Ackerbauer im Jura, zumal kein Schuldenabzug besteht, endlich fagen: Es ist sonderbar, daß ich Alles bezahlen muß, während die Kapitalisten, Industriellen, Notarien neben mir nichts bezahlen; es ist doch sonderbar, daß wer ein Haus hat, das eine Million werth ist, nur ein paar Centimes Steuer bezahlt für den Grund und Boden auf dem es steht. Damit nun diese Grundsteuer nicht ergegerirt, nicht übertrieben werde, wurde beschloffen, sie solle definitiv festgesett werden. Allein wenn diese befinitive Grundsteuer nicht genügt hatte, mas benn? herr Brafident Carlin glaubte letthin, man muffe fur biesen Fall Busat-Centimes zur Grundsteuer erheben, allein das ift nicht der Fall, sondern nach Mitgabe der Bereini= gungsurfunde foll dasjenige, was die Grundsteuer zu wenig abwerfen möchte, durch eine "andere" Abgabe vervollständigt werden, durch eine solche nämlich, welche nicht auf dem Bauern allein, sondern auch auf dem Kausmann, dem Industriellen, bem Bauferbesitzer zc. laftet. Es liegen im bernerischen Staats= archiv in einer Reihe von Banden mit der Ueberschrift Leber= bergische Aemter hochst interessante Memoriale, die von Man= nern aus dem jurafsischen Landestheile herrühren und welche über die damalige Unichauungsweise fehr intereffante Austunft ertheilen. Wenn die jurafsischen Deputirten Diese konfultirt hatten, so waren sie über Bieles aufgeklart worden. Als der Jura zum Kanton Bern geschlagen wurde, fragte man zuerst: Was kostet uns der Jura? Man befragte namentlich die Herren v. Grandvillers und v. Jenner, Dberamtmann in Pruntrut. Diefe erwiderten, die Administrationefosten werden auf zirfa Fr. 500,000 zu stehen kommen. Dann wurde weiter berechnet, man bekomme durch die indirekten Steuern, auf dem gleichen Fuß wie im alten Ranton erhoben, beiläufig Fr. 180,000; der Ertrag der juraffischen Forsten wurde zu Fr. 24,000 angeschlagen, und die Grundsteuer zu Fr. 230,411. 50, wie sie unter Frankreich bezahlt worden war. Das war also die Grundsteuer, von welcher die Vereinigungsurfunde sagt: "Die Grundsteuer, welche als Ersat der Zehnten» und Dominialeinkunfte des ehemaligen Fürst-Bijchof's eingeführt ward, soll beibehalten werden, doch wird man sie erst nach einer vorzunehmenten Beilchtigung festsetzen." Man sagte nun: Wie kommen wir nun heraus, nachdem alle die frangofischen odiosen Abgaben, wie Fenftersteuer 2c geschenft und an teren Plat die bernischen indireften Abgaben und Regalien eingeführt find? Es erzeigte fich bei ber Aufstellung Diefer Berechnung ein Deffizit von beiläufig Fr. 60,000. Go fonnte natürlich die Sache nicht bleiben, und man mußte baher die Steuern equilibriren. So fam man auf die Grundsteuer von Fr. 160,171 a. W. oder Fr. 232,131. 88 n. W., also nur Fr. 2000 mehr als der Jura früher an Frankreich bezahlt hatte, während er

dagegen von allen andern, früher bestandenen lästigen direkten Steuern entlastet wurde und bloß an Dhmgeld, Salzregal und den andern indireften Steuern in gleichem Berhältniß zu gablen verpflichtet wurde, wie der alte Kanton. So wurde damals die Sache gemacht und das Wort "definitiv" hat daher die Bedeutung, daß wenn vom Jura mehr als Fr. 232,131. 88 verlangt werden jollten, das Fehlende durch eine "andere" Abgabe und nicht durch die Grundsteuer beigebracht werden folle. Stämpfli bemerft gegen meine Berechnung, fie baftre nicht auf bem Beschluß vom Jahr 1853. Wie ich indeffen schon gesagt habe, anerkenne ich darchaus die Bafis diefes Beschluffes und blog in Bezug auf die Interpretation, was eigentlich der "Reft" der Lehengefälle und Dominialeinfunfte fei, find wir verschiedener Meinung. Wie mare es aber gefommen, wenn ber Große Rath auch ben Reft der Lebengefälle erlaffen hatte? hatte dann der Jura feine Grundsteuer mehr zu bezahlen gehabt, da man diese nur uns als Gegenwerth der bernischen Zehenten und Bodenzinse will gelten laffen? Gewiß nicht! Da fein Staat ohne Geld administrirt werden fann, fo mußten andere Gulfsquellen eröffnet werden, und deshalb fagt der Beschluß vom Jahr 1853, daß zunächst auszumitteln sei, welchen Kapitalwerth gegenwärtig der "Reft" diefer Einfunfte besitze, und wie hoch fich der Ertrag des Equivalentes der für einen Theil derfelben eingeführten direkten Grund-, Rapital- und Einfommenssteuer belaufe, 2c. Gerade wie im Jura die Grundsteuer als Erfat der Zehnt- und Dos minialeinfunf.e des ehemaligen Fürst-Bischoff's eingeführt worden ift, so ift im alten Ranton seit 1846 an die Stelle der frühern Lehensgefälle, die Grund-, Kapital- und Einfommenssteuer gestreien. 3ch jage daher nichts Unbilliges, wenn ich jage, der Jura soll seine im Jahr 1819 "definito" festgesete Grundsteuer auch jest noch bezahlen, obschon der Ertrag der altbernischen Jahresgefälle sich nicht mehr jo hoch wie damals belauft. Nie= manden fann es in den Sinn fommen, daß bei den Fortschritten der Civilisation im Allgemeinen die Administration nunmehr weniger toften werde als bis dahin. niemand dachte etwas Anderes, als daß der Jura auch in Zufunft die Fr. 160,171, also den vierten Theil der damaligen Lehensgefälle des alten Kantonotheils bezahle. Allein wie gestaltete sich die Sache in Wirklichfeit? Der Jura ist seiner Bereinigung mit Bern, wenn nicht reich, doch wohlhabend geworden. Seine Bevölkerung ift von 60,000 Seelen auf mehr als 90,000 angewachsen. Die staatliche Administration muß daher schon von diesem Standpunkt aus jest mehr koften als damals. Dem Lande felbst muß es aber viel leichter werden, die damals festgesetzte Grundsteuer zu entrichten. Im Jahr 1816 fanden Die juraffischen Deputirten, und zwar gewissenhafte Deputirte, Leute, die etwas wußten und zwar Manner, Die ihr Baterland mahrten und feine Berhalt= nisse genau kannten, — dafür zeugen alle von ihnen gemachten ichriftlichen Eingaben, — es sei eine Grundsteuer von Fr. 232,000 jährlich nicht brudend. Damals betrug aber bas Staatsbuoget beiläusig drei Millionen; dermalen beträgt es fünf Millionen Franken und jest soll der Jura als gewöhnliche Steuer à 1 pro mille nur Fr. 125,000 und wenn 1 % pro mille bezahlt wird Fr. 186,600 bezahlen, also dermal viel weniger als im Jahr 1816! Zeigen Sie mir doch ein Land in der Welt, welches so behandelt wird und das deffenungeachtet nicht zufrieden ift. Run Herr Bräfident, meine Herren! noch ein Wort darüber, was unter "Domanen" zu verstehen sei. Im Kanton Bern verstund man unter dem Ausdruck "Domanen" die "Domanenfasse"; allein unter Domanen wird im Allgemeinen verftanden: Alles Eigenthum, das der Staat mit wesentlich gleichem Rechte und zu gleichen Zwecken wie Privatleute, d. h. zum Zwecke des Erswerbes besitzt; (der Redner erörtert, was eigentlich Domänen seien, und fommt bei dieser Belegenheit auf die englischen Belder und auf die Staatsrechnung vom Jahr 1814 zu sprechen, und theilte der Bersammlung Folgendes mit:) Es liegt hier vor mir ein Etat des bernischen Staatsvermögens, auf 1. Oktober 1803 auf den 31. Dezember 1813, auf den 31. Dezember 1817 und auf den 31. Dezember 1818; ich lege ihn zu Jedermanns Einsicht

vor. Am 10. Oftober betrug die Totalsumme des beweglichen Staatsvermögens in Kapitalien, Handlungsfonds u. f. w. L. 2,943.719. Bg. 2 Rp. 6; am 31. Dez. 1813 betrug dieß bewegliche Staatsvermögen, wozu demnach die Domänenkaffe nicht gerechnet wurde L. 2,821,067. Bg. 6. Rpp. 2 ½ j dann fagt die Rechnung wörtlich: Im Jahr 1814 ift zu dem Staatsvermögen gelegt worden, das, infolge der Berfügungen des Wienerkongreffes restituirte Kapital von L. 291,960 S. 16 P. 10, welches nach dem Anschlag von 65 % und die L. zu 16 Schweisgerfranken, beträgt eine Summe von L. 3,036,392. 6. 5. Diese Summe wuchs denn durch Zinsen und durch Verfauf zu bessern Kurs an, auf L. 5,260,407. 8 ½ Rpp. Am 31. Dez. 1817 betrug das bewegliche Staatsvermögen L. 5,474,850. By. 9. R. 1. Ich habe wiederholt gehört behaupten, dieser Zuwachs des bernischen Staatsvermögens sei erft feit der Vereinigung mit dem Jura eingetreten und könne daher nicht als altbernisches Rapital betrachtet werden. Es ift dieß gang irrig, wie Sie Tit. aus obiger Rechnung ersehen, wo schon im Jahr 1814 L. 3,036,392. 6. 5 englische Gelder als Attiva erscheinen, während die Bereinigung des Jura erft im November 1815 statt gefunden hat. Ich fonnte noch viel weiter zuruck gehen und fagen: Als Kapital waren die englischen Staatsgelder schon zur Beit der Mediationsregierung vorhanden, und wurden sogar in Art. 5 und 6 der Vollziehungsverordnung zur Mediationsatte erwähnt, indem dieselbe sagt, wie diese Gelder zwischen Bern, Aargau und Waadt vertheilt werden sollen. Im Art. IX. des Endbeschlusses der schweizerischen Liquidationssommission vom 1. November 1804 werden dann aber die ausländischen Schuldtitel ausbrudlich erwähnt, welche nach Abzahlung der zu L. 3,757,031 Bp. 3 Rpp. festgesetzten helvetischen Schuld zwischen den Kantonen Bern, Aargau und Waadt vertheilt werden follen; unter diesen Titeln werden aber namentlich angeführt: "a) Pfund Sterling 222,960. 16. 10, Bants und SüdseesUns nuitäten, nebst rücktändigen Zinsen seit 1798." Es ist daher, irrig zu behaupten, daß diese Fonds erst seit der Vereinigung mit dem Jura erworben worden seien. Das mußte ich noch berühren. Unter Domanen wird also Alles verftanden, was der Staat mit wesentlich gleichem Rechte, und zu gleichem 3wede benutt, wie Privatleute, und dahin gehören namentlich auch bie gindtragenden Kapitalien. Herr Prafident, meine Herren! Ich habe wahrscheinlich Manches vergessen, bin aber besseun-geachtet viel weitläusiger geworden, als es meine Absicht war. Ich behalte mir vor, wenn Einwendungen gegen die Richtigseit der von mir gebrauchten Zahlen gemacht werden, noch als Mit-glied des Großen Rathes das Wort zu ergreisen. Ich lege feinen Werth darauf, ob der Jura einige Franken mehr oder weniger bezahle, sondern ich lege Werth darauf, daß als Bafis der Abrechnung angenommen werde: Die Liquidation der Zehntund Bodenzinse geht auf Koften des ganzen Kantons, nicht bloß des alten Kantonstheils, die Domanen werden bloß infofern berechnet, als sie im Jahr 1815 vorhanden waren; der Reft der Domanenkasse wird so berechnet, daß der Ausfall, welcher durch die Behnt- und Bodenzinstiquidation herbeigeführt worden ift, durch die Staatstaffe getragen und det Demanenkaffe von dieser vergütet wird. Mit dieser Erklarung schließe ich nun diesen Bortrag.

\*\* Kaifer von Delsberg. Ich muß mir eine fleine Berichtigung des Botums des Herrn v. Gonzendach erlauben. Er fällt über meinen gedruckten Bericht her, als wenn derselbe nichts als Unwahrheiten und Entstellungen enthielte. Ich habe von Herrn v. Gonzendach nichts besseres erwartet; hätte er mir selbst vorgeworsen, ich sei ein Revolutionär, ich würde mich darüber nicht verwundert haben. Ich habe, Herr V. Gonzendach hat mich hierin nicht widerlegen können. Daß, als der Jura dem Kanton Bern einverleibt wurde, hier nur die regimentssfähigen Familien die Regierung geführt, während damals und vorher in Frankreich die Staatsdevise "Freiheit und Gleichheit"

war, wird er nicht läugnen wollen. — Wenn herr v. Gonzenbach anführt, daß herr von Billienx im Kleinen Rath gefeffen, fo ift dieses eher einen Beweis gegen ihn, denn nur weil es der herr Baron von Billieur war, fam er in die Regierung. Wir alle, die wir vom Lande fommen, waren wir wohl einmal in die damalige Regierung gefommen? Die Stelle aus meinem Bericht, die er anführt, lautet: "Sondern daß im Gegentheile Alles zu dem Glauben berechtigt (man muß es zur Schande der damaligen Beit fagen -), daß die Regierung von Bern den Jura gefauft hat und daß die verbundeten Mächte denselben verfauft haben; glücklicher Beise noch unter den Bedingungen, wovon wir weiter oben gesprochen und in denen gar nichts von der Kaufssumme enthalten ift, beren Berr v. Gongenbach ermahnt. Wir wollen sogar noch hinzuseten, daß, wenn damals das Bisthum die freie Wahl gehabt hatte, entweder um den Preis von vier Millionen Franken alte Wahrung bas Recht zu erkaufen, bernisches Untersthanenland zu werden, oder einen abgesonderten Kanton zu bilden, daß der Jura diefer lettern Alternative gewiß den Borgug gegeben hatte, selbst in dem Falle, wenn man nicht die Bezah-lung der vier Millionen als Annexionsbedingniß gefordert haben würde." Diese Stelle, geftutt auf welche Berr v. Gonzenbach fich berechtigt glaubte, über mich herzufallen, ift höchst unschuldig und bezieht fich vorzüglich auf die Schuld, die der Kanton an Die allirten Machte zu gahlen übernahm, über die ich ebenfalls eine andere Stelle meines Berichtes wortlich anzuführen mir erlaube. Diese Stelle lautet: "In Anwendung des Prinzipes, das wir soeben angeführt haben, finden wir, daß der Bericht der Finangdireftion fehr Unrecht thut, indem er die Meinung des herrn Stodmar fritifirt, welche dahin geht, daß die an die verbundeten Machte geleistete Zahlung von Fr. 326,670. 09 a. B. den Jura nicht betreffe." — Diefelben Grundlagen, worauf der fragtiche Bericht sich beruft, hauptsächlich aber die Natur der Schuld, heißen une, diefe Rritif, ale jeder Begrundung entbehrend, zurud zu weisen. Wir geben noch weiter und fagen, daß ber im Jura stattgehabte Bezug von Fr. 367,691. 07 a. W., in Abrechnung von ber Gefammtschuld, ungerecht war. Wir find der Ansicht, ohne Solches jedoch durch Belege beweisen gu fonnen, daß die Fr. 694,634. 16 a. W. oder ungefähr 1 Million neue Franken auf ungerechte Weise gefordert murden, und lion neue Kranken auf ungerechte Weise gefordert wurden, und daß die Regierung von Bern, indem sie gegenüber den alliirten Mächten sich so willfährig erzeigte, die Götter für ihre Wünsche günstig zu stimmen gedachte. Denn wir können und die Versbindlichseit für den Jura, nach erfolgtem Friedenöschlusse und nachdem dieses Land von Frankreich losgetrennt war, nicht ersklären, daß seinen Angehörigen z. B. Fr. 151,030. 73 a. W. für Konskriptionsbußen, Fr. 47,822. 75 a. W. für Desertionssbußen zu bezahlen auserlegt worden. Uebrigens erscheint der größte Theil dieser Summen bloß als nachgelassen Schulden zu Gunsken Verlenden, welche dieselben individuell zu tragen batten: Gunften Derjenigen, welche dieselben individuell zu tragen hatten; und wenn die bernischen Staatsbehörden so artig gewesen find, auf ihre Forderungen zu verzichten, so sollten fie ihre Großmuth nicht nur dem Jura, sondern dem ganzen Kanton entgelten laffen. — Aus dem Berichte über die Staatsverwaltung wäh rend den Jahren 1814 bis 1830 ergibt sich zudem, daß jene Schuld eigentlich eine Staatsschuld war; denn wir lesen auf Seite 242: "Bei der Vereinigung des Landes forderten die alliirten Mächte von dem Stande Vern die Bezahlung einer Summe von Fr. 694,634. 16 a. B." — Es ift naturlich Diefes eine reine Supposition, und diese Supposition beruht darauf, daß man sich sonst nicht erklären kann, wie Bern diese Schuld übernehmen konnte. Billig war diese Schuld nicht, gerecht auch nicht; folglich mußte irgend ein Grund fein, warum Bern die Schuld übernahm, 1 Million neue Franken an die alliirten Mächte zu bezahlen. — Wenn bis zum Jahr 1831 der Zustand bes Kantons Bern war, wie ich ihn bezeichnete, so hat der Jura nicht wenig dazu beigetragen, daß damals die politischen Bustände anders wurden. Unser zu früh abgeschiedene, hochverehrte Freund, Herr Stockmar, ein Jurassier, war der einzige Mann im Kanton, auf dessen Kopf 6000 Franken von der alten patris

zischen Regierung gesett wurde, wegen Theilnahme an der Be-wegung der 1830ger Jahre. — Wenn deshalb heute der Bürger des Kantons Bern vollständige politische Freiheit genießt, so kann also der alte Kanton dem Jura dieselbe nicht anrechnen, da dieser zu Erringung dieser Freiheit so viel als der alte Kanton geleistet hat. Der Jura, der sich denn auch heute in seinem politischen Zustande glücklich fühlt, denkt natürlich nicht mehr an die Borzüge der französischen Zustände früherer Zeiten; und ich fühle mich gedrungen, Ihnen hier zu erklären, daß, wenn es sich je um eine Annerion des Jura handeln würde, ich der erste wäre, der sich ein stilles Plätzchen in der freien Schweiz such würde. — Nachdem Herr v. Gonzendach erklärte, die Bablen in meiner Schrift feien von vornen bis hinten falfch, fo hätte ich wenigstens von ihm erwartet, daß er dieses beweisen wurde; Herr v. Gonzenbach leistet aber über keine einzige meiner Zahlen diesen Beweis; übrigens war es ihm auch schlechterdings unmöglich, da meine Zahlen alles offizielle Zahlen find, sowohl Diejenigen der Bolfszählungen als die der bezahlten Steuern des alten und neuen Kantons seit 1816 bis heute. Er will mir beweisen, daß der Jura in den drei ersten Jahren der Berwalstung mehr gefostet, als er bezahlt habe. Dieses ist aber durchs aus feinen Beweis gegen meine Angaben; es fonnen da versichiedene Faktoren anders aufgefaßt worden fein u. f. w. Was behaupte ich in meiner Schrift? Dieses, daß der Jura im Bers hältniß der Bevölferung gleich viel hätte angelegt werden sollen, wie der alte Kanton. — Ich acceptire nun die amtlichen Zahlen, wie fie in den Staatsberichten enthalten find. Ueber den Ertrag der Abgaben im alten und über denfelben im neuen Kanton; berechne denfelben nach der Kopfzahl und finde als Resultat eben die mehreren Millionen, die der Jura zu viel bezahlt hat. — Diese Rechnung hätte mir Herr v. Gonzenbach widerlegen sollen. — Ich habe Ihnen übrigens bereits erklärt, daß im Jahr 1816 der Jura arm war und der Beweis hiefür liegt schon im Beitrag an die Eidgenösstiche Kasse, nach der Geldscala; wäh-rend nämlich der Jura für nur Fr. 12,400 belastet wurde, hatte der alte Kanton Fr. 91,680 zu bezahlen. Die damalige Volks-zahl wird nun wie 2 zu 9 angenommen; wären wir Jurasster deßhalb verhältnißmäßig damals so reich als der alte Kanton gewesen, so hätten wir über Fr. 20,000 und nicht nur 12,400 Franken bezahlen müssen. — Eben so geht es Herr v. Gonzensbach in Bezug auf die Markts oder Normalpreise der Zehnten. Ich habe gar nichts Anderes gethan, als einen Auszug aus bem Bericht der Regierung über Die Staatsverwaltung von 1814 bis 1831 benutt. Er lautet: "Die Grundsteuer im Leberberg bildet nach Maggabe der Bereinigungeurfunde einen verhaltnismäßigen Gegenwerth für diesenigen Einkommen, welche der alte Kanton aus seinen Domanen, Zehnten und Lehengerechtigsteiten bezieht. Bei ihrer Berechnung wurde der Reinertrag obis ger Einfunfte so viel als möglich ausgemittelt und nun das Berhältniß der Grundsteuer zu Dieser erhaltenen Summe nach der ungefähren gegenseitigen Bevölkerung beider Landestheile, d. h. auf 1 zu 4 festgesetzt, — sie beträgt gegenwärtig 160,171 Franken a. W. Im Ansang war sie nur auf Fr. 141,750 a. W. berechnet, und der Unterschied beider Summen fommt daber, daß die frühere, kleinere Summe die Werthung der Naturaleinkünfte nach den Normalpreisen, die seitherige Grundsteuer aber ihre Werthung nach dem Durchschnitt der Marktpreise in den 36 nachsten Jahren von der Bereinigung zur Grundlage hat. Da die Abrechnung übrigens auf gang reinen Ertragenheiten des alten Kantons beruht, so foll auch die Grundsteuer ebenso rein eingehen und defrwegen werden die Bezugstoften durch Bufat-Rappen erhoben." — Zeigt nun dieser Bericht klar und deutlich die Unbilligkeit der Anwendung der Markts, statt der Normalspreise, so spricht sich der Bericht der dermaligen Regierung nicht minder im gleichen Sinne aus. Dieser Bericht sagt auf Seite 13: "In Betreff dieses Punktes sind wir einverstanden, daß die Schähung der Naturalbodenzinse und Zehnten insofern zu hoch war, als zu den ursprünglich berechneten Preisen, gestügt auf einen dreißigjährigen Durchschnitt, noch 13 % hinzu geschlagen

wurden." Also auch die dermalige Finanzdirektion und die Resgierung geben meine Behauptung zu, und da kommt dennoch Herr v. Gonzenbach und bezüchtiget mich der Flüchtigkeit! Ich glaube, eine solche Anschuldigung sei sehr übel am Orte. Wenn und Herr v. Gonzenbach ferner sagt, wie viel man zu zahlen hätte, wenn der Jura noch französisch wäre, so sage ich: um daß handelt es sich gar nicht. Es war im Jahr 1816 eine einzige Eventualität für den Jura vorhanden: entweder sich mit einem andern Kanton zu vereinigen, oder aber einen eigenen Kanton der Schweiz zu diben. Heute muß man deßhalb berechnen, was der Jura zu bezahlen hätte, wenn er einen eigenen Kanton bilden würde? Andern Kalls müßten auch Bergleiche im alten Kanton zwischen den heutigen Juständen und denzienigen vor 1798 gemacht werden; namentlich wenn Herr von Gonzenbach noch von sechs Millionen, als Aequivalent, daß der Jura dem alten Kanton für sein Staatsvermögen schulde, spricht.

- \*\* v. Gonzenbach (unterbrechend). Die hat man her= ausgegeben.
- \*\* Kaifer. Man hat sie nicht mehr gehabt, darum hat man sie auch nicht mehr herausgeben können. Dieses, Herr Brästdent, meine Herren! sind die einigen Bemerkungen, die ich gegenüber dem Botum des Herrn v. Gonzenbach glaubte machen zu sollen.
- \*\* Ganguillet. Herr Präsident, meine Berren! Wenn es nicht Gewiffenssache ware, als Mitglied ber Kommission meine Ansicht auszusprechen, so wurde ich es nicht thun, aber ich bin um so mehr dazu verpflichtet, als ich der Einzige bin, der in der Kommission zum Antrag der Regierung stimmte. Hingegen kann ich unmöglich die Raisonnements gelten lassen, die hier gehalten wurden von Seite der Herren Kaifer und von Gonzenbach. — Die Kommission in ihrer großen Mehr= heit war einig über die Grundsäße der Abrechnung mit dem Jura. Gine Minderheit bilbete Herr von Gonzenbach, und eine andere Minderheit entstand in den Personen der Herren Kaiser und Schneider. Die Ansicht der Minderheit ist be-gründet worden. Aber es sei mir erlaubt zu zeigen, wie es sich damit gegenüber den Gesetzen und der Verfassung verhält. Berr von Gonzenbach hat die curiofe Behauptung aufgeftellt, die Zehntliquidation von 1846 sei ein Gegenstand, der den ganzen Kanton Bern berühre und nicht bloß den alten Kanton. herr Prasident, meine herren, ich weiß nicht, warum herr von Gonzenbach bei allen diesen Berhaltnissen zwischen bem alten Kanton und dem Jura die Verfaffung von 1846 durch= aus ignorirt, und auf diesen Standpunkt kann ich mich un= möglich stellen. — Herr Präsident, meine Herren, was die Berechnungen der Herren Kaiser und von Gonzenbach betrifft, so ware diejenige des Herrn von Gonzenbach eigentlich eine Trennungs = und nicht eine Bereinigungsrechnung, und Herrn Kaisers Rechnung ware ein Budget für den neuen Kanton Jura. Aber diese beiden Rechnungen betrachten das Berhältniß zwischen beiden Landestheilen nicht, wie man es wünscht und behalten will, daß nämlich beide Kantonstheile Eines ausmachen follen. In allen Fragen, wo es ben Jura anbetrifft, begreife ich Herrn von Gonzenbach nicht. Ich glaube zwar nicht, daß er dahin strebe, den Jura vom alten Kanton zu trennen, aber ein solches Berfahren gegenüber dem neuen Kantonstheil betrachte ich als dazu geeignet, während es mein Bestreben ist, den neuen Kantonstheil mit dem alten Kanton je langer je mehr innig zu verbinden. Herr von Gonzenbach behauptet, die Liquidation von 1846 betreffe den ganzen Kan-ton und jagt : dieß war ein Aft der Politif. Man hat die Behnten liquidirt in Gegenden, wo sie nicht existirten, während in anderen Gegenden dieselben längst abgelöst waren. Aber warum kann man z. B. dem Frutiger sagen: "Ihr sollt zahlen, während der Jura nichts zahlt?" Dieser Einwurf ist

nicht begründet. Der Jura bezahlt nicht nichts von daher, sondern er soll nachher wie vorher seine Grundsteuer bezahlen. Nun kommt Herr von Gonzenbach zu folgendem Raisonne= ment. Er sagt: "die Grundsteuer im Jura solle der Einkauf des Jura in das Staatsvermögen des alten Kantons sein. Diese Grundsteuer ist definitiv festgesetzt worden und diese Steuer bleibt für den Jura immer bestehen, wenn auch der alte Kanton seine Domänen und den Ertrag seiner Domänen verliert." Ich frage: gibt es ein einziges Mitglied des Bersfassungsrathes, das dieses Raisonnement annehmen will? Einen Punkt kann man nicht läugnen : wenn der Jura nicht eine gewisse Autonomie gehabt hätte, wenn nicht für ihn eine Ausnahme gemacht worden wäre, so könnte man diese Ansicht geltend machen. Aber Herr von Gonzenbach stellt den Jura als Bestandtheil des ganzen Kantons dar und will den Berhältniffen burchaus keine Rechnung tragen. Wenn bas richtig mare, so mußte er zu gang anderen Schluffen gelangen. Er fommt zu dem Schlusse, daß der neue Kanton Fr. 297054 84 Rp. zu wenig bezahlt habe. Allein nach seiner Argumentation müßte der Jura seine Grundsteuer, wie solche 1819 festgesetzt, als Ginfauf fortbezahlen; ferner eine neue Grundsteuer wie er sie jest im Verhaltniß ber Abgaben im alten Kanton bezahlt. Er berechnet dieß nicht, und ich frage: warum nicht? Wenn er bas Eine will, fo kann er bas Andere konfequenter Weise nicht bei Seite lassen. — Herr von Gonzenbach behauptet also, die Grundsteuer sei der Einkauf in das Vermögen des alten Kantons. Herr von Gonzenbach ignorirt complet den § 85 der Verfassung, worin es unter anderem heißt: Die Grundsteuer folle das Aequivalent bilden der direkten Abgaben bes alten Kantons. Was war nun nach den eigenen Worten bes Herrn von Gonzenbach der Ertrag des Bermögens des alten Kantons? "Im Jahre 1814 bestand aber das Staats-vermögen des Kantons Bern: an Kassareftanzen, Naturalien, Münzsonds, Handelssonds, Zinsrödel und verschiedenen An-sprachen nach Abzug der Schulden aus L. 2,330,981 30 Rp.," also nicht 21/2 Millionen, und dann kommt er zum Schluß, daß der Einfauf des neuen Kantonstheils in das Bermögen des alten Kantons Fr. 4,004,275 betragen folle! Allein wenn bas Vermögen bes alten Kantons bamals nicht einmal 21/2 Millionen betrug, wie ist es möglich zu behaupten, daß der Einfauf des neuen Kantonstheils 4 Millionen betragen habe? So behauptet Herr von Gonzenbach dieß ganz deutlich auf Seite 18 seines Berichtes. Später, sagt Herr von Gonzenbach, habe sich das Staatsvermögen bedeutend vermehrt:

"1) durch Rückerstattung der sogenannten englischen Gelder sammt Zinsen (1822).

Diese warfen rein ab nach Abwicklung der darauf angesenen helvetischen Liquidation . . L. 3,695,550. 25 wiesenen helvetischen Liquidation

2) Die in Folge des zweiten Pariser= friedens dem bernischen Staatsschape gemachte Rückerstattung betrug

469,529. 90

Die im Jahre 1821 zurückerftatteten, im Jahre 1798 geretteten Gelber betrugen

692,959. 96

Summa 2. 4,858,040. 11" Rechnen Sie die 2 Millionen bes Staatsvermogens von 1814 dazu, so haben Sie ungefähr Fr. 7,000,000. Allein 1822 haben die ersten Ruderstattungen ber englischen Gelder, dagegen schon 1819 die definitive Festsezung der Grundsteuer im Jura stattgefunden. Damals hat man also noch gar nichts davon gewußt, daß sich das Staatsvermögen von 2 auf 7 Millionen vermehren werde, und doch hat dieß damals ein Einkauf sein sollen in dieß Bermögen des alten Kantonstheils? Wenn dieß nicht ein Widerspruch ift, so weiß ich nicht, was Widerspruch ift. Drei Jahre vorher erfolgte ein Beschluß und diese 3 Jahre nachher erfolgte etwas, das man vorher gar nicht gekannt hat, und das Erstere soll ein Einkauf sein für das Lettere? 1821 hat sich nun das Staatsvermögen

allerdings vermehrt. Aber hat es sich nur vermehrt aus den Abgaben des alten Kantons? Ich habe mir vom Herrn Kantonsbuchhalter die bezüglichen Angaben geben lassen. Im Jahr 1820 wurde eine Konsumosteuer im Kanton Bern ein= geführt, um das für die Kriegskosten von 1813—15 ver= brauchte Staatsvermögen wieder zu refundiren. Diese Kon= sumostener wurde im ganzen Kanton bezahlt, im Jura wie im alten Kanton. Dazu trug also der Jura so gut bei als der alte Kanton. Ich kann nicht begreisen, wie Herr von Gonzenbach diese Thatsache, auf welche ich ihn schon öfters auf= merksam gemacht, ignoriren will. Der Jura hat also seit 1820 bis 1830 das Staatsvermögen refundiren helsen. Herr Präsident, meine Herren, ich sage daher: als der Jura zu Bern kam, hat das Staatsvermögen eigentlich nur 21/2 Millionen betragen. Es wuchs freilich nachher an durch die zu-rückerstatteten Gelder, Ersparnisse u. s. w. Bon den zurück-erstatteten Geldern könnte man allerdings sagen, sie stammen aus dem frühern Jahrhundert, denn sie kamen 1798 weg und gehören dem alten Kanton an. Dieß bestreite ich nicht. Der neue Kanton hatte vielleicht darauf feinen Anspruch gehabt. Aber, Herr Präsident, meine Herren, wollte man dieß eigent-lich und lag es in den Absichten der damaligen Regierung, daß dieß so sei? Durchaus nicht! Die Regierung von 1815 ftellte fich burchaus nicht auf biefen Standpunkt, fondern sagte einfach: "der Jura soll so viel Grundsteuer zahlen, in teinem Fall aber mehr als im billigen Verhältniß zu den Absgaben des alten Kantons." Die Regierung wollte, daß ein Kopf im Jura gleich viel zahle, wie ein Kopf im alten Kanton im Berhaltniß zu bessen Abgaben. Wenn herr von Gonzen-bach kommt und in seiner Broschure sagt: der Jura habe so viel bezahlt und der alte Kanton so viel, so rechnet er die Renten mit, nicht bloß die Abgaben. Das ift aber ganz un= richtig und ich kann dieß unmöglich gelten laffen. Man sollte also fagen, und herr von Gonzenbach sagt dieß selber : die Einnahme im alten Kanton von der Domanenkasse, Zehnten und Bodenzinsen u. f. w. macht so und so viel und der Jura gahlt dafür die Grundsteuer; so sind die Verhältnisse 1819 besinitiv reglirt worden. Herr von Gonzenbach legt großes Gewicht auf das Wort "definitiv". Ja, Herr Präsident, meine Herren, "desinitiv" ist gemeint in Bezug auf damalige Vershältnisse. Es konnte damit nicht gemeint sein, daß es alle möglichen Verfaffungen überleben follte; und kein Mensch als Herr von Gonzenbach wird diesem Ausdruck eine andere Aus-legung geben können. Herr Präsident, meine Herren, Herr von Gonzenbach macht es sich mit der Domänenkasse ganz bequem. 1846 als man die Berhaltniffe mit dem neuen Kantonstheil feststellte hieß es: man solle den Zins der Domanen= taffe, den Rest der Zehnten und Bodenzinse und die direkten Steuern des alten Kantons minus die Ausgaben für das Armenwesen als Faktor in Betracht ziehen und dann wurde beschlossen, daß der Jura im Verhältniß zur Bevölkezung seinen Antheil zur Grundsteuer bezahle. Wenn Sie die Staatsrechnung nehmen, so werden Sie verschiedene Rubriken treffen, die beweisen, was man unter Domanenkasse ver-fteht. Nun wirft Herr von Gonzenbach in diese Domanen= kasse alles Vermögen, die englischen Gelder, französischen Gelder u. s. w. Ja, wenn es in der Verfassung oder im Gesetz so wäre, so könnte ich nichts dagegen haben. Aber die Verfaffung bestimmt gerade das Gegentheil, und das Ge= gentheil fteht in der Bereinigungsurfunde, und deffen ungeachtet will Herr von Gonzenbach aus seiner eigenen Imagi= nation Verhältnisse gründen, die gar nicht stichhaltig sind. Herrn von Gonzenbachs Imagination ist sehr reichhaltig, sehr bilderreichen Geistes. Er zeigte dieß gestern, als er die Mög-lichkeit annahm, der Gemeinderath von Bern hätte besehlen können, "Jeder ber beim Chriftoffel vorbeigeht, soll einen Serviteur machen." Ich kann aber die Eingaben seiner Imagination in Rechnungsverhältnissen, wo Gesetze sprechen, un-möglich zugeben. Ja, wenn man so die Verhältnisse verwirren will, so kann man Alles behaupten, aber doch nicht beweisen. Aber er führt es nicht konsequent durch. So sage man doch lieber: "Ihr Herren vom Jura, passez la frontière!" (geht über die Grenze!) aber freire man nicht Berhältnisse, die bewirken, daß beide Landestheile fort und fort mit eine ander im Streit leben müssen! Bolle man doch nicht etwas erzwingen, das nicht billig und gerecht ist! Ich will, daß der Jura seinen Antheil an den Lasten des ganzen Kantons zahle. Aber ich will nicht, daß dieß einseitig geschehe und auf eine Art, die nicht einmal billig und versasjungsmäßig ist. Ich hänge daran, daß der Jura bei Bern bleibe und innig verstrüdert sei. Ss führt aber nicht dazu, wenn man so versährt, wie Herr von Gonzenbach. Man sollte glauben, er trachte den Jura zu verstoßen.

\*\* Dr. v. Gonzeubach (unterbrechend). Ich protestire.

\*\* Ganguillet. Ich sage nicht "er will es", es führt dazu und das sage ich; ich hänge daran, daß Bern einig bleibe mit dem Jura. Die Kommission besteht aus Mitgliedern von allen Kantonstheilen, nämlich den Herren Stämpfli, von Gonzenbach, Bützberger, Gfeller und J. Schneis-der aus dem alten Kanton und den Herren Kaiser, Revel, Schneider aus dem Jura. Meine Wenigkeit gehört beiden Kantonstheilen an und ift vielleicht deßhalb am Unbefangen= ften. Wir haben die Berhaltniffe ganz sicher unbefangen an-gesehen, und wenn ich schon nicht die Behauptung aufstellen will, daß unsere Rechnung absolut richtig sei, so glaube ich doch, sie sei annähernd richtig. Absolute Richtigkeit ist es mit so verschiedenen Faktoren nicht möglich zu erlangen. Aber richtig ist sie, so weit als möglich; und ich möchte den Großen Rath bitten, daß er diese Abrechnung annehmen möchte. — Noch ein Wort an Herrn Kaiser. Seine Behauptungen sind mir auffallend vorgekommen. Ich will ihm nur eine Zahl be-rühren. Er berechnet, daß der neue Kantonstheil 12 Millionen neue Franken zu viel bezahlt hätte, und wenn er die ganze birefte Steuer für die Zeit von 50 Jahren, seit denen der Jura zu Bern gehört, zu Fr. 160,171 a. 28. oder Fr. 232,131. 88 n. 28., wie sie im Jahr 1819 festgesett wurde, rechnet, so wurde dieß allein schon 11½ Millionen neue Franken ausmachen; also Alles das, was der Jura an direkten Steuern bezahlt hat, und noch ½ Million mehr, hätte nach Herrn Kaisers Rechnung der Jura zu viel bezahlt! Qui dit trop, ne dit rien. Man sieht, wohin eine einseitige Rechnungsweise führt, und einseitig ift die Rechnung des Herrn Kaiser, einseitig die Rech= nung des Herrn von Gonzenbach. Nehmen Sie die Rech-nung der Kommission an. Beschließen Sie in gerechter Beise, gegründet auf die gesetzlichen Faktoren! Ganz absolut richtig wird unsere Rechnung anch nicht fein. Aber ich wiederhole, es ist gar nicht möglich eine Rechnung aufzustellen, die absolut richtig ift.

\* Bütherger. Herr Präsibent, meine Herren! Wir haben nunmehr 4 Berichterstatter gehört, erstens benjenigen bes Regierungsrathes, welcher den Antrag stellt, es habe der Jura für die erste Periode von 1853—1857 Fr. 12,470. 52 und für die zweite Periode von 1858—1862 "251,383. 42

und Berechnungen der Große Rath Klarheit erhalten hat, möchte ich bezweifeln. Wenigstens mir, obgleich ich Mitglied der Kommission bin und mir alle Mühe gegeben habe, das Berhältniß genau zu untersuchen, ist dieses Glück nicht zu Theil geworden. Schon in der Kommission habe ich über verschie= dene Bunkte Ansichten außern muffen, welche in keinem der vier vorliegenden Berichte vertreten find. Ich ware daher eigentlich im Falle, einen fernern Minderheitsantrag zu mo= tiviren, allein davon will ich abstrahiren, benn bas murde die ganze Angelegenheit nur noch mehr verwickeln. Hingegen habe ich die Ansicht gewonnen und bin in derselben stets mehr bestärft, je mehr ich die verschiedenen Rechenmeister sich in bie Haare gerathen sehe; ich habe also die Ansicht gewonnen, daß auf die Grundlage der vorliegenden Berichte eine billige und gerechte Abrechnung nicht möglich ift. Bei der einen Berechnung sind die Grundlagen unbillig, bei der andern hin-gegen ist die Art und Weise nicht richtig, wie man die Grund-lagen benutzt. Daher die großartigen Verschiedenheiten im Facit, je nachdem man so oder anders rechnet. Woher kommt die Hauptdifferenz? Daher, daß bei einer an und für fich sehr gesunden, billigen und gerechten Grundlage sofort bei der ersten Rechnung Irrthumer mitgelaufen sind, welche sich später wie-verholt und zulett durch den Beschluß vom 21. Dezember 1853 einen gesetlichen Ausdruck gefunden haben. Und nun sollen wir, geftütt auf diesen Beschluß, eine Endabrechnung machen? Da begreife ich ganz gut, daß der Jura sagt so wollen wir nicht abrechnen, sondern wir wollen zurückgehen bis zum Jahr 1816 und auf die Grundlage der Vereinigungsurfunde abrechnen. Ich gebe auf diesen Gedanken ganz vollständig ein und bin im Falle, daherige Anträge zu stellen, welche in-dessen von denjenigen des Herrn Kaiser sehr abweichen. Ich bin mit ihm einverstanden, der Große Rath möchte beschließen, daß die Generalabrechnung zwischen dem alten und dem neuen Kantonstheile sich auf die Jahre 1816 inklusive bis und mit 1863 erstrecken solle. Bei diesem ersten Antrage des Herrn Kaiser bin ich nur insofern anderer Ansicht, als er auch die indirekten Abgaben in diese Abrechnung bringen will. Was gehört in diese Abrechnung? Für den Jura nichts anderes als die Grundsteuer, welche er seit der Bereinigung mit dem alten Kanton bezahlt hat. und für den alten Kanton nichts anderes, als die von ihm begahlten direften Steuern und diese find : die Behnten, Bodenginfe, Chrichage und andere dergleichen Befälle, und ferner die Rapital-, die Grund- und die Einkommenssteuer, — sonst aber nichts. In diesem Sinne mochte ich den zweiten Artikel des Beschluffes beantragen. Der dritte Artikel, welchen ich vorschlagen will, wurde nun bereits die Summen gewiffermagen prazifiren, welche von beiden Kantonstheilen durch die foeben angegebenen Steuern bezahlt worden find. Nach dem § 85 der Berfaffung gibt es eine Ausgabe, welche nicht in die Abrechnung gezogen werden fann, sondern vom alten Kantonotheil allein zu tragen ift, namlich die Ausgaben, welche seit der Einführung der Berfaffung von 1846 für das Armenwesen gemacht worden sind. Rachdem wir auf diese Weise festgeset haben auf der einen Seite, wie viel der alte Kantonstheil, abzüglich der Ausgaben für das Armenwesen, und auf der andern Seite, wie viel der Jura bezahlt hat, käme nun der Art. 4, welcher festsehen mußte, es solle das Bezahlte repartirt werden nach der Bevölkerungszahl, wie die Bolfszählungen fie aufweisen. Einen andern Faftor haben wir fur die Berechnung der beidfeitigen Steuerquoten nicht, weil wir feine sichere Grundlage haben, gestützt auf welche mir den Wohlstand im alten und im neuen Kantonstheil bemeffen können. Das, Herr Brafident, meine Herren, find dem Grunds sate nach die Antrage, welche ich stellen will. Wo liegt nun der Unterschied zwischen diesen Antragen, gegenüber denjenigen der Regierung, so wie der Mehrheit und der durch Herrn v. Gonzenbach repräsentirten Minderheit der Kommission. Der Unterschied liegt darin, daß alle diese drei Berichte als Grundlage annehmen, es fei bei der Ausmittlung des Betrages, welcher vom Jura bezahlt werden foll, zu ermitteln, wie viel Bermogen

des alten Kantons in Rechnung zu bringen fei und wie fich dasfelbe verhalte zu der vom Jura bezahlten Grundsteuer. ist nach meinem Dafürhalten irrig und zwar wegen der Vereinigungeurfunde. Es ift ein Brrthum, wenn Berr v. Gonzenbach glaubt, die Grundsteuer des neuen Rantons fei die Ginkaufsfumme desselben in das Bermögen des alten Kantons. Dagegen eben protestiren die Jurassier. In allen vorliegenden Berichten wird es als ein maßgebender Hauptpunkt betrachtet, welche Kavitalien und welche Domänen in die Abrechnung gezogen werden follen. Das ift ein irrthumlicher Standpunkt. Ich gehe vom folgenden Standpunkt aus: Als es sich im Jahr 1815 darum handelte, den Jura mit dem alten Kantonstheil zu vereinigen, fragten die allirten Mächte durchaus nicht darnach, wie reich der alte und wie reich der neue Kantonstheil sei, und sie fragten durchaus nicht nach den gegenseitigen gufunftigen Steuerverhalt= niffen. Segen wir den Fall, der alte Kanton habe gar feine Steuern gehabt, der neue dagegen tie Grundfieuer, fo bin ich überzeugt, wir hatten nach der Bereinigung gesagt: Weil im alten Kantonotheil gar feine Steuern bezahlt werden, fonbern Die Ertragniffe Des Staatsvermogens hinreichen, umdie Auslagen bes Staates zu beftreiten, fo ift die Grundsteuer im Jura abgeschafft. Unglücklicherweise war aber die Sache nicht fo, benn obgleich noch ein schönes Staatsvermögen vorhanden war, so hatte der alte Kantonstheil dennoch Steuern, nämlich die Zehn= ten, Bodenzinse und andere derartige lebenrechtliche Abgaben, welche eigentlich nichts anders waren, als direfte Steuern. Um Plate dieser Zehnten und Bodenzinse und anderer lehenrechtlicher Gefälle hatte der Jura eine Grundsteuer, und da war es mahr-haftig sehr erklärlich, daß man jagte: Weil der alte Kanton vermittelft Zehnten und Bodenzinsen und der Jura mittelft der Grundsteuer Steuer bezahlt, jo foll der Jura am Plat der Behnten und Dominialeinkunfte Des ehemaligen Fürst-Bischofs Die Grundsteuer bezahlen, wie schon langere Zeit vor der Bereinigung, nur soll sie in ein billiges Berhältniß gebracht werden zu demienigen, mas der alte Kantonstheil an Zehnten und Bodenzinsen bezahlt. Dieß ist ganz deutlich ausgesprochen in den Art. 21, 22 und 23 der Bereinigungsurfunde. Art. 21 sagt: "Der Verkauf der Nationalgüter wird gehandhabt und die Lehens= gefälle und Zehnten sollen nicht wieder hergestellt werden." Dann fagt der Art. 22: "Die Städte und Gemeinden des Bisthums Basel sollen dem Staat feine andern Leistungen zu machen, als biejenigen, denen die übrigen Städte und Gemeinden des Kantons unterworfen find, oder die sich auf Titel und Berpflich= tungen gründen, welche schon vor der französischen Berrschaft bestunden." Nachdem in diesen beiden Artifeln das Prinzip ausgesprochen ift, daß die unter der frangofischen Berrschaft abgeschaften Lehensgefälle und Zehnten nicht wieder eingeführt werden burfen, und daß die Stadte und Bemeinden in beiden Kantons= theilen gleich gehalten werden follen, fagt dann ferner der Urt. 23: "Die Grundsteuer, welche als Ersas der Zehnten und Dos minialeinfunfte des ehemaligen Furst-Bischafs eingeführt ward, foll beibehalten werden. Doch wird man fie erft nach einer vorzunehmenden Berichtigung definitiv festsegen. Die Regierung behalt sich die Befugniß vor, dasjenige, was sie allfällig zu wenig abwerfen möchte, durch eine andere Abgabe zu vervollständigen; übrigens erklärt sie, daß das Bisthum im Ganzen nicht ein Mehreres zu den allgemeinen Berwaltungstoften Des Staates beizutragen haben wird, als nach einem billigen Berhältniß gegen ben alten Kanton." Sie sehen also hier den Grundsat, daß der Jura an die allgemeine Staatsverwaltung nie mehr bezahlen foll, als nach einem billigen Berhältniß zum alten Kanton, ein Beweis, daß beide Kantonstheile verhältnismäßig gleich viel bezahlen sollten und daß ein Unterschied bloß in der Form bestehen follte, indem die Einen in der Form von Behnten und Bodenzinsen, die Andern in der Form der Grundsteuer bezahlen sollten. Darauf fagt der Art. 24: "Die Gebäude, Dominial» waldungen, rudftändige Zahlungen und anderes Eigenthum der vorhergehenden Regierungen, das noch im Bisthum Bafel vor-

handen fein konnte, wird zu Sanden der Regierung von Bern vorbehalten." Sier wird alfo im Weitern ber Grundfat ausgesprochen, daß das allfällig im Jura noch vorhandene Staatsvermögen allgemeines Staatsvermögen werden folle. Berr Braftbent, meine Berren! Batte man anders rechnen oder hatte die Bereinigungourfunde ein anderes Prinzip aufstellen wollen, wie dasjenige, welches jest in den verschiedenen Rapporten als maß= gebend erflart werden foll, fo hatte man in ber Bereinigungs= urfunde nicht fagen fonnen: Die Gebäude, Dominialwaldungen und alles andere im Bisthum Bafel noch vorhandene Eigenthum der frühern Regierungen wird dem Staate vorbehalten, sondern man hatte dieses Vermögen dem Jura anrechnen und ausdrücklich sagen muffen, daß es ihm in Rechnung gebracht werde. Ich bin heilig überzeugt, daß wenn man das hatte thun und wenn man hatte untersuchen wollen, wie viel Ber= mögen der neue Kantonstheil einkehrt, man auch untersucht hatte, wie viel der alte Kantonstheil einbringt, und in diesem Falle hatte man nicht bloß den Ertrag der Domanen, fondern auch denjenigen der Kapitalien in Rechnung setzen muffen, was aber nicht geschehen ist. Bas hat Veranlassung gegesten, die Domanen in die Berechnung hinein zu ziehen? Ohne 3weifel die Bestimmung des Art. 23 ber B. U., daß die Grundfteuer als Erfan der Zehnten und "Dominialeinfünfte" des ehe= maligen Fürst-Bischofs beibehalten werden follte. Diese Stelle will aber nur erftens fagen, daß die Grundsteuer beibehalten werde, und zweitens erflaren, warum fie feiner Beit eingeführt worden sei, nämlich als Erfat der Zehnten und Dominialein= fünfte des ehemaligen Fürst-Bischofs, allein diese hiftorische Notiz foll durchaus feinen Einfluß ausüben auf die Berechnung der Steuerquote des Jura, sondern bei dieser Berechnung soll bloß bas Bringip maßgebend fein, daß der Jura an Grundsteuern verhältnißmäßig nur so viel zu bezahlen habe, als wir an Zehnten und Bodenzinsen bezahlten. Wenn dieß richtig ist, so kommen wir zum ersten Hauptpunkte, zur Frage: Welche Zehnten, Bodenzinse, Ehrschäße u. s. w. muffen in Rechnung fallen? und da sage ich: die Grundsteuer ist eine jährliche Abgabe, welche ein gewisses Rapital im neuen Kantonstheil repräsentirt, und die Behnten und Bodenzinse find gleichsam eine Grundsteuer, welche im alten Kanton ein Kapital repräsentiren. Allein da, wo fie losgefauft find, fonnen fie nicht mehr bezahlt werden; da muß nun der alte Kantonstheil billig und gerecht fein und nur den Ertrag der Losfaufssummen in Betracht ziehen, allein den Ertrag welcher Losfaufosummen? Sier muß man nun allerdings einen gewiffen Terminus a quo festfegen, und um diesen ju bestimmen, gehe ich zuruck bis zum Ende der Helvetik, wo der Kanton Bern wieder ein eigener Kanton geworden ist. Ich sage da, wenn von diesem Zeitpunkte an Jemand Zehnten, Bodenginse u. s. w. losgefauft hat, so hat der Staat das Losfaufs= fapital einfaffirt und diefes muß daher bei der Abrechnung maßgebend fein, bei den nicht losgefauften Gefällen dagegen ihr wirklicher Ertrag. Es ift nun ganz leicht auszumitteln, wie viel auf der einen Seite an Grundsteuer und auf der andern Behnten= und Bodenzins-Losfaufstapitalien bezahlt worden find, so wie ferner, wie viel diese Kapitalien und wie viel hinwieder Die nicht losgefauften Zehnten abgeworfen haben. Die fpitfindigen Fragen, mas bernische und was juraffische Staatsdomanen feien, ob die vom bernischen Fistus nach der Bereinigung im neuen Kanton angekauften Domanen juraffische Domanen feien oder nicht, fallen auf diese Weise als unwichtig ganz außer Betracht, benn es ift den Steuerpflichtigen gang gleichgultig, wie ber Staat die eingegangenen Losfaufstapitalien angelegt und woher er das Geld genommen habe, um Domanen zu faufen. Ebenso ift es ganz gleichgültig, wo allfällig angefaufte Domanen liegen und ob fie viel abtragen oder wenig, und auch die Frage ift gleichgültig, wie viel Vermögen jeder Kantonstheil bei der Bereinigung befessen habe. In der B. U. wird überhaupt einfach das juraffische Staatsvermogen als allgemeines Staatsvermögen erflart, ohne daß gefragt wird, wie viel es betrage.

Durch meinen Vorschlag rückt man der Vereinigung in sinanzieller Beziehung viel näher, denn man macht auf diese Weise bloß noch einen Unterschied, insofern als man fragt, wie viel Steuern der alte und wie viel der neue Kantonstheil bezahlt habe. Herr Präsident, meine Herren! Werden diese Grundlagen angenommen, so werden wir natürlich heute nicht fertig, sondern man müßte meine Anträge an die Regierung oder an die Kommission überweisen und inzwischen die Abrechnung sistiren, denn das sind ganz neue Grundlagen, welche, ich verhehle es mir durchaus nicht, im Widerspruche stehen mit dem Beschluß vom 21. Dezember 1853. Allein wir würden auch sonst heute nicht fertig und wir können um so eher zurückweisen, als auch die jurassischen Mitglieder darüber einig sind, daß die Grundlagen des Beschlusses vom 21. Dezember 1853 nicht richtig und nicht billig sind.

\*\* P. Schneiber, Sefretar des eidgenöffischen Finangdepartements. herr Präftdent, meine herren! Ich will un= gefähr mit demienigen anfangen, was von Herrn Bußberger gefagt wurde. Er ist mit Herrn Kaiser darin einig, daß man in der Abrechnung auf 1815 zurückgehen soll. Ich möchte dieß nicht thun. Sie wissen, was für Differenzen sich darbieten, nur um bis auf 1853 jurudzugehen. Sie wiffen, wie weit die Meis nungen auseinander geben. Wenn Gie auf andere Grundlagen übergehen wollen, fo glaube ich, wir werden in diesem Sahr-hundert mit diesem Traftandum nicht mehr fertig. Als Mitglied der Kommiffion glaube ich, und theilte auch immer diese Unficht, daß man vor Allem aus die Grundlagen annehmen foll, die von der betreffenden Kommission im Geset vom 21. Dezember 1853 aufgestellt wurden. Dieses Geset ist der Ausstuß der Berathung von zwei Kommissionen, welche die Grundlagen sehr genau geprüft haben. Denn die eine Kommiffton war bereits 1849 mit dieser Arbeit beschäftigt; sie hat die Grundsäte der Abrechnung sorgfältig untersucht; die andere Kommission hat im Jahr 1853 auf den gleichen Grundlagen fortgebaut und kam zu den Kaftoren, die in dem erwähnten Gefet von 1853 beffinmt find. Für den Großen Rath ift also nach meiner Unficht feine andere Grundlage möglich, als die des Gefetes von 1853. Nun war die Kommission, die letthin gesessen ift, um die Abrechnung vorzunehmen, in Bezug auf die Faktoren allerdings ziemlich einig; bloß differirten in einigen Bunften die Ansichten: 1) in Bezug auf die Zehnt- und Bodenzins-Kapitalien, namentlich auf die Liquidation der Kapitalien, die von 1803 bis 1815 losgefauft wurden; 2) mit Bezug auf die Berlufte auf der Behnt= und Bodenzinsliquidation von 1845 und 1846; 3) mit Bezug auf die Rückerstattungen an frühere Loskaufer und Entschädigungen an Privaten. In allen übrigen Punkten war die Kom-mission vollskändig einig mit der Regierung. Es waren verschiedener Unsicht die Herren Butberger und Gfeller. fagten: Man musse ruchwärts rechnen, wie es der Regierungs-rath für einzelne Gegenstände gethan hat. Wenn man sich nun so weit vereinigte, daß man für eine Abrechnungsperiode von 10 Jahren fein größerer Unterschied als im Ganzen girfa 100,000 Franken herausfinden fann, fo solle man sich nicht lang um die Grundlagen ganken und dieselben so annehmen, wie fie im Gesetz von 1853 festgesetzt find, ohne fremdartiges hinein zu ziehen. Db der Jura herauszahlen foll oder der alte Kanton, das ist in meinen Augen ganz gleichgültig. Schaue man doch in die Zufunft und strebe mit allen Kräften darnach, dieser lästigen Abrechnerei einmal ein Ende zu machen, das ist für mich die Hauptsache. — Ich komme nun zum Borschlag bes Herrn v. Gonzenbach und fage: ich bin im Allgemeinen materiell einverstanden, daß der Jura nicht genug bezahlt hat; ich sage materiell; aber nicht formell, sondern formell allerdings zu viel. Wenn ich aber dieß anerkenne, fo fage ich nicht, daß man deßwegen die bisherigen Grundlagen verlaffen folle, wie Berr v. Gonzenbach es gethan hat. Herr v. Gonzenbach irrt voll=

ftandig, wenn er fagt, die Grundsteuer des Jura fei die Ginfaufssumme in das bernische Staatsvermögen. Im Jahr 1816 oder 1819, als die Grundsteuer firirt wurde, ging man von ganz anderer Anschauung aus. Man sagte: sie sei das Aequivalent der Zehnten, Bodenzinse und Domanial-Einkünste des alten Kantonstheils und ich halte dafür, diese Annahme sei auch bestätigt durch den Staatsverwaltungsbericht von 1814 - 1831. Darin wurde unter der Abtheilung: "Grundsteuer im Leberberg", Seite 270, ausdrücklich gesagt: "Diese Grundsteuer bildet nach Maßgabe der Bereinigungsurfunde einen verhältnismäßigen Gegenwerth für diesenigen Einfünfte, welche der alte Kanton aus seinen Domanen, Zehnten und Lehengerechtigkeiten bezieht. Bei ihrer Berechnung wurde der reine Ertrag obiger Einfünfte so genau als möglich ausgemittelt, und nun das Verhältniß der Grundsteuer zu Dieser erhaltenen Summe nach der ungefähren gegenseitigen Bevölferung beider Landestheile, d. h. auf 1 zu 4 festgesett." Alfo dannzumal hatte man doch alle frühern Borgange viel beffer in Erinnerung, als spater. Man wußte noch sehr gut, was gegangen war. Es ift auch bereits auf eine Behauptung des Herrn Kaiser geantwortet worden, welcher sagte: man hätte andere Einkunfte hineinziehen sollen, d. B. das Ohmgeld. Ich verweise in dieser Beziehung auf den oben erswährten Berwaltungsbericht. Ganz deutlich sagt derselbe auf Sette 272: "Der Leberberg tragt alle indireften Abgaben mit dem alten Kanton gleich; er gibt seine Grundsteuer als Komspensation der Dominial Ginkunfte, Zehnten und Bodenzinse. Die Waldungen des Jura tragen nach dem hievor enthaltenen Berichte der Forstverwaltung etwas mehr ab, als fie im Berhältniß von 1 zu 4 gegen den alten Kanton eintragen sollten; und bisher gab er noch an Holzaussuhr-Gebühren ungefähr Fr. 3700 jährlich, die der alte Kanton nicht gab. Dagegen lieferte der alte Kanton ausschließlich und ohne Kompensation des Leberberges, die Binse seiner, wie oben gezeigt worden, fehr bedeutenden Geldfapitalien, und die Binfe, nicht die Benefizien der Salzhandlung und der übrigen Handelsfonds, fo wie denn auch die leberbergische Liquidation mit ihrem Berluft ganz von dem alten Kanton bestritten worden ist." So geht es fort. Es ist also aus Diesem Berichte ganz genau ersichtlich, daß die Grundsteuer des Jura nicht die Einkaufssumme in das bernische Staatsvermögen war. Wenn es fich also so verhalt, so ift benn naturlich auch Die weitere Rechnung des Herrn v. Gonzenbach gang unrichtig, weil man dann nicht die alte Grundsteuer von 1814 bis 1853 in Rechnung bringen fann, sondern man den Berhaltniffen Rechnung tragen muß, wie sie damals gegolten haben. — Herr v. Gonzenbach ift aber auch nicht fonsequent, wenn er fagt: "Die Grundsteuer ist der Einkauf des Jura in das bernische Staatsvermögen;" sonst hätte die betreffende Summe bis auf den heutigen Tag unverändert fortbestehen mussen und der neue Kantonotheil ware dann in den Fall gefommen, ein Berhaltnißmäßiges an die übrigen Ginfunfte des Staates beizutragen und Alles, was man bisher gethan, ware vollständig unrichtig ge-wesen. Ich möchte also davor warnen, den Grundsatz aufzu-stellen: die Grundsteuer sei der Einkauf in das bernische Staatsvermögen. — Den Herrn Kaiser mochte ich bitten, mir nicht zu verübeln, wenn ich fage, es habe mich bemuht, zu hören, was er behauptet hat; fo etwas ift mahrlich nicht die Stimme eines bernischen Angehörigen. Man foll die Sachen nicht giftiger zu machen fuchen, als fie schon find. Aber wenn er fagt, man fei Unterthan, und man habe es unter der frangofischen Berrschaft viel besser gehabt, so thut er unrecht. Ich halte dafür, wenn der Jura im Jahr 1816 besser in Stand gewesen wäre, so hätte er wahrscheinlich eine andere Steuerquote besommen. Aber Bern hatte damals ungemeine Rudficht gegen den neuen Kanton und fette defhalb die Grundsteuer so weit herunter. — Seute, wo der Jura fo fehr an Wohlftand und die Bevölferung zugenom= men hat, fann man füglich fagen: er zahlt zu wenig; indeffen ift das fein Grund für mich, die gesetlichen Grundlagen für die Abrechnung für die Vergangenheit willfürlich zu verlaffen.

Stämpfli, Bankprafident. Berr Prafident! 3ch verlange das Wort für eine Ordnungsmotion. herr Brafident, meine Herren! Ich glaube, es liege im Intereffe der Sache felbst, daß die Sache an die Kommission zurudgewiesen werde. Meine Grunde dazu find folgende: Es ift zwar ftark, den Großen Rath noch einmal bei Giden einzuberufen. Aber, nachdem Sie die Ansicht der Regierung haben verfechten hören, Diejenige der Kommissionsmehrheit, die des Herrn Kaiser, des Herrn v. Gonzenbach und des herrn Bugberger, fo ift es fur den Großen Rath fast nicht möglich, wenn diese Ansichten mit Konsequenz festgehalten werden, fich ein richtiges Urtheil über die Cache gu bilden; und wenn man vielleicht den Zweck erreichen könnte, im Schoofe der Kommission, in Berbindung mit der Regierung, eine Bereinigung zu erlangen, fo fonnte ber Große Rath mit viel größerer Beruhigung berathen. — Ferner ist der Antrag von Herrn Büthberger auch nichts Anderes, als der auf Zurudweisung an die Kommission, weil er die Grundlagen des Beschlusses von 1853 ganz bei Seite setzen will. Bor Allem aus mußte also nach seinem Antrag dieser Beschluß aufgehoben werden. Der dritte Grund ift, daß die Regierung einen Beschluß-Entwurf ausgetheilt hat, wie es in Zufunft gehalten werden foll. Wenn man nun den Beschluß von 1853 aufheben und den neuen Beschluß rudwirfend machen wollte, jo hinge der Gegen= ftand unserer heutigen Berathung bann mit dem neuen Beschluß zusammen. Es ift möglich, daß man dann Grundlagen findet, die alle weitern Differenzen verschwinden machen werden. Menn nach herrn Bügberger's Antrag abgerechnet wurde, fo könnte fich ber Jura die hände reiben; er mare weit beffer baran, als jest, weil im Domanial-Vermögen des alten Kantons, das Fr. 1,265,935. 06 für die ersten — und Fr. 1,252,246. 47 für die zweiten fünf Jahre beträgt, und wovon also ungefähr 255,000 Franken dem Jura zur Last fallen, dann diesem gar nichts zur Last fallen würde. — Der Antrag des Herrn Büsberger wurde zu Konsequenzen führen, die für den Jura sehr gunftig waren, für das Ganze aber nicht; deshalb ist es wunschenswerth, daß man das Bange noch einmal prufe und in der Kommission versuche, ob man nicht beim gleichen Anlaß, wo man die Basis fur die Zukunft legt, das Alte mit einem Federftrich durchstreichen könnte. Diese Kommission könnte sich heute schon versammeln. Aber es wird nicht möglich sein, in dieser Sipungezeit Bericht zu erstatten. Es fonnte dies in ber Maifinung geschehen. Es ift Hoffnung vorhanden, daß dieß für beide Zeitabschnitte, für die Bergangenheit und für die Zufunft, geschehen könnte, und es ift vielleicht beffer, wenn man sich über das Zukunftige vorher vereinigt. Die Einkaufstheorie des Herrn v. Gonzenbach muß verworfen werben, namentlich den heutigen Zeitansichten nach. Diese Theorie entspricht den Unschauungen, welche den Ginfauf der Chefrauen in die Burgerschaft durch Einzugsgelder bewerfftelligen will. Im Staatsleben und nach ben heutigen Anschauungen können wir solche Ansichten früherer Beiten nicht mehr gelten laffen. Dann fame auch ber Jura doppelt schlimm darein, er mußte dann doppelt zahlen, nämlich er mußte die Grundsteuer gablen und seinen Antheil an allen sonstigen Abgaben, namentlich an der Bermögens- und Einkommenösteuer. Ich stelle also meinen Antrag dahin, die Sache an die Kommission zurudzuweisen, um dann dieselbe bei Anlaß der Borberathung für die fünftige Reglirung der Steuerabrechnung zu behandeln.

\* Herr Regierungspräsident u. Finanzdirektor Scherz, als Berichterstatter. Mit der Ordnungsmotion, wie sie von Herrn Großrath Stämpsli gestellt worden ist, erkläre ich mich einverstanden, wünsche aber, daß sie außeinander gehalten werde von derjenigen des Herrn Großrath Kaiser, welcher will, daß die Generalabrechnung sich bis auf das Jahr 1816 zurückersstrecken und auch die indirekten Abgaben umfassen solle, und daß die Angelegenheit an den Regierungsrath zurückzuweisen sei, damit er in diesem Sinne eine Rechnung ansertige. In

diesem Antrage des Herrn Kaiser liegt etwas, was im Antrage des Herrn Siämpfli nicht liegt, indem dieser dem Regierungsrath keine spezielle Weisung ertheilen will, daß die Abrechnung sich auch auf die indirekten Abgaben uusdehnen solle.

\* Dr. v. Gonzenbach. Etwas derartiges, wie Herr Stämpsli es beantragt, wird beschlossen werden müssen, denn es ist nicht wahrscheinlich, daß der Große Rath bei den so außerordentlich divergirenden Ansichten des Regierungsrathes und der Kommission mit ihren verschiedenen Fraktionen sich eine bestimmte Ansicht werde bilden könne. Es ist eine wahre Literatur von Berichten vorhanden. Ich halte es namentlich für richtig, wenn er sagt, man müsse beides, die Zukunft und die Vergangenheit des Steuerwesens zusammen behandeln, und vielleicht ist es sogar besser, zuerst die Zukunft zu behandeln, allein in diesem Falle müssen wir noch einen Schritt weiter gehen und beschließen, die Kommission solle nicht an die Schranken des Veschlusses von 1853 gebunden sein, denn so lange das der Fall ist, könnte man den Antrag des Herrn Büsberger gar nicht in Vetracht ziehen. Ich kann mich daher der Ordnungsmotion des Herrn Stämpsli auschließen, wünsche aber, daß der Große Rath sich geradezu bahin ausspreche, daß wir nicht in die Schranken des Gesesses vom Jahr 1853 gebannt seien, sonst gibt es wieder die gleichen Weinungsverschiedenheiten, wie wir sie jest haben.

Carlin, nachdem das Präsidium an Herrn Niggeler übergeben. Ich glaube das richtige Mittel gefunden zu haben, um ber Absicht, welche Herr v. Gonzenbach ausgesprochen hat, Ausbruck zu geben. Man fagt uns, man wolle die Abrechnung auf gutliche, fur alle intereffirten Barteien befriedigende Beife zu Ende führen, und das ist offenbar sehr gut, allein ich frage: wie wollen Sie zu diesem Ziele kommen? Ist es uns möglich, uns, heute, sogleich, etwas Bestimmtes zu beschließen? Wiffen wir, ob Herr v. Gonzenbach Recht hat, wenn er behauptet, der Jura sei Fr. 906,760 heraus schuldig, oder ist es richtig, daß er bloß Fr. 250,000 herausschuldet? Hat Herr Kaiser Recht, wenn er behauptet, daß der alte Kantonstheils 12 Millionen herauss schuldig sei, wovon die eine Salfte in direkten und die andere in indirekten Steuern zu wenig bezahlt worden seien? Oder hat die Regierung Recht, welche behauptet, der Jura sei Fr. 300,000 herausschuldig, -- oder die Majorität der Kommission, welche sagt, der alte Kantonstheil habe dem neuen Fr. 100,000 zu vergüten? Ich frage: Ist das Geschäft plädirt? Wo sind die Anwälte? Es sind hier 4, 5, 10, und es walten überhaupt zwei verschiedene Interesse ob, dassenige des alten und dassenige des neuen Kantonstheiles, welche mit einander Prozes führen. Und wer foll urtheilen? Der neue Kantonstheil? Er fann nicht, wegen der Arbeit des Herrn Kaiser und wegen seinen hiftorischen und national-ökonomischen Untersuchungen. Und Sie im alten Kantonotheil, was wollen Sie thun? Sie muffen auch zugeben, daß Sie fich nicht felber Recht verschaffen tonnen, denn welches Syftem wollen Sie zur Anwendung bringen? wollen gewiß nicht den Knoten einfach zerhauen, indem Sie durch das Handmehr entscheiden, denn das ist nicht möglich, so bald zwei Parteien da find. Suchen wir daher einen Richter, der unbetheiligt ist in der Frage. Die Ordnungsmotion, welche gestellt worden ist, beabstichtigt, die Angelegenheit zu einer neuen Brüsung zurückzuweisen. Damit bin ich einverstanden und kann mich diesem Antrage anschließen, allein die neue Brufung ift noch nicht die Lösung, sondern diese werden wir finden im Borsschlage, den ich stelle. Ich möchte auch zur neuen Brüfung zurückweisen, allein nicht zur Brüfung durch eine Kommission, sondern ich möchte Zurusweisung an das Bundesgericht. Ja, an das Bundesgericht! Kommt Ihnen das unerwartet? Oder wollen Sie, daß man ein Schiedsgericht aufstelle? Fürchten Sie sich vor der Gerechtigkeit? Ich für meine Person erkläre, daß

wenn ich zum alten Kantonstheil gehörte, ich diesen Antrag ftellen wurde, um mich nicht dem Borwurfe auszuseten, etwas gethan zu haben, das nicht recht ware. Nach meinem Borsichlage hatten wir einen unbetheiligten Richter zum Urtheilen. Man wird mir vielleicht antworten, der Stand Bern brauche feinen Richter zu suchen, der Große Rath sei Richter genug und man folle ihn loyal feine Souveranität zur Anwendung bringen laffen. Allein bier handelt es fich nicht darum, die Souveranität auszuüben, sondern darum, die Steuern beider Kantonstheile festzuseten, um eine einzige Administration zu bilben. Gie haben zwei abgesonderte Theile, aus welchen der Kanton Bern gebildet worden ift. Ich behaupte daher, in Uebereinstimmung mit dem Beschluffe vom Jahr 1853, welcher diese Grundlage aufstellt und die Bereinigungsurfunde anführt, in Uebereinstimmung mit der Verfassung vom Jahr 1846, welche nur die Hauptbestim-mungen der Vereinigungsurfunde wiederholt, daß wir nach fünfzigjährigem Zusammensein Diesen gegenseitigen Vertrag nicht brechen können. Wenn man zugibt, daß ein Vertrag vorhanden ist, so durfen Sie ihn nicht auf die Seite stellen. Habe ich Recht, mit dem Beschlusse vom Jahr 1853 zu sagen, daß eine Uebereinfunft vorhanden ift? Hören Sie nur zwei Worte. Die Bereinigungsurfunde schreibt vor, was folgt: "In Folge der am 20. März 1815 unterzeichneten Erflärung des Kongresses zu Wien, durch welche die daselbst zur Vervollständigung des Friebenstraftates von Baris vom 30. Mai 1814, versammelten hohen verbundeten Machte festgesett haben, daß die Lander, Die bas Bisthum Basel nebst der Stadt und dem Territorium von Biel bildeten, mit alleiniger Ausnahme eines dem Kanton Bafel einverleibten Bezirks, und eines fleinen Studs eingeschloffenen Landes, das mit voller Landeshoheit dem Fürstenthum Neuen-burg übergeben ward, in Zufunft ein Bestandtheil des Kantons Bern ausmachen sollen; mit der fernern Berfügung, daß bie betreffenden Bereinigungsurfunden ben in genannter Erklärung bestimmten Grundsägen gemäß durch Kommissionen errichtet wers den sollen, die aus einer gleichen Anzahl von Abgeordneten beider interessirter Theile — ich betone die Worte: beider intereffirter Theile — gebildet feien, ba bann biejenigen fur bas Bisthum Bafel burch ben Direftorialfanton aus den angefebenften Burgern des Landes ernannt werden follen. Bermoge ber Beitrittsatte der Tagfatung der schweizerischen Eidgenossenichaft zu Burich, vom 27. Mai 1815, auf welche die wirkliche Ueberzgabe des Bisthums Basel durch das Generalgouvernement der verdündeten Mächte in die Hände der schweiz. Eidgenossenschaft stattsand, haben einerseits die Hochwohlgebornen Gnädigen Herren Schultheiß und Kleine Rath der Stadt und Republik Bern, dazu mit Vollmachten des souveranen Nathes versehen, zu Kommissarien für den Kanton Bern ernannt:" 2c. Wenn die Eidgenoffenschaft damals dazwischen trat, warum follte fie nicht auch auf den heutigen Tag dazwischen treten, wenn wir an die Bundesautorität refurriren und sie bitten, uns ihre Huffe und ihren Beistand zu leisten? — Die Herren von Bern ernannten nun "einerseits, dazu mit Bollmacht des fouveranen Rathes versehen, zu Kommiffarien für den Kanton Bern die Herren: Abraham Friedrich von Mutach, Staatsrath und Kanzler der Afademie; David Rudolf von Fellenberg, Staatsrath, Prässent bes obersten Chegerichts; Karl Rudolf von Kirchberger, von Roll, gewesener Staatsrath; Gottlieb von Jenner, gewesener Staatsrath, Oberantmann zu Interlasen; Emanuel Ludwig von Dugsburger, des fouveranen Rathes und gemefener Dberamtmann zu Ridau; Carl Ludwig von Haller, des fouveranen Rathes, und Professor der Staatswissenschaften; Albrecht Friedr. von May, von Schadau, des souveranen Rathes, Lehenstom= miffarius. Undererseits hat der Direktorial-Kanton Burich, ju Deputirten für das Bisthum Basel ernannt, die Herren: Ursann Joseph Conrad, Freiherr von Billieur, Statthalter des Generals kommissariats der Eidgenossenschaft im Bisthum Basel, gewesener Stabsoffizier in den Garden Sr. Allerchriftl. Majestät von Frankreich; Beter Joseph Gerlach Arnour, Meier der Stadt Pruntrut, und Rath am Gerichte dieser Stadt; Anton v. Gran-

villers, Meier der Stadt Delsberg, schweizerischer Oberftlieutenant, Ritter des Militärordens des Heil. Ludwigs; Jasob Gobat, gewesener Meier und Notar zu Eremine, Friedensrichter und Präsident des erstinstanzlichen Gerichtes des Distrifts Münster fterthal; Johann Heinrich Belrichard, Meier und Notar zu Courtelary, gewesener Hauptmann in Königl. Preußischen Diensten; Jasob Georg Chiffelle, Prästdent des Rathes der Stadt Neuenstadt; Friedrich Heilmann, von Biel, Mitglied der vom Großen und Kleinen Nath der Stadt ernennten Regierungs fommission. Nachdem nun Dieselben sich am 3. November in Biel versammelt haben, um die Bereinigungsurfunde zwischen dem Kanton Bern und dem Bisthum Basel abzuschließen, so find sie, von gleicher Gefinnung belebt, die Bereinigung beider Länder in ein gemeinsames Baterland auf feste Grundlagen zu stüßen und zur wechselseitigen Zufriedenheit zu bewerkstelligen, in weiterer Entwicklung der in der Erklärung des Wienerkongreffes bestimmten Grundfage, unter Borbehalt der Ratififation, über folgende Artifel übereingefommen." Sie haben gehört "find übereingefommen," — und wir haben daher hier eine Ueberein-funft. Und über was sind sie übereingefommen? Der Art. 23 theilt es folgendermaßen mit: "Uebrigens erflärt sie — die Resgierung — daß das Bisthum im Ganzen nicht ein Mehreres zu den allgemeinen Verwaltungstosten des Staates beizutragen haben wird, als nach einem billigen Verhältniß gegen den alten Kanton." Damit ist deutlich ausgedrückt, der Jura soll nicht mehr bezahlen, als der alte Kantonstheil. Bezahlt er nun aber mehr oder weniger? Sie find im Begriffe, eine Rechnung aufzustellen, die nicht einmal als Grundlage — (herr Vizepräsident Riggeler bemerkt dem Redner, daß es sich bloß um die Ordenungsmotion handle) — Der Redner fahrt fort: Ich weiche von Der Frage nicht ab, Denn ich bin mit herrn Stampfli über Die Buruckweisung einverstanden, nur mochte ich statt einer Rommission die eidgenöfftsche Behorde, das Bundesgericht, bezeichnen. Das ist der Antrag, den ich stelle, denn ich glaube, wir follen und in dieser Sache nicht felber zum Richter aufwerfen, weil, der Entscheid mag ausfallen, wie er wolle, stets die eine oder bie andere der intereffirten Parteien sich verletzt glauben wird. Gerade damit eine folche Berletzung weder in Wirklichkeit, noch auch bloß jum Schein vorfomme, munfche ich, daß man in diefer Sache eine unbetheiligte Behörde mahle. In diesem Vorfahren liegt nichts, wodurch der Wurde des Großen Rathes zu nahe getreten wurde.

\*\* Stämpfli, Bankpräsibent. Herr Präsibent, meine Herren! Ich hätte sehr gewünscht, Herr Carlin hätte einen solchen Antrag im Großen Rathe des Kantons Bern nicht gestellt. Denn das hieße abdiciren in einer sehr wichtigen Berrichtung, derjenigen der geschgeberischen Gewalt. Wir haben ein rein administratives und gesetzgeberisches Berhältniß zu regliren. Aber um dieß in Ordnung zu bringen, dieß zu regliren, dafür ist der Große Rath des Kantons Bern da und nicht das eidgen. Bundesgericht; und wenn man sagt: es seien zwei Parteien da, so sage ich: als die zwei Landestheile zusammenkamen, waren zwei Parteien, aber seit sie vereinigt sind, sind sie Sins. Si ist mir leid, daß der Präsident des Großen Rathes diesen Antrag gestellt hat. — Auf den Borschlag des Herrn von Gonzenbach, auf den Beschluß von 1853 zurückzukommen, bemerke ich: in dem Austrag an die Kommission, den ich beantrage, ist der Austrag auf den Beschluß von 1853 zurückzukommen, schon enthalten. Die Kommission kann erörtern und untersuchen, ob man auf die darin aufgestellten Grundsätz zurücksommen kann oder nicht.

Carlin. Ich will mit zwei Worten antworten. Ich febe nicht ein, wie der Große Rath seine Gewalt niederlegen wurde, wenn er bezüglich einer Steuerfrage vor einer eidgenössischen Behörde erscheinen wurde. Wenn der Stand Bern einen Beweis von Wohlwollen, von väterlicher Gesinnung gegenüber seinen Kindern geben will, so liegt darin nichts, was

die Würde der souveränen Behörde des Kantons verlegt. Meine Absicht ist es ebenfalls, diese Würde zu wahren, allein wenn das von mir vorgeschlagene Mittel nicht angenommen wird, dann behüt' uns Gott.

Girard. Was mich betrifft, so fonnte ich mich einer Burudweisung an ben Regierungerath nicht anschließen, weil nach meiner Anficht unfere Burde es verlangt, daß wir irgend einen Beschluß fassen, was möglich ist. Indem ich den Ber-handlungen aufmerksam gefolgt bin, habe ich unter den verschiedenen Rednern, die ihre Unficht ausgesprochen, einen entdeckt, der die Frage mit vieler Rlarheit auseinander gefett hat, nam= lich Herrn Büthberger, welcher soeben hinausgegangen ist, um seine Anträge zu redigiren. Dieselben sollen so bald als möglich abgelesen werden, damit wir sehen, ob wir sie nicht annehmen fönnen. Wir haben uns mit diesen Schwierigkeiten ebenfalls beschäftigt und find ebenfalls auf den Bedanken gefommen, daß es in einer Frage, wo zwei Intereffen fich gegenüber fteben, Das Angemeffenfte ift, einen unparteilichen, unbetheiligten Richter zu finden. Es ift mir auch der Gedanke gefommen, daß man bas Bundesgericht beauftragen fonnte, einen oder zwei Schiederichter ju ernennen, welche über diefe Finangfrage zu entscheiden hatten, allein vorher muß man eine fefte Grundlage aufstellen, auf welche das Schiedsgericht feine Arbeit machen fonnte. Auf Die Grundlage der Rapporte, welche vor uns liegen, kann man sich unmöglich bastren, eben so wenig als auf den Beschluß vom Jahr 1853. Es ist daher durchaus nöthig, zu diesem Zwecke einen neuen Boden zu schaffen, wie es Herr Bügberger gethan hat, und dabei namentlich grundfäglich die Steuern beider Kanhat, und babei namentlich grundsatted die Seitern betoer Kantonstheile zu berückschigen. Indessen möchte ich den Anträgen
des Hern Bügberger etwas beifügen, und das ist der Gedanke,
den Beschluß vom Jahr 1853, der nicht aussührbar ist, und der
bis dahin niemals seine Bollziehung hat sinden können, weder
durch die Regierung, noch durch die damit beaustragte Kommission, auszuheben. Obgleich der fragliche Beschluß sagt, daß
man nicht über das Jahr 1819 zurück gehen solle, und obgleich
die Zahl der Fr. 160,171 a. W. den Grundsähen der Billigkeit entspricht, so findet man doch einerseits, daß der Jura zu viel bezahlt hat, während man andererseits zweifelt, ob er genug bezahlt habe. Das beweist, daß dieser Beschluß nicht ausführbar ift und daß man ihn außer Kraft setzen muß. Wenn wir über= dieß das Bundesgericht beauftragen, Sachverständige zu ernen-nen, so wird es gelingen, die Sache in's Reine zu bringen. Es scheint mir, dieß sei ein versöhnlicher Vorschlag, welcher die Burde des Großen Rathes in feiner Weise beeintrachtigt. Man wird es den Juraffiern nicht aus dem Ropfe bringen, daß fie nicht zu viel bezahlen, mahrend, wenn ein unparteiischer und unbetheiligter Richter in Diefer Sache urtheilt, man nichts mehr einwenden fann. Ich glaube, die Nothwendigfeit dargethan ju haben, nicht zu weit zu gehen, weder von der einen, noch von ber andern Seite, wie herr v. Gonzenbach es in seinem Rapporte gethan hat, wo er eine ganze Menge fremder Dinge in die Frage zieht. — Ich wünsche daher, daß der Borschlag des Berrn Bugberger vervollständigt werde in dem Ginne, daß man den Beschluß vom Jahre 1853 aufhebe und daß man die Reglirung dieser Finangsache an ein eidgenössisches Schiedsgericht bringe.

\* Flück. Herr Präsident, meine Herren! Sie werden sich ohne Zweisel verwundern, wenn, nachdem die besten Redener des Kantons gesprochen haben, noch ein Mann vom Lande das Wort ergreist, allein ich fühle mich dazu gedrängt, das Wort zu ergreisen. Ich bin viel in allen Landestheilen des Kantons Bern herumgereist, muß aber aufrichtig besennen, daß mir das vielgehörte Wort der "neue" oder der "alte" Kantonstheil stets unangenehm in den Ohren klingt und mir stets einen Stich in das Herz gibt. Je mehr ich es höre, desto mehr beleidigt es mein Gefühl. Wenn wir daher einmal einen Ausweg sinden könnten, um diesen Unterschied verschwin-

den zu lassen, so sollten wir es thun. Wenn keine Ordnungs-motion gestellt worden ware, so hätte ich eine gestellt und gesucht, auf diese Weise einen Ausweg zu sinden. Was den Antrag des Herrn Großrathspräsidenten Carlin betrifft, ein eidgenössisches Schiedsgericht anzusprechen, so ist biefer Un= trag gewiß gut gemeint, allein deffen ungeachtet muß ich ba= bor warnen. Denn wenn wir heute den Grundfat aufftellen, berartige Differenzen eidgenöfsischen Schiedsgerichten zu über= tragen, so werden wir später gewiß in den Fall kommen, ähnliche Antrage anzuhören, und es werden in folgender Zeit gewiß eine ganze Menge von Fragen auftauchen, bei benen wir folgerichtig sagen mußten, bloß ein eidgenöffisches Schieds= gericht könne zur allseitigen Zufriedenheit entscheiden. Wenn ich genau untersuche, was eigentlich auf dem Spiele steht, so scheint es mir, es sei nicht schwer, ein Opfer zu bringen, mit welchem dieser so stoßende Unterschied der Bergessenheit über= geben werden und dieses Wort, welches zu horen so fehrschmerzt, ganz verschwinden konnte. Ware die Ordnungs= motion nicht gestellt worden und mußte in Folge berselben die Sache nicht ohnehin noch einmal hieher kommen, fo wurde ich den Antrag stellen, es solle kein Kantonsiheil dem andern Etwas nachzubezahlen haben, sondern es solle, da wir gerade an der Steuerrevision für den ganzen Kanton sind, die Bergangenheit bleiben wie sie ist. Berliert der neue Kantons theil Etwas, so wird er es verschmerzen, und versiert der alte Kantonstheil Etwas, so wird er es auch verschmerzen, und das Wort, welches stets an eine Verschiedenheit erinnert, wird ganz verschwinden. Das ware meine Meinung und ich glaube gang gewiß, das Land werde uns für eine foldhe Erledigung Dank wissen. Dann haben wir keinen eidgenöffischen Schieds= richter nöthig, sondern können, als oberste Landesbehörde des Kantons Bern, die Sache ohne fremde Gulfe erledigen.

\* v. Känel, Regotiant. Wenn Nachmittags um 11/2 Uhr ein Berschiebungsantrag gestellt wird, so hat er schon wegen der vorgerudten Beit die beste Chance, angenommen zu werden, allein dessen ungeachtet muß ich mich dagegen aussprechen, theils weil ich die Ueberzeugung habe, daß eine Verschiebung nicht viel nütt, theils aus finanziellen Gründen. Nichts nüten wird die Verschiebung, weil Herr Bütberger und ein Theil der Kommission vorschlagen, die Abrechnung weiter aus= zudehnen, als der Beschluß vom Jahr 1853 es vorschreibt. Herr von Gonzenbach hat bereits einen Antrag gestellt, im Falle der Verschiebung solle die Kommission in ihren Anträgen sich nicht an den Beschluß vom Jahr 1853 zu halten brauchen; allein wenn das der Fall sein soll, so werden wir ein neues Gesetz machen muffen und der Große Rath wird fich auf dem Wege ber Gesetzgebung und einer zweimaligen Berathung aussprechen muffen, welches die neuen Grundlagen ber Abrechnung fein sollen. Sie haben bereits eine Stimme, biejenige des Herrn Flück, in einem ganz neuen Tone gehört und ich glaube, es werde später allgemein in diesem Tone gesprochen werden und das Ende des Liedes werde das sein, daß von keiner Seite Etwas nachbezahlt werde. Eine Berschiebung ist daher aus finanziellen Gründen gar nicht der Mühe werth. Die Bedeutung der heutigen Berathung ist nicht die, daß man den Jura, wenn man findet, er habe zu wenig bezahlt, nachzubezahlen nöthigt, fondern man wird auf den Jura das Sprichwort anwenden: Was dahinten ift, ist gemaht. Wenn die Frage kommt, wie die Steuerverhaltniffe für die Zukunft reglirt werden sollen, so ist dann die Sache gang anders und alsdann hat unsere heutige Berathung die Bedeutung, daß wir die Bergangenheit richtig follen beurstheilen können. Gine andere Bedeutung kann unsere heutige Berhandlung nicht haben. Wenn wir verschieben, fo haben wir wieder einen ganzen Tag umsonst zugebracht und verloren.

Jolifsaint. Nachdem ich die vier, über diese Frage uns ausgetheilten Rapporte gelesen, war mein erster Gedanke

diesen Morgen der, eine Ordnungsmotion anzubringen, allein ich habe dieselbe verschoben, weil ich glaubte, die heutige Dis-fussion werde mir Aufklärung geben. Run aber hat diese gange lange Berhandlung, weit entfernt mir Aufflarung ju geben, mir die Frage noch undeutlicher gemacht. 3ch halte dafür, es sei dem Großen Rathe unmöglich, sie mit Sachkenntniß zu entscheis den, denn ich bin überzeugt, daß wenigstens drei Viertel der Mitglieder keine fest begründete Ansicht über die Abrechnungs frage haben. Man braucht bloß die Berichte aufzuschlagen, so steht man eine Sündfluth von Zahlen, aber die Grundlagen für Dieselben sind nicht die nämlichen. Ueber bas Prinzip ist man nicht einverstanden und die Konsequenzen, welche man aus diesen verschiedenen Prinzipien zieht, stehen sich diametral entgegen. Ich für meine Berfon gestehe, daß ich mich in diesem Saufen von Zahlen, die aufeinander gethurmt find, wie der Belion auf den Deta, nicht zurechtfinde. Was bleibt uns übrig, um aus dieser wahrhaft baby-lonischen Berwirrung heraus zu kommen? Man muß eine der stellten Ordnungsmotionen annehmen, und ich für meine Person schließe mich berienigen des Herrn Carlin an. Es handelt sich hier um eine Frage des Privatinteresses zwischen beiden Kantonstheilen. Run frage ich Sie: haben Sie einen einzigen Redner des alten Kantonotheiles den Jura auf energische Weise unterftuben seben? Es handelt fich daber hier um eine Frage über Mein und Dein, welche man hier auf unparteilsche Weise nicht beurtheilen kann. Man wird sagen, es werde stets Mißtrauen herrschen. Wenn das wirklich wahr ist, so haben wir ja ein Mittel, damit der zu erlassende Entscheid vom Jura ohne Mißtrauen aufgenommen werde, und dieses Mittel will ich Ihnen vorschlagen. Es besteht darin, daß man die Brufung Dieser Dofumente an eine Kommission von Sachverständigen überweist, bestelend aus drei Mitgliedern, von denen eines durch den alten Kanton, ein anderes durch den Jura und das dritte durch die Eidgenoffenschaft bezeichnet murde. Diese Sachverftandigen murden einen Bericht ausarbeiten, den wir wenigstens als unpartheilsch betrachten murden, weil er von dritten Bersonen fame. Auf diesen Rapport bin wurde man dann entscheiden. Es ift feine Gefahr im Verzuge und es ist nicht nöthig, sofort über diefen Gegenstand einen Beschluß zu faffen. 3ch schließe, indem ich vorschlage, auf die angegebene Beife Sachverftandige zur Prüfung der Frage zu ernennen.

\* Dr. v. Gonzenbach. Es gibt Sachen, bei welchen die Form wichtiger ift als das Wesen, und eine solche ist die jenige, welche wir heute behandeln. Bor einer Uebertragung der Angelegenheit an eine eidgenössische Behörde möchte ich wirklich warnen, denn wenn Sie nicht mehr behalten, was Sie seit dem Jahr 1815 gehabt und behauptet haben, nämlich die Sinheit in der Geschgebung, so thun Sie den ersten Schritt zur Lostrennung des Jura. Im Jahre 1815 stunden wir uns noch als zwei verschiedene Theile gegenüber, allein seit dem 23. November des Jahres 1815, als dem Tage der von Seite des Schultheiß, Alein und Große Näthe der Stadt und Republit Bern ertheilten Gratisstation zur Bereinigungs-urkunde, sind wir nicht mehr zwei Theile. Seit das Land der Eidgenossensschaft und dem Kanton Bern übergeben worden, hat sich der Kanton Bern in legislatorischer Beziehung nie interveniren lassen, seither sind nie zwei Parteien da gestanden und es wäre ein Berstoß gegen die Konstitution, zwei Parteien anzunehmen. Herr Großrath Carlin ist hier nicht Repräsentant des Jura, sondern des alten Kantons wie des Jura, und ich vindizire und reklamire mir die Eigenschaft, ebenso gut Repräsentant des Jura zu sein, wie ich Repräsentant des alten Kantons bin. Wenn Sie es dahin kommen lassen, sich als Repräsentanten dieses oder jenes Kantonstheils zu betrachten, so gerathen Sie auf Ubwege. Ich muß daher beantragen, auf den Borschlag des Herrn Carlin nicht einzuteten, und kann zu Nichts stimmen, wodurch beabsichtigt wird, einen dem Großen Rath zustehenden legislatorischen Akt in die Hand einer nichtbernerischen Behörde zu legen.

\* Ganguillet. Ich habe zwar nicht die Ehre gehabt, ten Bortrag des Herrn Fürsprech Bütderger zu hören,
weil ich abwesend war, allein wie man mir sagt, will er mit
der Abrechnung zurückgehen dis zum Jahr 1816 oder 1803.
Ich möchte nun sehr davor warnen, für die vorzunehmende Abrechnung neue Faktoren zu suchen. Reguliren wir das Geschehene dis auf den heutigen Tag. Es liegt bereits ein Projekt
vor, um die Verhältnisse auch für die Zukunst zu reguliren und
die bereits bestehende Kommission ist gestern mit der Borberathung
beaustragt worden. Suchen Sie ja nicht nach neuen Faktoren.
Ich habe schon in meinem frühern Vortrage gesagt, ganz positiv
richtig werde die Abrechnung nicht gemacht werden können, allein
die Anträge der Mehrheit der Kommission sind doch annähernd
richtig. Es kann wohl eine andere, allein nicht eine absolut
richtige Rechnung gemacht werden. Ich stimme daher gegen
sede Ordnungsmotion und glaube, der Große Rath solle sich
zutrauensvoll den Beschlüssen der Mehrheit der Kommission anschließen.

Dr. Tièche. Es ift eine nicht zu bestreitende Thatfache, daß feit dem letten Entscheid, welcher gegenüber dem Jura gefaßt worden ift, eine gewiffe gereigte Stimmung unter der Bevölkerung diefer Gegend herrscht. Seien Sie auch überzeugt, daß die Reden, welche heute im Großen Rathe gehalten worden find, ebenfalls einen großen Biederhall finden werden. Der Jura wunscht nur Gines, nämlich enge mit dem alten Kantonstheile verbunden zu werden, sowohl vom Gefichtspunfte ber materiellen Intereffen aus, als vom Standpunkte Des Batriotis= mus, und wenn heute die politischen Berhaltniffe und nöthigen, eine Rechnungsfrage an die Hand zu nehmen, so wunschen wir nichts desto weniger, daß zwischen beiden Landestheilen die Harmonie und das gute Einverständnig herrichen, welche gur Forderung der Wohlfahrt und der Entwidlung des gemeinsamen Baterlandes beitragen. Heute sollen wir nach Mitgabe des Beschlusses vom Jahr 1853 und der Bereinigungsurfunde zu einer Abrechnung schreiten. Das ist eine Nothwendigfeit, die wir nicht abwenden fonnen, so fehr es für den Jura unangenehm ift, fich mit diefer Angelegenheit zu befaffen. Wir haben ein Geset, welches unser Große Rath im Jahr 1853 festgestellt hat; ferner ein anderes, welches den Beitrag des Jura auf die Summe von 185,200 französische Franco strirte. Nachher fam das Ges fet vom Jahr 1819, welches die Grundsteuer des Jura für das Jahr 1820 auf die Summe von Fr. 160,171 a. W. oder Fr. 232,131 n. W. festsete. Diese Auflage wurde im Jahr 1845 auf Fr. 112,119 a. W. herabgeset, mit Hinzusügung von 5% als Erhebungskosten. Endlich wurde am 21. Dezember 1853 diese Steuer auf Fr. 125,000 n. W. festgesett. Der Jura bezahlt daher diesen Betrag, und nicht mehr, so lange im alten Kantonstheil die Steuern nicht über 1 vom Taufend geben. Beben Sie über Diefe Summe hinaus, fo muß der Jura verhaltnismäßig feinen Steuerantheil erhöhen. - Seit bem Jahr 1853 haben wir ftets nach diesem Maßstabe bezahlt, und für die Bufunft wollen wir mit der Erfüllung unserer Pflichten nicht zurudbleiben. Wir wollen dem Staate geben, was ihm gehört, zurückbleiben. allein unfere Ehre erlaubt und nicht, über basjenige hinaus ju gehen, was durch den Beschluß vom Jahr 1853 und die Bereinigungsurfunde festgesett worden ift, - und noch weniger erlaubt uns unsere Ehre, ben Borschlag bes herrn v. Gonzenbach anzunehmen. Dotiren Sie uns mit den gleichen öffentlichen Unftalten und mit den gleichen Ginrichtungen, die Gie im alten Kantonotheile besitzen, und geben Sie und Eisenbahnen, und unter dieser Bedingung, — ja alsdann werden wir Ihre Ausgaben tragen helfen. Ich fann mich auch nicht der Ansicht des Herrn Ganguillet anschließen — —

Herr Brafident bemerkt dem Redner, daß es fich dermal blog um die Ordnungsmotion handle.

(Dr. Tieche fährt fort:) Run! bei dieser Sachlage muß ber Jura glauben, daß wir unter dem Drucke der gleichen Majo-

ribät stehen, welche uns bereits das Einkommenssteuergeses auferlegt hat, welches verfassungsgemäß auf uns nicht angewendet werden darf. Auf den heutigen Tag fürchtet der Jura, daß die gleiche Mehrheit von Neuem beschließe, wir sollen, trot der Bereinigungsurfunde und trot der Gesetz, welche unsere Situation festgesetzt haben, mehr bezahlen. Die beiden betheiligten Parteien können daher, wie es bereits gesagt worden ist, in einer materiellen Frage von dieser Tragweite nicht entscheiden. Nichtig ist es, was Herr Stämpsli bemerkt hat, daß diese beiden Parteien nur im Augenblicke der Bertragsunterzeichnung bestanden haben, allein dessen ungeachtet macht sich ihr Bestehen noch dermal bemerkbar und sie müssen daher ihre Bertretung haben. Iwei Frastionen können aber nicht über eine Frage entscheiden, wo beide interessirt sind, sondern es muß zu diesem Iwecke ein unparteiischer Richter vorhanden sein. Ich schließe mich daher dem Antrage des Herrn Carlin an, welcher mir vom Standpunste der Verfassungsmäßigseit aus angemessener erscheint, als dersenige des Herrn Jolissant. In zweiter Linie stimme ich zum Antrage des Herrn Bützberger.

(Wird vom Herrn Bräsidenten mit der Bemerkung unterbrochen, daß es sich zunächst bloß um die Ordnungsmotion handle.)

- \* Büşberger. Ich erfläre, daß ich mich dem Antrage des Herrn Carlin ebenfalls widersetzen muß, weil der Große Rath nach Mitgabe der Verfassung nicht befugt ift, eine ihm durch die Verfassung namentlich zugewiesene Verrichtung an eine andere Behörde zu übertragen. Im Uebrigen stimme ich zum Antrage des Herrn Stämpsti, weil ich, nach den verschiedenen Anträgen, dafür halte, daß die Kommission ohnehin noch einmal zusammen kommen musse, um die Sache näher zu betrachten.
- \* v. Gongenbach zieht seinen Antrag zurud, daß die Kommission nicht an den Beschluß vom Jahr 1853 gebunden sein solle.
- \* Joliffaint erläutert seinen Antrag bahin, es sollen nur Sachverständige, nicht Schiedsrichter gewählt werden.

### Abstimmung.

Für Rüchweisung an die Kommission Für Berweisung an das Bundesgericht Für Berweisung an ein Schiedsgericht Für Rüchweisung an die Kommission im Sinne der Ordnungsmotion, dahin gehend, alle gefallenen Anträge einer neuen forgfältigen Brüfung zu unterwerfen, damit die des Gesesesentwurfs über das fünftige Steuerverhältniß zwischen dem alten und dem neuen Kantonstheile zu verbinden und bis zur nächsten Session des Großen Rathes eine hierauf bezügliche Borlage einzubringen

151 Stimmen. 35 " Minderheit.

14 Stimmen. 30 "

Schluß der Sigung um 21/4 Uhr.

Für die Redaftion: Rart Scharer, Fürsprecher.

## Bierte Sitzung.

Donnerstag ben 27. April 1865. Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Borfipe des herrn Prafidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Buhren, Egger in Aarwangen, Fankhauser, Freiburghaus, Geller in Signau, Jaquet, Röthlisberger, Isaak, in Walkringen, Noth in Ersigen und Rothenbühler; ohne Entschuldigung: die Herren Bärtschi, Blösch in Biel, Bucher, Bühlmann, Büßberger, Burri in Hettiswyl, Buri in Urtenen, Crelier, Dähler, Glaus, Gruber, Guenat, Gygar, Hauswirth, Jost, Kaiser in Büren, v. Känel, Fürsprech, Kehrli, Keller in Wyl, Klaye, Lanz, Lüthi, Manuel, Messelt in Rümtigen, Michaud, Monin, Probst, Käp, Reichenbach, Renfer, Rossel, Röthlisberger, Gustav, in Walkringen, Röthlisberger in Herzogenbuchsee, Ruchti, Kutsch, Kyp, Schären, Scheidegger, Schmid in Eriswyl, Schmuz von Veckigen, Schneesberger, Schüpbach, Spring, Spycher, Stettler, Streit im Großzschit, Stucki, Thönen, Tscharner, Wagner, v. Werdt, Wyß, Zbinden in Schwarzenburg und Zingre.

Das Protokoll der letten Situng wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

#### Tagebordnung:

Wahlen und zwar:

- 1) Eines Dhingeld= und Steuerverwalters.
- \* Herr Vizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. In Abwesenheit des Herrn Finanzdirektors schlage
  ich Ihnen Namens des Regierungsrathes als Steuer- und Ohmgeldverwalter vor: den Herrn Jakob Imobersteg, den bisherigen Beamten. Als es sich im Regierungsrath darum hanbelte, den Borschlag zu machen, gab ihm Herr Finanzdirektor Scherz über seine Amtssührung das beste Zeugnis und auch der Regierungsrath hat nie etwas anders als Lobenswerthes von ihm vernommen. Dieser Vorschlag zur Wiederwahl ist ein einstimmiger.

Es wird im ersten Wahlgange mit 111 Stimmen von 113 Stimmenden ernannt: Herr Jakob Imobersteg, der bisherige, neben Herrn Großrath Lüthi mit 1 Stimme.

2) Zweier Kommandanten ber Infanterie des Auszugs, am Blat der zu eidgenössischen Oberstlieutenants beförderten Herren Kommandanten v. Büren und v. Greierz.

Berr Militardireftor, als Berichterstatter. Durch die ehrenvolle Beförderung der herren Kommandanten v. Buren und v. Greierz zu Oberftlieutenants im eidgenöffischen Generalftab find zwei Stellen von Bataillonstommandanten freigeworden. Ich bedaure zwar, daß zwei der besten Kommandanten ihren Batailsonen entzogen worden sind, allein für einen Kanton, welcher jur eidgenöfsischen Armee ein so großes Kontingent liefert, wie ber Kanton Bern, ift es fehr wichtig, bag er bei den höhern Stabsoffizieren vertreten fei, und die Militardirektion hat baher auch Alles gethan, um die genannten Herren zur Annahme ihrer Bahl zu bewegen. An ihrer Stelle werden nunmehr vorgesichlagen: die beiden ältesten Majors Indermühle und Renaud, welche alle Eigenschaften besigen, um tüchtige Kommandanten zu werden. Für die durch ihre Wahl vafant werdenden Majorsstellen schlägt Ihnen die Militärdirektion vor: die Herren Hauptleute Luder und Buchmüller, welche beide schon lange Dienstjahre zählen. Herr Buchmüller ware schon bei Gelegenheit der letten Wahl zur Beförderung vorgeschlagen worden, wenn ich nicht vorgesehen hätte, daß im Bataillon 37, zu welchem er eingetheilt ist und bei welchem er stets war, bald eine Stabsofsizieröstelle erledigt würde, indem ich jhn gerne bei diesem Bataillon behalten habe. Zwei Majoröstellen in der Reserve sind dadurch ledig geworden, daß Berr Reber wegen Gefundheiterudfichten ganglich vom Waffendienst befreit werden mußte und herr Marschand langere Zeit nicht Dienst thun fann. Es werden an deren Plat vorgeschlagen: Berr Sauptmann Burger von Laufen, ein tüchtiger Hauptmann, und herr Gottlieb Schneider von Frutigen, welcher ichon fruh vom Auszug in die Referve übergetreten ift und fonst schon im Auszug zum Stabsoffizier befördert worden ware.

#### Es werden ernannt:

- a. Herr Major Friedr. Bernh. Indermühle von Amfoldingen im ersten Wahlgang mit 107 Stimmen von 114 Stimmenden, neben Herrn Großrath Herrmann, Herrn Großrath Niggeler und Herrn Großrath Henzelin mit je 1 St.
- b. Herr Major Albert Nenaud von Neuenstadt im ersten Wahlgang mit 98 Stimmen von 102 Stimmenden, neben Herrn Karl Friedr. Lehmann und Herrn Marggi mit je 1 Stimme.
  - 3) Zweier Majoren der Infanterie des Auszugs. Ernannt:
- a. Herr Hauptmann Samuel Luder von Buren zum Hof im ersten Wahlgang mit 71 Stimmen von 92 Stimmens ben, neben Herrn Buchmüller mit 3 Stimmen, Herrn Uhlmann und Herrn Dubt je mit 2 Stimmen.
- b. Herr Hauptmann Friedr. Buchmüller von Lopwyl mit 83 Stimmen von 93 Stimmenden, neben Herrn Schneiber, Herrn Sommer und Herrn Studer je mit 1 Stimme.
  - 4) Zweier Majore der Reserveinfantere. Ernannt:
- a. Herr Hauptmann Abraham Engel von Twann im zweiten Wahlgange mit 56 Stimmen von 107 Stimmenden, neben Herrn Hauptmann Burger mit 51 Stimmen.
- b. Herr Hauptmann Gottlieb Schneiber von Frutigen im ersten Wahlgang mit 76 Stimmen von 79 Stimmenden, neben Herrn Burger mit 2 Stimmen und Herrn Botteron mit 1 Stimme.
- 5) Eines Erfagmannes bes Berwaltungerathes ber bernisichen Staatsbahn.

Der Regierungerath zeigt an, daß er den daherigen Borschlag zuruchgezogen habe. Die Bahl bleibt also bis zur Einsbringung eines neuen Borschlages verschoben.

6) Eines Berichtspräfidenten von Biel. Borgefchlagen finb:

Bon der Amtswahlversammlung:

Herr Philipp Ritter, Fürsprecher in Biel. "Rudoff Hoffmann, der bisherige.

Bom Obergericht:

Herr Fürsprecher Züricher in Bern. "Beber " "

Der Große Rath ernennt den Herrn Fürsprecher Ritter in Biel im ersten Wahlgang mit 61 Stimmen von 88 Stimmen, neben Herrn Fürsprecher Hoffmann mit 19 Stimmen und herrn Fürsprecher Züricher mit 8 Simmen.

Petition ber Schulfommissionen von Rüberswyl und Lauperswyl, mit ben Schlüssen, daß die §§ 15 und 16 bes Schulgesetzes vom 1. Dezember 1860 interspretirt werden möchten.

\*\* Der Regierung grath beantragt, es fei auf diefelben, in Betracht der örtlichen Natur der betreffenden Streitfrage, nicht einzutreten.

Es liegt vor der nachfolgende Beschlußentwurf der Spezials fommission:

# Der Große Rath des Kantons Bern,

nach Anhörung einer Vorstellung der Schulkommission von Rüsberswyl über die vom Richteramt Signau dem Ausdrucke "volle Beweiskraft" im § 16 des Primarschulgesetzes vom 1. Dezember 1860 in einigen Fällen gegebene Auslegung und Prüfung der bezüglichen Aften, namentlich der Berichte des Richteramtes Signau d. d. 18. und der Anklagekammer d. d. 24. April 1864;

auf den Antrag der zur Begutachtung der Frage bestellten Kommission,

erflärt:

§ 1.

Der § 16 des Primarschulgesets ift so zu verstehen und anzuwenden, daß es in der amtlichen Pflicht der Schulkonmission liege, nicht nur die Thatsachen eingetretener Schulkersäumnisse zu konstatiren, sondern auch die Gründe derselben zu untersuchen und zu würdigen, und daß es dagegen dem Richter und diesem allein zukomme auf Grundlage des Berichtes der Schulkommission die gesehliche Strafe zu verhängen, also auch in jedem Einzelfalle das Strasmaß zu bestimmen und über Umwandlung oder Nichtumwandlung der Strafe nach § 23 des Strasversahrens zu erkennen.

§ 2.

Der Regierungsrath ift beauftragt, diese authentische Interspretation den Betreffenden zur Kenntniß zu bringen, dieselbe auch sonst in geeigneter Beise bekannt zu machen und sie in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

\*\* Herr Erziehungsdireftor Kummer, als Berichtersftatter des Regierungsrathes. Herr Präsident, meine Herren! Wenn ich mich einsach darauf beschränken wollte, zu berichten, was die Regierung in dieser Angelegenheit beschlossen hat, so wäre meine Sache kurz. Sie hat nämlich beschlossen, Sie mögen in die Beschwerde nicht eintreten, weil Sie sich nicht mit jedem richterlichen Entscheide befassen können und die Streitfrage allzu

örtlicher Ratur fei. Die Erziehungedireftion hatte derfelben aber einen andern Antrag gebracht, und fie wird bas Recht haben, Ihnen denselben mitzutheilen. 3ch behalte mir vor, Diefen Untrag erft im Laufe der Distussion zu behandeln, weil ich in erster Linie Berichterstatter der Regierung sein soll. — Die große Mehr-zahl der Mitglieder des Großen Rathes weiß, wie es sich mit ben Schulabsenzen verhalt, und zwar seit vielen Jahren. Schulfommiffionen haben diese Absenzen geprüft, und das Richteramt hat die Strafen ausgesprochen. In meiner frühern Er-fahrung kam es mir vor, daß dort Entschuldigungen vorgebracht wurden; das aber tam mir nicht vor, daß der Richter von fich aus frei fprach, sondern in folden Fällen, wo erhebliche Entschuldigungsgrunde angebracht wurden, fragte er bie Schulkommission an, was daran mahr sei, und sprach dann je nach dem daherigen Bericht der lettern und je nach den Umständen frei. Deßhalb stellte auch in gegenwärtiger Angelegenheit die Erziehungsdireftion den Antrag, der Große Rath moge befchließen: "Art. 1. Die im § 16 des Gefetes vom 1. Dezember 1860 ben Anzeigen der Schulfommisston zugeschriebene volle Beweis= fraft ift eine durchaus unbedingte. — Art. 2. Wenn aber nach= träglich dem Richteramte der Unzeige widersprechende Entschuldigungen oder fonftige Angaben vorgebracht werden, hat das Richteramt die Anzeige der betreffenden Schulkommission zuruckzuweisen und eine zweite Anzeige zu verlangen." Das war, wie ich sage, an einzelnen Orten Praxis, wo die Richterämter und Schulkommiffionen einander verftehen wollten, und man mit einander austam. Un andern Orten waren die Richteramter und Schultommiffionen nicht fo einverstanden und da gab es Widerspruch. Das Schulgeset sagt ausdrücklich: "§ 15. Die Schulkommission hat im Sommer-Halbjahr je nach dem Ablauf von vier Schulwochen, im Winter-Halbjahr je nach dem Ablauf eines Monats innert den nächsten acht Tagen die im Schulrodel vom Lehrer bezeichneten Abwesenheiten zu prüfen und zu berathen und fofort die gefetlichen Mahnungen ober Anzeigen an ben Regierungoftatthalter zu machen; diefelben find vom Brafidenten und Sefretar zu unterzeichnen, und mit dem Datum im Schulbrobel anzumerken. Saumselige Schulkommissionen sind an ihre Bflicht zu erinnern. § 16. Die Anzeigen ber Schulkommissionen an die Regierungsstatthalter haben volle Beweistraft und find ohne Zögerung zur Beurtheilung zu überweisen u. f. w." Da glaubten nun die Schulkommissionen, nach dem Wortlaut und der bisherigen Praxis seien Anzeigen, worüber sie sich einigen, maßgebend, und die Richter haben nicht mehr Untersuchungen anzustellen, wie es sich mit deren Richtigkeit verhalte. Einzelne Richterämter glaubten, es fei möglich, daß die Schulkommissionen sich in einzelnen Anzeigen irren; aber deßwegen sollen sie nicht selber untersuchen. Dieselben haben dafür das Geseh über das Strasversahren, \$\$ 357 und 360 angezogen, ein Geset, das allerdings seine gehörige Geltung hat. Der \$ 357 deffelben sagt nämlich: "Jede öffentliche, mit den gesetzlichen Formen vers sehene Urkunde verdient in Betreff von Thatsachen, welche der Berfasser in seinen Amtsverrichtungen unmittelbar wahrgenommen oder von deren Wahrheit er sich offiziell überzeugt hat, so lange vollen Glauben, als nicht die Unächtheit oder die Unvollftändigfeit derfelben nachgewiesen ist." Sie haben noch § 360 angeführt: "Die Protofolle und Anzeigen der Angestellten der gericht-lichen Polizei verdienen bis zu ihrer Fälschung vollen Glauben über solche Thatsachen, welche ihr Aussteller in der Ausübung feiner Amtsbefugniffe durch unmittelbare Sinnesmahrnehmung fennen gelernt hat, wenn diese Thatsachen sich auf Bergehen oder Uebertretungen beziehen, für welche der Polizeirichter zuständig ist. Der Richter und alle Betheiligten können verlangen, daß ihr Inhalt von dem Aussteller erläutert und befräftigt werde," unter Umständen also auch eidlich befräftigt. — Run sind darüber verschiedene Richterämter, nicht bloß das von Signau, mit den Schulkommissionen in Konflift gekommen. ward mir unter Anderem auch von Saanen geklagt, der Gerichts-präsident habe einige Kinder freigesprochen, die von der Schul-kommission angezeigt worden seien, und das sei um so ärgerlicher,

als er felbst Mitglied ber Schulfommiffton fei. Daraufhin schickte ich die Anzeige zuruck und fagte ber Schulkommission, sie folle es mit dem Gerichtsprafidenten ausmachen. Der Gerichtsprasident von Nidau dagegen zitirte in einem vorgekommenen Falle die Schulfommisston und die Lehrer und wollte dem Lehrer fogar den Eid auferlegen. Der Regierungsrath übermachte den Fall an die Anflagekammer des Obergerichts durch folgendes Schret-ben vom 20. September 1862: "Der Schulinspektor des Seelandes hat fich bei der Direktion der Erziehung beflagt, daß der Gerichtsprafident von Nidau bei der Beurtheilung von Unzeigen wegen Schulunsleiß entgegen der ausdrücklichen Vorschrift von § 16 des Gesetzes vom 1. Dezember 1860 die anzeigende Schulkommisston, so wie den Lehrer als Partei behandle und zitire, sogar Letzterem eine eidliche Bewährung seines Robels zumuthe, womit er die Schulkommisston in ihrer Pksichterküllung ermude und schon wiederholt den Rucktritt tuchtiger, energischer Mitglieder derselben veranlaßt habe. — Auf den Antrag der Erziehungedirektion ersuchen wir Gie, Diejenigen Schritte zu thun, welche geeignet find, einem folden gesetwidrigen und für die Schule hochft nachtheiligen Berfahren Des Gerichtsprafidenten von Nidau ein Ende zu machen." - Was hat darauf die Unflagefammer oder mit andern Worten die Polizeifammer gethan. Diese hat Folgendes beschloffen: "In Betrachtung: 1) daß es sich im vorliegenden Falle frägt, ob Lehrer Keutsch angehalten werden konne, die von der Brimarschul-Kommission von Ridau gestüßt auf dessen Schulrodel und die \$\$ 15 und 16 des Gesestes über die Primarschulen vom 1. Dezember 1860 eingereichte Anzeige gegen Jakob Morf, Bater, wegen Schulversäumniß seines Knaben eidlich zu bekräftigen, resp. die Borschrift des Art. 370 St. B. auf solche Fälle anwendbar sei; 2) daß diese Frage Angesichts der im § 16 des zitirten Primarschulgesetes enthaltenen Borschrift, wonach die Anzeigen der Schulkommissionen an den Regierungsstatthalter volle Beweiskraft haben, zu verneinen ift, indem daraus hervorgeht, daß Diese Anzeigen unter die Kategorie von öffentlichen Urkunden fallen, deren Inhalt ohne Weiteres vollen Glauben verdient (Art. 357 St. V.), mit-hin von einer Anwendung der im Art. 360 St. V. dem Richter ertheilten Befugniß hier nicht die Rede fein fann, abgeseben davon, daß Schultommiffionen und Lehrer faum als Angestellte ber gerichtlichen Polizei, welchen nach Art. 360 einzig die Pflicht zur eidlichen Befräftigung auffallen kann, aufgefordert werden dürften; 3) daß demnach die fragliche Berfügung des Polizeisrichters von Nidau gesetzwichtig ist, erkennt: 1) Es ist die Berfügung des Gerichtsprästenten von Nidau vom 20. September 1861, fo weit ce bie Gidesleiftung des Lehrere Reutsch betrifft, 1801, so weit es die Eldesleitung des Lehrers Keutsch betrift, kassirt, demnach Lehrer Keutsch nicht schuldig, den Eid über die fragliche Anzeige zu leisten und das Richteramt Nidau anges wiesen, den Straffall sofort nach gesetzlicher Vorschrift zu erledigen. Die Kosten dieses Incidentes sind dem Staate auferlegt, diesenigen, welche die Richtstelläger, Primarschuls-Kommission von Nidau und Lehrer Keutsch daselbst, von daher zu kordern haben, sind bestimmt auf Fr. 10." Nachher kam der Konssissioner bes Gerichtspräsidenten von Signau mit den Schulkommissionen von Lauperswyl und Ruderswyl. Es wurde bei der Erziehungsdirektion geklagt. Diese provozirte wiederum vom Regierungs-rath eine Anzeige und Klage an die Anklagekammer über das Berfahren des Gerichtspräftdenten von Signau. Bas mar die Antwort? Sie war ziemlich viel verwickelter und lautet überhaupt anders, als die ebenerwähnte. "Die Anflagefammer bes Kantons Bern an den hohen Regierungrath des Kantons Bern. Berr Bräfident, Gerren Regierungsrathe! Die Anflagefammer hat nicht ermangelt, die Beschwerde des Schulinspettor's des Emmenthales gegen den Herrn Gerichtsprästdenten von Signau, betressend des Berfahren dieses Beamten in Fällen von Schulsversäumniß, welche Sie ihr mittelst Schreiben vom 6. April übermacht haben, einer nabern Untersuchung zu unterwerfen. Bu diefem Ende wurde vorerst dem beklagten Beamten Gelegensheit gegeben, seine Gegenbemerkungen über die fragliche Befcwerde einzureichen. Die Unflagekammer beehrt fich nun,

Ihnen Diesen Bericht nebit ben barin verzeichneten Beilagen gur Renntnignahme mitzutheilen, indem fie dafür halt, es habe fich der Herr Gerichtsprafident von Signau genügend gerechtfertigt und es gebe fein Berfahren bei den ihm überwiesenen Anzeigen wegen Schulunsleiß weder im Allgemeinen noch in Beziehung auf die angesochtenen Spezialfälle gegründeten Stellend welchen Beschwerden oder Bemerkungen. Bielmehr muß die Anklagekammer im Allgemeinen die Anschauungsweise dieses Beamten vollständig theilen, indem sie sich darauf beschränft, Ihnen über die Bedeutung und Tragweite des § 16 des Gesetzes über die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern vom 1. Dezember 1860, worin sie demselben beimist, folgende Bemerkungen beizufügen. — Wenn der angeführte § 16 den Anzeigen der Schulkommission an den Regierungostatthalter "volle Beweiß-fraft" verleiht, so stellt er diese Anzeigen hinsichtlich ihrer Glaubwürdigfeit in die gleiche Kategorie mit den öffentlichen Urfunden (Art 357 des Strafverfahrens), oder besser mit den Anzeigen der Angestellten der gerichtlichen Bolizei, sofern es sich um Bolizeiübertretungen handelt (Art 360 St. V.)" (Der Redner:) Wie Sie hörten, fagte die Polizeis oder Anklagekammer ein Jahr vorher gerade das Gegentheil. (Der Redner liest weiter:) "Auch diese verdienen nach dem deutlichen Wortlaute der ange-führten Gesetzesstellen volle Beweistraft. Die Lettere ist aber an zwei Bedingungen gefnüpft; erstens verdient eine öffentliche Urfunde nur in Betreff von Thatsachen vollen Glauben, welche der Berfasser in seinen Amtoverrichtungen unmittelbar mahrgenommen oder von deren Wahrheit er fich offiziell überzeugt hat. Ein Protofoll oder eine Anzeige eines Angestellten ber gericht= lichen Polizei verdient gleichermaßen nur über folche Thatsachen vollen Glauben, welche ihr Aussteller in der Ausübung seiner Amtobefugnisse durch unmittelbare Sinneswahrnehmung tennen gelernt hat, wenn diese Thatsachen sich auf Bergeben oder Bolizeiübertretungen beziehen, für welche der Bolizeirichter zuftandig ift. Budem fonnen der Richter und alle betheiligten Barteien verlangen, daß ihr Inhalt von dem Aussteller erläutert und bekräftigt werde." (Der Redner:) Also auch wieder ein Eid. (Der Redner liest weiter:) "Zweitens verdient eine öffentliche Urfunde nur fo lange vollen Glauben, als nicht die Unachtheit oder Unvollständigkeit derselben nachgewiesen ist, und ein Prostofoll oder eine Anzeige eines Boltzeiangestellten bis zu ihrer allfälligen Fälschung. — Auf eine mehrere Glaubwürdigkeit wers den nun wohl die Anzeigen der Schulfommissionen wegen Schuls verfaumnig nicht Anspruch zu machen haben, und daß auch Sie, hochgeachtete Herren, diesem keinen höhern Werth beilegen, geht daraus hervor, daß Sie in Ihrem Schreiben vom 6. April ausdrücklich auf Art. 357 St. B. hinwiesen. — Aus eigener finnlicher Wahrnehmung fonnen nun die Schulkommiffionen nicht einmal das Ausbleiben der Kinder von der Schule, geschweige benn die Begrundtheit oder Unbegrundtheit der von den Eltern oder Bormundern angebrachten Entschuldigungen beurfunden. Sie find vielmehr an die Aufzeichnungen der Lehrer im Schulrodel gewiesen. Wenn nun auch zugegeben werden muß, daß diefe Aufzeichnungen, so weit es die Abwesenheit ber Kinder aus ber Schule betrifft, Regel machen muffen (obschon, wie die Erfahrung zeigt, fich hin und wieder Unrichtigkeiten in Die Schulrobel einschleichen), so verhalt es fich dagegen gerade umgefehrt mit den Entschuldigungsgrunden, welche von den Eltern oder Bormundern vorgebracht werden. Diese konnen nur in sehr feltenen Fällen anf der eigenen Sinneswahrnehmung der anzeigenden Behörde beruhen und setzen im Gegentheil ein Urtheil voraus. Budem laffen die angeführten Artifel des Strafverfahrens unter gewissen Boraussetzungen die Möglichkeit zu, einen Gegenbeweis zu leisten. – Es kann somit der § 16 des Schulgesetzes nach hierseitiger Ansicht wenigstens nicht den Sinn haben, daß der Richter bei Anzeigen auf Schulverfäumniß feine andere Wahl habe, als die Betreffenden zu ftrafen. Er hat vielmehr ieden Spezialfall, gleich wie bei andern Polizeiubertretungen, zu unterfuchen, die vorgebrachten Entschuldigungsgrunde zu murdigen und je nach seinem Ermessen entweder zu strafen oder freizu-

sprechen, wobei er indeffen den Anzeigen der Schulkommission, insoweit es das Faftum des Ausbleibens von der Schule ans betrifft, diejenige Beweisfraft jugestehen soll und wird, auf welche fie nach den oben angeführten Auseinandersetzungen Unspruch zu machen haben." — Damit hat nun die Anflagefammer allerbings die Sache auf den gleichen prinzipiellen Boden geftellt, wie der Gerichtsprafident von Signau, aber nicht gedacht, wie weit das führt, wenn ein Richter fich das Recht nimmt, alle sold bas jake, wenn ein verigter jed bas stecht ittillin, alle solde Fälle zu untersuchen, so daß die Anzeigen nicht für alle Fälle gültig sind. Es gab aber Schulkommissionen, die auch Juristen an der Hand hatten, und sagten: "Gut! der Richter soll alle Fälle prüfen! Warum soll denn die Schulkommission untersuchen? Rann fie nicht bem Berichtspräsidenten alle Falle schiefen, wenn dieser foll beurtheilen konnen, ob 3. B. die Unsgaben eines Baters, ber 4 bis 5 Stunden entfernt wohnt, richs tig seien?" Der Erziehungsdirektion kam es vor, als ob diese Alternative richtig sei. Die Anzeigen der Schulkommission präjudiziren aber doch noch. Es sind gewöhnlich nur einige wenige Fälle, wo der Richter noch untersucht. Sonst wurde kein Richter begehren, alle Fälle zu untersuchen, und auch der von Signau wurde dieß nicht gethan haben. — Aber alle Fälle untersuchen — es sind 86,000 Schulkinder in den dreißig Richterämtern alle Falle "erlefen" und feben, wo Entschuldigungen angebracht werden oder nicht, das fann der Richter nicht wohl. Da muffen also die Schulkommissionen präjudiziren. Erstlich zeigen nun die Schulkommissionen sehr viele nicht an, die man anzeigen könnte. Sie sagen: "Wir erachten die und die für entschuldigt; das ist von vorneherein abgethan." Wenn ferner ein Kind im ersten Monat des Semesters sehlt, jo wird es ermahnt, im folgenden Monat desselben Semesters wird es gewarnt. Die Schulversäumnisse – über 1/6 sind bloß begründet, wenn die vorhergegangene Mahnung begründet war. Wenn daher der Richter über die Begründung der Anzeigen vollständig im Reinen sein wollte, so müßte er untersuchen, ob die Schulkommissionen auch begründet ermahnt haben. Daher sagte nun die Erziehungsdireftion dem Regierungerathe, man follte doch entweder den Schulfommiffionen Alles überlaffen, wie bisher, oder aber den Richteramtern Alles überlaffen. Der Regierungerath fand aber, die Sache sei zu lokaler Natur. Ich will meinen Bericht hiermit schließen, mir aber vorbehalten, wenn es nöthig wird, die Gesetzgebung anderer Kantone anzusühren, um zu zeigen, daß auch da die Schulkommissionen über den Unsleiß verfügen, wie die Erziehungedirektion es für uns municht; auch wenn ich auf die frühern Großratheverhandlungen gurudkommen wollte, fo fonnte ich es thun.

\* herr alt-Landammann Blofch, als Berichterstatter ber Spezialkommission. Diese Schulangelegenheit, und diejenige betreffend die Beschwerde einiger Schulfommissionen Des Umtes Schwarzenburg, über die Interpretation des § 4 des Schulges sesses vom 24. Juni 1856 durch den Regierungsrath find der nämlichen Kommission zur Berichterstattung überwiesen worden. Allein ihr Schicffal ift nicht gang bas gleiche. Das erfte Beschäft ist der Art, daß man sehr wohl bezweiseln darf, ob es eigentlich vor den Großen Rath gehöre, das andere dagegen hat eine sehr große Wichtigkeit erlangt in densenigen Kreisen, in melchen es gespielt hat. Der Streit, welcher durch die Betition der Schulkommission von Ruderswyl und Lauperswyl angehoben worden. ist fehr einfach, und dreht fich um die folgende Bestimmung des Schulgesets: Der § 16 desfelben lautet wörtlich wie folgt: "Die Unzeigen der Schulkommission an den Regierungsstatthalter haben volle Beweiskraft und sind ohne Zögerung zur Beurtheilung zu überweisen" zc. Was ist nun der Sinn dieser Worte: "haben volle Beweiskraft?" Darum dreht sich eben der Streit. Die Schulkommissionen von Luderswyl und Laupersmyl behaupten, wenn fie Regierungsstatthalter Die Un= zeige machen, ein Rind habe innerhalb einer bestimmten Zeit die Bahl der Schulverfäumniffe überfchritten, welche das Gefet als entschuldbar betrachtet, und es feien diese Berfaumniffe nicht ge-

rechtfertigt, so habe der Richter Die Thatsache der Berfäumniffe nicht mehr zu untersuchen, fondern nur noch das Gefes anguwenden und innerhalb dem Minimum und Marimum, welches dasselbe aufstellt, Buße auszusprechen, analog dem Berfahren bei den Geschworenen, wo nach dem Wahrspruch die Ariminals fammer nicht mehr über die Thatsachen zu urtheilen, sondern einfach das Gefet anzuwenden hat. Gerade fo, behauptet die Beschwerde, habe die Schulkommission über die Thatsache der Abjenzen zu entscheiden, der Gerichtspräftdent dagegen auf Diese fonstatirte Thatsache das Geset anzuwenden. Der Gerichtspräfident von Signau fagt dagegen, fo verftehe er die Sache nicht; er geftehe der Schulfommiffion das Recht zu, eine Unzeige ju machen, lege aber derfelben feine andere Bedeutung und rechtliche Wirfung bei, als den Anzeigen der Angestellten der gerichtlichen Bolizei, und er habe daber die Befugniß, in jedem einzelnen Falle zu untersuchen, ob die Anzeige gerechtfertigt fei oder nicht, um zu entscheiden, ob der Fall bestraft werden foll oder nicht. Das ift der Streit. Da es hauptfächlich auf den Wortlaut ankommt, so will ich denselben noch einmal repetiren. "§ 16. Die Unzeigen der Schulfommifftonen an den Regierungs= ftatthalter haben volle Beweisfraft und find ohne Bögerung zur Beurtheilung zu überweisen." Es hat vielleicht Intereffe fur Sie, auch die frangofische Uebersetung tennen zu lernen, welche nicht gang gleichgultig ift, benn um ein einziges beutsches Wort flar auszudrücken, braucht die frangofische Uebersetung zwei Worte: Les dénonciations adressées au préfet par la commission d'école font foi pleine et entière et doivent être renvoyées sans retard à l'autorité compétente, pour y statuer. 3ch will nun die Freiheit nehmen, Ihnen die Berhandlungen, welche zwischen den verschiedenen Behörden stattgefunden, jo furg als möglich auseinander ju fegen. Un der Spipe der gangen Museinandersetzung will ich Ihnen vor Allem aus eine Thatsache anführen, welche beweist, daß der Gerichtspräfident von Signau durchaus nicht in der Lage ift, Bormurfe anzunehmen, als habe er fich, bezüglich der Schulanzeigen, die Freiheit genommen, irgend eine Willführlichfeit zu begeben. Er ift ein bochft gewiffenhafter, in einzelnen Fällen vielleicht nur zu angftlicher Richter. Er hat nämlich im Ganzen 841 Anzeigen erhalten und Davon in 835 Fällen Strafe ausgesprochen, so daß nur in 6 Fällen eine Freisprechung ftattgefunden. Das andert im heutigen Streitverhältniffe nichts, allein es beweist, daß wenn er auch einen von der Schulfommission und der Erziehungedirektion abweichenden Standpunft eingenommen hat, er doch fehr schonend ver= fahren ift. Die gleiche Thatfache beweist, wie viel Eifer und Gewicht man in diese Sache gelegt hat, indem man trop dieser geringen Zahl von Freisprechungen gleichwohl vor den Großen Rath gefommen ift. Die Anzeige Der Schulkommission von Rüberswyl, welche Anlaß zu vorliegender Beschwerde gegeben hat, wurde eingereicht im Fruhjahr 1862, im ganzen gegen sechs Berfonen, worunter eine Frau Brechbuhl geb. Maurer und eine Frau Lehmann. In Diesen feche Fallen erfolgten vier Beftrafungen, die beiden Frauen dagegen wurden frei gesprochen. Der Richter erklarte bezüglich ber Familie Brechbuhl, es jei burch zwei gerichtlich abgehörte und ehrenfähige Beugen fonstatirt, daß ber Knabe im Laufe des Februars unter zwei Malen, das eine Mal 8 Tage und das andere Mal 12 Tage mit Huften und Fieber behaftet gewesen fei. Bei der Unzeige gegen die Familie Lehmann fand ber Richter ebenfalls eine Entschuldigung, und zwar wegen Krankheit des Hausvaters. "Die Hausmutter ist einzig zum Berdienen und hat sechs Kinder. Das älteste Mädchen, Elisabeth, mußte theils dem Vater abwarten, theils, während die Mutter dem Berdienst nachgieng, die fleinern Kinder warten und pflegen. Ich fenne diese Haushaltung ganz genau und seit Langem, und weiß, daß hier große Noth herrscht.; ferner, daß der Bater fortwährend frank ist und die Mutter ihr Möglichstes thut, um die Haushaltung durchzubringen. Für . folche Falle gestattet das neue Schulgeset ein Rind Dabeim ju behalten." Go ber Bericht. In beiden Fällen hat also ber Richter aus wirklichen Gründen frei gesprochen. Nun beschwert sich die

Schulfommifion über Dieje beiden Falle und fagt, von den 6 Fallen, wegen welcher sie im Januar Anzeige gemacht hatte, seien die Eletern wegen Arbeit entschuldbar gewesen, allein gerade bei den bei den Fällen Brechbühl und Lehmann sei für das Urtheil keine Erflärung zu finden, indem bei diefen beiden Fällen die Berfäumniß ihren Grund im Muffiggange gehabt habe; Die Familie Brechbuhl insbesondere habe fich im Semester zum dritten Male der Schuls versaumniß schuldig gemacht. Es ift noch eine Kobel, wegen welcher die Schulkommission fich beschwert, und gegen welche fie fagt, es fei eine der verwahrlosesten Bersonen der gangen Gemeinde, und das Rind habe den gangen Winter hindurch die Schule nie besucht. Gegen den Entscheid des Richters murde eine Nichtigfeiteflage an die Bolizeifammer eingereicht, aber von diefer Behorde abgewiesen, unter Auferlegung von Fr. 40 Koften an Die Schulfommission. Die Motive Diefes Urtheils find theils formeller theils materieller Natur. Die formellen Grunde geben einfach dahin, die Richtigfeitoflage fei verfaßt von Jemanden, der nicht befugt fei, derartige Aftenstücke abzufaffen und einzureichen; ferner, der Berfaffer habe fich nicht durch Borlegung einer Spezialvollmacht zur Anbringung der Richtigfeitsklage legitimirt, und endlich: der Schulkommisston von Rüderswyl fomme nicht die Eigenschaft einer Civilvartei zu, da fie weder ein Civilintereffe in dieser Sache habe noch Civilantrage stelle, sondern einfach Anzeiger oder Klager fet, ohne zugleich Civilpartei ju fein. Als materiellen Grund jur Abweifung führt das Urtheil an, der einzig als Richtigfeitsgrund geltend gemachte Umstand, daß die Schultommission von Riedersmyl oder deren Brafident durch den erstinftanglichen Richter nicht jum Berhandlungstermine vorgeladen fei, enthalte feine Unregelmäßigfeit, indem ein Anzeiger ober Klager, welcher nicht gleichzeitig Civilpartei sei, gar nicht zur Sauptverhandlung vorzuladen sei. Die Schultommission von Riederswyl, mandte sich hierauf durch Buschrift vom 16. Marg an den Schulinspektor, welcher feinerfette fich an die Erziehungsbirektinn richtete. Diese untersuchte die Angelegenheit und stellte in Uebereinstimmung mit ben Anfichten der Schulbehörde beim Regierungerathe den Antrag, er mochte die nothwendigen Schritte thun, um ein für das Bohl der Schule angemeffeneres Berfahren des Gerichtspräsidenten von Signau herbeizuführen. Der Regierungerath genehmigte Diefen Antrag und mandte fich zu diesem Zwede an die Anklagekammer, welche ihrerfeits die Aften dem Berichtspräfidenten von Signau übermittelte, Damit er feine Antwort einreiche. Diefer jette durch einen fehr ausführlichen Bericht, vom 18. April 1864, feine Unficht auseinander und motivirte fie, wie der Erziehungsdirektor es Ihnen auseinandergesett hat. Dieser mit einem Gutsachten des Bezirksprofurators versehene Bericht beruft sich auf ben \$ 360 des Strafverfahrens, welcher fagt, daß die Prototolle und Anzeigen der Angestellten der gerichtlichen Polizei bis ju ihrer Fälschung vollen Glauben verdienen über folche Thatfachen, die der Aussteller in der Ausübung seiner Amtsbefugniffe durch unmittelbare Sinneswahrnehmung fennen gelernt hat, wenn diese Thatsachen sich auf Vergeben oder Uebertretungen beziehen, für welche der Polizeirichter zuständig ift. Er vergleicht bie Anzeigen der Schulkommissionen mit den Anzeigen der Beamten der gerichtlichen Polizei, und geht jo weit zu fagen, daß er den Unzeigen vollständig Glauben schenke, soweit sie auf den amt-lichen Wahrnehmungen beruhen. Der Herr Erziehungsdirektor hat Ihnen die Konfequenzen davon auseinandergefest. Sier gehe ich nun einen Schritt weiter und fage: wenn diefer Standpunft eingenommen werden soll, so hatten die Anzeigen der Schulkommissionen gar keine Bedeutung mehr, weil sie felber das Ausbleiben aus den Schulen nicht wahrnehmen. Lehrer fann aus eigener Bahrnehmung bezeugen, daß ein Schüler nicht anwesend gewesen sei, allein die Schulkommission als Behörde ift in der Schule nicht anwesend und kann daher nicht einmal die Thatfache der Schulverfäumniß aus eigener finnlicher Wahrnehmung bezeugen. Der Gerichtspräsident fagt ferner, und das will ich vorläufig schon hier anführen: es fonnen in den Anzeigen Unvollständigfeiten und Unrichtigfeiten

vorkommen, fo daß schon aus diesem Grunde ber Richter zu untersuchen hat. Es ift nun nicht zu negiren, daß die Schulkommissionen über Irrthümer nicht erhaben sind, allein ebenso könnte man auch fragen, ob denn die Richterämter, nicht bloß das Richteramt Signau, über alle Irrthümer erhaben seien, und ob nicht der Fall eintreten konnte, daß die Schulskommission das Richtige treffen, und dagegen die Richteramter fich irren wurde. Das ift allerdings auch benfbar. Der Gerichts. prafident ftust fich alfo auf den allgemeinen Strafprozeß, allein er trägt die Grundfage dieses Gesetes auf ein Gebiet hinüber, auf welchem es nach der Unsicht der Schulbehörde von Ruderswyl feine Anwendung findet. Es reichte nun auch die Schulfommission von Lauperswyl eine Eingabe an die Erziehungsdirektion ein, mit dem Bunfche, daß eine gegenseitige Uebereinstimmung gwisichen ben richterlichen und Schulbehörden erzielt werden möchte, und endlich wandte sich die Gemeinde Niederwyl im November vorigen Jahres an den Großen Rath mit dem Schlusse: "Der Große Rath bes Rantons Bern mochte die \$\$ 15 und 16 bes Gefetes über die öffentlichen Brimarschulen vom 1. Dezember 1860 interpretiren und damit die streitige Frage entscheiden." Schulinspettor des betreffenden Schulbezirts ift biefer Borftellung beigetreten und hat sie warm empfohlen, und der Erziehungedireftor hat sich in materieller Beziehung angeschlossen, der Regierungs-rath dagegen beschloß am 24. Dezember 1864 nicht einzutreten, und zwar ohne fich über die Beschwerde selbst auszusprechen. Man darf voraussegen, daß sachlich der Regierungerath mit der Beschwerde einverstanden gewesen sei, allein daß er gefunden, es lohne sich nicht der Mühe, mit einer Frage von rein lokaler Natur vor den Großen Rath zu treten. Er modifizirte daher den Antrag der Erziehungsdirektion und dieser modifizirte Antrag ist Ihnen heute auseinander gesetzt worden, nämlich, daß wegen ber bloß lokalen Natur der Frage nicht einzutreten fet. In dieser Form wurde der Antrag vom Regierungsrath am 28. Dezember 1864 genehmigt. Es fragt sich nun zunächsteist der Große Rath im Falle einzutreten? Ihre Kommission war einstimmig für Eintreten und einstimmig auch dafür, die Beschwerde für gegründet zu erklären, und in Folge dessen legt sie Ihnen nun einen Beschlußentwurf vor, welcher durch eine authentische Interpretation des Gesetzes solchen Streitigkeiten für immer den Faden abschneidet. Was die erste Frage betrifft, ob es angemessen sei einzutreten, so glaube ich, es sei ganz gut erlaubt die Ansicht geltend zu machen, daß es sich nur um eine lotale Streitigfeit handle, allein die Frage felbst ift gewiß nicht bloß lokaler Natur, sondern muß sich in jeder Gemeinde wieders holen und kann sich jeden Augenblick bei jedem Richteramte ganz gleich prasentiren. Schon dieß führt mich zum Schlusse, daß die Frage an sich durchaus nicht lokal ift, sondern lokal ist bloß die Beranlassung zum Streit. Ich erlaube mir unterdessen noch einen andern Punkt zu berühren. Es könnte nämlich in unserm Kantone möglicherweise gefragt werden, ob es etwas Gleichgülstigeres gebe, als das Primarschulgeset. In dieser Beziehung will ich Sie an einen Vorfall erinnern, der im englischen Parlamente stattgefunden hat. Dort wurde einmal eine Verhand-lung gepflogen über Zucker; als ein Mitglied ein wenig lachte, wendet sich der Redner zu ihm und fragt ihn, ob Jemand im wendet sich der Redner zu ihm und fragt ihn, ob Jemand im englischen Parlament lachen könne, wenn von Zuder die Rede sei? Hier möchte ich die gleiche Frage auf das Schulwesen anwenden und fragen, ob Jemand im Kanton Bern eine Frage sür gleichgültig ansehen könne, welche das Primarschulwesen betrifft? Und da werden wir sämmtlich einverstanden sein, daß daß wir allen solchen Fragen die größte Ausmerssamteit zu widmen haben. Wenn ich nun auf die Sache eintrete, so muß ich zunächst fragen: wie ist sie auszusassen? Die Kommission hat gefunden sie habe wei Seiten nach welchen sie behandelt werden gefunden, sie habe zwei Seiten, nach welchen sie behandelt werden sollte, erstens nach der Seite der Zweckmäßigkeit und zweitens nach dersenigen der Gesetzmäßigkeit. Auf den heutigen Tag besteht das Primarschulgesetz in Kraft, und wir haben es anzunehmen wie es ift, auch wenn wir in einem einzelnen Bunfte anderer Unficht maren; allein beffen ungeachtet durfen mir die

Frage ber Zwedmäßigfeit nicht außer Acht laffen, benn ber Zweifel über die Gesemäßigfeit wird gelöst werden, je nach der Ansicht über die Zwedmäßigfeit. Der Herr Erziehungsdireftor hat über die Zwedmäßigfeit bereits eine Reihe von Bemerkungen gemacht. Ich will mich auf zwei beschränken. Zuerst wirken bei den Fragen über Schulverfäumniffe außerordentliche lofale Verhältniffe. Bas ift eine gerechtfertigte Schulverfäumniß? In biefer Beziehung fann an einem Orte eine, Berfaumniß fehr gerechtfertigt sein, während sie es an einem andern Orte nicht mare. Wenn im Laufe des letten Winters ein Rind von Gundlischwand ober Eisenfluh in das Thal hinunter in die Schule hatte fommen follen, allein nicht erschienen ware, und am gleichen Tage ein Kind aus dem Thale, ich will annehmen von Gsteig, auch nicht erfchienen ware, so wurden Sie mit mir einverstanden sein, daß im einen Fall die Versäumniß gerechtfertigt ware, im andern dagegen nicht; denn im einen Falle verhinderte der Schnee abfolut den Schulbefuch, im andern gar nicht. Die Schulfommif= ftonen von Gifenfluh und Gundlischwand werden dieß beffer ermeffen fonnen, als der Richter von Interlaten. Allein es wirfen auch rein personliche Berhältniffe mit, und in diefer Beziehung muß ich Gewicht legen auf eine Bestimmung des Gesetes. Diese Anzeigen werden nicht täglich gemacht, sondern monatlich. Kommt ein Kind am ersten Tage des Monats nicht in die Schule, weil die Mutter frank sei, so hat die Schulkommission oder der Lehrer die beste Gelegenheit zu untersuchen, ob die Mutter wirklich frank gewesen oder nicht. Allein hat der Gerichtsprastdent diese Gelegenheit auch? Kann er nach dem Ende des Monats auch noch in das fragliche Haus gehen und sehen ob die Mutter frank ist oder nicht? Nein, denn dieser Grund der Berfäumniß eristirt vielleicht nicht mehr. Die Lokalbehörde hat daher Gelegenheit, fich febr rasch und ficher zu überzeugen, ob eine Versäumniß stattgefunden hat und ob ste entschuldbar sei oder nicht. Dieß, Herr Prässbent, meine Herren, ist eine Rücksicht der Zweckmäßigkeit, welche vorhin nicht erwähnt worden ist. Nach dem Gesetze ist übrigens der Schulkommission eine sehr beschwerliche und undankbare, allein durchaus ehrenkafte Stellung angewiesen. Sie hat bei Schulversäumnissen das Fak-tum der Versäumnis zu untersuchen und zu konstatiren und darüber, ob die Berfaumniß gerechtfertigt fei ober nicht, ein Urtheil abzugeben, welches maßgebend ist für den Richter. Rach ber Ansicht des Gerichtsprafibenten von Signau fallt sie bagegen hinab in die Rolle eines Anzeigers. Rach bem Wortlaute bes Gefetes ift bemnach die Schultommiffion Richter über bas Borhandensein thatsächlicher Berhältniffe und nach der Unficht des Gerichtspräsidenten von Signau ift sie bloß Unzeiger. Daß dadurch ihre Stellung herabgewürdigt, daß fie daher der Defonstadital iste Stedung isetalgewilteligt, das sie Valger der Detoissischung iber Gemeinde und folglich der Entmuthigung anheimsfallen würde, scheint mir außer Zweisel zu sein. In dieser Beziehung hat aber, je nachdem sie die eine oder die andere Stellung einnimmt, das Verfahren eine Folge, die ich in ihren Konsequenzen zeigen will. Entweder wohnt nämlich die Schuls tommission ben Berhandlungen vor dem Richter bei, oder nicht. Wenn man sie zu der Verhandlung einladet und sie derselben wirklich beiwohnt, so wird sie sich als Bartei gegenüber denjenigen betrachten, gegen welche sie eine Anzeige gemacht hat in einer Sache, welche fie perfonlich nicht berührt. Wenn ber Richter freihricht, was geht dann vor der Thüre des Audienzslokals? Jedenfalls wird sie von denjenigen, gegen welche sie aus Ueberzeugung und Pflichtgefühl eine Anzeige gemacht hat, vershöhnt werden. Oder aber die Schulkommission wird, um solche Begegnungen zu vermeiben, gar nicht erscheinen, und mas geschieht bann? Es erfolgt die Berhandlung hinter ihrem Rucen und es fann eine Freisprechung erfolgen, gestütt auf irrthumliche Thatsachen, über welche die Schultommission, wenn fie anwesend gewesen ware, augenblicklich hatte Aufklarung ertheilen konnen; mit andern Worten, es fann eine Freisprechung erfolgen auf Belege gestütt, die vielleicht weit schwächer sind als diejenigen, auf welche die Anzeige fich ftust, oder auf solche, welche die Schulkommission, wenn sie anwesend gewesen ware, vielleicht

fofort hatte zerftoren fonnen. Derjenige, gegen welchen die Unzeige gerichtet ift, wird gewöhnlich irgend eine Entschuldigung bereit haben, vielleicht ein Zeugniß, von welchem die Schulfommiffion fogleich fagen tonnte, daß es unrichtig oder falfch sei. Bom Standpunfte der Schulfommission aus ist daher die Interpretation des Gerichtsprastdenten eine sehr fatale, welche gang ficher die Stellung der Schulfommiffton in hohem Grade beeinträchtigen wird. Ich erlaube mir noch einige Bemerfungen anzubringen gegen die Einwürfe, welche vom Richteramte Signau gemacht werden, denn dieselben durfen nicht ganz unbeachtet bleiben. Einen habe ich im Vorbeigange bereits erwähnt, namlich den, daß wenn man bem Richter bloß das Aussprechen der Strafe und die Anwendung des Gesetzes übertrage, man ihm bloß die Stellung einer Maschine anweise. Diese Auffassung halte ich für nicht begründet; sie ist es nicht thatsächlich und auch nicht abgesehen von der Sachlage. Es ist nämlich nicht richtig, daß er durchaus nur als richtende Maschinie auf eine Anzeige ber Schulfommiffton die Strafe aussprechen und das Einmaleins in der Sand ausrechnen muffe, wie groß die Strafe fein folle. Er muß allerdings in Bezug auf die Thatfache ber Saumnig und die Frage, ob dieselbe verschuldet sei oder nicht, den Ausspruch der Schulkommission annehmen, allein er hat bezüglich der Strafe zwischen dem Marimum und dem Minimum zu mahlen und er hat ferner, nachdem er das Maag der Strafe ermittelt, auch über die Umwandlung zu entscheiden. Wie Berr Regierungerath Kummer bereits angedeutet hat, mag der Richter in einzelnen Fällen Beranlaffung haben zu glauben, es liege ein Irrthum vor, - allein wer hindert ihn hier daran, Aufflärung gu verlangen bei der Schulfommiffion. Gin verftandiger Richter wird im Zweifelsfalle die Anzeige an die Schulkommission que rudweisen und fie aufmerksam machen, er habe Grund qu glauben, daß eine Berwechslung vorliege. Allein auch wenn ber Richter nur das Gefet anzuwenden hatte, fo frage ich überhaupt: Ift es eine unehrenhafte Stellung, wenn ein Beamter Diejenigen Funktionen erfüllt, welche ihm bas Gefet anweist? Das glaube ich nicht, und ein Beamter, welcher die Sache fo ansieht, wurde beffer thun, feine Entlaffung zu nehmen. Es ift nichts volltommen auf der Welt, und auch der Richter fann in gang gleiche Collision kommen gegenüber bem Wahlspruche ber Geschwornen. Wenn dieser das Schuldig ausspricht, kann dann die Kriminalkammer noch erklären, sie wolle freisprechen, weil sie nicht die gleiche Ansicht habe, und ist das eine unehrenhafte Stellung, die ihr zugewiesen ist? Beide Fragen muß ich mit Nein beantworten, und auch von diesem Standpunkte aus die Ansicht des Gerichtsprästdenten von Signau als die nicht zuläffige erklaren. Und der Regierungerath, muß er nicht jedes gerichtliche Urtheil vollziehen, auch diejenigen, welche der Gerichtspräsident von Signau erlassen hat, ohne zuerst prüsen zu dürsen, ob sie materiell richtig sind, und ist das eine unehrenhafte Stellung, wenn der ganze Regierungsrath auf ein Urtheil des Gerichtspräfidenten von Signau die Bollziehung anordnen muß, vielleicht auch gegen seine Ueberzeugung? Auch in dieser Beziehung ift daher nichts Unehrenhaftes in der Stellung des Rich= ters zu finden, allein alles das find nur Confiderationen ber Zwedmäßigfeit, die mehr oder weniger den Ausschlag geben fonnen, wenn Zweifel über die Zwedmäßigfeit des Gefetes obwalten. Es fragt fich aber überhaupt: Belches ist der wahre Sinn des § 16 des Schulgesetze, und in dieser Beziehung scheinen mir die Aften nicht den geringsten Zweisel übrig zu laffen. Auch werden wenige unter Ihnen sein, welche ihm nicht denjenigen Sinn beilegen, welchen ihm auch die beiden Schulfommissionen Rudersmyl und Laupersmyl gegeben haben. durfen nicht vergessen, was früher zu diesem Baragraph Anlaß gegeben hat. Im frühern Gesetze und auch im Entwurf des gegenwärtigen hieß es nicht, "die Anzeigen der Schulkommissionen haben volle Beweisfraft," sondern bloß "Beweisfraft" und das Bort "volle" war noch nicht da. Run fagte der Berichterstatter bei diesem Anlaffe: "Daß die Anzeigen der Schulkommisstonen an die Richter Beweisfraft haben, ift fehr nothwendig; ebenfo

daß dieß im Gesetze vorgeschrieben werde, weil bisher oft gegen folche Unzeigen Einsprache erfolgte." Damit begnügte fich aber ber Große Rath nicht, fondern ein Mitglied ftellte den Antrag, man folle bas Bort "Beweisfraft" doch erganzen durch den Beisat "volle" und was sagte hierauf der Berichterstatter? "Die Bestimmung, daß die Anzeigen der Schulkommiffionen Beweißfraft haben sollen, wurde in Folge des Berfahrens in einzelnen Richteramtern aufgenommen, welche bei Anzeigen von Schulfommissionen gleich verfuhren, wie bei Anzeigen von Privaten, und das ist nicht statthaft." — "Die Einschaltung des Wortes "volle" vor Beweiskraft gebe ich zu," — und nun erfolgte die Unnahme des Wortes "volle" ohne Widerspruch. Damit hatte es aber noch nicht fein Bewenden. Der Regierungsrath erließ bald nachher ein Reglement über die Obliegenheiten der Bolfsschulbehörden und da heißt es im § 18 ganz übereinstimmend mit der Interpretation, wie die Kommission sie festhält, der Schulkommission liege speziell ob: "Die Handhabung fleißiger Schulbesuche und namentlich Brufung und Berechnung der Abwesenheiten und der allfällig dafür angebrachten Entschuls digungen." Das ist eine Interpretation, welche keinen Zweifel überläßt über den Sinn, welchen der Regierungsrath den betreffenden Gefetesartifeln zugeschrieben hat. Dann heißt es noch ferner im Art. 19 des gleichen Reglementes: "Die Entschuldigungen für Schulversaumiffe find am ersten Tage, wo ein Schüler die Schule wieder besucht, beim Lehrer anzubringen." Alfo beim "Lehrer" und das ift gang natürlich, benn die Schulfommission soll die Entschuldigungen untersuchen und fann das nur thun, wenn fie beim Lehrer angebracht werden, mahrend, wenn fie beim Berichtsprafidenten angebracht murden, die Schulfommisston nichts mehr zu untersuchen hatte. Herr Brafident, meine Herren! Nachdem dieser Streit einmal bis hieher gelangt ift, darf ihm der Große Rath nicht mehr eine lofale Bedeutung beilegen, sondern muß seine allgemeine Bedeutung anerkennen, auch wenn die Beranlaffung dazu eine bloß lokale war. Es ift beffer, Sie schneiden den Faden ab, als der Sache den Lauf zu laffen und Schulbehörden und Richter in Konflift zu bringen. Bon diefem Standpunfte ausgehend, foll ich die Ehre haben, dem Großen Rathe die Annahme des verlefenen Beschlußents wurfes zu empfehlen.

\*\* v. Goumoëns. Wenn ich einen Augenblick angestanden habe, das Wort zu ergreisen, so geschah es aus Rückssicht auf einen gewandtern Redner, dem ich die Ausgabe einkännen wollte, die von mir getheilte Ansicht zu versechten. Da er aber das Wort nicht ergriff, so möchte ich mir das Recht nicht nehmen lassen, es zu thun. Es ist ein gewagtes Unternehmen dem Herrn alt-Regierungsrath Blösch entgegen zu treten, und dennoch muß ich sagen, daß ich eine Ansicht habe, die mit der Seinen im Widerspruch ist, und zwar weil ich nach § 16 des Geseßes glaube, daß nach Umständen der Gerichtsprässent auch untersuchen soll. Es heißt: "die Anzeigen sind zur Beurstheilung zu überweisen." Ich kann nun nichts anders, als in dem Wort: "Beurtheilung" sehen, daß der Gerichtsprässent unter Umständen soll sagen können: "Ich will diese Anzeige prüsen, und wenn ich sehe, daß das Kind nicht strasbar ist, so spreche ich es frei." Nimmt man an, daß die Anzeigen der Schulkommission die volle Beweiskrasst haben, die man ihnen geben will, so würde ich hier eher die Worte suchen: "Werden des Worteramt zur Bestrasung überwiesen." So versiehe ich das Wort "Beurtheilung" und möchte denn doch dem Versahren des Richteramtes Signau durchaus beistimmen; ich kann nicht sehen, daß die Schulkommission sich dadurch verletzt finden könnte. Ebenso möchte ich, ohne einen wirklichen Antrag zu stellen, die Auslegung annehmen, daß die Anzeigen dem Richteramt zur Beurtheilung überwiesen werden.

\* Regez. Herr Präsident, meine Herren! Es haben sich verschiedene Unsichten geltend gemacht. Ich für meine Person bin, gestützt auf den Buchstaben des Gesetze, der Ansicht, der

Große Rath habe bei Erlaffung des Schulgefeges beabsichtigt, den Gerichtsprästdenten die Schulversaumniffe und deren Entschuldigungen nicht untersuchen zu laffen, indem ausdrücklich gefagt ift, die Anzeigen der Schulfommissionen haben "volle Be-weisfraft". Ich bin mit Herrn v. Goumoons nicht einig, wenn er einen Unterschied machen will zwischen Beurtheilung und Bestrafung. Beurtheilung ist nur der umfassendere Ausdruck, begreift aber je nach Umständen die Bestrasung in sich. Sobald der Fehlbare dem Richter überwiesen wird, so muß dieser ihn beurtheilen, und wenn er ihn beurtheilt, so bestraft er ihn. Ich glaube, wir fonnen den Schulfommiffionen auf dem Lande getrost die Untersuchungen der Absenzen übertragen, und sie seien dazu am geeignetsten. Im gegenwärtigen Winter war in den Bergen großer Schneefall, so daß der Schnee an vielen Orten 7 bis 8 Fuß hoch lag. Die Schulkommission müßte ja auf den Kopf gefallen sein, wenn ste wegen Schulversäumnissen unter diesen Umständen eine Anzeige machen wollte. Sie ist viel geeigneter, solche Hindernisse des Schulbesuchs besser zu würdisgen, als mehrere Monate später, wenn der Schnee fort ist, der vielleicht sehr entsernt wohnende Gerichtsprässent es thun kann. Die Schulfommiffionen follten vom Großen Rathe nicht in Die Stellung versett werden, von nachlässigen Haus in die Och oder Beleidungen entgegen nehmen zu mussen, so fern wenigstens die Schulfommissionen auf dem Gebiete der Bolksbildung vors marts schreiten follen. Bei den Fallen, mo das Richteramt Signau Freisprechung verfügte, ift vielleicht Etwas zu fagen, allein, wenn auch bei zwei Fallen von Taufenden Etwas zu sagen ift, so soll man beswegen das Kind nicht mit dem Bade ausschütten. - Der Redner bemerkt im Weitern, die Militär= pflicht sei auch eine allgemeine Pflicht, wie die Schulpflicht, allein dessen ungeachtet erfläre nicht der Richter, sondern wie bei der Schule die Schulfommission, so beim Militär der komvei der Schute die Schultommusten, so deim Multar der kompetente Arzt, ob eine Ausnahme stattzusinden habe. Den Schulstommissionen dürfe man nicht Böswilligkeit zumuthen und sie gehen auch in Wirklichkeit gehörig zu Werk. Z. B. in den Berggegenden, wo zur Sommerszeit ganze Familien zu Berg ziehen, 5 dis 6 Stunden vom Schullotale entfernt, und wo die Kinder täglich in der Sennerei verwendet werden müssen, sei ein Schulbesuch nicht möglich; beffen ungeachtet werde die Schulfommission feine Unzeige machen, sondern die Abwesenheit für entschuldigt erklären. Er beantrage daher, es solle von einer authentischen Interpretation abstrahirt werden, indem der Buchstabe des Gefetes flar und deutlich genug fei.

\*\* Lempen. Ich habe das Wort nicht ergreifen wollen, und würde es nicht thun, wenn ich nicht einige Boten gehört hätte, mit denen ich nicht einverstanden bin, z. B. das Botum des Herrn alt-Regierungsrath Blösch, der die Schulsommission als ein Geschwornengericht ansehen will, und die Hausdster als die Angeklagten. Diese haben aber bei diesem Versahren gar nichts zu sagen, und doch soll in einer Republik Niemand ungehört gestraft werden. Ich senne Schulkommissionen, die sich je am ersten Tag des Monats versammeln; dann wird einsach ein Verzeichniß vom Sekretär unterzeichnet, dem Gerichtsprässdenten zugestellt, und der Antrag gestellt, daß alle darauf Verzeichneten gestraft werden. Vis dahin wurde es so gehalten, daß die Hausväter zu einer kleinen Buße und Bezahlung der Kosten versällt wurden; nun nahm man, wenn die Landjäger dem Hausvater diese eröffnet hatten und er Einwendung machte, z. B. diese Anzeige ist nicht richtig, das Kind hat sich durch ein Nachbarssind entschuldigen lassen, solche Entschuldigungen ab. Dann kam der Berichtsprässen in den Kall, wenn der Hausvater sich der Bezahlung der Buße widersetze, weiter zu untersuchen, ließ hierauf unter Umständen das Urtheil der Schultommission revociren und sprach frei. Ich senne auch einen Fall, daß ein Kind die letzen 4 bis 5 Tage im Monat frankwar, und von seiner Entschuldigung nicht Anzeige machen sonnte;

es wurde als fehlbar in den Schulrodel eingetragen, kam auf das Berzeichnis und wurde bestraft, ohne irgend welchen Grund. Es ist nun bisher vorgesommen, daß solche Fälle rückgängig gemacht wurden. Ich möchte sehr davor warnen, daß die Schulskommission unbedingt soll sagen können: die und die Kinder sind strafbar. Es hängt viel davon ab, wie das Kind oder das Nachbardsind sich benimmt. Gewöhnlich geht es dabei auf den Bericht des Oberlehrers; eine weitere Untersuchung kommt nicht vor. Man frägt den Lehrer: "Was hat das Kind gehabt?" Darüber macht der Lehrer seine Angabe. Eine fernere Unterssuchung macht die Kommission nicht, und wenn Sie daher des stimmen wollen, daß der Hausvater nicht angehört werden soll, um seine Gründe anzubringen, so sehe ich die Sache für gestährlich an. Daß die Sache in dieser Komn vor Großen Rath kam, kommt mir kurios vor. Man wird doch nicht behaupten, daß der Richter nicht sompetent sei. Doch hat man hier gehört, daß an die Polizeisammer appellirt wurde, und diese hat in gleichem Sinne entschieden. Ich könnte nicht zum Antrag der Kommission stimmen, sondern ich stimme zum Nichteintreten.

- \*\* Gfeller von Wichtrach. Die Sache ist allerdings von Wichtigkeit. Ich glaube nichts weniger, als daß man den Schulkommissionen solche Freiheit einräumen solle; aber hierin scheinen mir der Regierungsrath und die Anklagekammer überein zu stimmen. Ich wünsche daher den Bericht des Gerichtsprässenten ablesen zu hören, um zu wissen, welche Gründe er eigentslich angebracht hat.
- \*\* v. Gou moëns. Herr Prästdent, meine Herren! Nur ein paar Worte! Auf Erläuterungen, die ich erhalten habe, schließe ich mich dem Antrag des Herrn Regez an, daß nicht interpretirt werde, indem ich glaube, daß auch ohne Interpretation dem Richteramt das Recht eingeräumt ist, die Anzeigen zu prüsen, und daß wenn er sindet, daß eine Anzeige materiell oder formell nicht begründet sei, er freisprechen fann.
- \* Herr Blösch, alt-Landammann. Jur Unterstützung der Anträge der Kommission muß ich noch Einiges anbringen. Herr Großrath Regez will feine autentische Interpretation des Gesets erlassen, weil er das Gesets so versteht wie die Kommission und es überhaupt nicht anders verstanden werden könne; der Herr Kollega v. Goumoöns hingegen will nicht interpretiren, weil er den § 16 des Schulgesets in einem entgegengesetzten Sinne auffasse wie die Kommission. Ich glaube die Ansicht des Herrn Regez könne nicht besser widerlegt und die Nothwendigkeit einer Interpretation könne nicht deutlicher gezeigt werden, als gerade durch diese Meinungsverschiedenheit des Herrn v. Goumoöns. Der Herr Erziehungsdirektor hat mir ein Aftenstück mitgetheilt, in welchem bereits der vollständige Entwurf eines Beschlusses des Großen Rathes enthalten war, welcher als Art. Il beissügen möchte: "Wenn eine nachträgliche schriftliche Entschuldigung oder Angelde mit dem Berichte der Schulkommission im Widerspruche steht, so sind beide der Schulkommission zu nochmaliger Untersuchung zurück zu senden welche in solchen Källen eine zweite Unzeige einzureichen hat." Ich nehme diese Bestimmung als Art. II an und din bloß so frei, vorzuschlagen, in der letzten Zeile die Worte "einer zweiten Anzeige" zu ersetzen durch "einen zweiten Berucht", weil gerade das Wort Anzeige Beranlassung zu Bedensen gegeben hat.
- \* v. Känel, Negotiant, Mitglied der Spezialkommission. Bor allem aus erkläre ich mich mit dieser Redaktionsveränderung einverstanden, sowie auch Herr Revel. Im Uebrigen ist nichts auffallender als die Ansicht des Herrn Regez, welcher für die Sache selbst spricht, aber keinen Beschluß kassen will. Im Amte Signau, war das Gesetz auch bekannt, allein dessen ungeachtet war man im Zweisel darüber, was die Worte "volle Beweisskraft" bedeuten sollen. Nicht eintreten, würde so viel bedeuten als, die Praxis, welche der Gerichtspräsident von Signau

zwar nur in wenig Fällen angewendet hat, durch den Großen Rath sanktioniren lassen. Daher müssen alle diesenigen, welche mit dieser Braxis nicht einverstanden sind, auf das Geschäft eintreten. Obgleich nun Herr alt-Landamman Blösch den Gegenstand so umfassend behandelt hat, daß man glauben sollte der Gegenstand sei ganz erschöpft und man könne die Diskussion schließen, so muß ich doch noch auf etwas ausmerksam machen. Es hat auf mich beim Lesen der Aften einen äußerst wohlthuenden Eindruck gemacht, zu sehen, daß die sämmtlichen Schulinspektoren für die Kompetenzen der Schulkommissionen in die Schranken treten. Was kann es wohl für ein besseres Zeugniß dassür geben, daß die Thätigkeit und die Wirkung der Schulkommissionen gesegnet seien, als wenn sämmtliche Schulinspektoren sagen: vertrauet das den Schulkommissionen an und im Interesse des Schulwesens. Ich will schließen, weil ich glaube, daß Herr alt-Landammann Blösch bereits alles gesagt habe, was zu sagen sei. Ich wünsche nur, daß Sie den Antrag der Kommission zum Beschluß erheben.

\* Herr Erziehungsbirektor. Gegenüber Herrn Gfeller muß ich entgegnen, daß die Mehrheit der Regierung mit der Ansicht Ihrer Kommission übereinstimmen würde, wenn Sie überhaupt eingetreten wäre. Was mich persönlich betrifft, so schließe ich mich vollständig dem Antrage der Kommission an, mit der soeben von Herrn alt-Landammann Blösch verlesenen Bervollständigung. Diese Anträge entsprechen vollständig demsienigen, was ich bereits im Regierungsrathe beantragt hatte.

#### Abstimmung.

Für Tagesordnung nach dem Antrage des Resgierungsrathes
" den Antrag der Kommission

Minderheit. Große Mehrheit.

- \* Herr Prafibent. Ich glaube, daß die Interpretation als ein bleibendes Gefet zu betrachten und daher einer zweiten Berathung zu unterwerfen fei.
- \* v. Känel, Negotiant. Der gefaßte Beschluß ist eine Interpretation, allein fein Gesetz. Es ist zwarzein Aft der gesetzgebenden Gewalt, allein fein gesetzgeberischer Aft, indem nichts Neues, das nicht schon im Gesetz enthalten wäre, ausgesprochen wird. Es ist daher bloß eine einmalige Berathung nothwendig.
- \* Blösch, alt-Landammann. Ich bin im Allgemeinen der Ansicht, die soeben ausgesprochen worden ist, denn das ist eben das Wesen der Interpretation, daß bloß der zweiselhafte Sinn eines Gesets deutlich ausgesprochen wird. Es ist indessen im speziellen Falle vielleicht sowohl eine Interpretation als ein neuer gesetzgeberischer Aft vorhanden, und zwar dieses Letztere insofern, als der Art. 2, welcher nach dem Wunsche der Erztehungsdirektion in den Antrag der Kommission aufgenommen worden ist, dem Gesetze allerdings etwas Neues beifügt, und daher als ein eigentlicher gesetzgeberischer Aft zu betrachten ist. Hingegen grundsätzlich aussprechen, daß jede Interpretation zwei Mal berathen werden müsse, das könnte ich nicht.

Die Versammlung erklart fich einverstanden, daß eine zweite Berathung stattfinden folle.

### Befdwerbe

einiger Schulkommissionen bes Amtes Schwarzenburg über die Interpretation des § 4 des Schulgesetzes vom 24. Juni 1856 durch den Regierungsrath, mit dem Schlusse, es möge der Große Rath

1) Erklären, daß im § 4 des Geseges vom 24. Juni 1856 fein Drucksehler enthalten sei, daß mithin der § 18 des Reglementes vom 26. Januar 1862 mit dem Geset im Widerspruch stehe;

Tagblatt bes Großen Rathes 1865.

- 2) Den Regierungsrath einladen, die Bestimmung im § 18 des genannten Reglements mit dem Gesche in Ginklang zu bringen.
- \* herr Erziehungebireftor Rummer, ale Berichterftatter des Regierungsrathes. Herr Braftdent, meine Herren! In einer Zuschrift an den Großen Rath vom 24. November 1864 beklagen fich die Schulkommiffionen von Rufchegg, Guggisberg und Wahlern, daß § 4 des Organisationsgesetzes vom 24. Juni 1856 durch das Reglement über die Obliegenheiten der Bolfs; schulbehörden vom 26. März 1862 im § 18, 1 unrichtig interpretirt worden fei, und verlangen Abanderung diefer Interpres tation. Die Meinung der Befenten ist folgende: Wenn es im ersten Alinea von § 4 des Gesetzes vom 26. Juni 1856 heiße: "Sie nehmen Schüler vom fechsten Altersjahr hinweg auf," fo bedeute dies: "vom zurudgelegten sechsten Altersjahr," und nicht etwa: "vom laufenden oder beginnenden Altersfahr hinweg." Und wenn es im zweiten Alinea deffelben Baragraph beiße: "Jedes Kind ift schulpflichtig vom Beginn der Commerschulzeit des Jahres an, innerhalb deffen es das fechste Altersjahr zuruckgelegt," so bedeute das: jedes Kind sei schulpflichtig, welches beim Beginn der Sommerschule das sechste Altersjahr zurückgelegt. Dagegen, behaupten die Petenten, verstoße, was die Schulbehörden nach § 18, 1 des Reglements vom 26. März 1862 verlangen und ebenfo sei jenes Reglement felbst mit dem Geset im Widerspruch, wenn es vorschreibe, daß diejenigen Kinder, welche im Laufe des Jahres das fechste Altersjahr gurudlegen, beim Beginn der Sommerschule Dieses Jahres schulpflichtig werden, und wenn jenes Reglement in einer Unmerfung das Wort naurudgelegt" als Drudfehler bezeichne. Gegen das Borhandensein eines solchen Drucksehlers wird angeführt: 1) Daß dieser angebliche Drucksehler auch durch die neue Gesetzschammelung nicht beseitigt worden sei; 2) Die Diskusston im Großen Rathe bei Behandlung von § 4 des Gesetzs vom 24. Juni 1856. Damals sei bei der ersten Berathung, die jetzt vom Reservation und gierungerathe festgehaltene Unsicht ausdrücklich verworfen und Die Bestimmung von § 33 des frühern Primarschulgesetes von 1835 (Eintritt nach zurudgelegtem fechotem Alterdiahr) angenommen worden; bei der zweiten Berathung dagegen habe laut Tagblatt der Große Rath allerdings die Redaktion genehmigt: "Jedes Kind ift schulpflichtig vom Beginn der Sommerschulzeit Des Jahres an, innerhalb beffen es das fechste Jahr gurudlegt;" aber der Große Rath habe damit nicht etwas Neues festfegen wollen, und übrigens fei die Darftellung im Tagblatt nicht offiziell, wohl aber der Wortlaut des Gefetes. Die Petenten verlangen daher vom Großen Rathe:

1) Er möge erklären, daß in § 4 des Gesetes vom 24. Juni 1856 fein Drucksehler enthalten sei, daß mithin § 18, 1 des Reglementes vom 26. März 1862 mit dem Gesetze im Widerspruch stehe;

2) Er moge ben Regierungerath einladen, die Bestimmung bes § 18, 1 des genannten Reglements mit dem Gesetze in Einklang zu bringen.

Die Betenten machen nämlich geltend, daß man in gebirgigen Gegenden die Kinder nicht vor zurückgelegtem sechstem Altersjahr schon in die Schule schiefen könne; die Erziehungsbirektion hat ihnen zwar erklärt, sie könne ihnen nach dem Schlußsat des genannten § 4 Ausnahmen gestatten. Die Petenten wollen aber keine Ausnahmen, sondern das, was nach ihrer Meinung das Geset vorschreibt. Die Gesetsauslegung der Petenten muß aber als eine irrige bezeichnet werden. Denn wenn es im ersten Alinea des genannten § 4 heißt: "sie nehmen Schüler vom sechsten Altersjahr hinweg auf," so ist damit so wenig das zurückgelegte sechste Altersjahr gemeint, als z. B. in dem Sate, "es habe Einer vom ersten Altersjahr hinweg immer gefränkelt," der Sinn gefunden werden kann: nach zurückgelegtem erstem Altersjahr. Ebenso unrichtig wird das zweite Alinea des genannten § 4 interpretirt. Die Worte: "jedes Kind ist schulpsslichtig vom Beginn der Sommerschulzeit des Jahres

an, innerhalb beffen es das fechste Jahr zurudgelegt u. f. m.," wollen offenbar fagen, daß, wie die Militarpflicht, fo auch die Schulpflicht fur die in demfelben burgerlichen Jahre Bebornen gleichzeitig anfange, z. B. für alle im Jahr 1858 Gebornen im Frühling 1864. Diesen Sinn vorausgesetzt, sollte es aber beißen: "zurücklegt", statt zurückgelegt. Wollte man aber an dieser inforresten Redaktion mit Gewalt festhalten, so wurde das Gesetz sagen: Wer innerhalb des Jahres 1864 vor Ansang der Sommerschule das sechste Altersjahr zurückgelegt, wird im Frühling 1864 schulpflichtig, ebenso wer innerhalb des Jahres 1865 vor Anfang der Sommerschule das sechste Altersjahr zurückgelegt, im Frühling 1865 u. s. f.; über diesenigen aber, welche wischen Frühling und Jahresschluß jeweilen das sechste Altersjahr zurücklegen, würde das Geses Nichts aussagen. Auch die Diskuffion und Abstimmung im Großen Rathe über diesen § 4 wird von den Betenten irrig dargestellt. Denn was die Petenten eine zweite Berathung nennen, ift nur die endliche Redaftion ber erften Berathung; Diefelbe entipricht, wie Die Betenten felbft geftehen, der Auslegung des Regierungerathes; bei der zweiten Berathung dagegen wurde die Borlage des Regierungerathes unverandert angenommen, in welche fich, offenbar wider feinen Willen, jener den Sinn zwar ftorende, nicht aber ben Sinn nach ber Meinung der Betenten andernde Drudfehler eingeschlichen hatte. Da aber mit diesem Drudfehler fur die Meinung ber Betenten Nichts gewonnen ift, so wird auch durch die Aufnahme biefes Drudfehlers in die neue offizielle Gefetessammlung an ber Sachlage Richts geandert; übrigens fieht auch das den Drudfehler berichtigende Reglement in der offiziellen Gefetes= fammlung. Gestüht auf diese Darstellung schlägt Ihnen der Regierungsrath vor, Sie möchten beschließen, daß er 1) die Berichtigung des Drucksehlers in § 4 des Gesets vom 24. Juni 1856 durch die Anmerkung zu § 18, 1 des Reglements vom 26. März 1862 genehmige, und 2) das Gesuch der Petenten abweise.

Revel, Berichterstatter der Kommission. Ich will aus-einandersetzen, warum ich Berichterstatter der Kommission bein. Diese Kommission besteht aus den Herren Blösch, Dr. Lehmann, v. Kanel, Karrer und mir. Nachdem fie aufmertfam die Aften geprüft und ihre Beschlüsse gefaßt hatte, bezeichnete sie den Herrn Lehmann als den Passendsten zum Berichterstatter, indem er bereits Berichterftatter war im Großen Rathe, als Diese Behörde das Gesch behandelte. Da er seither seinen Austritt aus der Be-hörde erklart hat, so murde ich jum Berichterstatter bestimmt. Die Kommiffion theilte fich in eine Mehrheit und eine Minderheit und ich habe die Ehre Ihnen die Motive auseinander zu fegen, welche mich veranlaßt haben, mich der Majorität anzu-fchließen. Es handelt fich um eine Beschwerde, welche die Schulfommissionen von Ruschegg, Guggisberg und Wahlern an den Großen Rath gerichtet haben. Der Art. 4 des Peimarschulsgesets lautet folgendermaßen: "Sie — die Primarschulen — nehmen Schüler vom sechsten Altersjahre hinweg auf. Zedes Kind ist schulpflichtig vom Beginn der Sommerschulzeit des Jahres an, innerhalb dessen es das sechste Jahr zurückgelegt, die reformirten bis zu ihrer Admission zum heil. Abendmahl, Die fatholischen bis jum jurudgelegten funfzehnten Jahre. Die Erziehungedireftion fann in Berudfichtigung besonderer Umftande Ausnahmen geftatten." Um 24. Marg 1862 hat die Regierung auf den Antrag der Erziehungedireftion, eine Bollgiehungsverordnung zu diesem Gesche erlassen, in welcher das Wort "zu-rückgelegt" in "zurücklegen" umgeändert vorkommt. Der Sinn des bieser beiden Bestimmungen ist sehr verschieden. Der Sinn des Reglementes entspricht dem Protofolle des Großen Rathes, mahrend sich die Betition auf den Text der neuen Cammlung der Gesche und Defrete ftutt, in welchem dasjenige enthalten ift, was die Regierung als einen Druckeller betrachtet. Es ist zu bedauern, daß nicht genauer kollationirt worden ist. Wäre das geschen, so hätte man den Widerspruch gefunden und seder Zweisel wäre gelöst gewesen. Wir haben uns gefragt: welches

war die Absicht bes Gesengebers? Dersetbe ging vom gleichen Grundfate aus, wie beim Gefet über die Militarorganisation, welche fagt, das militärische Altersjahr beginne fo, daß alle Manner, welche im gleichen Jahre geboren find, ju gleicher Zeit in die Dienstpflicht und aus derselben treten. Wir haben ferner das Gesetz über die öffentlichen Unterweisungen, welches den Zeitpunft bestimmt, in welchem die Kinder in die Unterweisung treten muffen. Deffen ungeachtet glaubt die Regierung, es fei im Art. 4 des Gefetes über die Primarschulen ein Drudfehler, den man berichtigen muffe. Der Sinn, welchen die Regierung vorschlägt, wäre folgender: Wenn wir annehmen, daß alle Kinder, welche im Jahr 1859 geboren sind, das sechste Altersjahr im Jahr 1865 jurudlegen, fo muffen alle diefe Rinder, nach der Austegung der Regierung, im April die Schule besuchen, obgleich fie im April noch nicht alle bas fechste Altersjahr zurückgelegt haben. Alle Kinder, welche bis jum Juni 1859 geboren waren, maren im Juni 1865 nur 5 Jahre und 9 Monate alt, und die Kinder, welche seit dem Juli bis zum September geboren wären, wären bloß fünf und ein halbes Jahr alt. Schon bei der Berathung des Gesetze hat man die Nachtheile vorausgesehen, welche daraus entstehen, wenn man Kinder zu früh in die Schule schickt. Der Artikel bestimmt, daß bei besondern Berhältnissen, z. B. für entsernt liegende Gebirgsgegenden Ausnahmen gestattet werden können, und von dieser Besugniß macht die Erziehungsdirektion Gebrauch. Im Fernern hat sie den Schulkommissionen von Rüscheg und Wahlern besonders mitgetheilt, daß sie von diesem Rechte Gebrauch machen möchten, allein dieselben haben die Rechtswohlthat des Gesess nicht benutz. Ich bin mit der Winderheit der Commission über die Frage der Investmössisskit Minderheit der Kommiffion über die Frage der Zweckmäßigkeit einverstanden und finde ebenfalls, man zwinge die Kinder, zu frühe in die Schule zu gehen. Die Absicht des Großen Rathes ift gewiß nicht zweifelhaft und fataler Beise bin ich bier Bartei und Richter. Bei der ersten Berathung des Gesetzes hatte ich nämlich zum Art. 4 vorgeschlagen zu sagen, daß man bloß dies jenigen Kinder als schulpslichtig bezeichne, welche das sechste Altersjahr "zurückgelegt haben" und nicht: "zurücklegen". Die Beschwerde verlagt den gleichen Justand, wie er unter der Herrschaft des Gesetzes vom Jahr 1835 war, wo die Kinder Ferrschaft des Gesetzes vom Jahr 1835 war, wo die Kinder die Schule besuchen mußten vom sechsten bis jum zuruckgelegten sechszehnten Altersjahr. Man mußte das Alter herabsehen wegen ben Katholifen, allein jest fommen die Kinder nach zuruckgelegtem fünfzehnten, statt nach zurudgelegtem sechszehnten Altersjahr aus der Schule. Nehmen wir die Ansicht der Schulkommission an, so würden die Kinder erst mit sieben und einem halben Jahr in die Schule treten und sie nicht neun Jahre besuchen, so daß fie nicht einen vollständigen Schulfurs durchmachen murden. Die Mehrheit der Kommission stimmt dem Regierungerathe bei, es möge beschloffen werden, daß der Art. 4 des Schulgesetes einen Fehler enthalte, den man berichtigen muffe. Wir stellen daher den Antrag, die Betenten abzuweisen.

\* Blösch, alt-Landammann. In vorliegenden Falle habe ich die doppelte Aufgabe zu erfüllen: 1. den Bortrag des Herrn Berichterftatter der Kommission zu übersetzen, und 2. denselben wo möglich zu widerlegen. Es hat sich nämlich in der Kommission eine Mehrheit und eine Minderheit gebildet, letztere bestehend auß Herrn Negotiant v. Känel und mir. Ich will die Ansicht der Mehrheit der Kommission so gut als ich fann zu veutsch wiederholen und dann unsere Ansicht beisügen. Das vorliegende Geschäft hat mit dem frühern darin viel Achnlichsteit, daß es den Gegenstand eines ziemlich erbitterten Streites gebildet hat und auch in den öffentlichen Blättern besprochen worden ist; warum erbittert, — weiß ich nicht, allein jedenfalls ist es gut, wenn der Große Math nicht auf dem gleichen Boden, sondern mit dem größten Ernste die Sache behandelt. Herr Prästdent, meine Herren! Im Grunde handelt es sich darum, ob die Schulpslicht mit dem fünsten oder mit dem sechsten Jahre beginnen solle. Dieß ist im Ganzen die Frage und der Herr

Berichterstatter des Regierungsrathes hat auch die vollkommen begrundete Bemerfung gemacht, heute handle es fich nicht darum, ob, was beschloffen worden ist, zweckmäßig sei, sondern darum: was ist eigentlich beschloffen worden? Ist man dann einverftanden, daß das Beschloffene unzwedmäßig sei, so fann man es ändern. Ich bin vollständig einverstanden: Auf den heutigen Tag handelt es sich nicht um die Frage nach der-Zweckmäßigfeit bes Beftebenden, fondern barum, ben Bortlaut und ben wirklichen Sinn bes Befetes zu erörtern. Deffen ungeachtet ift es fast nicht möglich, die Frage, was beschlossen worden sei, zu erörtern, ohne wenigstens einigermaßer überzugreifen in die Frage der Zweckmäßigfeit. In diefer Beziehung habe ich, übereinstimmend mit herrn Revel, die Ueberzeugung, daß wir und gegenwärtig im Kanton Bern in einem Extreme befinden und daß wir die Kinder zwingen, zu früh in die Schule zu gehen. Ich glaube nicht, Sie verfichern zu brauchen, daß Diese Unficht feines wegs aus einer gegen das Schulgeset übelwollenden Absicht entspricht, allein ich habe die Ueberzeugung: Man wird im Interene der Schule von diesem Grundsate zurücksommen. Hier habe ich den Anlaß, ein Wort über die Zweckmäßigkeit mit-laufen zu laffen. Was die Frage des frühern oder spätern Beginnes der Schuleit Gebiere Beginnes der Schulzeit betrifft, fo werden Sie es vielleicht unpassend sinden, wenn ich Ihnen eine Bergleichung aus der Natur vorsühre, und doch führt einem der wunderschöne Frühling unwillsürlich dazu. Wenn wir uns zurüf densen in den Monat März, wo alle Felder mit hohem Schnee bedeckt waren, und jest, schon ein paar Wochen nachher, seben, wie bereits alle Bäume blüben, so find wir über die Entwicklung ber Begetation gang erstaunt. Ift nicht eine gewiffe Analogie zwischen der physischen Welt und der geistigen? Können wir nicht, so wie bie spätern Fruhlinge meitaus die beffern find, mit Grund annehmen, daß auch der Schulunterricht weit fruchtbarer und fraftiger wird, wenn er nicht zu früh beginnt? und sehen wir nicht, daß häufig Kinder erlahmen und nie zu einem fraftigen Aufsichwung fommen, weil sie zu früh in die Schule geschickt worden find? Der Bichtigfeit der Sache wegen will ich zur Begrundung diefer Bemerfung eine Autorität anrufen, welche Gie nicht verwerfen werden, nämlich Peftaloggi, den Mann, welchen man jest gewohnt ift, als den eigentlichen Bater des Primarschulwesens zu betrachten. Ich habe aus feinen Schriften zwei Stellen ausgezogen, welche verdienen wohl berüdfichtigt zu merden. In der erften fpricht er von dem Saus und der Wohnstube und dem Berhältniß derselben zur Schulftube. In diefer Beziehung sagt Bestalozzi folgendes: "Ich wollte eigentlich durch meinen Versuch beweisen, daß die Borzüge, die die häusliche Erziehung hat, von der öffentlichen musse nachgeahmt werden, und daß die lettere nur durch die Nachahmung der ersteren für das Menschengeschlecht einen Werth hat. Schulunterricht ohne Umfassung des ganzen Geistes, den die Menschenerziehung bedarf und ohne auf das gange Leben der häuslichen Berhaltniffe gebaut, führt in meinen Augen nicht weiter als zu einer fünstlichen Berschrumpfungsmethode unseres Geschlechts." - "In ihr, in der Wohnstube des Menschen, vereinigt fich Alles, was ich für das Bolf und den Armen das Sochfte und Beiligste achte. Ihr heil, das heil der Wohnstube ift, was dem Bolfe allein ju belfen vermag. Bon ihr allein geht die Wahrheit, die Kraft und der Segen der Bolfsfultur aus. Wo feine Wahrheit, feine Rraft und fein Segen in der Wohnstube des Bolfes ift, da ift feine Wahrheit, feine Kraft und fein Segen in der Volkstultur, da ist feine mirkliche Volkskultur da." Das ist der Ausspruch Bestalozzi's, indem er die Schulftube mit der Wohnstube vergleicht. Bezüglich des frühen Schulbesuches fagt er an einer andern Stelle: "Ich sab sogeheißene Lernen allgemein als Uebung der Seelenkräfte an und hielt besonders dafür, die Uebung der Ausmerksamkeit, der Bedachtsamkeit und der festen Erinnerungsfraft muffe der Kunftubung, zu urtheilen und zu schließen, vorhergehen und die ersten muffen festgegrundet werden, ehe die letteren von der Gefahr bewahrt werden fonnen, burch Die Fertigfeit in außerer wortlicher Erleichterung gur Dberflach-

lichfeit und zum anmaßlichen, täuschenden Urtheile geführt zu werden, welches ich für das Menschengeschlecht und die Mens schenbestimmung für viel gefährlicher erachte als eine Unwiffen-heit in hundert Dingen, die aber mit einer festen, anschauenden Erfenntniß seiner wesentlichen nachften Berhaltniffe uns burch ein einfaches, reines, aber festentwideltes Rraftgefühl entwidelt ift. 3ch glaube im Gegentheil, die für das Menschengeschlecht fegendreichsten Ertenntniffe geben allgemein von diefem Gefichtspunfte aus und finden sich am reinsten in der wissenschaftlich beschränktesten Menschenklasse." Diese zwei Urtheile eines Mannes, der gewiß bezüglich der Bolksschule als eine Autorität muß betrachtet werden. Ich will nicht mehr sagen, sondern nur wiederholen: ich habe die vollendete Ueberzeugung, daß mit einem frühern Schulbesuche nicht ein befferes Gedeihen, sondern eine weniger fraftige Entwicklung verbunden ift, gleich wie ein früher Frühling eine schleppende Begeration hat, während ein fpater Frühling ein Bild annimmt, wie die Natur es uns gegenwärtig darbietet. Das ift indeffen nicht der Standpunft, den wir heute einzunehmen haben. 3ch gehe mit der Erziehungedireftion durche aus einig, daß wir die Zwedmäßigfeit nebenbei ermähnen fonnen, allein zunächst handelt es sich darum: was ift feiner Zeit beschlossen worden und mas foll daher jest gehalten werden. Wir hatten unter dem früheren Reglement nicht nur doppelte Berathung, fondern in jeder der zwei Berathungen überdieß zwei getrennte Berhandlungen; zuerft wurde das Gefet berathen und schließlich folgte dann eine besondere Redaktionsverhandlung; es war alfo früher eine materielle und eine formelle Behandlung. Gehen wir zurud in die Zeit vor dem gegenwärtigen Schulsgeset, so finden wir in Rechtstraft das Schulgesetz vom 13. März 1835, dessen Wortlaut folgender ist: "Die Kinder sollen nach zurückgelegtem sechsten Altersjahr die Primarschule — besuchen und zwar die reformirten bis zur Admission zum heiligen Abendmahl, die fatholischen bis zwei Jahre nach ihrer ersten Kom-munion " Es ist hier volltommen flar, daß das sechste Altersjahr zurudgelegt fein muß, bevor die Schulpflicht eintritt. Der französtiche Text ist eben so flar und lautet: "Les ensants qui ont six ans revolus sont tenus, etc." Run kommt der neue Entwurf und dessen erste Berathung, bei welcher nunmehr der § 4 abweichend vom Gefet 1835 lautet: "fie nehmen Schüler vom fechsten bis jum fechstehnten Jahre auf." Was ift nun das, vom sechsten Jahre? Ift das das begonnene oder das vollendete Jahr? Das ift in Diesem Sape nicht ausgedrückt, allein jest kommt der folgende Sas: "jedes Kind ist schulpflichtig vom Beginn der Sommerschulzeit des Jahres an, innerhalb deffen es das fechote Jahr erreicht, auf die Dauer von 10 Jahren." So lautet ber erfte Entwurf. Gramatifalisch ift es also richtig, daß jedes Kind schulpflichtig ist vom Beginn der Soms merschulzeit, innerhalb dessen es das sechste Jahr erreicht. Ein Kind, welches im April das fünste Jahr zurücklegt und das fechote erreicht, ift daher im Sommer jum Schulbesuche verpflichtet. So fam der Entwurf vor den Großen Rath und hier erflarte der Berichterftatter: "Das Alter zum Gintritte der Kinder in die Schule ift das angetretene fechote Altersjahr. Die Schulpflichtigkeit foll bestehen bis zum angetretenen fechszehnten Jahr, also besteht dieselbe vom gurudgelegten fünften bis gum gurud-gelegten fünfzehnten Jahr." Der Berichterstatter begleitete dieß mit Motiven, von welchen ich die drei wichtigften andeuten will. Er fagte erstens, er muniche ein fruheres Aufhoren ber Schulpflicht wegen gewerblicher Verhaltniffe, welche es oft munschens= werth machen, daß die Kinder früher aus der Schule fommen; zweitens sei damit eine geringere Störung der Unterweisung verbunden und drittens bestehe alsdann Gleichheit zwischen den Katholifen und Protestanten. Bis dahin herrscht also kein Zweifel über die Intention der Erziehungsdireftion: man will Die Schulpflicht von gehn Jahren beibehalten, allein fie um ein Sahr heraufruden. In den nunmehr beginnenden Berhandlungen ftellte nun aber Berr Großrath Lauterburg ben Antrag, man mochte vom Entwurfe abgeben und ftatt beffen die Bestimmung Des bisherigen Schulgesetses beibehalten, namlich den Schulein-

tritt ftatt mit dem zurudgelegten fünften wieder mit dem zuruds gelegten fechoten Jahr beginnen laffen. Berr Lauterburg wurde unterstütt durch die Herren Schenf, Revel und Dr. Schneider. Nun fommt wieder der Herr Berichterstatter und fagt über den Untrag des Herrn Lauterburg: "Ich für mich hätte lieber die längere Schulzeit, aber die Klagen, daß fie zu lang fei, find fo allgemein, daß ich sie berudsichtigen zu muffen glaube, und wie richtete ich es ein? Ich habe der bisherigen Schulzeit nicht einfach ein Jahr weggenommen, sondern den Eintritt in die Schule etwas früher gestellt." Das ist vollkommen richtig, denn der Entwurf nimmt zwar am Schlusse der Schulzeit ein Jahr weg, allein setzt dasselbe im Ansang hinzu. Dann fährt der Berichterftatter fort: "Auf alles Angebrachte glaube ich in erfter Linie den Artifel festhalten zu follen. In zweiter Linie fann ich zur Ersepung der zwei ersten Sape des § 4 durch die Bestimmung Des \$ 33 des bisherigen Primarschulgesetes mit Beibehaltung des dritten Sapes als Zusat, stimmen." In erster Linie äußert also der Berichterstatter einiges Widerstreben, mit Rücksicht auf die laut gewordenen Klagen, allein in zweiter Linie fann er zur Ersehung der zwei ersten, Ihnen vorgelesenen Säge des § 4 durch die Bestimmung des § 33° des bisherigen Primarschulzgesess stimmen. Run folgt die Abstimmung: "Für Beibehalztung des ersten Alinea: Minderheit; für den Eintritt in die Schule nach dem Entwurf: Minderheit; fur bie Dauer der Schulzeit nach dem Brimarschulgeset : große Mehrheit." Bis dahin ift Alles flar : die große Mehrheit wollte nach dem Antrage des Herrn Lauterburg, unterftütt von den herren Revel und Dr. Schneider, die Beibehaltung des bisherigen § 33 des Schulgesetzes beschlißen. Nun kommt die Redaktionsberathung und da legte der Erziehungsdireftor wieder Diejenige Redaktion vor, welche er im ersten Entwurf vorgeschlagen hatte, indem er sagte: "Bei Baragraph 4 wurde der Antrag erheblich erklärt, denselben im Sinne des Paragraph 33 des Primarschulgesetes abzuändern. In Folge dessen wurde nun der Paragraph 4 lauten, wie folgt: "Sie nehmen Schüler vom sechsten Jahre hinweg auf. Jedes Kind ist Schulpflichtig vom Begian der Sommerschulzeit des Jahres, innerhalb dessen Bedisch zurücklegt," nicht "zurückgelegt". Der Berichterstatter hatte, glaube ich, einen Irrthum tegangen. Er sollte in der Redatzionsberathung materiell keinen Antrag mehr stellen, sondern bloß des Redalossen in eine richtigere Redassting hringen und wenn bas Beschloffene in eine richtigere Redaktion bringen, und wenn er mit dem Inhalte nicht einverstanden war, einen Abanderungs-antrag verschieben bis zur zweiten Berathung, wo er mit vollem Fug und Recht darauf zurücktommen konnte. Er legte übrigens die Sache deutlich vor und wollte die Versammlung nicht etwa in einen Irthum führen. Die Redaktion wurde darauf genehmigt, wie sie vom Verichterstatter vorgeschlagen war. Bei der zweiten Berathung nach drei Monaten geschieht nun aber etwas, das sehr unangenehm ist. Der Herr Erziehungsdirektor kommt nun nämlich bei der zweiten Berathung und hat in seiner Hand ein Eremplar des Gesetzes so redigirt, wie es in der Redaftions= berathung, abweichend vom ersten Befchluß, redigirt worden war, Die sammtlichen Mitglieder bagegen hatten in der Sand den gebrudten Entwurf, wie er in der ersten Berathung beschlossen worden, mit dem Ausdrucke "gurudgelegt". Was geschieht nun? Der Berichterstatter ließ auch hier die Bersammlung nicht im Brrthum, und wenn man recht aufmerksam gewesen ware, fo ware der Fehler nicht unbeachtet geblieben. Er fagte: "Der § 4 hatte den Zweck, den Austritt aus der Schule etwas früher mog-lich zu machen, ohne die Dauer der Schulzeit wesentlich zu verfürgen. Es follte der Eintritt in die Schule durchschnittlich um ein Jahr früher stattsinden als bisher, und in diesem Berhält-nisse auch der Austritt." Der Berichterstatter sommt also hier wieder auf das 5. und 15 Jahr zurück und fügt dann bei: "Ich empsehle Ihnen den Baragraph, wie er in der ersten Berathung angenommen worden." Jett fragt es sich, was versteht man unter der ersten Berathung? Bersteht man darunter die erste materielle Berathung, so liegt ein Widerspruch vor; versteht man dagegen darunter die Redaktionsberathung, so ist es richtig.

Allein dieß führte zu feiner großen Erörterung und herr Lauterburg felbst empfahl den Paragraphen, "wie er vorliegt". Allein was ift vorgelegen? Dasjenige, was die Großrathe gedruckt in den Handen hatten, oder aber dasjenige, was der Berichters statter vor sich hatte? Gedruckt in den Händen der Mitglieder hieß es im Baragraph "zurückgelegt", der Berichterstatter dagegen hatte in seinem Eremplar ftatt "zurudgelegt" "zurudlegt". Der Berichterstatter nimmt bona side an, genehmigt fei das, was er in den Sanden hat, die Großrathsmitglieder dagegen mahrscheinlich, es fei genehmigt, was fie in den Sanden hatten. Sache hat eine gewiffe perfonliche Bedeutung, weil es nicht unbefannt ift, daß diese Frage dazu beigetragen hat, bei Herrn alt-Regierungerath Lehmann Diejenige Stimmung hervorzubringen, in welcher er feinen Austritt aus dem Großen Rathe erflarte. Berr Dr. Lehmann hat da vielleicht in der Form gefehlt, allein in der Hauptfrage, welche hier zu erörtern mar, verdient er durchaus feinen Borwurf, denn er glaubte, diejenige Redaktion, welche ihm vorlag, sei genehmigt. Insofern ift die Mehrheit und die Minderheit der Kommission durchaus einig; allein die Minderheit konnte sich nicht verhehlen, daß damit die Sache nicht abgethan sei und daß, wenn auch im Großen Rathe bei der zweiten Berathung Niemand einen Antrag stellte, man dem Großen Rathe doch nicht fagen fann, er habe dasjenige geneh-migt, was im Widerspruche steht mit bemienigen, was er in den Banden hatte, und mas er wirklich zu genehmigen glaubte. die Redaktion fo richtig, wie sie promulgirt und in der offiziellen Sammlung der Gefete und Defrete aufgenommen murde und wie sie auch in der revidirten Sammlung wieder abgedruckt ist, so läßt sich nicht läugnen: auf gewisse Berhältnisse angewendet, hat sie feinen Sinn, denn wie kann man im April oder Mai in der vergangenen Zeit reden von einer Thatsache, die ert im Dezember eintritt, und wenn man fagt: "gurudgelegt", — ift dann dasjenige Kind, welches das fechste Altersjahr im Brachmonat oder Heumonat zurücklegt, schulpflichtig? Entweder hätte man sagen sollen, wie früher: Die Kinder sollen die öffentliche Brimarschule besuchen "nach zurückgelegtem sechsten Altersjahre." Oder aber es hatte heißen sollen: "Jedes Kind ist schulpflichtig, vom Beginn der Sommerschulzeit des Jahres an, welches auf dasjenige folgt, in welchem es das fechste Altersjahr zurudge-legt hat." Dann hatte allerdings der Fall eintreten können, daß ein Kind erst mit 6 und 3/4 Jahr schulpflichtig geworden wäre; allein wir durfen nicht vergessen, daß wir nicht die Zweckmäßigseit des Gesetzes und auch nicht den Werth oder Unwerth der Redaftion desjenigen zu untersuchen haben, was der Große Rath einmal angenommen hat, sondern daß wir uns an das Beschloffene halten muffen. Wenn ich etwas in diefer Sache bedaure, so ist es das, daß die vorberathende Behorde, ftatt die Sache auf dem Wege der Beschwerde hierher sommen zu laffen, nicht lieber selber einen Antrag bringt. Auf den heutigen Sag könnte das nun nicht geschehen, sondern wenn man im Interesse der Schule den Artifel glaubt abandern zu follen, fo muß entweder ber Regierungerath einen neuen Artifel 4 als Entwurf einbringen, oder ein entsprechender Borschlag aus der Mitte des Großen Rathes selbst gestellt werden, der dann der reglementarischen zweimaligen Berathung unterliegt. 3ch halte dafür, es solle blog von dem Standpunfte ausgegangen werden, daß wir auf den heutigen Tag festhalten, entweder an demjenigen, mas der Große Rath beschloffen hat, gemäß dem Entwurfe, welcher gedruckt in seinen Handen war, oder an demjenigen, mas er beschloffen hatte, ton- form demjenigen, mas in den Handen des Berichterstatters war. So fehr ich auch die Stellung des Berichterstatters in jeder Beziehung gegen Borwürfe gesichert glaube, kann ich doch dem Großen Rathe nicht zumuthen, dassenige als beschloffen zu betrachten, was er nicht hat beschließen wollen; und ich müßte dafür halten, es liege fein Drudfehler vor und es folle, unter Borbehalt später darauf zurudzukommen, festgehalten werden an derjenigen Redaftion, welche gedruckt in den Sanden aller Großrathe lag und auf welche hin die Abstimmung vorgenommen

- Dr. Tiede. Wir haben von Neuem den Beweis, wie wichtig es ift, daß ein Geset flar sei und den Bedanken des Gesetzgebers richtig ausdrucke. Der Art. 4 des Gesetzes vom Jahr 1856 schien deutlich, allein deffen ungeachtet muß man heute darüber deliberiren. Sie haben zwei verschiedene Ansichten gehört. Bei mir wird die Ansicht des Herrn Blosch bestärft und ich habe die Ueberzeugung, daß vom Standpunkte der mo-ralischen und intellektuellen Entwicklung und vom Standpunkte der Gefundheit für die Kinder das Alter von fünf Jahren zu früh ist. Das Kind kann nicht zu körperlichen Kräften kommen und es kann sich nicht, wie es für seine Zukunft nöthig wäre, gehörig entwickeln, wenn es schon in diesem Alter zur Schule gezwungen wird; es wird ein fruhreifer Buftand hervorrufen und seine Geistesfähigfeiten werden früh aufgebraucht, so daß es bald abgeftumpft werden fann. Ich möchte ebenfalls das Alter von feche Jahren beibehalten, so wie ich auch eine zehnjährige Brimarschulzeit beibehalten möchte, so daß das Kind erft nach zurucksgelegtem sechsten Altersjahr in die Schule treten wurde. Ich bin Mitglied einer Schulfommiffion ber Ortschaft, wo ich wohne. Wir haben nun in unferem demofratischen Staatshaushalte Bewiffensfreiheit, Freiheit ber freien Brufung und Kultusfreiheit und wir haben daher auch alle Seften, welche ihre Kinder nicht in den Religionsunterricht schicken, so daß dieselben auch nicht admittirt werden. Es ist daher von einem praftischen Gesichts» punfte aus, daß ich den Antrag stelle, diesen Artikel auf eine präzisere Weise zu redigiren. Die Reformirten — sagt das Gefet - bleiben bis zu ihrer Admiffton zum heiligen Abendmahle und die Katholifen bis jum jurudgelegten funfzehnten Alters- jahr schulpflichtig. Hier hat der Gesetzgeber bloß die Kinder der Nationalfirchen vorgesehen, welche im fechszehnten Altersjahr zum ersten Male kommuniziren, allein auf die andern sindet das Geset keine Anwendung. Ich sinde daher, das Gesch sei nicht bestimmt genug, und muß wunschen, daß das Alter von sechos zehn Jahren für Alle angenommen werde, damit nicht die Kinber, welche nicht zur Rationalfirche gehören, sich vom Schul-besuche früher losmachen können, als die Andern. Bloß für die fatholischen Kinder murde aledann das Alter von funfzehn Jahren beibehalten werden.
- \*\* Schmid, A., in Burgdorf. Ich bin so frei, hier eine Ordnungsmotion zu stellen und zwar dahin gehend, diese Frage dem Regierungsrath zurückzuweisen mit dem Austrag, eine andere Redaktion des § 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1856 zu berathen. Es scheint mir, dieß sei durchaus nöthig, indem man diesen Paragraph von der einen und der andern Seite beurtheilen und doch keinen vernünftigen Sinn darin sinden kann. Ich glaube nun, es sei nicht in der Stellung des Großen Nathes, darin einen Drucksehler zu sinden, sondern vielmehr zu sagen: "Ich habe einen Kehler gemacht, ich will das Gesetz anders redigiren;" und um es möglich zu machen, diesem Gedanken Rechnung tragen zu können, glaube ich, daß es am Zweckmäßigssten wäre, wenn eine andere Redaktion vom Regierungsrathe gebracht würde.
- \*\* Stämpfli, Bankprästdent. Materiell bin ich ganz mit der Anschauung einverstanden, daß man die Kinder nicht zu früh in die Schule schiefe, und ich könnte aus eigener Ersaherung in meiner Familie reden, daß wenn die Kinder erst im stebenten Jahre, anstatt im fünsten in die Schule geschieft werden, es unendlich vortheilhafter ist. Es geht sogar die in's zehnte Jahr hinauf, daß sie zu sehr angestrengt werden. Bas die vorliegende Sache selber anbetrifft, so gehe ich von der Anschauung aus: Wir haben einen offiziellen Text des Gesegs, der im Protofoll eingetragen sein soll, und haben denselben in der offiziellen Sammlung. Diese letztere gilt als maßgebend. Nun glaube ich, es wäre ein fataler Borgang, wenn wir sinden würden: Da und da ist ein Druckselher, und deßhalb soll die betreffende Beschwerde abgewiesen werden. Ich glaube daher, es sei besser zu sagen: "Die ausführende Behörde habe richtig

ausgelegt, und wir können der Beschwerde nicht Mecht geben, sondern sie kann uns nur veranlassen, das Geset sabzuändern, wie es dem gewollten Sinn desselben entspricht." Mein Antrag geht daher dahin, die Beschwerde abzuweisen und zugleich den Regierungsrath anzuweisen, eine Abanderung des Gesetzes vorzuschlagen.

- \*\* Blösch, alt-Landammann, als Berichterstatter. Mit dem Antrag von Herrn Schmid kann ich mich einverstanden erklären, daß man die Frage nicht entscheide, sondern den Regies rungsrath mit der Vorlage einer andern Fassung des Gesets beauftrage. Hingegen Herr Stämpsti ist im Irrthum mit der Boraussehung, von der er ausgeht. Die Kommisstons-Mindersheit will am amtlichen Text seisthalten, und die Mehrheit will davon abweichen. Im offiziellen Text heißt es: "durückgelegt", und im Antrage des Regierungsrathes hieß es: "durücklegt".
- \*\* Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Nur ein Wort über die Ordnungsmotion. Man kann die Sache an den Regierungsrath weisen und verlangen, daß er eine andere Fassung des Gesetzes vorlege. Damit hat sich aber der Große Rath der Pslicht nicht entledigt, auf diese Beschwerde zu antworten; es wäre das eine schöne Manier zu sagen: Wir wollen diesen Paragraph abändern und die Beschwerde gar nicht beurtheilen. Ich kann daher nur in dem Falle zu dem Antrage, den Regierungsrath mit Vorlegung eines neuen Antrages zu beauftragen, stimmen, wenn man zugleich über die Beschwerde urtheilt.
- \*\* herr Prafident. Man ist mit der Ordnungsmotion des herrn Schmid einverstanden, daß die Sache an den Regierungsrath zu Borlegung einer andern Fassung des Gesetzes zurückgewiesen werde. Die Sache ist erledigt.
- \*\* Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Nein! über die Beschwerde selbst muß noch abgestimmt werden.
- \*\* Berr Brafident. Es scheint mir, einstweilen konne die Sache liegen bleiben.
- \*\* Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Borsher verlange ich das Wort und sage: man soll zuerst über die Beschwerde entscheiden, und dann die Sache für eine neue Resdation an den Regierungsrath zurückweisen.
- \*\* v. Känel, Regotiant. Ich glaube, es sei zweckmäßig, den Antrag des Herrn Schmid anzunehmen. Es wird einen neuen Paragraph geben und der wird so deutlich sein, daß die Beschwerde nachher wegsallen wird. Ich stimme daher zum Antrag des Herrn Schmid, obgleich derselbe vielleicht auf dem Wege des Anzuges hätte gestellt werden sollen.
- \*\* Sch mid, A., in Burgdorf. Ich glaubte eben diese Form wählen zu sollen, um nicht sofort einzutreten, was nur durch eine Ordnungsmotion möglich ist. Wäre es durch einen Anzug geschehen, so könnte man heute nicht verschieben. Da ich zurückweisen möchte, so kann es in Form einer Ordnungsmotion geschehen.
- \*\* Stämpfli, Bankprästdent. Ich verstehe das Gesets nicht so, daß es einen besondern Anzug dafür brauchte, daß der Regierungsrath untersuchen solle, ob nicht eine neue Redastion möglich sei. Es wäre daher ganz leicht möglich zu verfahren, wie ich vorhin beantragte, zu erkennen: die Beschwerde an sich sei nicht begründet, hingegen darin begründet, daß der betreffende Gesetsartikel geändert werden musse.
- \*\* Regez. Ich unterscheide zwischen einer Auslegung bes Gesetze und einem Abanderungsantrag, der vom Regierungs-

rathe fommt. Wenn der Artifel abgeändert wird, so sehe ich dieß als einen neuen Geschesvorschlag an. Durch ein neues Geset ist die Sache selbst nicht beigelegt. Diese neue Gesetzebestimmung kann unmöglich rückwirkende Kraft haben. Ich gebe das zu bedenken.

- \* Herr Erziehungsdireftor. Ich habe noch zu bes merken, daß wenn auch der Regierungsrath einen neuen Baras graphen vorschlägt, die Beschwerde damit nicht beurtheilt werden kann, sondern sie fällt alsdann als objektlos von selbst dahin, und man wird der Regierung den Borwurf machen, sie habe dieselbe nicht behandeln wollen. Es kostet den Großen Rath doch wenig Mühe, zu sagen, er schreite zur Tagesordnung.
- \* Bach ftellt einfach ben Antrag, die Beschwerde als begründet zu erklaren.
- \* Röfti. Ich sehe nicht ein, warum der Herr Erziehungsdirektor gerade heute die Beschwerde erledigen will, und glaube, er könnte sich über das Ergebniß der Abstimmung verrechnen. Wenn nach dem Antrag des Herrn Schmid der Regierungsrath einen neuen Paragraphen vorschlägt, welcher dem Wunsche der Beschwerdesührer entspricht, so ist ihnen auch geholsen und es braucht dann keinen Entscheid des Großen Rathes mehr. Will man dagegen heute absolut über die Beschwerde abstimmen, so müßte ich noch das Wort verlangen, um sie zu empsehlen.

Abstimmung.

Für Zurudweisung an den Regierungsrath Grof Dagegen Min

Große Mehrheit. Minderheit.

Auf eine Anzeige bes Regierungsrathes, daß es ber Fall fei, die Mitglieder und Suppleanten des Berwaltungsrathes ber bernischen Staatsbahn zu beeidigen, wird derselbe vom Großen Rathe delegationsweise ermächtigt, diese Becidigung zu veranstalten.

Schluß ber Sigung um 2 Uhr.

Für die Redaktion: Rarl Schärer, Fürsprecher.

## Berichtigung.

Rach herrn alt-Landammann Blofch hat herr Revel in frangofischer Sprache den Bericht der Kommission wiederholt.

Die Redaftion.

# Kunfte Gigung.

Freitag den 28. April 1865. Bormittags um 8 Uhr.

Unter dem Borfite des herrn Prafidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Buhren, Egger in Aarwangen, Fankhauser, Freiburghaus, Gfeller in Signau, Gugelmann, Jaquet, Röthlisberger, Jsaak, in Walkringen, Roth in Ersigen, Schumacher, Seßler und Zingre; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter in Grünen, Affolter in Riedtwyl, Bärtschi, Beguelin, Berger zu Schwarzenegg, Blösch in Bern, Blösch in Biel, Born, Bösiger, Bucher, Büyderger, Crelier, Engel, Engemann, Feller, Gerber in Stefsisdurg, Girard, Glaus, Godat zu Eremieux, Guenat, Gurtner, Gygar, Hartmann, Hauswirth, Herrmann, Hirsg, Hubacher, Indermühle, Kaiser in Büren, v. Känel, Fürsprech in Aarberg, v. Känel in Wimmis, Karlen, Karrer, Klave, König, Kohli, Küng, Lenz, Mathez, Messert in Rümligen, Michaud, Michel in Ringgenberg, Monin, Moser, Müller, Niggeler, Brobst, Käß, Rebetez, Renfer, Rosselt, Röthlisberger, Gustav, in Walkringen, Rubeli, Ruchti, Rutsch, Scheidegger, Schmid in Eriswyl, Schmid in Burgdorf, Schmid in Spengelried, Schmuß von Bechigen, Schüpbach, Seiler, Spring, Stämpsti in Uetligen, Stämpsti in Schwanden, Stettler, Etreit im Großzschit, Etreit in Zimmerwald, Stucki, Thönen, Wagener, v. Wattenwyl in Habstetten, v. Werdt, Willi, Winzenried, Wüthrich, Wyder, Wyß und Zbinden in Schwarzenburg.

Das Protofoll ber legten Situng wird verlesen und ohne Einsprache burch bas handmehr genehmigt.

# Tagesordnung:

Erste Berathung des Gesetsesentwurfes über Abansberung des § 47 des Hochschulgesetses vom 14. März 1834.

# Projett = Gefet.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag der Erziehungsdirektion und des Regierungsrathes,

#### beschließt:

1) Der Art. 47 des Gesethes vom 14. März 1834 wird durch folgenden Busat erganzt:

"Der Regierungerath ift ermächtigt, in ausnahmsweisen "Fällen die in Art. 41 und 47 aufgestellten Befoldungs-"maxima zu überschreiten."

2) Dieses Geses, welches fofort in Kraft tritt, soll in die Sammlung der Gesetze und Defrete aufgenommen werden.

\* herr Erziehungedireftor, als Berichterstatter des Regierungerathes. Der Untrag Des Regierungerathes geht dahin, es moge durch einen Bufat jum Sochichulgejet der Regierungsrath ermächtigt werden, in ausnahmsweisen Fallen das gesenliche Besoldungsmarimum zu überschreiten. Nach dem Hochschuls gesetze, welches bereits über 30 Jahre alt ift, haben die außerordentlichen Professoren eine Besoldung bis zu einem Maximum von Fr. 1600 alte Währung, was in neuer Währung ausmacht Fr. 2280 und die ordentlichen bis zu einem Maximum von Kr. 3000 a. W. oder Kr. 4240 n. W. Bei der Münzumwands lung ift zum Zwecke der Abrundung Diese Summe auf Fr. 4200 herabgesett worden. Es ift nun jum Boraus zu erwarten, daß eine Befoldung, welche vor 30 Jahren billig und den Berhaltniffen angemeffen war, heut zu Tage bei 30 % zu gering ift. Die Regierung ift indeffen bei ihrem Borichlage nicht so abstraft zu Werfe gegangen, sondern sie ist dazu gezwungen worden, durch sehr bemuhende Erfahrungen, welche fie im Laufe des letten Winters gemacht hat. Gine der erften medizinischen Größen unserer Sochichule, Herr Professor Birmer, welcher erft seit vier Jahren bier war, ist und von der Universität Zürich einfach abgeboten worden. Ich begab mich perfonlich zu ihm, um ihn zu bewegen, hier zu bleiben, allein er erwiderte mir, daß ich nichts ausrichten fonne, weil er in Zurich eine so bedeutend höhere Beseldung bekomme, daß Bern nicht gleich viel bezahlen fonne. Er fommt zwar mit seinem Ginfommen als Spitalarzt und mit den Kollegiengeldern auf ungefähr Fr. 7000 zu stehen, allein als ein Mann ohne Bermögen muß er dahin gehen, wo er beffere Aussicht hat. Allein nicht nur fonnten wir ihn nicht behalten, fondern ich erfuhr überdieß, daß von Zurich aus auch noch andere vorzügliche Männer unferer Hochschule mehr oder weniger offiziell angefragt worden find, ob fie nicht geneigt feien, nach Zürich zu kommen, und daß Gefahr vorhanden ist, sie zu verlieren. Das, Herr Prafitent, meine Herren, ist die Erfah-rung, welche wir auf der einen Seite gemacht haben. Auf der andern Seite ift es Thatfache, daß wir mit den Universitäten in Zürich und Bafel nicht konkurriren können. Wir waren auch im Falle, einen Burcher an unjere Universität zu berufen, und ich fnupfe zu diesem Bwecke Unterhandlungen mit ihm an, allein es war nicht möglich, denselben für Bern zu gewinnen, weil ihm, als man die Sache in Zürich erfuhr, daselbst die Besolihm, als man die Sache in Zürich erfuhr, daselbst die dung erhöht murde. Wir haben auch daran gedacht, einen Baster zu berufen, allein auch dort gieng es gleich, und bevor nur der Regierungerath die Bahl getroffen hatte, erhielt er die Antwort, daß der Betreffende nicht kommen konne. In Burich scheint gar keine Grenze mehr zu sein fur die Besoldung der Professoren, feit dem die Fonds des aufgehobenen Klofters von Rheinau zu folden Erziehungszweden verwendet werden fonnen. Die gur= cherische Erziehungsdireftion hat in der letten Zeit Besoldungs-anerbietungen gemacht, nicht bloß von Fr. 6000, sondern sogar von Fr 10,000, zwar allerdings um eine Autorität zu gewinnen, welche in der Wiffenschaft einzig da stehen murde. Bern wird zwar nicht mit allen Sochschulen fonfurriren wollen, und ich für meine Berson erhebe auch diesen Anspruch nicht. Allein doch mit den beiden Hochschulen von Basel und Zürich sollten wir konsuriren können. Wenn wir das nicht im Stande sind, so verliert unfere Hochschule ihren guten Namen, welchen wir wahren sollten, damit nicht, wenn es sich später einmal darum handelt, eine eidgenössische Hochschule zu errichten, man und dieselbe nicht anzuvertrauen magt; denn von Außen her wurde fich schwerlich Jemand auf einer Universität zeigen, welche den Namen hatte, daß auf ihr das wiffenschaftliche Leben nicht gebeihe. Uebrigens wird die Kompeteng, das Maximum ber Befoldung zu überschreiten, nur fur ausnahmsweise Falle verlangt,

und der Große Rath behalt die Sache ftets noch in den Sanden, indem er jeweilen beim Budget die Ausgaben fur die Bochschule bestimmt. Die Erziehungedireftion hat ihr Büdget noch niemals überschritten, außer für Schulhausbauten, allein wie gieng Das zu und her? Diese Ausgaben beruhen auf einem Gefet, allein deffen ungeachtet wollte der Große Rath das Erforderliche nicht bewilligen. Herr v. Gonzenbach hat fich als Berichterftatter dahin geäußert, daß er nichts dagegen habe, wenn auch die bewilligte Summe überschritten werde, weil der Große Rath in folchen Fällen die Nachfredite noch nie verweigert habe. Auch sonst haben Sie Garantien, daß die Regierung nicht "übermarchen" wird. Wie schon bemerft, fann die Regierung nach dem Befet mit dem Befoldungsmaximum für außerordentliche Profefforen auf Fr. 2300 n. W. und für die ordentlichen auf Fr. 4200 gehen. Wir haben nun 10 außerordentliche und 28 ordentliche Brofefforen, allein der Durchschnitt für die erstern ift Fr. 3620 und für die lettern Fr. 2124. Das Marimum der Besoldung beziehen bloß drei. Es liegt in diesem Umstande Beweis genug, daß die Regierung ihre Kompetenz bloß da anwendet, wo es wirklich nothwendig ift. Das durchschnittliche Honorar eines Professors ist unter demjenigen eines Direktionssekretars. Allerdings stehen die Professoren insofern besser, als sie noch Rollegiengelder und Nebenverdienfte haben, allein Rebenverdienfte haben auch nicht Alle. Man konnte gegen den Antrag der Regierung einwenden, der Große Rath folle das Maximum der Befoldung felbft bestimmen fonnen. 3ch murbe dazu ebenfalls ftimmen, allein wenn man das Maximum 3. B. auf Fr. 7000 bestimmen wurde, fo hatte das insofern nachtheilige Folgen, als bald ein Drängen entstehen wurde nach dieser höchsten Befols dung, welche bloß fur Ausnahmsfälle bestimmt ift, indem Alle glauben murden, daß fie nach einer gewiffen Ungahl von Dienftjahren zu diesem Marimum berechtigt seien. Die Berfaffung fagt zwar, die Errichtung einer öffentlichen Stelle und die Beftimmung ihrer Besoldung falle dem Großen Rathe zu, allein auch bei andern Gesetzen, wie 3. B. beim Geset über die Sekunderschulen und bei demjenigen über die Kantonoschule ift die Sadje so ausgelegt worden, daß bloß die Minima der Befoldungen bestimmt und feine Maxima aufgestellt worden find. Much bezüglich der Bahl der Stellen hat man die Berfaffung fo ausgelegt, daß dem Regierungerathe eine gewiffe Rompeteng zufommt, benn g. B. Das Rantoneschulgeset fest nicht fest, wie viele Lehrerstellen es geben folle, sondern bestimmt bloß die Facher, welche gelehrt werden follen, und überläßt es der Regierung, die nöthige Bahl der Lehrer anzustellen. Auch im Sochschulgeset ift die Zahl der Lehrer nicht bestimmt, sondern bloß die Zahl der Lehrftühle für jede Fafultat. Wenn man daher die Berfaffung anders auslegen und fagen wollte, der Große Rath muffe auch Die Summe einer Befoldung in Bahlen bestimmen, fo mußte man mehrere Gesetze, die schon seit Jahren in Kraft sind, als verfassungswidrig abandern. Auch wenn man übrigens ein Maximum und ein Minimum feststellt, fo hat man feine feste Befoldung. Berr Prafident, meine Berren! Erftens ift die Ihnen vorgeschlagene Abanderung des Sochschulgesetes durchaus nothwendig, wenn unsere Sochschule den anderen schweizerischen Hochschulen noch soll Konfurrenz halten können. Unsere Hochs schule wird zwar immer eine bescheidene Stellung einnehmen, allein jede Hochschule muß doch wenigstens Ginen Ramen, der Die Schüler aus der Ferne ber anzieht und welcher Die gange Sochschule davor schütt, daß fie in der wiffenschaftlichen Welt nicht in Berschollenheit gerathe, bewahren. Zweitens wird mit dem Vorschlage fein Migbrauch getrieben, denn der Große Rath hat immer noch das Budget zu bestimmen, und der Regierungsrath wird fich in Acht nehmen, dasselbe bei der Kreirung bleis bender Stellen zu überschreiten. Er hat fich schon bis jest stets in Acht genommen, denn von 39 Professoren haben bloß drei das Maximum. Gleichzeitig schlägt Ihnen die Regierung por, das Maximum von Fr. 1600 a. W. für die außerordentlichen Brofefforen in einzelnen Fällen, wo es nothig wird, überichreiten gu durfen. Sie fonnen mir zwar erwidern, man brauche bloß einen außerordentlichen Professor zu einem ordentlichen zu machen, um sein Einkommen zu verbessern; allein in diesem Falle müßte man ihm sofort das Minimum der Besoldung eines ordentlichen geben, also Fr. 2000 a. W., und überdieß den Anspruch auf lebenslänglichen Ruhegehalt nach 15 Dienstjahren. Man ist mit diesem Ausstunftsmittel schon zu wiederholten Malen in die schwierige Lage versetzt worden, Besoldungen auf mehr zu erhöhen und das Recht auf lebenslänglichen Ruhegehalt zu ertheilen, ohne daß man es eigentlich wollte.

v. Songenbach, ale Berichterstatter ber Rommiffion. Herr Präsident, meine Herren! Sie haben für das vorliegende kleine Gefes, welches das Hochschulgeset abandern soll, eine Kommission niedergesett, Namens welcher ich einen Bericht erftatten foll. Meine Berren, eine Sochschule ift ein Institut, welches entweder gut sein, oder gar nicht sein soll. Es gibt in der Schweiz viele Kantone, welche feine Hochstule haben und deren Bevölferung geistig dennoch neben diesenige anderer Kantone gestellt werden barf, welche Hochschulen haben. Herr Brafibent, meine Berren! In fruhern Zeiten wurden die Hochs schulen, die allerdings nur von Fürsten und großen Herren ge-grundet worden sind, als eine Art Lurusartitel betrachtet. Die alteste Bochschule in der Schweiz ift die von Bafel, im Jahre 1859 gegrundet von einem geiftlichen Kurften, Babft Bius II., welcher Basel fannte, weil er mahrend des Consils als Kardinal Alenea Sylvio sich dort lange aufgehalten hatte. Die von ihm erlaffene Stiftungsurkunde zeigt Ihnen, daß diese Auffassungs-weise, eine Hochschule sei ein Luxusartikel, doch nicht so ganz richtig ist. Er sagt nämlich, dadurch, daß er Basel, dem Siße des Concils, geiftige Guter ftifte, erweise er der Stadt eine viel größere Bohlthat, als wenn er ihr materielle Guter ichenfte; denn der Unterschied zwischen materiellen und geistigen Gutern fei der, daß die materiellen Guter durch Bertheilung ftete fleiner werden, Die geiftigen bagegen ftete größer. Das geiftige Rapital nimmt daher zu und wird stets größer, je mehr es sich vertheilt. Dieser einzige Sat des gewesenen Kardinals Aenea Sylvio sagt Ihnen, was eine Hochschule bedeutet. Die Kommisston muß daher den Antrag des Regierungsrathes unterstüßen. Der Zwed einer Hochschnle ift es, daß die geistigen Guter so viel als möglich vertheilt und benutt werden und daß das Licht, welches die Hochschule aufpflanzt, so weit als möglich leuchte und die Köpfe auffläre. Das wird dann geschehen, wenn die Hochschulc mit guten Lehrern besetzt ift, so daß man von ihr sagen fann; Das ift wirklich eine Leuchte, welche weiter leuchtet als der Kanton Bern, und ein Licht, das man schon von ferne fieht. Alsbann werden Undere herbeiströmen, welche ihr Licht ebenfalls herbei bringen und ihrerfeits auch leuchten laffen. Gine Soch= schule foll baher entweder gang gut fein oder fie hat tein Recht zu bestehen. Wie foll man es nun aber machen, daß eine Soch= schule gut fei? Da muß allerdings die Materie dem Geifte au Hulfe fommen, benn man bekommt feine Professoren, wenn man fie nicht bezahlt. Das ift, möchte ich sagen, eine ber ichwachen Seiten ber menschlichen Konstitution: der Mensch muß leben und fann nur leben durch die Materie, und folche befommt er bloß durch Geld. Die Frage ift nun die, ob fie alle Honorare für die Professoren gleich machen, feinem mehr als eine bestimmte Summe geben, und, wenn er damit nicht zufrieden ift, fagen wollen, fo kannst du meinetwegen geben. Es ist nach meiner Ansicht feine der schönsten Eigenschaften der Wiffenschaft, daß fie fo tods mopolitisch ift und von der einen Universität auf die andere, von ber freien Schweiz nach Dorpat in Rugland mandert, allein so ist es nun einmal und wir mussen die Leute nehmen wie ste find. Wenn Sie mit mir tarüber einig find, daß wir an jeder der verschiedenen Fafultaten unfrer Sochschule, wo möglich Gine anerkannte Größe haben follten, so muffen Sie der Regierung die Mittel an die Hand geben. Es handelt sich hier nicht darum, eine solche Größe heran zu ziehen und zu diesem Zwecke große Besoldungen auszusetzen, sondern darum, uns solche, die wir bereits haben, zu erhalten. Die schweizerischen Universitäten be-

nuben die Umftande, um gute Professoren zu befommen. Gin Brofeffor extraordinarius oder ordinarius bedeutet nämlich in Deutschland sehr viel und man gelangt dort sehr schwer zu einer solchen Professur. Run ift es aber möglich, und schweizerische Hochschulen haben es mit Erfolg versucht, junge tüchtige Kräfte in die Schweiz zu ziehen, hier zu verwenden und ihr Licht leuchten zu lassen, ohne besonders große Besoldung. Dann risfirt man aber, daß solche Leute, nachdem sie sich durch wissenschaftlich Schriften befannt gemacht und fich einen Ruf gegrundet haben, was bei dem öffentlichen Leben in der Schweiz leichter möglich ift als anderswo, anderswohin geben, wo fie höhere Besoldungen bekommen. Dieß ist der Grund, warum 3. B. die juristische Fakultät in Basel eine ganze Reihe berühmter Persjönlichkeiten aufzuweisen hat. Die juristische Fakultät in Basel ift ein mahres Sprungbrett, von welchem aus junge gebildete Manner einen Sprung vom Brivatoogenten jum Brofeffor nehmen, und dann, wenn fie in Bafel Professores extraordinarii oder ordinarit geworden find, anderswohin einen Ruf befommen. Dieß ist der sicherste Weg, auf welchem die schweizerischen Universitäten sich bedeutendere Lehrkräfte gewinnen können, und unsere Erziehungsdirektion hat diesen Weg in der neuesten Zeit mit vielem Glud betreten; eine folche Anstellung ift aber immer eine halbe Lotterie, denn meistens fann man nur wiffen, daß der gu Berufende miffenschaftliche Befähigung hat, allein ob er auch Die nöthige Lehrgabe befist, wird man erft erfahren, wenn man ihn seinen Schülern gegenüber wirfen fieht. Wenn es bann aber gelungen ift, eine folche bedeutende Lehrfraft an die Sochschule zu ziehen, so möchte die Regierung auch das Mittel an der Sand hrben, einen folden Mann zu fonferviren, und da ift allerdings die Stellung unserer Regierung und unserer Ergiehungsdirektion schwieriger als diejenige der gleichen Behörden in andern Kantonen; warum? Weil alljährlich mahrend der Sefftonen der eidgenöffischen Rathe Die Berren, welche in andern Kantonen derartige Stellen befleiden, ifter perfonlich anhören tonnen, wie die Brofessoren lehren und doziren. Ueberzeugen sie sich dann, daß Jemand mit der wissenschaftlichen Befähigung auch die erforderliche Lehrgabe verbindet, fo fagen fie: den wollen wir fangen und in unser Net bringen. Da haben wir es vor Allem aus mit der Universität in Jürich zu thun, wo das eids genössiche Polytechnifum ist, und wo die von der Eidgenossenschaft bezahlten Professoren besser gestellt sind, als unsere Pros fefforen hier in Bern, wo wir an unsere eigenen Krafte ge-bunden find. Hierin liegt also eine Gefahr fur die bernische Universität, indem die gurcherischen Kollegen unserer Regierungsrathe und unserer Erziehungsdireftion bier ftets Rachschau halten fonnen, mas fur ausgezeichnete Leute das Blud uns beschieden hat. Bu ihrer Befoldung werden ihnen dann noch ein paar Rouleaux Fünffrankenthaler beigelegt, man ftellt ihnen vor: auch in Zurich ist es schön, in Bern hat man nur die Marc, in Zurich haben wir den schönen See. Um allen diesen Gefahren auszuweichen hat die Kommission es passend gefunden, den Regies rungerath zu ermächtigen, in gewiffen Fällen über bas gefesliche Maximum ber Befoldung hinaus zu gehen. Wir haben in ber Kommission die Frage lange berathen: sollen wir ein Maximum feststellen, oder follen wir es dem Ermeffen des Regierungerathes überlaffen, das Marimum zu ermitteln und ihm bloß die Limite gu ftellen, daß er das Budget der Sochschule nicht überschreite, allein innerhalb beffelben fich bewegen tonne? Die Grunde für das Lettere find namentlich folgende: Wenn wir ein Maximum feststellen, und dasselbe für Ausnahmsfälle 3. B. von Fr. 4000 auf Fr. 7000 stellen, jo fonnen diese Fr. 7000, wenn es fich um eine Sommitat erften Ranges handelt, wieder überboten werden. Das ift unterdeffen nur ein Nebengrund und die Hauptschwierigfeit lage hiebei barin, daß die übrigen Brofefforen fagen wurden: wir find auch Sommitaten und wollen auch bas Maris mum. Da ware es denn fehr schwierig zu sagen: nein! Denn da hat man fein Maß, wie auf dem Regierungsstatthalteramt, wo man die Leute unter das Daß ftellt und mißt, wie boch fte find. Der Erziehungsdireftor ware stets in Berlegenheit, wenn

einer zu ihm fommen und fagen wurde: "Ich bin auch einer derjenigen welche!" und er ihm antworten wurde: "ich bin nicht einverstanden." Man muß daher das gang in das Er= meffen der Erziehungedireftion und des Regierungerathes legen, und zwar bei den ordentlichen wie bei den außerordentlichen Brofessoren. Wenn man Jemanden fo viel Zutrauen schenft, daß man ihm das gange Erziehungswesen übergibt, fo muß man Diesem Manne und der Regierung auch das Zutrauen schenfen, einer Zierde der Hochschule eine Besoldungszulage zu geben. Wir haben in der Kommission noch einen andern Bunkt berührt, ohne jedoch dießfalls einen Beschluß zu faffen. Ich ermahne Die Daherige Berathung nur damit Sie feben, daß man nicht fo schnell vorgegangen ift, sondern daß man auch darau gedacht hat, die Ausgaben ju vermindern. Man hat gut gefunden, gegenüber benjenigen Brofefforen, Die wahrend mehreren Jahren feine Borlesungen halten, sei es, weil fie feine Buhörer haben, sei es, weil fie lieber nicht lefen, zu untersuchen, wie man fich ihrer entledigen fonne. Das ift dann nicht mehr geistige Materie und geistiger Reichthum, der ausgegeben wird, fondern ein folder Mann ift wie berjenige, welcher fein Pfund vergraben hat; das find nicht mehr Professuren, fondern Prebanden und Chorherrnstifte. Für den Fall, daß es wirklich mahr ist, daß es mehr als Einen Lehrer an der Universität gibt, welcher nicht viel leiftet, nicht eine gehörige Anzahl von Kollegien liest, fonbern es vorzieht, feine zu lefen, ift im Schoope der Rommiffion, gegenüber der Erziehungsdirektion, der Bunsch ausgesprochen worden, sie möchte über die Mittel nachdenken, wie man Remedur eintreten lassen könne, damit die Hochschule in allen ihren Bafultaten, dem Begriffe einer Sochschule entsprechend, eine Leuchte und eine Berbreiterin der Biffenschaft bleibe. Berr Brafident, meine Berren! Bon diesem Standpunfte aus, bin ich von der Rommiffion beauftragt, dem Untrage der Regierung beizustimmen und Ihnen zu empfehlen, Sie mochten den Antrag gut heißen, daß der Regierungsrath auf den Borschlag der Erziehungsstirektion, innerhalb des Büdgets, welches alljährlich für die Hochschule ausgesetzt wird, unter Umständen über das gesetzliche Besoldungsmaximum, sowohl der außerordentlichen, als der ordentlichen Brofessoren hinweggehe, namentlich in dem Sinne, gute Lehrfräfte zu konserviren und unter Umftanden auch zu erwerben.

\*\* Dr. Wytten bach. Herr Prafitent, meine Herren! Es ift eine etwas schwierige Aufgabe gegenüber bem herrn Erzie-hungsbireftor, der Regierung und der Kommission des Großen Rathes eine andere Meinung aufzustellen und zur Geltung zu bringen. Indeffen halte ich es tropdem nicht für unmöglich, daß der Große Rath nach meinen Borichtagen beffere Mittel finden durfte, um den Zwed zu erreichen, den diefes Gefet beabsichtigt, nämlich der Sochschule stetsfort gelehrte Männer zu erhalten und zuzuführen. Mit dem Standpunkt des Berrn Ergiehungedirektore über unfere Universität bin ich einverstanden und finde mich um fo mehr veranlaßt, diefes zu erflären, als andere Ansichten eher nach Ausdehnung trachten, etwa einer eidgenöffischen Universität zusteuernd, mahrend derselbe ein fans tonaler, den Bedürfniffen unferes Landes angemeffener fein foll. Meine Berren! Bor zwei Sahren inaugurirte der Erziehungsdirektor fein Umt dadurch, daß er eine Erhöhung der Befoldungen der fammtlichen Hochschullehrer um 20 % beantragte. Jenes ware der gunftigste Zeitpunft gewesen, auf eine Reorga-nisation des Hochschulgesepes zu dringen, und ware dennzumal die Bedingung ber Reform an die Befoldungserhöhungen geknüpft worden, so hätten wir dieselbe längst erhalten. Ich rufe nun einer solchen bei diesem Anlasse. Jenes Geset über eine bestimmte Besoldungserhöhung hatte sich, während 23 Jahre der Befoldungsetat unverändert geblieben, als eine hinlänglich begrundete Nothwendigfeit herausgestellt; es war zeitgemäß und entsprechend im Mage. Geit zwei Jahren aber haben sich die Umftande in Nichts geandert, und es erscheint mir dager das heutige Gefen als nicht hinlanglich begründet, ale eine unnöthige

Fliderei. Die Boraussegung, daß der Fall eintreten fonnte, mo durch Ertrabesoldung eine bedeutende Rraft der Universität erhalten oder beschafft werden könnte, mas bei dem ordentlichen Honorar nicht durchwegs möglich sei, ift nicht begrundet. Denn feit dem Bestand der Sochschule ift nur ein Fall hervorzuheben, wo ein verdienter Lehrer, aus Rudfichten fur ein hoheres Sonorar, feine Demiffton genommen haben foll, und ber Erfat wurde in einer Beife geleistet, Die dem Senat und der Ergiehungsvirektion sowohl zu großem Aredit gereicht, als auch den Beweis leiftet, daß Niemand unersetzlich ist. In solchen Fällen bildet die Höhe der Besoldung ein Motiv, der Titel eines Profeffore und der Birfungefreis deffelben ein anderes. Bo aber, wie in Deutschland, wie Herr v. Gonzenbach bemerft hat, der Markt überfest ift, daß ein halbes Menschenleben vorbei geht, bevor folche Stellen erhältlich find, werden unfere Berhältniffe immer einen hinlanglichen Anziehungspunft darbieten. Es besteht also feine Thatsache, feine Erfahrung, die Dieses Ertrabesoldungsgeset rechtfertigte. Die Tragweite deffelben aber ift meines Erachtens viel größer, als man uns glauben läßt. Es ift ein Begehrlichfeitogejet, das der Erziehungsdireftion mehr Berlegenheit bereiten fonnte als Erleichterung. Rommt berfelbe einmal bei der medizinischen Fasultät in Anwendung, so wird bald die theologische, die juridische und die philosophische nicht jurud bleiben. Die Summe der Extra für Sommitäten wird einem raschen Wachsthum unterworfen sein. - Meine Berren! 3ch wünsche ebenfalls die Rräftigung der Universität; aber nicht aus dem Grunde, daß dadurch in der Ferne auf eine eidgenöffische Sochschule hingearbeitet werde. Diese Rebelgestalt, die von Zeit zu Zeit auftaucht, hat einen wunderschönen Klang, fo lange man fie nicht genauer prüft. Sie gleicht einer Byramide, beren Spite über das ganze Land leuchten joll; aber dieser Byramide fetilt die Bafts; darum ift fie ein Luftgebild. Sie braucht nicht nur die Anstalten und die Lehrerzahl, fondern auch Schüler. Bober follen diese ihr zufommen? Bon den kantonalen Anstalten. Diese müßten aufhören, um die Biffenschaft zu centralistren. In Burich möchte man wohl eine eibgenöffische Universität; aber nur wenn fie nach Burich fommt, fo in Bafel, fo vielleicht in Bern; im Ganzen aber wird man im Ernft ebensowenig eine wiffenschaftliche als eine politische Einheit anstreben. Herr Präsident meine Herren! Ich wunsche unserer Hochschule alle angemessenen Mittel zur gedeihlichen Förderung und zu möglichste frucht-baren Lehrfräften; allein ich sinde sie nicht nur in materieller Richtung, sondern gang besonders in der innern Organisation, jomit in einer durchgreifenden Reform. Es verwundert mich, daß die Erziehungedireftion, welche, nach öffentlichen Blättern, beauftragt worden über eine Reorganisation der Universität der Regierung Bericht zu erstatten, Dieses nicht gethan hat. waren die triftigsten Grunde vorhanden, wie ich in furzer Andeutung sofort nachweisen werde. Unsere Anstalt ift eine Ropie fleiner deutschen Universitäten. Lebenslänglichfeit der Anstellungen, Benfionen, ordentliche und außerordentliche Professorate u. f. w. mit den obligaten Burschenschaften. Die Lebenstänglichkeit der Anstellungen ist zunächst eine Hauptquelle der Stagnation. Es ist unmöglich alles nur gute Bahlen zu treffen, und es liegt auf der Sand, daß eben die mindern Rrafte der Unftalt lebends länglich bleiben, während die bedeutenden der Locung von "Berufungen" ausgesett find und daher immerhin die Wahl haben, zu bleiben oder nicht. Rehme fich der Staat doch zum Wenig-ften das Gegenrecht, dann hat er es in seiner Macht, eine Summe von Kräften fich zu fichern, und auszumuftern, was nicht Dem Syftem der lebenslänglichen Unftellungen fehlt ein fehr mefentlicher Fattor zur Anfvornung, den die Menschen wohl in der größten Mehrzahl nothig haben, und ein gewiffes Maß von Sorge fur die Bufunft. Das Penfionssystem ermangelt ebenfalls dieses Stimulus und ist unrepublikanisch im höchsten Grad und so unbillig gegenüber andern Staatsbeamten, als nur je etwas sein fann. Beide Faftoren lassen es erklärlich finden, daß eben nicht auf jedem Katheder Diejenigen Unftrengungen gemacht werden, die wunschenswerth und nöthig find, 89

um die studirende Jugend anzuziehen und stets zu neuem Eifer zu begeistern. — Die Klassissistation in ordentliche und außerordentsliche Professoren ist aus manchen Gründen verwerslich. Warum nur zwei Klassen, und mit so widerssinniger Bezeichnung, wenn man Klassen will? Eine Klassissistation nach dem Gehalte müßte der Erziehungsdirektion einen viel größern Spielraum für Anstellungen lassen. Die Lehrs und Lernsreiheit erfordert dringend eine Reform, wie leicht nachzuweisen wäre. In der Geseßsvorlage über die Thierarzneischule sind beide, namentlich die letztern auf Eleusgerste beschränkt, an der Hochschule saft zügellos! Ich schließe mit der Wiederkolung, daß keine Thatsache sur Wolthwendigkeit des vorliegenden Geseßs spricht, und daß in Wirklichseit mit der Revision des Hochschulgeseßs unendlich mehr geleistet werden kann, als mit derartigen immer wiederskehrenden Finanzausbesserungen; trage daher darauf an, der Große Rath möchte in das vorliegende Geseh nicht eintreten.

\* Dr. Schneider. Als Mitglied ber Kommission bin ich veranlaßt oder sehe mich veranlaßt, deren Antrag zu unterstüßen. Ich muß bedauern, in dieser Beziehung in Widerspruch mit einem meiner Herren Kollegen zu gerathen. Ich muß von vorneherein erflären, daß, wenn ich auch mit einzelnen Antragen bes herrn Dr. Wyttenbach einverstanden bin und ich auch glaube, es fonne unferer Sochschule in Bern eine Revision des Hochschie gereichen, ich doch in seiner gansen Rede Etwas vermisse, nämlich den Nachweis, daß man wirklich durch seine Vorschläge bessere Lehrer bekommen würde. Er fagt une, der Grundfehler unferes Sochschulgesetzes sei der Grun san der Lebenslänglichkeit und des Pensionirungosystems. Ich will Ihnen nicht fagen, ob ich für oder gegen diesen Anstrag stimmen werde, wenn wir einmal an's Revidiren sommen, allein ich will Ihnen die heutige Sachlage auseinander setzen und da werden Sie sehen, wohin wir mit diesen Anträgen fommen. Herr Dr. Wyttenbach glaubt, wenn man ein anderes System annehme und die Brosessoren nicht mehr lebenslänglich, fondern nur auf eine bestimmte Anzahl von Jahren anstelle, so werden sich bei und junge Kräfte genug bilden für die Hoch Das glaube ich nicht, denn wir find in einer gang anderen Lage, ale Deutschland bis dahin war. Auch in Deutsch= land haben zwar in den letten Jahren die Sochschulverhaltniffe um Bieles geandert, allein bei uns find die Berhaltniffe gang besonders nachtheitig, um Lehrer heran zu bilden. Es gab eine Zeit, wo die höchste Emulation eines jungen Mannes dahin gieng, einmal Prosessor zu werden. Das war die Zeit, wo die Hochstulen die einzige geistige Leuchte waren, wo sie den Ton angaben für die ganze Zeitrichtung, der Politif wie der Kirche, wo die Hochschlaulen und namentlich die theologische Fasultat an der Spochschulen und namentlich die theologische Fasultat an der Spiege der religiösen Bewegung war und wo von den Hochschlaulen die Bewegungen ausgesieren welche aus Krussen Durch schulen die Bewegungen ausgiengen, welche ganz Europa durchs zogen. Damals glaubte man die hochste Ehre zu erreichen, wenn man es bis zum Prosessor bringe. Gerr Prafident, meine Gerren! Seute ift das etwas gang Anderes; ein Professor am Bolytech nifum steht ganz gleich da wie ein Brofessor an der Universität, und der geistige Ehrgeiz wird heut zu Tage auf ganz andere Weise befriedigt als früher. In Deutschland gab es lange feine Repräsentantenkammern, und Niemand konnte sich öffentlich zeigen, sondern man war zur Hochschule gedrängt; man hatte feine Eribune, um sich auszusprechen und seine Ansichten zur Geltung zu bringen. Allein bei uns besteht feit Jahren ein Großer Rath und Mancher tritt in das öffentliche Leben, welcher, wenn er wüßte, daß er nie in den Großen Rath gewählt und nie in der Deffentlichfeit mirfen murde, fich der Wiffenschaft widmen und und auf dem Katheder leuchten wurde. Dieß ist ein Grund, warum wir nicht eigentliche Lehrer für die Universität heranbilden können, wenigstens nicht in genügender Bahl. Ein ans berer Grund, wenigstens so weit es die medizinische Fakultat betrifft, liegt darin, daß jeder tuchtige Mediziner fein Austommen beffer fundet, wenn er nicht Profeffor ift. Wir haben bier tuchtige Mergte, namentlich Ginen, welcher in Diesem Saale einen

Bortrag gehalten hat, wie man es felten findet, und ber außers ordenilich viel Talent und Lehrgabe besitt, nämlich Herr Dr. Bourgeois. Derfelbe ift zu wiederholten Malen angefragt worden, ob er nicht einen Lehrstuhl an der Universität übernehmen wurde, allein er wies es von der Sand, weil er fein Auskommen auf anderem Wege viel beffer findet, als wenn er Professor ift, und er hatte dabei Recht. Wir find daher, wenn wir die Hochschule erhalten wollen, angewiesen, auswärtige Kräfte zu suchen. Run glaube ich allerdings, wir können auswartige Rrafte an und ziehen, weil an andern Orten mehr Gelegenheit geboten ift, eigentliche Lehrer heranzubilden. Wir haben in jungfter Zeit zwei solche bekommen, von denen ich glaube, die Regierung habe einen sehr guten Griff gethan, den einen als Argt, den andern als Chirurgen. Beide find zwar in andern Bermögensverhältniffen als Diejenigen es find, welche fie hier erfetten, indem fie fich überhaupt in einer Lage befinden, wo fie weder Professorenstellen noch Braris zu fuchen haben, indem fie reich genug find, um aus den Zinsen leben zu können. Thut bei uns Jemand, was solche Leute thun, nämlich, daß fie ale Uffiftenten und in untergeordneter Stellung Jahre lang in Spitalern arbeiten? Fragen Sie hier einen jungen Arst, welcher Talent besitzt, ob er sich dazu brauchen laffen wolle, funf bis sechs Jahre als Afstient in einem Spitale zu arbeiten, um dann möglicher Beise einen Ruf zu befommen, an die Universität zu Bern? Keiner wird es thun! Das haben aber diese beiden Herren gethan und sich schon in solcher untergeordneter Stellung einen bedeutenden litterarijchen Namen erworben. Wir werden daher auch in Bufunft fremde Rrafte herangiehen fonnen, ohne daß es uns fehr theuer zu ftehen tommt. Solche herbeigezogene fremde Rrafte machen fich an der Universität entweder gut oder nicht gut. Machen sie sich gut, so hat man ein Interesse, sie zu behalten. Machen sie sich nicht gut und besommen gleichwohl anderswohin einen Ruf, so laffen wir fie gehen; erweisen fie sich aber als gut, so muffen wir doch der Regierung die Möglichkeit geben, fie zu behalten. Diefes werden Ausnahmen fein und Die Regierung wird sich zweimal besinnen, bevor sie sich zu einer bedeutenden Befoldungserhöhung entschließt, wenn fie nicht glaubt, es sei wirklich nothwendig. Ich habe es im höchsten Grade bestauert, als herr Dr. Biermer fortzog. Ich konnte es ihm nicht einmal übel nehmen, weil feine öfonomischen Berhaltniffe, Die ich ungefähr fenne, sich beffer gestalten werden und ich überdieß weiß, daß dieß durchaus nicht das einzige Motiv feines Weggehens war, fondern auch feine Familienverhaltniffe der Urt find, daß er munichen muß, einmal nach Deutschland guruckzufommen, mas, wie er glaubt, von Burich aus eher der Fall fein wird als von Bern aus. Und warum bas? Bon Bern aus haben nur noch wenig Professoren einen Ruf nach Deutschland erhalten, mährend Zürich seit zwanzig Jahren seinen Koriphäen an Deutschland wieder zurück gegeben hat, z. B. die Professoren Schönlein, Hennle, Pseiser und manche andere, welche zu ben ersten wissenschaftlichen Größen Deutschland's gehörten. Auf diese Weise ist die Universität Zurich in Deutschland befannt geworden, während man in Deutschland von Bern wenig spricht. Vor vierzig Jahren war es anders. Damals wurde ich in Berlin einfach auf den Vorweis meines Matrifels der Bernerafademie immatrifulirt, ein Burcher dagegen, welcher bei mir war, wurde mit seinem "Lehrbrief" abgewiesen und mußte sich querft ausweisen, daß er ein Gymnastum durchgemacht habe. Jest ist der wissenschaftliche Ruf beider Städte gerade umgekehrt. Herr Prastdent, meine Herren! Wir sind daher angewiesen, von Außen Lehrträfte anzuziehen, allein wenn wir die lebenslängliche Dauer der Brofeffur und das Benfionsinftem abschaffen, mahrend in Deutschland beides besteht, fo muß ich denn doch darauf aufmerksam machen, daß dieß einen deutschen Gelehrten nicht bewegen wird, hier zu bleiben, während er Gelegenheit hat, wieder nach Deutschland zu geben. Ich glaube daher nicht, daß das von Dr. Wyttenbach vorgeschlagene Mittel geeignet ist, unsere Hochschule zu heben. Was das Kapitel der Lehrfreiheit betrifft, jo fonnen wir dasselbe heute nicht abspinnen, allein es

ware pro et contra dafür zu fagen. Führen wir obligas torische und periodische Prüfungen an der Sochschule ein, so werden diejenigen Herren, welche in die Prüfungskellegia gewählt werden, alle Zuhörer haben, diejenigen dagegen, welche in keinem Prüfungskellegium sind, werden keine haben. Möglicher Beise werden gerade die beffern Lehrer feine Bu-hörer haben. Un einer höhern wiffenschaftlichen Schule bin ich fur solche Dinge nicht eingenommen, und ich stüte mich dabei auf die Thatsache, daß an Hochschulen, wo Lehr- und Lernfreiheit herrscht, viel eher tüchtige Manner gebildet und erzogen werden, als an andern, wo Alles, wie in China, so recht regle-mentarisch geordnet ist. Ich muß daher, um nicht zu wieder-holen, was bereits der Herr Erziehungsdirektor und der Herr Berichterstatter der Kommission gesagt haben aus voller Ueberzeugung unterstüßen und zwar um so mehr, als nicht nur Herr Dr. Biermer nach Zürich geht, sondern als es sich noch um zwei andere unserer tüchtigsten jüngeren Kräfte handelt und ich nicht weiß, ob sie hier bleiben werden. Das Dekonomische hat immerhin einen bedeutenden Einfluß. Herr Professor Griefinger in Zürich, an dessen Plat jett Herr Professor Biermer gewählt ift, fam auf ungefähr Fr. 12,000 zu stehen. Ich zweiste zwar baran, ob Herr Brofeffor Biermer eben so hoch wird zu stehen kommen, indem er nicht so spefulativ ift, allein so viel weiß ich, daß herr Professor Griefinger in Berlin nunmehr auf Fr. 50,000 zu stehen kommt und da ift es ihm nicht zu verargen, wenn er Burich mit Berlin vertauscht. Gie muffen baber ber Regierung Die Mittel geben, tuchtige Kräfte zu bewahren, wenn fie durch einen Ruf in's Musland uns drohen, entzogen zu werden.

Abstimmung.

Für das Gefet Dagegen

61 Stimmen.

\* Eine von Herrn Gregfrath Ba ch verlangte Zählung ber Versammlung zeigt 91 Anwesende, so daß die Abstimmung gultig ist.

Bortrag der Baudireftion über bauliche Bers anderungen in den Amtogefängniffen.

Der Regierungsrath schließt dahin: Es seien einstweilen für die allerdringensten baulichen Berbesserungen und Umänderungen der Amtsgefängnisse nach Mitgabe der vorgesehenen Ausscheidung Fr. 22,000 zu bestimmen, und hiefür die im Bauanleihenstableau Jiff. 1 ausgesetzten Summen (Fr. 10,000 Zimmerwald Pfarre Zubau und Fr. 12,000 Schwarzenburgscheitenried Ohmgelogebäude) zu verwenden. Diese beiden Posten würden sonach dahinfallen und ersetzt werden durch den neuen Posten "Amtsgefängnisse, Berbesserung und Umänderung, Fr. 22,000."

Nachdem der Herr Baudireftor sich an den Plat des Berichterstatters begeben, bemerkt der Herr Prässoent, daß auf die Tagesordnung eigentlich gesetzt sei eine Beschwerde der Einwohnergemeinde Bern über einen Enscheid des Negierungsrathes betreffend die Bestätigung des dortigen Polizeiinspektors. Dieses Geschäft könne indessen dermalen nicht wohl in Behandlung genommen werden, weil es noch aus der frühern Amtsperiode datire, seit welcher Zeit ein Wechsel in der Bittschriftenkommission eingetreten sei, und nun ein Bericht der neuen Bittschriftenkommission nicht vorliege.

Joliffaint. Ich ergreife das Wort, um zu verlangen, daß man in den Berhandlungen Diejenige Reihenfolge der Beschäfte innehalte, wie sie auf dem angeschlagenen Traftandenverzeichniß für diese Sigung angegeben ift. Rach dieser Reihens folge sollte man sich nunmehr beschäftigen mit Rummer 3 ber Traftanden, welches lautet: "Bericht über die juraffischen Gifenbahnen mit Begehren um Nachfredit für die Fortsetzung der Studien." Es ist eilf Uhr, die Bante sind ziemlich verlassen und ich fürchte, wenn man weniger wichtige Gegenstände zu behandeln anfängt, wie Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgefuche, so werde der Saal sich noch weiter leeren und man werde sich im Falle befinden, die Sitzung aufzuheben aus Mangel an der erforderlichen Mitgliederzahl. Auch ift zu vermuthen, daß morgen die Seffion geschlossen wird, und da Sie überdieß wiffen, daß in der Regel die Samftagfinungen nicht lange dauern, fo ift es ohnehin nicht möglich, den Bericht über die juraffischen Eisenbahnen auf die Tagesordnung für morgen zu sehen. Wenn wir nicht die für die heutige Sitzung angesetzte Reibenfolge der Geschäfte beobachten, so ist es gewiß, daß der fragliche Bericht auf eine andere Session von Neuem verschoben wird. Ich bitte daher die Berfammlung, die auf dem heutigen Traftandenverzeichniß angesetzte Reihenfolge der Geschäfte zu beobachten.

Herr Bräsident. Ich bemerke dem Herrn Jolissant, daß die angegebene Tagesordnung nicht nothwendiger Weise nach der Nummer der Geschäfte beobachtet zu werden braucht. Ich seine fein Hinderniß, sich mit dem von ihm erwähnten Geschäfte zu beschäftigen, allein das schon so lange verschobene Geschäft, betreffend den Polizeiinspektor von Bern, bringt mich in Berslegenheit. Wir nehmen daher das Geschäft, betreffend die Eisenbahnen im Jura.

Herr Justizdirektor Migy. Es ift richtig, daß der Rapport, betreffend die jurassischen Eisenbahnen, schon auf dem Traktandenverzeichnis der letten Seiston figurirt hat, allein die Staatswirthschaftsfommission, welche ihr Gutachten abgeben follte, sandte ihn an die Regierung zurück, damit sie zur Rechtsfertigung der verlangten Fr. 10,000 einen mehr in die Einzelsheiten gehenden Bericht vorlege. Im dermaligen Augenblicke befindet fich nun der neue Direktor der Gifenbahnen in amtlicher Miffion abwesend, um den Staat im Berwaltungerathe der Centralbahn zu vertreten. Bor feiner Abreife nach Bafel außerte er im Regierungsrathe den Bunich, der Sigung Diefer Behorde beiguwohnen, wo Diefes Geschäft behandelt wurde, und gang natürlich konnte ihm dieser Wunsch nicht abgeschlagen werden. Da nun der Große Rath im Laufe des Monats Mai noch eine Seffion haben wird, so leiden feine Intereffen, wenn man bis Bu Diesem Zeitpunfte den fraglichen Rapport verschiebt. Die Regierung durfte nach dem Reglemente das Gesuch des Herrn Eisenbahnvireftore nicht unberücksichtigt laffen und dieser hätte feinen Bericht der Behörde schon früher vorgelegt, wenn es ihm möglich gewesen wäre. Darauf mache ich den Großen Rath ausmerksam, denn der Herr Eisenbahndirektor ist erst seit Kurzem mit Diefer wichtigen Frage des juraffifthen Gifenbahnneges beschäftigt, welche eine ber schwierigsten zu lösen ist. Man wird gewiß zugeben muffen, daß er berechtigt und sogar genöthigt ift, jo vollständige Vorftudien als möglich zu machen, bevor er über einen Wegenstand von folder Wichtigfeit, der schon den herrn Stodmar, seinen Borganger, fo lange beschäftigt hat, einen Generalrapport vorlegt. - Dermal ift ber Bericht fertig, allein wir glaubten, ihn im Regierungsrathe heute nicht behandeln zu sollen in der Abwesenheit des Direktors, welcher ausdrücklich verlangt hatte, bei der Behandlung anwesend zu fein. Wie ich schon gesagt, war es uns durch das Reglement geboten, das Beschäft nicht vorzunehmen. Ich darf daher hoffen, daß diese Berschiebung nicht übel aufgenommen wird, weder vom Großen Rath noch vom Jura.

Joliffaint. Es ift mir leid erflaren ju muffen, daß die Thatsachen und Verumftandungen, welche herr Regierungerath Migh ju Begrundung einer Rudweifung auf eine nachfte Geffion angeführt hat, mir diese Rudweisung nicht hinlanglich ju begründen scheinen. Bare es das erfte Mal, daß dieser Gegenstand auf den Traftanden erscheint, so würde man bis zu einem gewissen Punkte die verschiebende Einrede des Herrn Migh besgreisen, allein wenn man daran denkt, daß es schon das dritte Mal ist, daß dieser Rapport dem Großen Rathe und den jurass fischen Deputirten insbesondere versprochen worden, so wird man leicht das Bedauern und die Ungeduld begreifen, welche wir zeigen. Der fragliche Rapport war bereits unter den Traftanden Der Session vom November 1864. Damals murde er nicht abgelegt, weit herr Regierungerath Stodmar fel., welcher im Juni gleichen Jahres geftorben mar, noch nicht erfett mar. Der Bericht wurde von neuem auf das Traftandenverzeichniß gefest für Die Gession vom Februar und Marg 1865, allein wiederum fam er nicht an die Tagesordnung, sondern diese Seffton murde ausgefüllt durch andere, ohne Zweisel weniger wichtige Geschäfte, als diese Eisenbahnfrage, Geschäfte, welche man aber gleichwohl erledigen wollte. Beim Durchlesen des Einberufungsschreiben für die gegenwärtige Seffion fahen die juraffischen Abgeordneten mit Bergnügen diefen Gegenstand wieder auf den Traftanden und hofften, jest, das dritte Mal, werde er unzweifelhaft behandelt werden; sie betrachteten ihn als eines der wichtigsten außeror= dentlichen Traftanda der außerordentlichen Sigung, deren Bu-fammenberufung die Regierung einige Wochen zwischen zwei ordentlichen Seiftonen beichloffen hatte. Ich glaube bier das treue Echo der juraffischen Abgeordneten zu fein, wenn ich erfläre, daß fie glaubten, die jurafftiche Gifenbahnfrage fei einer der wich tigften Berhandlungsgegenstände der gegenwärtigen Seffion. Run sehe ich ein, daß unsere Hoffnung in dieser Beziehung getäuscht ift. Prüft man, was für Geschäfte bis zum heutigen Tage, am Tage vor dem wahrscheinlichen Schlusse der Session, erledigt worden sind, so muß man sich fragen, ob es nothig gewesen, den Großen Rath zusammen zu berufen, — um über was zu beschließen? Etwa über die Steuerverhältnisse beider Kanau beschliegen? Eiwa über die Steuerverhaltnuse beider Kantonstheile? Rein, denn der daherige Gesetsentwurf ist erst gestern ausgetheilt worden? Oder die jurasssssssschafte Eisendahnfrage? Auch das nicht, denn der Bericht ist noch nicht bereit und der Herr Direktor ist abwesend. Oder die bestrittene Lage der Station Wichtrach, welche die Regierung nach ihrem Gutsinden abgeändert hatte? Ja, wirklich! das ist der wichtige Gegenstand der Session welcher eine ganze lange Sitzung in Anspruch genommen hat und welcher endlich nach dem Bunscher Regierung erledtet worden. Das ist ich wiederhole est des der Regierung erledigt worden. Das ift, ich wiederhole es, das Hauptergebniß einer außerordentlichen Session, welche der Regierungsrath verlangt und, um fo zu sagen, gesordert hat, in einem Augenblicke, wo die Landarbeiten eine große Jahl von Abgeordneten hindern, nach Bern zu sommen. Ich habe gesagt, daß die von Hern Regierungsrath Migy angeführten Gründe Die Verschiebung des Gegenstandes auf eine andere Seffion nicht gang rechtfertigen. Erlauben Gie mir, um das zu beweifen, bag ich diese Grunde furz prufe. herr Regierungerath Migh hat und zuerst gelagt, daß der Gisenbahndireftor, herr Regierungsrath Desvoignes, einen Bericht geruftet habe, bag berfelbe aber noch nicht der Borberathung des Regierungerathes unterstellt worden fet, so daß er dermal auch dem Großen Rathe nicht vorgelegt werden könne. Wenn das fo ift, gestehe ich, daß ich nicht begreife, warum man ihn denn schon drei Mal auf der Eraktandenliste hat erscheinen laffen. Ich kann mir diese That- sache nicht anders erklaren, als mit dem Gedanken, daß man vielleicht den Jura "amustren" und, wie man zu sagen pflegt, eine Frage auf die lange Bant schieben wollte, welche auf der andern Seite des Chasseral von brennender Wichtigkeit ist. herr Regierungerath Migh führt zweitens die Abwesenheit des herrn Devoignes an und verlangt Rachficht und Rudficht für diesen neuen Regierungerath, welcher erft einige Monate der Gisenbahndirektion vorsteht; er fagt uns ferner, die jurassische Eisenbahnfrage sei voll von Schwierigkeiten. — Was die Abwesenheit des Herrn Desvoignes betrifft, so muß ich bekennen,
daß ich mir diese nur schwer erklären kann. Ich zweiste nicht
daran, daß es ihm möglich gewesen wäre, sich in der Mission,
die er heute erfüllt, durch einen seiner Kollegen vertreten zu
lassen, wenn er es wirklich gewollt hätte. Ich bin der Erste,
um anzuerkennen, daß es ihm wahrscheinlich schwer sein würde,
uns heute desinitive Borschläge in der Hauptsache, betressend die
jurassischen Eisenbahnen, zu machen; allein das verlangen wir
im gegenwärtigen Augenblicke nicht von ihm. Wir wollen ihm
die nöthige Zeit lassen, um seine sinanziellen Borschläge über die
Frage, welche uns beschäftigt, reistlich vorzubereiten. Was wir
in dieser Situng von Herrn Desvoignes verlangten und was
ihm sehr leicht gewesen wäre zu bringen, das wäre ein Generalrapport über den gegenwärtigen Stand der Jurabahnfrage und
im llebrigen Borschläge über die vorbereitenden Maßregeln, wie
über die Bervollständigung der Studen, über die Anfragen bei
den Gemeinden, um die Leistungen sennen zu lernen, welche sie
zu übernehmen geneigt wären, über den Anschluß der jurassischen
Linien in Delle, in Basel und in Convers. Hür diese Punkte,
scheint es mir, braucht es nicht sechs Monate, um einen Rapport und Borschläge zu machen, um so weniger, als diese Punkte
wehr oder weniger schon von Herrn Stockmar bearbeitet worden
waren. Ich beharre ganz besonders daraus, daß diese Punkte,
welche ich soeden bezeichnet habe, so bald als möglich an die
Tagesordnung einer Situng des Großen Rathes gesett werden.

herr Juftigbireftor Migy. Bevor diese Angelenheit dem Großen Rathe vorgelegt werden fann, muß sie vom Regierungs-rathe behandelt sein; so lange daher diefer Lettere feinen Beschluß gefaßt hat, fann feines seiner Mitglieder über diese Materie Bericht erstatten. 3ch habe Ihnen schon gefagt, daß ber fragliche Bericht der Regierung noch nicht unterbreitet werden konnte, welche daher ihrer Seits noch feinen Berichterstatter hat mahlen fonnen, um den Herrn Gifenbahndireftor während feiner Abwefenheit zu ersetzen. Ich hatte mich merboten, die Berichterstattung zu übernehmen, allein da Herr Desvoignes bei seiner Abreife nach Basel den Bunsch mitgetheilt hatte, die Regierung mochte sich mahrend seiner Abwesenheit damit nicht befassen, so ist es flar, daß wir keinen Entscheid fassen durften, da das Reglement dagegen ift. Es find daher, glaube ich, Grunde vorhanden, um dem Bunsche des Herrn Gisenbahndireftors zu entsprechen, um so mehr, ale es sich hier um, ein Unternehmen handelt, welches 45 Millionen fosten wird und das daher nicht jo überfturgt gu werden braucht, wie einige Personen es zu thun versucht sind. Die Aften muffen der Regierung unterbreitet werden, bevor die Sache vor den Großen Rath fommt. Uebrigens ist die Zuruckweisung feine so bedeutende Berschiebung, weil wir noch im Laufe des nächsten Monats Mai eine Session haben werden. Die Ergänzungsarbeiten, die noch fehlen, sind nicht auf Ort und Stelle felbft zu machen, fondern es fehlen nur noch Berichte über geologische Arbeiten, Berichte, welche im Bimmer gemacht werden können, und Untersuchungen über Berwaltungsgegenstände. Der Beweiß, daß die Studien auf Ort und Stelle schon beinahe beendigt sind, liegt darin, daß der Direktor der Eisenbahnen nur Fr. 10,000 verlangt zur Bollendung dessenigen, was noch fehlt. Ich wiederhole es: der Regierung kann kein Borwurf gemacht werden, denn diese konnte nach Mitgabe des Reglementes in der Abwesenheit des Eisenbahndirettors weder Die Frage erledigen noch sie behandeln. Die entstehende Bersögerung hat keinen praktischen Nachtheil, weil von jest an bis zu Ende des Jahres noch Zeit genug ist, um die Arbeiten und Terrainstudien zu beendigen.

Dr. Tièche. Ich habe vollständig die Ansicht des Herrn Jolissant. Diese Frage erscheint wirklich schon seit langer Zeit stets von Neuem auf den Traftanden, ohne jemals zu einer Lösung gelangen zu können, welche der Jura seit langer Zeit erwartet und die er das Necht hat zu erwarten; denn es ist

ihm lieber, daß die Löfung eine negative fei, als daß noch länger gezögert werde. Die Zeit geht vorbei, Die gegenwärtige Genesration ebenfalls, und der Große Rath sieht mit untergeschlagenen Urmen gu. Wahr ift es, daß, mas der Berr Bigeprafident des Regierungerathes uns gefagt hat, ein milbernder Umftand ift, nämlich, daß der Regierungerath fich noch nicht mit der Sache befaßt hat und daß in der Abwefenheit des Berrn Gifenbahndirektors kein Mitglied des Regierungsrathes hier einen Be-richt dieser Urt erstatten kann. Auf den Traktanden erscheint ein Supplementarkredit von Fr. 10,000, welcher für die Beendigung der Gifenbahnftudien vom Großen Rathe verlangt wird, und die Regierung ift ebensowenig im Stande, ihr Gutachten hierüber abzugeben, als über die andere Frage, weil diese Kreditfrage zuerst der Staatswirthschaftskommission vorgelegt werden muß, welche bereits früher Gelegenheit gehabt hat, fich damit zu befaffen. Damals hat fie gefunden, die Studien feien vor= gerudt genug, allein bezüglich der zu ihrer Bollendung ver-tangten Fr. 10,000, jei nicht genugend nachgewiesen, durch wen und wozu diese Ausgabe gemacht werden solle, so daß fie dann beschloß, die Sache an den Regierungerath zurückzuweisen, das mit er angebe, wozu diese Summe verwendet werden solle. Die Rommiffion hat auf die Antwort des Regierungerathes gewartet, allein es erfolgte feine bis jest, so daß die Kommission sich nicht noch einmal mit der Sache beschäftigen fonnte, und die Regiesrung, ohne ihr Gutachten zu haben, nicht Bericht erstatten fann. Die Bemerkungen des Herrn Jolissant sind daher ganz richtig und begründet; denn man muß zugeben, daß die Regierung allzusehr aufschiebt, und man wird einverstanden sein, daß man nicht einen oder drei Monate brauchte, um den verlangten Kredit zu rechtfertigen. Behn Minuten waren fur die Regierung genug gewesen, um einen Bericht zu erstatten, und hierauf hatte die Staatswirthschaftstommission berathen tonnen. Man muß daher zugeben, daß die Regierung in diesem Bunfte durchaus nicht vorwurfsfrei ist. Auf diese Weise verlängert man die Ungewißheit und läßt das Land sich nicht beruhigen. Man darf sich alsdann nicht verwundern, wenn die juraffif be Deputation gegen Diese Art vorzugehen reflamirt; denn sie hat Grund, es zu thun. Wenn wir etwas empfindlich werden wegen unferer Gifenbahnen, fo ift das Angesichts aller Dieser Berzögerungen gerechtfertigt. 3ch hoffe, daß man uns im Monat Mai nicht mehr fagen wird, man habe nicht Zeit gehabt, sich mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen. Bis zum Mai ist ein ganzer Monat. Ich darf hoffen, daß bis dahin die Regierung sich diese Sache angelegen fein laffen, daß Herr Regierungerath Migh allen feinen guten Willen darauf verwenden, und daß man uns nicht mehr fagen wird, die Regierung habe fich nicht damit beschäftigen fonnen.

Herr Justizdireftor Migy. Ich bin erstaunt, daß man fich mit den fo bestimmten Erläuterungen, welche ich gegeben habe, nicht begnügt. Wirklich, ich wiederhole es, den Regie= rungerath trifft feine Schuld in Diefer Angelegenheit, theils weil er eine Sache nicht behandeln konnte, fo lange fie ihm nicht vorgelegt war, theils weil das Reglement es verbietet, in der Abwesenheit eines Direktors und ungeachtet feiner Protestationen etwas feine Direktion Betreffendes zu beschließen, oder nur über seinen Rapport zu beliberiren, der übrigens erst diesen Morgen an die Regierung gelangt ift. Ich weise daher im Namen des Regierungsrathes alle Vorwurfe gurud, die von Berrn Tieche gemacht worden find. Er ift um fo weniger berechtigt, folche Vorwürfe so laut als möglich zu erheben, als gerade er es ist, welcher als Mitglied der Staatswirthschaftstommission in der Rommiffion felbst mahrend der letten Seffion des Großen Rathes gegen den verlangten Rredit Ginfprache erhoben hat, und als er für die Fr. 10,000, welche für Studien der Jurabahn beftimmt find, deren Bertheidiger er sich so laut nennt, um in seinem Kantonstheile das Echo erschallen zu laffen, - als er, fage ich, vom Regierungerathe eine detaillirte Rote verlangt hat, wie er am Schluffe des Jahres von feinem Apothefer eine detaillirie Note verlangt. Birflich, meine Berren, wenn es fich um eine

Operation von 45 Millionen, um ein Wert von so hober Wichtigfeit handelt, ift es nicht mehr als zu verwundern und fogar unglaublich, daß man einen Beschluß, betreffend einen Kredit von Fr. 10,000 verzögert, wie Herr Tieche es in der letten Seffton gethan, indem er eine detaillirte Note verlangte, als ob es nicht Jedermann in die Augen springen mußte, daß diese Summe wahrscheinlich nicht hinreiche, und als ob nicht Jedersmann wüßte, daß die noch auszuführenden Borbereitungs-arbeiten, wie Terrainstudien, geologische Untersuchungen, Unters suchungen betreffend die Administration u. s. w. noch in Menge vorhanden find und eine bedeutende Auslage erfordern. So hat Herr Tieche durch dieses unqualifizirbare Begehren eine lange Berzögerung und die Berschiebung von einer Seffion zur andern veranlaßt und heute benutt er nun einen Zwischenfall, die Abwesenheit des neuen Direktors, um mit garm Vorwurfe ju erheben und seine Eisenbahnsumpathien im Jura wiederhallen zu Das fann ich nicht begreifen und weise es von der Undererseits macht mir dieser Untrag ein bemühendes Hand. Gefühl, denn es wird ein Abwesender angegriffen, und zwar mit Unrecht, ein Abwesender, der fich nicht vertheidigen fann. Der neue Eisenbahndirektor ift erft feit Kurzem mit feiner schweren Aufgabe beauftragt worden. Er entwickelt eine große Thatig= keit, allein eine gewiffe Zeit ist gleichwohl nothwendig, um sich mit diesen technischen Fragen befannt zu machen, welchen Herr Stodmar obgelegen war. Ich hoffe, sagte mir Herr Desvoignes, daß man mir eben jo viele Monate gestatten wird, um meine Borschläge auszuarbeiten, als mein Borgänger Stockmar Jahre gebraucht hat. In einer solchen Lage, wo ein wenig Nachsicht nöthig wäre, sollte man diese Nachsicht wirklich haben, denn der Grund der gegenwärtigen Berhandlungen ift einzig der, daß die Eisenbahndireftion ihren Rapport nicht rechtzeitig dem Regie-rungerathe vorgelegt hat. Die dadurch eingetretene Berzögerung ift unbedeutend, indem eine neue Seffton bereits für den nachften Mai und jedenfalls für die Zeit vor der Herbstfession beschlossen ist und man daher gewiß sein kann, daß alle Operationen und Studien über das Eisenbahnnet, welche Herr Stockmar uns vollendet gelaffen hat, vollständig fertig fein werden. Aus diefen Grunden und in Berudfichtigung der Abwefenheit meines Rollegen hätte es mir geschienen, es hätten die von mir gleich im Anfang gegebenen Aufschluffe genügen sollen, sofern nicht das Echo, welches man provoziren will, und die Absicht, unter allen Umftanden die Regierung anzugreifen, der wirkliche 3med diefes Geschreies ift. Ich schließe, indem ich dem Herrn Tieche erklare, daß ich von feiner Seite durchaus feinen Aufruf an meine Eigenschaft als Juraffter nöthig habe, um mich auch fernerhin mit der wichtigen Aufgabe des Baues eines juraffischen Gifenbahnnenes ernstlich zu befaffen.

Handlung, welche den Gegenstand, welchen wir behandeln sollten, im Grunde gar nicht berührten, ein Ende zu machen. Nicht als ob ich nicht auch fände, daß Herr Jolissant verlangen darf, daß man ein auf den Traktanden stehendes Geschäft an die Hand nehme. Ich anerkenne, daß er das Recht hat, dieß zu thun; allein gleichzeitig sehe ich, daß die Versammlung nachssichtig genug ist, die Motive zu würdigen und zu berücksichtigen, welche uns Herr Regierungsrath Migy angegeben hat. Auf der einen Seite können daher die Herren Jolissant und Tieche das Recht in Anspruch nehmen, daß diese Sache behandelt werde, allein anderseits hoffe ich, sie werden nachsichtig genug sein, um zuzugeben, daß dieses heute, in der Abwesenheit des Eisenbahndirektors und beim Fehlen eines Berichtes des Regierungsrathes, welcher selbst diese Sache noch nicht hat prüfen können, nicht möglich ist.

Joliffaint. Ich glaubte nicht im Falle zu fein, noch einmal in dieser Berhandlung das Wort zu ergreifen, allein die mehr oder weniger leidenschaftlichen Worte des Herrn Regiezungsrath Migh nöthigen mich dazu. Wenn ich sein letzes

Botum richtig verstanden habe, so wirft er une drei Dinge vor: Erftens, einen Abwesenden angegriffen zu haben; ferner, jede Belegenheit ju ergreifen, um die Regierung ju fritifiren und endlich überhaupt mittelft der jurafsischen Eisenbahnfrage zu refla= miren. Diese drei Borwurfe muß ich energisch zurudweisen, indem fie durchaus das Unrichtige treffen und und nicht berühren Bunachft stelle ich formlich in Abrede, den Herrn Desvoignes angeflagt zu haben. Meine Bemerfungen waren durchaus wohlwollend und hatten durchaus nicht den Charafter eines Bormurfes. 3ch gebe mit Bergnugen gu, daß der neue Eisenbahndireftor, mas die Jurabahnen betrifft, von den beften Besinnungen beseelt ift, und ich zweifle nicht, daß er sich thatig mit dieser Frage beschäftigen wird. Was ich bedaure, ift einzig seine heutige Abwesenheit, welche nicht gerechtfertigt ist, wenn es sich darum handeln sollte, wichtige vorbereitende Maßregeln zu beschließen, wie den Nachtragofredit für Studien, Die Art und Weise, die Gemeinden über ihre Leistungen anzufragen 2c. Wir befinden uns in der gunftigften Jahredzeit, um Diefe Studien zu vollenden, welche, wenn fie nicht im Sommer gemacht werden, die Lösung der Hauptsache vielleicht um ein Jahr verszögern. Ich protestire gegen die Art und Weise, wie Herr Wigy das Benehen dersenigen jurassischen Abgeordneten auslegt, welche den Muth haben, Bemerfungen über die Berzögerungen zu machen, welche sie im Gange der Eisenbahnfrage zu bemerken glauben. Die fortwährenden Reklamationen, welche sie über diesen Gegenstand erheben, sind ihnen einzig eingegeben durch Die Dringlichkeit, welche obwaltet, im Intereffe des Landes, da= mit einmal die Diefussion über die Hauptsache ernstlich an die Sand genommen werde in einer Angelegenheit, welche die Beifter im Jura fortwährend in Spannung halt. Sie find fonst nicht gewohnt zu reflamiren. Bas die mehr oder weniger unbestimmte Anklage betrifft, als werde die Eisenbahnfrage als eine Oppositionsangelegenheit gegen die Regierung benutt, fo ift diese Boraussetzung ebenso willführlich als die vorige es mar. Wir gehören nicht zu denjenigen, welche sustematische Oppositionen wider und gegen Alle erheben. Ware das der Fall, so murde sich diese Opposition nicht bloß heute zeigen; wir werden die Regierung ftete unterftuten, wenn fie fich auf thatige Beije mit Angelegen= heiten des öffentlichen Wohls beschäftigen wird, welche das Land intereffiren, wie unsere Gisenbahnfrage. Bir ftellen, mas und betrifft, feine großen Forderungen; wir verlangen bloß, daß die Regierung der Eisenbahnfrage die Halfte des Gifers und der Thatigfeit widme, welche fie in einer viel weniger wichtigen Sache entwickelt hat, welche Antipathien erweckte, die auf dem Punkte waren zu verschwinden. Ich will von der Anwendung bes Befeges über die Ginfommenofteuer auf den Jura fprechen. Es gibt ein Sprüchwort, welches sagt, daß die Turcht eine schlechte Rathgeberin sei, daß sie überall Gespenster sehen lasse und überall Feinde erblice. Ich will nicht sagen, daß es mit unserer Regierung so stehe, obgleich der Bortrag des Herrn Mign in dieser Beziehung einige Analogie darbietet. Kurz, wir bestreiten dem Geren Mign in seiner Merzy, wir bestreiten dem Herrn Migy, so lange er zur Begründung seiner vagen und allgemeinen Anklagen feine Thatsachen anführt, das Recht, unfere Absichten und unfer Berhalten als juraffische Abgeordnete zu verdächtigen. Wenn wir Ungeduld zeigen, so find wir nur das treue Echo unserer Bevölferung, welche endlich positiv wissen will, was sie von Seite des Kantons Bern erwarten fann. Sie ist der Versprechungen satt, welche man ihr in so großer Zahl gemacht hat; sie verlangt Thaten. Sage man und daher einmal frei und offen, was man für die Jurabahn zu thun geneigt ist. Ich will diese mehr oder weniger unangenehme Diskuffion nicht weiter führen und schließe in der hoffnung, daß in der Maisitung unfren gerechten Reflamationen entsprochen werden wird.

Herr Justigd irektor. Statt aller Antwort behaupte ich, nicht gesagt zu haben, daß Sie Feinde der Regierung seien, und daß ich keineswegs die jurassischen Abgeordneten angegriffen habe, wie man es behauptet. Ich habe erklärt und bewiesen, daß die

Regierung unter den obwaltenden Umständen vor jedem Tadel sicher ist, und daß die Kritif und die Reflamationen auf einen Abwesenden fallen, welcher sich nicht in der Möglichkeit sindet, sich zu vertheidigen, und daß dieser Abwesende infolge seines erst jüngsthin erfolgten Eintrittes in die Administration und bei dem Eiser, den er entwickelt, ein Recht auf einige Rücksichten hätte, die er nicht gefunden hat. Das habe ich gesagt, und dabei bleibe ich.

herr Brafibent. Wir muffen voraussegen, daß bie Regierung in der nachsten Seffton den verlangten Bericht erstatten wird.

- \* v. Buren. 3ch ergreife das Wort wegen eines andern Traftandums, welches auch auf dem Bergeichniß der Beschäfte erscheint und zwar nicht zum ersten Male, sondern schon feit funf Jahren. Es hat nicht die gleiche Bortee wie dasjenige, welches soeben berührt worden ift. 3ch meine die Beschwerde der Einwohnergemeinde Bern gegen die Regierung, betreffend das Recht der Regierung zur Bestätigung des Polizeidirektors von Bern, welches die Regierung im Laufe des Jahres 1859, wenn ich nicht irre, in Anspruch genommen hat. Das Geschäft hat seither ruhig geschlafen in der Drucke. Es ist fein Rachtheil, daß dieses Geschäft etwas lange hat warten muffen, indem es bei der Behandlung viel Barme hatte verursachen fonnen, welche nun unterdeffen hat verrauchen fonnen. Wie gefagt, das Geschäft hat nun Sahre lang in der Drude geruht, allein einmal könnte und sollte nun doch diese prinzipielle Frage erledigt werden. Ich hatte gehofft, diese Angelegenheit komme nun ends lich einmal zur Sprache, allein wenn man das schöne Wetter und die schwach besetzten Banke im Saale fieht, so darf ich nicht erwarten, daß es heute oder morgen noch vorfomme, allein verlangen darf ich doch, daß die Betitionsfommission diese Sache prufe und bald einmal ihre Antrage bringe. Es werden dann bei dieser Gelegenheit noch einige andere Fragen zur Sprache gebracht, wodurch einigen gesetzgeberischen Alten gerufen wird. 3ch möchte anfragen, in welchem Stadium dieses Geschäft in der Petitionsfommiffion ift, und wenn fein Sinderniß im Wege ware, so mußte ich darauf beharren, daß es sogleich vorfomme.
- \* herr Justigdireftor. Ich munsche ebenfalls, daß dieses Geschäft so schnell als möglich erledigt werde, weil es nichts Unangenehmeres fur eine Direktion giebt, als wenn ein Beschäft so lange Jahre in der Großrathsoruce liegt, indem berartige Berspätungen immer der Direktion zur Last gelegt werden. Das Geschäft ist schon seit dem Jahr 1860 por dem Großen Rathe. Schon im Jahr 1863 war bas Beschäft an die Tagesordnung gesetzt, und ich hatte hier bereits einen Theil des Berichtes erstattet, als ich unterbrochen, und wenn ich nicht irre, von herrn Großrath Karrer aufmertfam gemacht murbe, ob es nicht zwedmäßiger fei, bas Geschäft zunächst an die Bittschriftenkommission zu überweisen. Seither ist nun das Kom-missionalinstem eingeführt worden, bei welchem sich unglücklicher Beise der Usus geltend gemacht hat, daß wenn ein Kommissionals bericht vorliegt, der Berichterstatter des Regierungerathes vollständig ignorirt wird, indem man sich nicht einmal die Mühe nimmt, ihm die Abanderungsantrage der Kommiffion mitzutheilen. Der Berichterstatter fommt alsbann in ben Großen Rath, ohne im Geringsten zu wissen, was die Kommission vorschlägt, und oft fest es noch einen fleinen Kampf ab, nur um zu wiffen, ob der Berichterstatter der Regierung oder derjenige der Kommission querft reden durfe oder muffe. Bas hat die Bittschriftenkommission im vorliegenden Geschäfte verhandelt? Ueberall habe ich auf der Staatsfanglei gefragt und gesucht, wo der Antrag der Bittschriftenkommission sei, um zu wissen, ob derselbe sich im Einflang befinde mit demjenigen der Regierung, denn über Diefes Geschäft wird fich eine lange Disfussion entspinnen, - allein nirgends habe ich einen Bericht gefunden. Run fagt mir so eben herr Dr. Manuel, daß die Bittschriftenkommission sich noch

gar nicht mit dieser Sache beschäftigt habe. Ich möchte daher den Antrag stellen, hier von der Bittschriftensommission Umgang zu nehmen, allein zugleich möchte ich der Einwohnergemeinde von Bern den Rath ertheilen, ihre Beschwerde zurück zu ziehen und zwar aus einem formellen Grund. Die Eingabe der Gemeinde Bern hat nämlich die Sache von dem Stanpunfte und der Ansicht aus behandelt, daß die Berordnung vom Jahr 1832 über die Ortspolizei implicite aufgehoben worden ist. Das ist der Grundgedanke der ganzen Eingabe und im Jahr 1860 war eine solche Behauptung noch möglich. Seither hat aber der Große Rath zu der neuen revidirten Gesetzessammlung ein Promulgationsdekret erlassen, welches die Erklärung enthält, daß alle in die neue Sammlung aufgenommenen Gesetze noch als gültig zu betrachten seien —

- \* herr Präsident. Es ift die Ordnungsmotion gestellt worden, wir follen dieses Geschäft noch nicht behandeln.
  - \* herr Juftigdireftor. Ich werde abbrechen.
- \* Herr Brafibent. Der Herr Justizdirektor hat dem Hrn. v. Buren nunmehr bereits Auskunft ertheilt, daß ein Wechsel in den Mitgliedern der Bittschriftenkommission stattgefunden und daß die neue Kommission das Geschäft noch nicht behandelt hat. Es ist daher zu gewärtigen, daß die Bittschriftenkommission bis zur nächsten Session einen Rapport vorlege.
- \* v. Büren, Ich bin damit einverstanden und muß nur das Tit. Präsidium bitten, die Sachen rechtzeitig durch die Bittsschriftenkommission behandeln zu lassen. Der gute Rath, welchen der Herr Justizdirektor der Einwohnergemeinde Bern ertheilt, war mir schon früher bekannt, allein ich hatte die Sache anders angeschaut.
- \* Herr Präsident. Diese Sache bleibt also einstweilen noch verschoben.

\*\* Berr Baudireftor Rilian, als Berichterftatter des Regierungerathes. Herr Prafident, meine herren! Es handelt fich barum, eine Summe zu bestimmen, um den baulichen Buftand ber Gefangenschaften in mehrern Bezirfen zu verbeffern. Der Berr Generalprofurator fah fich im Laufe des vorigen Jahres veranlaßt, dem Regierungsrath über den mangelhaften baulichen Zustand der Gefangenschaften in mehrern Bezirken einen Bericht zu erstatten, der von den Berichten der Bezirksprofuratoren begleitet war, worin dieser Zustand als fehr schlimm und den Zeitanforderungen nicht mehr angepaßt geschildert wurde. Die Instige und Bolizeidireftion stellte nun beim Regierungerath den Untrag, die Baudirektion mit einer Untersuchung darüber gu beauftragen. Daraufhin untersuchte der Kantonsbaumeister alle Gefangenschaften, und überdieß nahm meine Wenigfeit an mehreren Orten Augenscheine ein, um mich vom Stand der Sache zu überzeugen. Diese Untersuchung war durchaus nicht befriedigend. Wenn man auch nicht annehmen darf, daß der Zustand einer Gefangenschaft den Berhaltniffen und dem Comfort einer Ruranstalt oder eines freundlichen Landsitzes gleich tomme, fo fann man boch verlangen, daß er den Rücksichten der Sicherheit und Gesundheit Genüge leiste. Das aber ift an vielen Orten wirflich nicht der Fall. In mehreren Bezirken befinden sich die Gefangenschaften in einem sehr schlimmen und ungefunden Bustand; hier und dort sind Kästen vorhanden, die fast aussehen, wie Mördergruben; an andern Orten ift die Sicherheit nicht gehörig berücksichtigt, und es erscheint daher als ein Gebot, sowohl ber humanitat ale ber Sicherheit, daß diefen Uebelftanden abgeholfen werde. In den Verwaltungsbehörden der verschiedenen

Berioden mar das Beftreben, diefen Uebelftanden abzuhelfen, nicht zu verkennen, aber es wurde boch nicht das gethan, was gethan werden follte, und daran find hauptfächlich die Budgetverhaltniffe Schuld. Die Berwaltung hat viele Summen auf das Büdget gebracht, um auch in diesem Berwaltungszweige einen Fortschritt zu bewirfen; aber die finanziellen Berhältniffe erlaubten nicht, weiter zu gehen, als man gegangen ift. Bereits feit mehrern Jahren liegen Projette für ein Affifengebaude in Bern vor, worin Gefangenschaften für Untersuchungsgefangene enthalten find; ebenso liegt ein Projekt für ein neues Zuchthaus in Pruntrut vor. Die bezüglichen Summen wurden jeweilen auf das Büdget gebracht; allein wegen der Resultate der Budgets konnte auf dieselben nicht eingetreten werden. Namentlich in Bern wäre es fehr nöthig, daß man nicht nur die Gefangenschaften in Bezug auf Sicherheit und Gefundheit herftellen, fondern auch, raß man für Bermehrung der Gefängnifraume forgen murde. In diefer Beziehung fann nun auch etwas mit dem vom Regierungsrathe beantragten Kredite gethan werden. Es follen nämlich einft= weilen in dem zwischen dem Zuchthause und dem Aarbergerthor stehenden Wachthause einige Gefangenschaftszellen eingerichtet werden. Man konnte wohl noch einige Zellen im Rafichthurme anbringen; aber dadurch wurden Uebelftande in Bezug auf Luft, Licht und zu großer Beschränfung des Raumes entstehen, und so will man sich darauf beschränken, die dortigen Zellen so her-zustellen, daß auch Untersuchungsgefangene aus der gebildeten Gesellschaft in schicklicher Weise dort untergebracht werden durfen. Aber auch in den Bezirfen ware sehr viel zu thun. Es wurde Ihnen im vorgelesenen Bericht eine große Zahl von Gefangenschaften aufgezählt, die der Herstellung oder des Umbaues bes
durfen. Aber diese Arbeiten belaufen fich auf Fr. 150,000 Nun nahm die Baudireftion diese Summe ins Büdget von 1865 auf. Diefe gange Summe mußte jedoch wieder fallen gelaffen und momentan fonnte in diefer Sache nichts gethan werden, bis Die Staatswirthschaftskommission in dieser Angelegenheit anläßlich ber Berathung des Staatsverwaltungsberichtes für 1863 den Antrag stellte: "Der Regierungsrath sei einzuladen zn unterfuchen und Bericht zu erstatten, ob und wie weit dem gegenwärtig fehr mangelhaften Buftande der Gefangenschaften in einzelnen Amtsbezirken, namentlich Bern, Belp u. f. w. abzuhelfen sei." Das war, wie aus dem schriftlichen Vortrage hervorgeht, schon vergangenes Jahr untersucht worden, aber die Baudirektion glaubte, fie folle im Beitern untersuchen, welche Dertlichkeiten am allerdringenoften der Herstellung bedürfen, um eine Ausscheidung der Kosten zu machen und die nothwendigsten Arbeiten zuerst vorzunehmen. Es zeigte sich nun, daß die Lokalitäten von Thun, Laufen, Wimmis, Schwarzenburg, Meiringen, Schloß-wyl, Langnau, Belp, Interlaken und Bern vor Allem aus der Herstellung und theilweise ber baulichen Aenderung bedürfen. Die daherigen Kosten find auf Fr. 22,000 angeschlagen. Konnen darauf noch Ersparnisse gemacht werden, so sollen sie für andere der Berbefferung bedürftigen Gefangenschaften verwendet werden. Die Baudirektion hat sodann bei'm Regierungsrath folgende zwei Antrage gestellt: "In erster Linie: es sei für die dringenosten baulichen Berbefferungen und Umanderungen der Amtogefängnissen in mehreren Amtobezirken, nämlich zu Aarberg, Welp, Schloswyl, Zägiwyl oder Höchstetten, Kangnau, Trachselswald, Burgdorf, Aarwangen, Langenthal, Fraubrunnen, Büren, Biel, Münster, Delsberg, Laufen, Laupen, Gümmenen, Erlach, Neuenstadt, Thun, Wimmis, Bern, Schwarzenburg, Meirigen und Interlasen ein Extrastedit von Fr. 150,000 zu bewilligen." In Betracht aber, daß möglicherweise ber Regierungerath und der Große Rath in diesen Antrag, angesichts der gegenwärtigen finanziellen Berhältniffe, nicht eintreten werden, stellte die Baudireftion den Antrag in zweiter Linig: "es sei einstweilen für die allerdringenoften baulichen Berbefferungen und Umanderungen der Amtogefangenschaften, nach Mitgabe der vorgesehenen Kostenausscheidung, eine Summe von Fr. 22,000 zu bewilligen und und hiefur die im Bauanleihentableau Biffer I. ausgesette Summe von Fr. 10,000, Zimmerwald-Pfarre-Zubau, und Fr. 12,000,

Schwarzenburg-Heitenried-Ohmgeldgebäude zu verwenden; diese beiden Bosten fallen dahin und werden ersetzt durch den neuen Bosten: Amtsgefangenschaften, Berbesserungen und Umänderungen Fr. 22,000." Da der Regierungsrath diesen zweiten Antrag zum Beschlusse erhoben hat, so ist es auch an mir, Ihnen diesen Antrag zu empsehen. Es ist wirklich dringend nöthig, daß für die Berbesserung der Amtsgefängnisse etwas gethan werde, und indem wir diese Fr. 22,000 darauf verwenden, machen wir wenigstens einen Anfang, um den obwaltenden Bedürfnissen mit der Zeit Genüge zu leisten.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Widerspruch angenommen.

## Raturalisationegesuche, und zwar:

1) Des Herrn Karl Friedrich Leopold Oswald von Offenburg, im Großherzogthum Baden, gewesener Falkenwirth in Bern, katholischer Konfession, verheirathet und Familienvater, dem das Ortsbürgerrecht der Hauptstad; (Gesellschaft zu Schmieden) zusgesichert und der vom Regierungsrath empsohlen ist.

## Abstimmung.

Für Willfahr

85 Stimmen.

Herr Dowald ift sonach mit dem gesetlichen Mehr von zwei Drittheil Stimmen naturglifirt.

2) Des Herrn Karl Friedrich Bertsch von Sulzburg, Großherzogthum Baden, Handelsmann in Bern, resormirter Religion, verheirathet und Familienvater, dem das Ortsbürgerrecht von Bern (Gesellschaft zu Webern) zugesichert und der ebenfalls vom Regierungsrathe empsohlen ist.

#### Abstimmung.

Für Willfahr Für Abschlag 86 Stimmen.

Auch Berr Bertich ift naturalifirt.

3) Des Herrn Niflaus Samuel Heer von Rheinau, Kanton St. Gallen, Speisewirth in Bern, reformirter Konfession, verheirathet aber kinderlos, dem die Gemeinde Bern (Gesellschaft v. Schuhmachern) die Aufnahme ins Bürgerrecht zugesichert hat und den der Regierungsrath empsiehlt.

## Abstimmung.

Für Willfahr Für Abschlag

83 Stimmen.

Berr Beer ift naturalifirt.

4) Der Frau Margaritha Cäcilia Oft geb. Jenzer, Wittwe bes Herrn Ferd. Wilhelm Oft von Oberbaisingen, Königreich Bürtemberg, gewesenen Wirths zum Zähringerhose in Bern, resonnirter Konfession, Mutter von drei Kindern. Die Burgergemeinde von Bern (Gesellschaft von Schuhmachern) hat ihr das Ortsbürgerrecht zugesichert und der Regierungsrath empsiehlt sie zur Naturalisation.

#### Abftimmung.

Für Willfahr Für Abschlag

83 Stimmen.

~ "

Wittwe Dft und ihre Kinder find naturalifirt.

5) Des Herrn Friedr. Joseph Ogenberger von Großdiets wyl, Kantons Luzern, Tapezirer in Bern, katholischer Konfession, verheirathet aber kinderlos, dem das Ortsburgerrecht von Bern (Gesellschaft von Mittellowen) zugesichert und der vom Regiesrungsrath empfohlen ist.

#### Abstimmung.

Für Willfahr Für Abschlag

82 Stimmen.

Berr DBenberger ift naturalifirt.

6) Des Herrn Eugen August Dutoit von Milden, Kanton Waadt, Arzt und Wundarzt in Bern, reformirter Konfession, unverheirathet, mit zugesichertem Ortsburgerrechte der Hauptstadt (Gesellschaft zu Webern) und Empfehlung des Regierungsrathes.

#### Abstimmung.

Für Willfahr Für Abschlag 87 Stimmen.

Berr Dr. Dutoit ift naturalifirt.

7) Des Herrn David Herter von Hottingen, Kantons 3urich, Mehgermeister in Bern, reformirter Konfession, verheirathet und Familienvater, mit zugesichertem Ortsburgerrechte von Bern (Gesellschaft von Webern) und Empfehlung des Regierungsrathes.

## Abstimmung.

Für Willfahr Für Abschlag

80 Stimmen.

0

Berr Berter ift naturalifirt.

Der Hräsibent sieht sich veranlaßt, die Bersammlung anzufragen, ob, da nur noch wenige Traftanden übrig bleiben, sie gesonnen sei, heute die Session zu schließen, oder morgen fortzufahren. Es fallen Anträge im einen und andern Sinne, der Große Rath aber spricht sich für das Fortsahren aus.

\* Herr Justisdireft or. Ich muß noch an ein Geschäft erinnern, das schon vor Jahren einer Kommission übermittelt worden, von welcher ich nicht einmal weiß, wer ihr Prästdent ist, nämlich an das Geschäft betreffend die Beschwerde gegen das Reglement über die Prüsungen der Advokaten. Es ware gut, wenn die Herren Großräthe, welche in Kommissionen gewählt werden, wenigstens Mittheilung machen würden, wer Prästdent ist. Diese Kommission besteht schon seit mehrern Jahren, hat aber noch sein Lebenszeichen von sich gegeben. Fortwährend fragt man mich, wo dieses Geschäft bleibe, allein ich kann keine Ausstunft geben, weil ich von dem Schicksale desselben selber nichts

weiß, obgleich ich einen ausführlichen schriftlichen Rapport schon vor mehrern Jahren abgegeben habe und der Regierungsrath benselben behandelt hat. Es ist außerortelten unangenehm für einen Direktor, der sofort sein Möglichstes gethan hat, wegen solcher Verzögerungen jahrelang mißhandelt zu werden. Ich bitte die Herren der fraglichen Kommission so gütig zu sein, sich endlich einmal mit diefer Frage zu beschäftigen.

\* Herr. Prafident. Am Ende ift die Bittschriftenkoms miffion mit diefer Frage beauftragt worden. Diefelbe wird in der nächsten Session darüber Bericht erstatten

Strafnachlaß= und Strafumwandlungsgefuche.

Es wird umgewandelt:

1) Dem Anton Zimmermann von Mels, Kantons St. Gallen, der Rest seiner 18monatlichen Zuchthausstrafe in Kantonsverweisung von vierfacher Dauer;

bem Beter Röhli von Riederried, in Murten, der Reft feiner dreifährigen Kantonsverweisung in Gingrenzung in die Be-meinde Niederried von gleicher Dauer.

Ferner werden erlaffen:

1) Dem Beter Probst von Lüpelflüh die letten zehn Monate seiner vierjährigen Zuchthausstrafe; 2) der Elisabeth Hofer von und zu Münchenbuchsee der Rest

ihrer dreifahrigen Berweifung aus dem Umtobezirfe Bern;

und endlich wird

3) die dem Johann Baptist Chetelat von Montseviller auferlegte Zuchthausstrafe von 5 auf 3 Jahre herabgesett.

Nun werden noch zwei Schreiben der herren Großrathe Biedermann in Jens und Byf in Langnau verlesen, wodurch bieselben ihren Austritt aus dem Großen Rathe erklären. Sievon wird im Protofoll Vormerfung genommen und beiden Kennt= niß gegeben.

Schluß der Sigung um 123/4 Uhr.

Fur die Redaktion: Rarl Schärer, Fürsprecher.

# Sechste Sigung.

Samstag den 29. April 1865. Vormittage um 8 Uhr.

Unter dem Borfipe des herrn Brafidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe find folgende Mitglieder Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mir Entschuldigung: die Herren Buhren, Egger in Aarwangen, Fankhauser, Freiburghaus, Gseller in Signau, v. Graffenried, Gugelmann, Jaquet, Nöthlisberger, Jsaak, in Walkringen, Noth in Ersigen, Schumacher, Seßler und Zingre; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Affolter in Grünen, Bartschi, Beguelin, v. Bergen, Berger zu Schwarzenegg, Biedermann, Blösch in Biel, Born, Botteron, Brêchet, Brugger, Bucher, Bühberger, Bur in Hetliswyl, Erelier, Ecabert, Engel, Engemann, Etter, Feller, Fresard, Froidveaur, Fuhrer, Gerber in Setssburg, Geiser, Gebat zu Eremines, Gouvernon, Gruber, Guenat, Gurtner, v. Gonten, Hattmann, Hattmann, Hattmann, Hattmann, Herrmann, Hirsta, Münster, Gobat zu Eremines, Gouvernon, Gruber, Guenat, Gurtner, v. Gonten, Hartmann, Hauswirth, Herrmann, Hirsig, Hubacher, Imobersteg, Indermühle, Jolissaint, Jordi, Kaiser in Büren, Kaiser in Delsberg, v. Känel, Fürsprech in Aarberg, v. Känel in Wimmis, Karlen, Karrer, Keller vom Buchholterberg, Klaye, Knechtenhoser, Knuchel, König, Kohli, Küng, Lempen, Lenz, Loviat, Lutz, Mathez, Messerli in Rümligen, Wichaud, Michel in Ringgenberg, Michel in Aarmühle, Monin, Woser, Müller, Pallain, Berrot, Probst, Kätz, Reebetez, Reichenbach, Kenser, Rossel, Kosselt, Köst, Köthlisberger, Gustav, in Walkringen, Roth in Wangen, Rubeli, Ruchti, Kyz, Salchli, Scheidegger, Schertenleib, Schmid in Eriswyl, Schmid in Burgborf, Schmid in Spengelried, Schüpbach, Seiler, Siegenthaler, der, Schmid in Spengelried, Schüpbach, Seiler, Siegenthaler, Sigri, Spring, Stämpfli in Schwanden, Stettler, Stooß, Streit im Broßgscheit, Streit in Zimmerwald, Studi, Thönen, Tscharsner, Bogel, Wagner, v. Werdt, Willi, Wirth, Wüthrich, Woder, 1886, Westernhald, Phintage in Schwanzenka, William in Schwanzenka, Willia Wyß, Wyttenbach, 3binden in Schwarzenburg, 3binden in der Neumatt und Bingg.

Das Protofoll der letten Sigung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Sandmehr genehmigt.

Um Plate des Abwesenden Serrn Geifer bezeichnet der Berr Brafident jum provisorischen Stimmenzähler für beute: Berrn Großrath Gygar.

# Tagesordnung:

# \*\* Brojekt = Dekret,

betreffend die Abanderung des § 65 der Feuerordnung für den Kanton Bern vom 25. Mai 1819.

Der Große Rath des Rantons Bern,

## in Betrachtung:

daß die in § 65 der Feuerordnung enthaltene Bestimmung, wonach den Gemeinden an die Anschaffungskoften nur derjenigen Feuersprigen ein Staatsbeitrag zu verabfolgen ist, welche im Kanton Bern verfertigt wurden, bei den heutigen Gewerbs- und Berkehrsverhältnissen nicht mehr zweckmäßig und dem gemeinen Wohl entsprechend erscheint,

auf den Antrag des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei

#### beschließt:

- § 1. Der erste Sat bes § 65 der Feuerordnung vom 25. Mai 1819, also lautend: Wenn aber Gemeinden außer dem Kanton Spriten versertigen laffen, so haben sie feine Unterstützung von Uns zu erwarten, ift aufgehoben.
- § 2. Der übliche Staatsbeitrag an die Anschaffungskoften neuer Feuerspritzen ift, unter den allgemeinen maßgebenden Vorsaussetzungen, den Gemeinden fortan, ohne Rücksicht darauf, ob die Spritzen im Kanton Bern oder außerhalb desselben verfertigt wurden, zu verabfolgen.
- § 3. Der Regierungsrath ift mit der Vollziehung bieses Defretes beauftragt. Dasselbe tritt... in Kraft und soll in die amtliche Gesetzsammlung aufgenommen werden.
- \*\* Herr Regierungsrath Migy, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Prästdent, meine Herren! Der Regierungsrath legt Ihnen ein Projekte Dekret vor, welches auf einem der Postulate beruht, welche die Staatswirthschaftskommission bei Anlaß des Staatsverwaltungsberichtes erlassen hat. Sie wissen, daß in der Feuersordnung vom Jahr 1819 eine Bestimmung steht, welche folgendermaßen lautet (siehe oben). Es war nämlich durch dies Berordnung vorgeschrieben, daß, wenn eine neue Feuersprize im Kanton gemacht werde, 10 % vom Staat daran gegeben werden solle. Man seite aber zur Zeit dieser Feuerordnung für diesen Beitrag die Bedingung sehunden, und wenn eine Gemeinde außer dem Kanton gemacht sei. Also ist der Regierungsrath an diese Bedingung gebunden, und wenn eine Gemeinde außer dem Kanton eine solche verfertigen läßt, so könnte, wenn auch diese Feuersprize ein sehr gutes Werk wäre, dieser Beitrag nicht dazu beigesteuert werden. Das ist den heutigen Berhältenissen worhanden. Die Gemeinde Burgdorf hat in Reuendurg eine Feuersprize machen lassen, die mehr als Fr. 3000 kostete, und wandte sich an den Regierungsrath, um den Staatsbeitrag zu erhalten. So lange dieser Art. 65 aber noch eristirt, ist es nicht möglich, den Staatsbeitrag zu geben, und doch ist in der Jestzeit diese Bedingung nicht mehr passend. Schon bei Anlaß des Staatsverwaltungsberichts hat der Große Rath einsstimmig die Jurüsweisung einer solchen Bedingung an den Regierungsrath beschlossen worderschlich erklärten Anzugs, die Justiz und Polizeitriestion ein Brojest-Oefret vorzulegen, und dat den Regierungsrath, seinen Beschluß über das Beitragsgesuch von Burgdorf zu sussendiren, dis der Große Rath diesen Entwurf

behandelt habe. — (Redner liest solchen ab.) — Ich glaube, daß beswegen der Schluß lauten sollte: "Tritt sosort provisorisch in Kraft." Ich werde nicht weitläusiger sein. Ich beantrage: der Große Rath möge belieben, in diesen Entwurf einzutreten, ihn in globo zu berathen und anzunehmen.

\*\* Geißbühler. Herr Präsident, meine Herren! Ich für mich stimme sehr gern zu dieser Berfügung; sie ist zeitgemäß und zweckmäßig. Denn bekanntlich ist der Zweck der betreffenden Bestimmung, daß man die Feuersprizen von gehöriger Beschaffenheit habe; ob man sie von hier oder von dort habe? das ist nicht der Zweck solcher Bestimmungen, und deßhalb stimme ich zu diesem Entwurf. Aber ich ergreise das Wort um den Wunsch auszusprechen, daß mit der Feuerordnung eine Reorganisation vorgenommen werden möchte. Sie hat zur Zeit der Erlassung gepaßt, und paßt zum Theil noch jest; aber es sind Bestimmungen darin, die nicht mehr zweckmäßig sind. Ich möchte daher den Antrag stellen, der Regierungsrath sei zu beausstragen, zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht eine Aenderung der Feuerordnung zweckmäßig wäre.

\*\* Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bin mit biesem Wunsche einverstanden.

Der Entwurf wird ohne Einsprache in globo angenommen.

Naturalisations gesuche und zwar:

1) Des Herrn Wilhelm Gottlieb Stoll von Meffen, Kanstons Solothurn, Handelsmann in Burgdorf, reformirter Konsfession, verheirathet und Familienvater dem das Ortsburgerrecht von Burgdorf zugesichert und der vom Regierungsrathe emspfohlen ist.

Bei der Abstimmung erzeigt es sich, daß bloß noch 78 Mitsglieder anwesend sind.

\* Herr Präsident. Da die beschlußfähige Mitgliederzahl nicht mehr beisammen ist, so din ich genöthigt, die Session zu schließen. — Die Eröffnung der nächsten Session ist auf den 29. Mai sestgesett. Wenn Sie keine Einwendungen gegen diese Mittheilung erheben, so nehme ich an, dieser Zeitpunkt sei Ihnen recht. Meine Herren, die Session ist geschlossen; ich wünsche Ihnen eine gute Heimreise.

Schluß der Sitzung und der Seffion um 91/4 Uhr.

Für die Redaktion: Karl Schärer, Fürsprecher.

# Berzeichniß

der seit der letten Seffton eingelangten Vorstellungen und Bittschriften.

- 1865, 3. April, Bowyl, Einwohnergemeinde, betreffend Trennung von Höchstetten als selbstständige politische Gemeinde.
  - Oft geb. Jenzer, Wittwe, Naturalisationsgesuch. Blom, Buchhändler in Bern, Naturalisations 18.
  - 19.
  - gesuch. Badyantete in Sein, Kanatungaronds gesuch. Raaflaub, Staatsanwalt, Gesuch um Besolsbungserhöhung. Heer, Johann Niklaus Samuel, Speisewirth in Bern, Naturalisationsgesuch. 20.

- 1865, 24. April, Berein ber Infanteriestabsofsiziere, Gesuch um befinitive Wiederwahl bes herrn Oberst Brug-
  - 28.
  - 28. "
  - ger zum Oberinstruftor. Bern, Einwohnergemeindrath, Borstellung bestreffend die Bestätigung des Polizeiinspektors. Studirende des Rechts, Borstellung gegen das Prüfungsreglement für Fürsprecher. Gurtnerische Erbschaft, resp. Dr. Nosenzweig, Vorstellung betreffend die Herausgabe einer Erkschaft 28. Erbschaft.
  - 29. "
  - 28 Vorstellungen aus dem Jura um Gewährsleistung der Burgergemeinden.
    14 gleiche Vorstellungen, weil nicht gestempelt 29.
  - zurückgewiesen nach Delsberg. Zwei gleiche Eingaben, von Fontaines und Courgenan. 5. Mai.
  - Armendireftion, Bortrag betreffend die Errich= 20. " tung einer zweiten Verpflegungsanftalt in König.